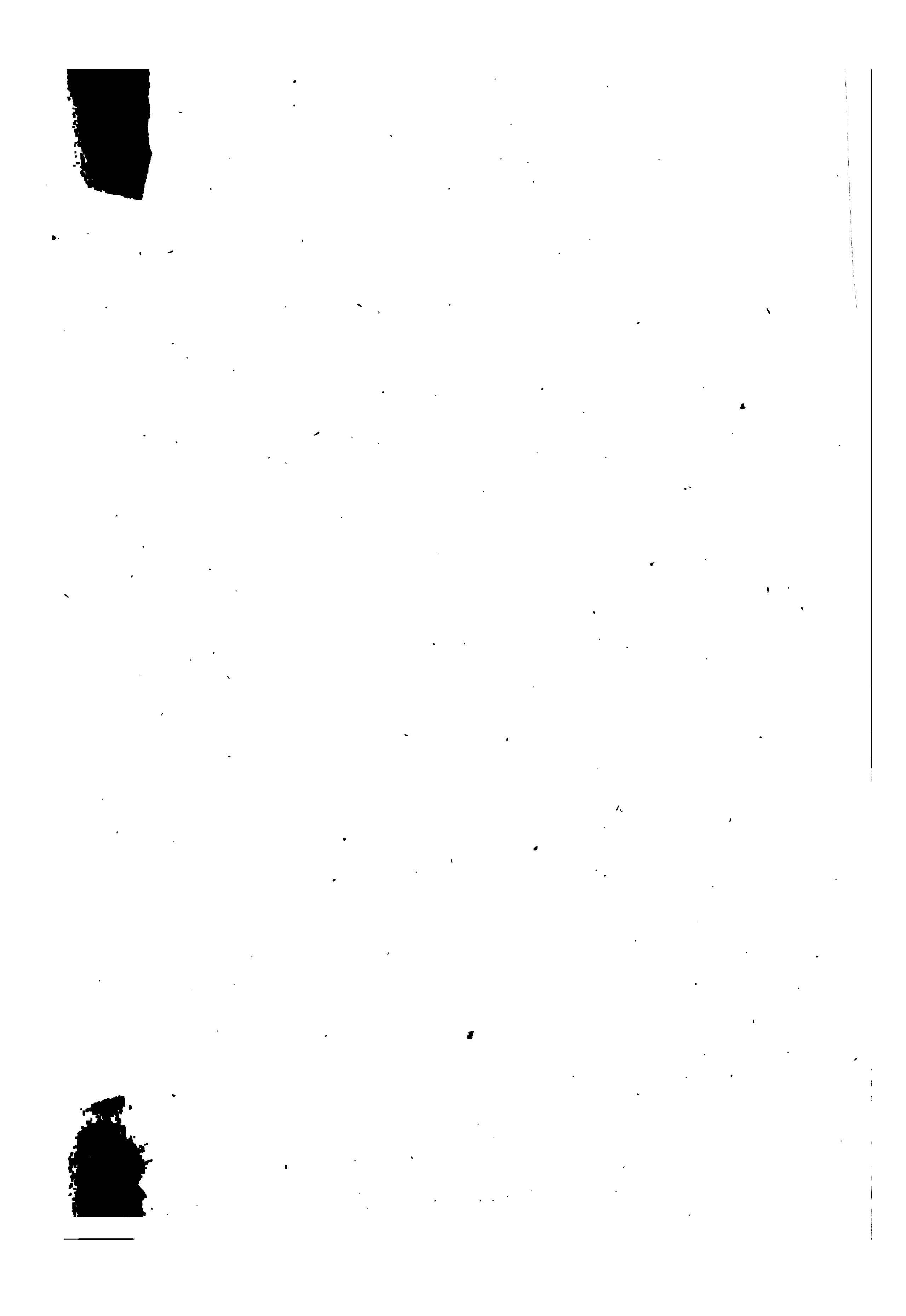
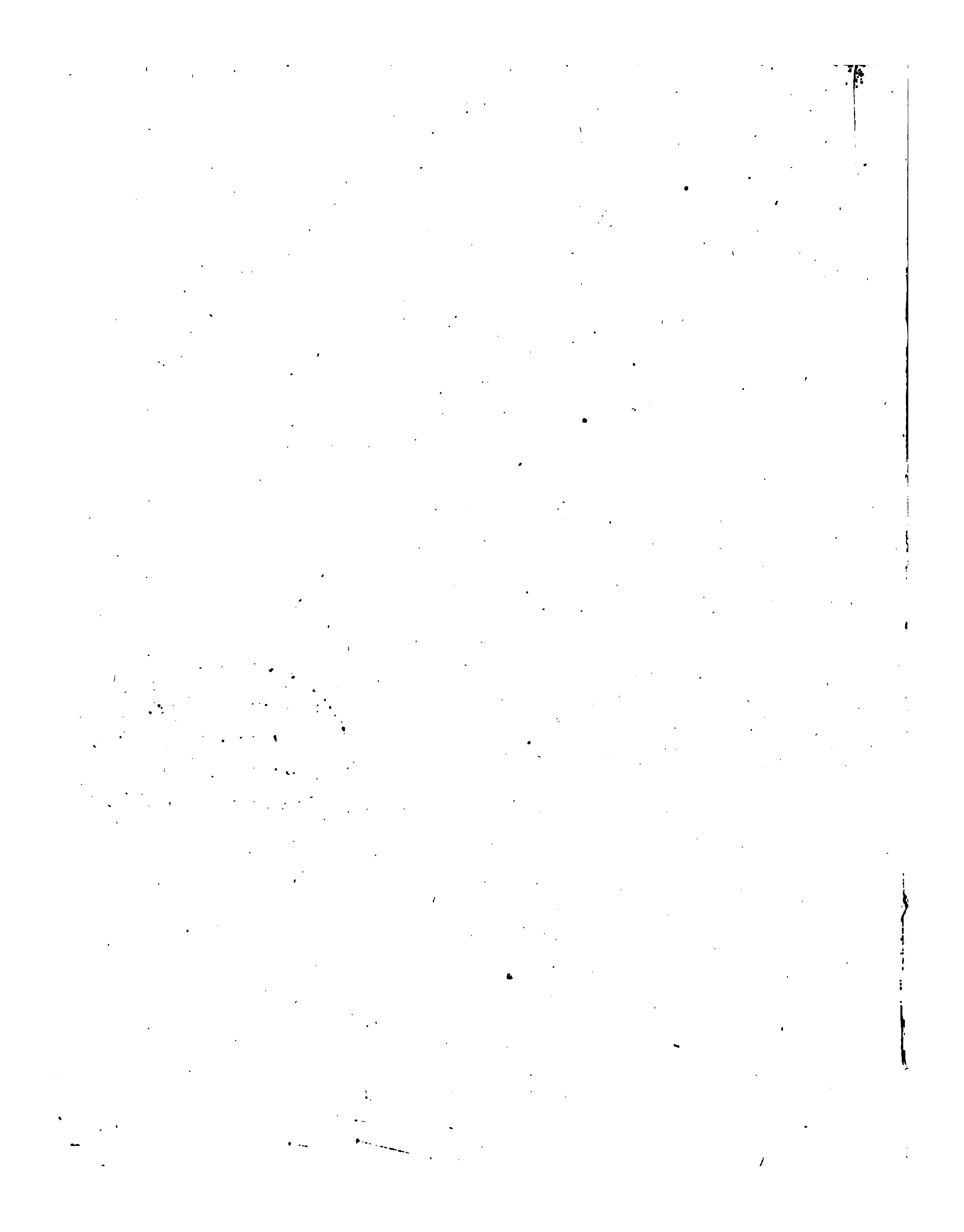

B 1,488,843


1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE





Protokolle

der

Deutschen Bundesversammlu

Vierzehnter Band.



Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1 8 2 2.

Protokolle

der

Deutschen Bundsverſammlu

Vierzehnter Band. Erſtes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes=Präſidial=Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäiſchen Buchhandlung in Frankfurt am Ma
1822.

Siebenzehnte Sitzung

Geschehen, Frankfurt den 21. Mai 1822.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Rath[s] Grafen von Buol-Schauenstein;

Von Seiten Preussens: des Königlichen wirklichen geheimen Staats- und [C...] Ministers, Herrn Grafen von der Goltz;

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Herrn Staatsraths, Freiherrn v.

Von Seiten Sachsens: des Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Ca[...]

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Geheimen Raths, Herrn von Hamm[...]

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsministers, Freihe[rrn von] Wangenheim;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Bundestagsgesandten und [Kammer]herrn, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherr[n] von Lepel;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheime[n ...] Herrn von Harnier;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-[...] geheimen Conferenzraths, Herrn Grafen von Eyben;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxembu[rg: des] Königlich-Niederländischen Generallieutenants, Herrn Grafen von Grünn[e;]

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häu[ser: des] Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, [Herrn] Grafen von Beust;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Königlich-Hannöverischen Geheimen-Raths, Herrn von Hammerstein;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Staatsministers, Herrn von Pentz;

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Kammerherrn, Herrn von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Syndicus Dr. Danz;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Directors, Freiherrn von Handel.

§. 144.

Vollziehung des 14. Artikels der Bundesacte.

(28. Sitz. §. 206 v. J. 1821.)

Der Königlich-Sächsische Herr Gesandte von Carlowitz trägt vor:

Auf den Vortrag der Commission, über die Beschwerden des Herrn Franz, Grafen zu Erbach, Besitzer der zum größten Theile dem Großherzogthume Hessen einverleibten Grafschaft Erbach, wegen der von der Großherzoglichen Regierung in Bezug auf sein Verhältniß als mediatisirter vormaliger Reichsstand und nunmehriger Standesherr getroffenen Maasregeln, in der 28. Sitzung am 19. Juli 1821 (§. 206 des Bundestags-Protokolls) sey beschlossen worden: «daß diese höchste Regierung durch ihre Bundestagsgesandtschaft zu ersuchen sey, vollständige Auskunft über die in der von dem Herrn Grafen vorgelegten Denkschrift vom 12. Juni 1821 enthaltenen Angaben und Beschwerden desselben zu ertheilen».

Diese Auskunft sey noch nicht ertheilt worden.

Inmittelst habe der Justizrath Dosch in Erbach eine auf ihn gerichtete Vollmacht des Herrn Grafen zu Betreibung dieser Angelegenheit und förmlicher Ueberreichung jener Denkschrift (Num. 69 des Einr. Prot. vorigen Jahres) beigebracht; auch habe der Herr Graf in einer von ihm selbst unterzeichneten Eingabe (Num. 30 dieses Jahres) angezeigt, daß seit seiner obigen Beschwerde sich der Zustand der Standesherren im Großherzogthume Hessen

durch Gesetze, Regulative und Organisationen fortwährend noch sehr verschlimme
und daher gebeten, über seine Desiderien nunmehr nach Recht und Verfassung ein
beschluß zu fassen.

Das Gutachten des Herrn Referenten gieng dahin:

Da ein Endbeschluß nicht gefaßt werden könne, bevor die von der Großher
Hessischen Gesandtschaft erbetene Auskunft ertheilt worden sey, letztere aber nun bereits
Monaten erwartet werde; so sey jetzt dahin anzutragen, daß die baldigste Ertheilun
Auskunft nunmehr angelegentlich in Erinnerung gebracht werde.

Der Großherzoglich-Hessische Herr Bundestagsgesandte äusser
er sich in der Kürze im Stande finden werde, die Erklärung seines höchsten Hof
diesen Gegenstand abzugeben.

Worauf einhellig

beschlossen

wurde, daß die Großherzoglich-Hessische Bundestagsgesandtschaft ersucht werde,
betene Auskunft baldmöglichst beizubringen.

§. 145.

Vorstellung des Grafen von Hallberg, den Genuß einer reichsschluß
angewiesenen, auf die vormalige Abtei Schussenried radici
ewigen, jährlichen Rente in 6,880 fl. betreffend.

(13. Sitz. §. 105 d. J.)

Baden. In der 7. dießjährigen Sitzung wurde die Gräflich-Hallbergische R
tion in erneuerte Erinnerung gebracht, und dabei von der hohen Bundesversammlu
Wunsch ausgedrückt, daß der Großherzoglich-Badische Hof seine Erklärung über de
destagsbeschluß vom 12. October 1818 abgeben lassen möge.

Dem zufolge ist die Gesandtschaft angewiesen, sich dahin zu äussern, daß die G
zogliche Regierung auf die in Antrag gebrachte authentische Interpretation des §. 24 des
deputations-Hauptschlusses nicht einzugehen vermöge. Sie geht hierbei von der Ansi
daß die Competenz der hohen Bundesversammlung in dem vorliegenden Falle überhau
begründet sey. Es gehört nämlich der erwähnte §. 24 des Reichsdeputations-Haupts
nicht zu jenen Bestimmungen, über deren Vollzug dieselbe, nach dem Wortlaut de
desacte, zu wachen hat. Eben so wenig ist der Fall einer Justizverweigerung vorh
vielmehr ist allseitig anerkannt, daß diese reine Justizsache vor den competenten Lande
ten Würtembergs verhandelt und in Folge dessen rechtskräftig entschieden worden sey.

Da nun aber formelles Recht geleistet worden ist, so kann eine Untersuchung d
ob auch materielles Recht vorhanden sey, der hohen Bundesversammlung, ohne einen

baren Eingriff in die Unabhängigkeit der Landesgerichte zu begehen, nicht eingeräumt werden. Ueberdieß wüßte man Großherzoglich-Badischer Seits einer nunmehr erst erfolgenden authentischen Interpretation jenes Paragraphen des Reichsdeputations-Hauptschlusses keine rückwirkende Kraft beizulegen, und demnach würde auf diesem Wege gegen ein, möglicher Weise vorhandenes, materielles Unrecht keine Abhülfe gewährt werden können.

Auch könnte eine solche Auslegung einer, nicht zur unmittelbaren Competenz der hohen Bundesversammlung gehörigen, vertragsmäsigen Bestimmung nur mittelst freien Uebereinkommens unter sämmtlichen hohen Bundesgliedern ertheilt werden, und sie müßte deßhalb nothwendiger Weise die Natur eines neuen, für die Contrahenten in ihrer Gesammtheit bindenden Gesetzes annehmen.

Zu Ertheilung eines neuen Bundesgesetzes würden aber Seine Königliche Hoheit in dem vorliegenden Falle selbst alsdann keine Veranlassung finden, wenn von keiner Seite die Rechtfertigung des angefochtenen Urtheilspruches des Königlich-Würtembergischen Oberappellations-Gerichtshofes, wie bereits von der Krone Würtemberg, dem Großherzogthume Hessen und den Niederlanden geschehen ist, unternommen worden und mithin die Herstellung der erforderlichen Einhelligkeit der Stimmen noch möglich wäre. Die Großherzogliche Regierung glaubt im Uebrigen sich jeder weitern Aeusserung über diesen Gegenstand enthalten zu müssen, indem sie ein in formeller Hinsicht rechtsbeständiges Urtheil über Ansprüche zweier Privaten unter sich eben so wenig in materieller Beziehung widerlegen als rechtfertigen möchte.

§. 146.

Legitimation der zu der Militärcommission der deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(16. Sitz. §. 141 d. J.)

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg. Die diesseitige Gesandtschaft ist von sämmtlichen zur zweiten Division des zehnten Armeecorps gehörenden Regierungen ermächtigt worden, der hohen Versammlung anzuzeigen, daß, nach einer, über den Wechsel der Stimmführung in der hiesigen Militärcommission, zwischen ihnen getroffenen Vereinbarung, von Seiner Majestät dem Könige von Dänemark, der Stimmführer für das laufende Jahr in der Person des Obersten und Kammerherrn von Haffner ernannt worden ist.

Hierauf wurde

beschlossen:

der Militärcommission der deutschen Bundesversammlung auf herkömmliche Art hievon Nachricht zu geben.

§. 147.

Reclamationen der Pensionirten des vormaligen Exjesuiten- und Sc fonds zu Mainz und einiger anderen dasigen Beneficiaten, Gewährung ihrer Pensionsraten.

(13. Sitz. §. 81 v. J. 1821)

Der Königlich-Sächsische Bundestagsgesandte, Herr von Carlo hält Vortrag über die Reclamationen der Pensionirten des vormaligen Exjesuiten- Schulfonds zu Mainz und einiger anderen dasigen Beneficiaten, um Gewährung ihrer sionsraten, auf die Eingaben Num. 90, 91 und 93 v. J. 1821, ingl. Num. 1, 5, 52 und 53 v. J. 1822 des Einreichungs-Protokolls, und übergiebt hierüber eine ständliche Relation zu künftigem ferneren Gebrauche.

Diese Relation umfaßt den ganzen Gegenstand, welcher seit dem Jahre 1817 oftmals und in mehrfachen Beziehungen bei der hohen Bundesversammlung zur Berat gekommen ist, und zerfällt in folgende Abschnitte:

1) Exjesuiten- und Schulfond zu Mainz, Bestimmung desselben,
2) dessen Auflösung.
3) Vermögen des Fonds zur Zeit seiner Auflösung.
4) Pensionirung der bisherigen Percipienten.
5) Spätere Reclamationen der Pensionirten bei der hohen Bundesversamml wegen Gewährung der ihnen ausgesetzten Pensionsraten. Competenz dieser sammlung.
6) Reclamationen in Bezug auf die Königlich-Würtembergische Regierung.
7) Reclamationen in Bezug auf die Fürstlichen Häuser Hohenlohe-Ingelfingen Hohenlohe-Neuenstein.
8) Reclamationen in Bezug auf die Königlich-Preussische Regierung.
9) Reclamationen in Bezug auf die Kurfürstlich-Hessische Regierung.
10) Reclamationen in Bezug auf die Großherzoglich-Hessische und Herzoglich- sauische Regierung.

Nach den Anträgen des Herrn Referenten wurde hierauf einhellig

beschlossen:

I) Die Bundesversammlung ist nach §. 15 der Bundesacte competent, von den clamationen wegen der auf den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 gegründeten

ionen Kenntniß zu nehmen, mithin auch wegen der eben vorgetragenen, welche in diese Kategorie gehören.

II) Wegen der Reclamationen der Pensionirten des Exjesuiten- und Schulfonds zu Mainz, in Bezug auf die Fürstlichen Häuser Hohenlohe-Ingelfingen und Hohenlohe-Neuenstein (Num. 91 v. J. 1821 und Num. 1 u. 5 v. J. 1822), ist dem Bevollmächtigten der Reclamanten, dem Königlich-Baierischen Registrator Hofmann in Aschaffenburg, zu erkennen zu geben, daß ihm obgelegen habe, sich zunächst an die Königlich-Würtembergische Regierung zu wenden; indessen bewendet es bei dessen Anzeige, daß die gedachten Fürstlichen Häuser ihre Pensionsbeiträge bis zum 1. December 1819 bezahlt und zu Bezahlung der ferner fälligen sich erklärt haben, wodurch die dießfallsigen Reclamationen erledigt sind.

III) Wegen der Reclamationen eben dieser Pensionirten, in Bezug auf die Königlich-Preussische Regierung (Num. 93 v. J. 1822 und Num. 3 und 5 v. J. 1822), worin gebeten wird, zu vermitteln, daß die, auf die an Preussen gelangten Capitale des Mainzer Exjesuiten- und Schulfonds bei dem Exjesuitenfond in Heiligenstadt repartirten, von der vormaligen Westphälischen Regierung vom 1. November 1806 bis 1. December 1813 rückständig gelassenen Pensionsbeiträge, aus Königlich-Preussischen Cassen nachgezahlt werden, ist das Gesuch, so viel die noch lebenden fünf Interessenten mit ihrer jährlich überhaupt nur 51 fl. 29 kr. betragenden Forderung betrifft, abgesehen von allen rechtlichen Momenten, der allerhöchsten Gnade Seiner Königlichen Majestät von Preussen zu empfehlen.

IV) Wegen der Reclamationen derselben Pensionirten und einiger anderen Mainzer Beneficiaten, in Bezug auf die Kurfürstlich-Hessische Regierung (Num. 90 und 93 v. J. 1821 und Num. 3, 5 und 52 v. J. 1822), worin gebeten wird, zu vermitteln, daß die auf die Mainzer an Kurhessen gelangten Besitzungen repartirten, von der vormaligen Westphälischen Regierung vom 1. November 1806 bis 1. December 1813 rückständig gelassenen, jedoch sehr unbestimmt und verschieden angegebenen Pensionsbeiträge, aus Kurhessischen Cassen nachgezahlt werden, ist — in der Voraussetzung, daß die Fürstlichen Finanzbehörden sicherer, als es diesseits geschehen kann, zu übersehen vermögen, wer die Individuen sind, welche als Mainzer Sustentanden jetzt aus Kurfürstlichen Cassen eine reichsdeputationsschlußmäßige Pension erhalten, wie viel selbige betrage und welche Rückstände es also eigentlich sind, derer Nachzahlung auf die Westphälische Besitzzeit dermalen erbeten wird? — ohne weitere Rücksicht auf einschlagende Rechtspuncte, Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen allerhöchsten Milde anheim zu stellen, welche der Reclamanten etwa als Unterstützung bedürftig anzusehen und mit Auszahlung der erbetenen, jedenfalls nicht beträchtlichen Rückstände zu begnadigen seyn dürften?

Endlich sind

V) die Reclamationen der Pensionirten des Mainzer Exjesuiten- und Schulfon[illegible] einiger Canonicen der dasigen Stifter, Sct. Stephan, Sct. Gangolf und Sct. Pe[illegible] Bezug auf die Großherzoglich-Hessische und Herzoglich-Nassauische Regierung (N[illegible] v. J. 1821 und Num. 2, 5 und 53 v. J. 1822), worin die Betheiligten bitten, ih[illegible] ihren, auf die Orte Cassel und Kostheim gewiesenen, seit dem October 1806 rückstän[illegible] bliebenen Pensionsraten zu verhelfen,

1) an die in der 44. Sitzung v. J. 1817 (§. 370) wegen der Forderungen Kur[illegible] Staatsgläubiger bestellte Bundestags-Commission abzugeben, zugleich aber ist

2) die Herzoglich-Nassauische Regierung angelegentlich zu ersuchen, daß sie de[illegible] herzoglich-Hessischen die seit dem Jahre 1817 erbetenen actenmäßigen Nachrichten n[illegible] baldigst mittheile, aus welchen letztere ersehen kann, welche Individuen als Suste[illegible] des aufgelösten Exjesuiten- und Schulfonds zu Mainz, oder Canonici der aufge[illegible] Stifter Sct. Stephan, Sct. Gangolf und Sct. Peter daselbst, wegen der Orte Ca[illegible] Kostheim eine reichsdeputationsschlußmäßige Pensionsrate zu bekommen haben, und n[illegible] solche bei jedem Individuo betrage, damit die von der Großherzoglich-Hessischen R[illegible] beabsichtigte Auszahlung dieser Pensionsraten an die Reclamanten, vom 1. Juli 1[illegible] nicht länger behindert werde.

§. 148.

Bitte der Gemeinde Gotthards, Kurhessischen Amtes Hünfeld im herzogthume Fulda, um Ernennung eines unpärteiischen Ge[illegible] zum Vollzug eines rechtskräftigen Erkenntnisses gegen d[illegible] in das ehemalige Fürstenthum Fulda theilenden Regierungen Verwendung zur gütlichen Beilegung einer veralteten Recht[illegible] betreffend.

(26. Sitz. §. 179 v. J. 1821.)

Der Königlich-Würtembergische Herr Gesandte, Freiherr von [illegible]genheim, erstattet Vortrag auf die neueste Eingabe der Gemeinde Gotthards (Z. 9[illegible]

Derselbe bringt zuerst in Erinnerung, was über diesen Gegenstand bereits in [illegible] Sitzung v. J. 1819, in der 14., 16. und 22. Sitzung v. J. 1820, dann 25. Sitzung v. [illegible] zu Protokoll erklärt worden ist, deßgleichen, was die Gemeinde selbst unterm 4. Octob[illegible] und neuerlich in eben erwähnter Eingabe vorgetragen hat.

Hierauf äusserte derselbe gutachtlich:

Von den vier zunächst betheiligten Regierungen hätten zwei — die Königlich-B[illegible] und Großherzoglich-Sachsen-Weimarische — die Verpflichtung, bei der Befriedigung

meinde Gotthards mitzuwirken, bestimmt in Abrede gezogen; die dritte — die Kurfürstlich-Hessische — habe sich über ihre Verpflichtung zu einer Mitwirkung nicht ausgesprochen, habe aber, um der Gemeinde selber willen, den Wunsch geäussert, daß über ihre Befriedigung bei der Ausgleichungs-Commission zu Fulda weitere Verhandlung gepflogen werden möge; die vierte — die Königlich-Preussische — habe sich in Beziehung auf die von Baiern und Sachsen-Weimar aufgestellte Behauptung noch nicht erklärt.

Ehe diese Erklärung erfolgt seyn werde, lasse sich noch gar nicht beurtheilen, ob diese Regierung — sey es für sich allein, oder in Gemeinschaft mit der Kurhessischen — die Behauptung jener beiden erstern, daß sie bei dieser Angelegenheit passiv nicht legitimirt seyen, als eine richtige anerkenne oder nicht?

Im letztern Falle werde die Bundesversammlung in Gemäßheit des 30. Artikels der Schlußacte zu verfahren haben, welcher vorschreibe, daß, wenn Forderungen von Privatpersonen deßhalb nicht befriedigt werden könnten, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten wäre, die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen und, wenn dieser Versuch ohne Erfolg bliebe und sich die in Anspruch genommenen Bundesglieder nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen habe.

Im erstern Falle aber werde die Bundesversammlung die Gemeinde Gotthards mit ihrer Forderung entweder an die Königlich-Preussische Regierung allein, oder, in dem als möglich unterstellten Falle, daß sich Kurhessen mit Preussen in gleicher Lage befände, an die Regierungen dieser beiden Bundesstaaten und eventualiter an deren Landesgerichte zu verweisen haben.

Es scheine daher vor allen Dingen darauf anzukommen, daß sich die Königlich-Preussische Regierung überhaupt und daß die Kurfürstlich-Hessische sich bestimmter erkläre.

Da es notorisch sey, daß die Departemental-Ausgleichungs-Commission sich seit geraumer Zeit ausser Thätigkeit befinde, und da der 30. Artikel der Schlußacte das Einschreiten der Bundesversammlung nicht durch den Versuch einer gütlichen Ausgleichung bloß zwischen den betheiligten Regierungen unmittelbar bedinge, sondern vielmehr das Einschreiten der Bundesversammlung, welches darin bestehe, daß sie zuvörderst eine Ausgleichung der Regierungen auf gütlichem Wege versuche, durch das Anrufen der betheiligten Privaten bedingt werde; so würde der Antrag gerechtfertigt seyn, die endliche Erklärung des Königlich-Preussischen Herrn Gesandten und die nähere Erläuterung des Kurhessischen, allenfalls mit Hinzufügung irgend eines Präjudizes, in Erinnerung zu bringen.

Da aber der Königlich-Preussische Herr Gesandte erkläre, daß die Departementa
gleichungs-Commission zu Fulda demnächst wieder zusammentreten werde; da die Kurfü
Hessische Regierung, im eigenen Interesse der Gemeinde, die Fortsetzung der Verhand
vor jener Commission wünsche; da diesem Wunsche die Großherzoglich-Sachsen-Weim
Regierung beigetreten, und anzunehmen sey, daß sich auch die Königlich-Baierische Reg
den weitern Verhandlungen in jener Commission nicht werde entziehen wollen: so dü
in Betrachtung aller hier eintretenden Verhältnisse, für das Interesse der allerhöchste
höchsten Regierungen und für das der Gemeinde selber am dienlichsten seyn, we
schlossen werden wolle:

1) die allerhöchsten und höchsten Regierungen von Preussen, Baiern, Kurhesse
Sachsen-Weimar durch deren Bundestagsgesandtschaften zur Fortsetzung der
handlungen über die Art und Weise, wie die Gemeinde Gotthards um ihr
derungen im Wege der Güte oder des Rechts befriedigt werden solle, mit de
hange zu veranlassen, daß, auf weitere documentirte Anzeige der Gemeind
der Erfolglosigkeit jener Verhandlungen, der im 30. Artikel der Schlußact
geschriebene Weg sofort werde eingeschlagen werden;

2) davon den Anwalt der Gemeinde Gotthards in Kenntniß zu setzen.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten dem Herrn Referenten bei; daher

Beschluß:

daß die allerhöchsten und höchsten Regierungen von Preussen, Baiern, Kurh
und Sachsen-Weimar durch ihre Bundestagsgesandtschaften zur Fortsetzung der Ve
lungen über die Art und Weise, wie die Gemeinde Gotthards um ihre Forderungen im
der Güte oder des Rechts befriedigt werden solle, mit dem Anfügen zu veranlassen sind
auf weitere documentirte Anzeige der Gemeinde von der Erfolglosigkeit jener Verhandlung
im 30. Artikel der Wiener Schlußacte vorgeschriebene Weg sofort werde eingeschlagen we

3) Der Anwalt der reclamirenden Gemeinde wäre hievon in Kenntniß zu setzen.

§. 149.

Vortrag der am 13. December 1821 erneuerten Reclamations-Commi über ihre Geschäftsführung.

(33. Sitz. §. 253. 34. Sitz. §. 257 v. J. 1821.)

Der Königlich-Baierische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr
Aretin: verliest einen Vortrag der am 13. December 1821 (33. Sitzung §. 253
wählten Reclamations-Commission über ihre Geschäftsführung, und übergiebt zuglei
Verzeichnisse, welche die Uebersicht der vom 9. August bis 31. December vorigen

eingekommenen Reclamationen, der auf Privat-Reclamationen Bezug habenden Erklärungen der Regierungen, welche der Commission zugewiesen worden sind, und endlich der noch unerledigten Gegenstände, mit Angabe der Ursache des Rückstandes, gewährt.

Der Vortrag wurde sammt seinen Anlagen unter Zahl 19 loco dictaturae drucken zu lassen beschlossen, und die Versammlung gab den Herren Bundestagsgesandten, welche Mitglieder dieses Ausschusses waren, ihren verbindlichen Dank für die mit dem Vortrage sämmtlicher Reclamationen und dieser Zusammenstellung übernommene Bemühung zu erkennen.

§. 150.

Einreichungs-Protokoll.

Nachstehende Eingaben, als:

Num. 71, eingereicht am 16. Mai laufenden Jahres, von Dr. Euler, als Bevollmächtigten des Freiherrn von Wöllwarth, Commenthur der Deutsch-Ordens-Ballei Niedersachsen, die endliche Entscheidung der Pensionsangelegenheit seines Committenten betreffend.

Num. 72, einger. am 16. Mai, von der Metzler'schen Buchhandlung zu Stuttgart, Zusammenstellung unter dem Titel:

«Die Debatten über den Büchernachdruck, welche in der Würtembergischen «Kammer der Abgeordneten statt fanden. Stuttgart 1822.»

Num. 73, einger. am 21. Mai, vom Regierungsdirector Herquet, Nachtrag zur Denkschrift vom 12. März d. J. in Betreff seiner Pensionsverkürzung.

wurden den betreffenden Commissionen zugestellt.

Folgen die Unterschriften.

Achtzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 30. Mai 1822.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 151.

Neue Vollmacht des Herrn Bundestagsgesandten, Grafen von B
für Sachsen-Gotha.

Der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Bundestagsgesa
Herr Graf von Beust, zeigt an: am 17. Mai sey des Herzogs August Emil L
von Sachsen-Gotha-Altenburg weiland Hochfürstliche Durchlaucht, zur gerechtesten B
niß Höchstihrer Unterthanen, die in dem Verewigten einen gleich gerechten und
Fürsten verehrt und geliebt hätten, mit Tode abgegangen.

In Ermangelung männlicher Abkommen des höchstseligen Herzogs, sey hausgese
weiland Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchstderen Durchlauchtigster Herr Bruder
zog Friedrich IV., in der Regierung gefolgt, und der Gesandte gebe sich die Ehre,
Versammlung die von des nun gnädigst regierenden Herzogs Friedrich zu Sachsen-G
Altenburg Durchlaucht ihm zugegangene höchste Vollmacht hiermit zu übergeben.

Hierauf wurde die Vollmacht Sr. Durchlaucht des nunmehr regierenden Herzog
Sachsen-Gotha und Altenburg, d. d. Gotha den 22. Mai 1822, verlesen und

beschlossen:

dieselbe in das Archiv zu hinterlegen und beglaubigte Abschrift hievon dem Herr
destagsgesandten Grafen von Beust zuzustellen.

§. 152.

Rheinisch-Westindische Compagnie zu Elberfeld.

Der Königlich-Dänische, Herzoglich-Holstein- und Lauenbur
Bundestagsgesandte, Herr Graf von Eyben, erstattet, Namens der Com
über die deutschen Handelsverhältnisse, nachfolgenden Vortrag:

An die von der hohen Bundesversammlung erwählte Commission über die deutschen Handelsverhältnisse ist den 22. April dieses Jahres, unter Num. 56 der dießjährigen Eingaben, eine Anzeige und ein Gesuch der Direction der Rheinisch-Westindischen Compagnie zu Elberfeld, abgegeben worden, in welcher die Errichtung dieser Gesellschaft angezeigt, und die Bitte gestellt wird,

«daß eine hohe deutsche Bundesversammlung von dem Daseyn dieser deutschen Stif-
«tung Kenntniß zu nehmen, und dessen Gemeinnützigkeit durch eine dieselbe billi-
«gende Entschliessung zu erkennen zu geben geruhen möge».

Die Commission beeilt sich, der hohen Bundesversammlung Bericht über diese Eingabe zu erstatten.

Die Direction führt in ihrer Vorstellung an, daß die erkünstelte Stellung, die der deutsche Handel durch das Continental-System erhalten habe, von keinem Bestande habe seyn können, da sie widernatürlich gewesen sey; sie sey also mit dem System im Jahre 1814 gefallen. Dieses System habe besonders dadurch nachtheilig auf den deutschen Handel gewirkt, daß es den Deutschen entwöhnt habe, seinen Handel über das Meer selbst zu treiben, einen Handel, der dereinst den merkantilischen Verein der alten deutschen Hanse so hoch gestellt habe, und der auch jetzt noch die deutsche Industrie auf höhere Stufe erheben könne.

Die Direction theilt die Geschichte der Entstehung dieser Gesellschaft in einer unter Num. 2 angefügten Beilage mit, aus der kürzlich hervorgeht, daß mit Aufhebung der Seesperre im Jahre 1814 ein Elberfelder und zwei Hamburgische handelskundige Männer, zufällig von gleichem Gesichtspuncte ausgehend und gleichen patriotischen Zweck verfolgend, sich mit Planen beschäftigt haben, dem Seehandel neues Leben zu verschaffen, und sich darauf vereinigt hätten, ihren Zweck gemeinschaftlich zu befördern.

Dieser Zweck sey: den unmittelbaren deutschen Seehandel, und durch ihn den deutschen Handel überhaupt und die Industrie zu heben.

Um durch vermehrte Kraft diesen Zweck schneller zu erreichen, sey von ihnen eine Handelsgesellschaft dem Privatunternehmen vorgezogen worden; diese sey zu Stande gekommen, und Gesetze entworfen worden, nach welchen sie ihren Zweck verfolgen und welche zugleich auch den Mitgliedern die möglichste Sicherheit für das einzuschiessende Capital gewähren könne. Diese Gesetze theilt die Direction in einer Anlage unter Num. 1 mit.

Die Commission glaubt zu Beurtheilung der Frage: in wie fern jene Gesetze den vorgesteckten Zweck zu erreichen versprechen dürften, folgende §§. der Statuten ausheben zu müssen.

Nach dem §. 1 derselben ist Hauptgrundsatz der Gesellschaft: zur Ausfuhr lediglich auf deutsche Fabrikate, Manufacte und Producte sich zu beschränken. — Hierdurch erscheint sie als ein rein deutsches National-Institut.

In dem §. 2 ist die Dauer der Gesellschaft auf zwanzig aufeinander folgende
beschränkt. Nach 17 Jahren soll von ihr bestimmt werden, ob sie länger bestehen
Würde jedoch zu irgend einer Zeit bei Ziehung der Bilance es sich ausweisen, da
Drittheil des ursprünglichen Capitalwerthes der Actien verloren gegangen, so soll
Geschäfte der Compagnie geschlossen und sobald als möglich liquidirt werden.

Der §. 3 bestimmt, daß das Capital der Gesellschaft durch Actien, jede zu 500
Preussisch Cour., zusammen zu bringen sey, die Zahl der Actien ist jedoch auf 2000 besch

In dem §. 4 wird bestimmt, daß die Actien mit 4 Proc. jährlich verzinst, die Coupo
deren Erhebung auf fünf Jahre gleich mit den Actien-Documenten ausgegeben, ausserdem
noch Empfangscheine hinzugefügt werden sollen, zu Erhebung des bonus oder der Divi
wenn bei Ausmittlung der Bilance eine Dividende durch die Mehrheit der Stimmen
werden sollte. Zinsen und Dividende können, nach Bequemlichkeit der Interessenten,
berfeld, Cöln, Berlin, Frankfurt, Hamburg, Leipzig, jährlich im Monat April e
werden.

Nach dem §. 5 ist kein Theilhaber für mehr verbindlich, als für den Nominal
seiner Actie.

Nach §. 10 werden die Geschäfte der Gesellschaft durch eine Direction von fünf
gliedern, vorläufig unentgeldlich, geleitet, die aus den Besitzern der Actien durch Stim
mehrheit erwählt werden und in dem Orte des Hauptcomptoirs wohnen müssen.
dieser Direction wird aber die Gesellschaft noch repräsentirt durch einen Directorial
der aus sieben gewählten Mitgliedern besteht, und dessen Functionen nach

§. 31 darin bestehen, die Berichte der Direction zu empfangen und mit ihr di
ternehmungen der Gesellschaft zu berathen.

Nach §. 37 kann die Gesellschaft auf den Haupthandelsplätzen der fremden Wel
eigene Comptoirs halten; das Risico, was bei diesen einzelnen Etablissements ausstehen
darf, nach §. 39, einschließlich der garantirten Consignationen und gemachten Vorsc
$\frac{1}{6}$tel des Capitals nicht übersteigen.

Von den Actien, durch welche das Capital der Gesellschaft zusammengebracht w
soll, sind, nach der unter Num. 3 von der Direction beigelegten Liste, 520 abgesetzt,
nur in den Königlich-Preussischen Staaten, sondern auch in Sachsen, in Kurhesse
Großherzogthume Hessen, im Großherzogthume Weimar, in Bremen, Frankfurt und
burg, selbst in den Niederlanden und in Holland.

Endlich übergiebt die Direction unter Num. 4 ein Verzeichniß derjenigen Wa
welche im Werthe von 124,000 Rthlr. aus den Rheinprovinzen, Westphalen und Schl

aus Sachsen, Hannover, Baiern, Hessen und Böhmen bezogen, und durch ein nach Hayti abgesandtes Schiff bereits ins Ausland verfahren worden sind.

Gutachten.

Daß der Handel auf den Wohlstand aller Staaten einen höchst wesentlichen Einfluß hat; daß dieser um so wohlthätiger seyn muß, je mehr durch den Handel zugleich auf die Industrie zurückgewirkt wird; daß gegenwärtig eine höchstnachtheilige Stockung, vorzüglich im deutschen Handel eingetreten ist, der voraussichtlich mit noch grösseren Verlusten bedroht, als bereits erlitten sind; daß die verschiedenartigsten Ansichten über Veranlassung und Grund dieser Stockung, über Mittel und Wege, sie zu heben, laut geworden sind, ist zu allgemein und dieser hohen Versammlung zu genau bekannt, als hierüber ein Wort sagen zu müssen.

Je allgemeiner aber dieses gefühlt wird, desto grössere Aufmerksamkeit verdienen diejenigen, zu Belebung des Handels gemachten Vorschläge und Plane, die bereits ins Leben übergegangen sind, deren Ausführbarkeit mithin eben dadurch schon vollkommen erwiesen ist.

Dieses ist der Fall mit der neuen Rheinisch-Westindischen Compagnie, die im März 1821 zu Elberfeld gestiftet ist, und schon im Anfange dieses Jahres, nachdem erst ¼tel der Actien abgesetzt war, mit Zutrauen für die Sache und aus Eifer für das allgemeine Beste bereits ihre Unternehmungen begonnen hat.

Wenn hierin schon ein besonderer Grund für die hohe Bundesversammlung liegen dürfte, ihre besondere Aufmerksamkeit dieser Gesellschaft zu schenken, so wird sie sich hierzu um so mehr für verbunden erachten, als diese Handelsgesellschaft ihrem allerhöchsten Landesherrn, Seiner Majestät dem Könige von Preussen, den Zweck und die Gesetze ihrer Verbindung vorgelegt, solche bestätigt erhalten hat, und daher als eine bereits organisirte und durch die landesherrliche Genehmigung autorisirte Gesellschaft besteht.

Zu Uebergabe ihrer Anzeige und ihres Gesuchs hat sich der hiesige Dr. Schulin durch eine unter A angelegte Vollmacht auch gehörig legitimirt.

Daß der deutsche Kunstfleiß mit andern Europäischen Staaten gleichen Schritt halten kann, in einzelnen Zweigen ihn übertrifft, gehet sowohl aus der früheren, als aus der noch gegenwärtigen Geschichte des Handels hervor. Es bedarf, um selbst das Letztere zu beweisen, nur eines Blicks auf die, auch in den entferntesten Welttheilen gesuchten, deutschen Wollen- und Leinen-Waaren. Es bedarf also der deutsche Fabrikant nur einiger Aufmunterung und Unterstützung, um auch mit andern Staaten Concurrenz halten zu können.

Jeder Fabrikant und Manufacturist wird aber am zweckmäsigsten, und ohne der Opfer von Seiten des Staates oder der Einzelnen zu bedürfen, unterstützt, wenn ihm Mittel an die Hand gegeben werden, seine Producte sicher und rasch absetzen zu können. Wird der Absatz erleichtert und befördert, kann der Fabrikant sein Product sogleich vertauschen, oder

wird wenigstens seinem Erwerbe die möglichste Sicherheit geleistet, so werden dem E
und dadurch der Industrie die vorzüglichsten Wege gebahnt.

Mit grösserem und schnellerem Erfolge, mit vermehrter Sicherheit werden abe
Wege betreten werden können, wenn zu Erreichung dieses Zweckes Mehrere ihre Ein
und ihre Kräfte vereinigen.

Hierin liegt ein unverkennbarer Vorzug der Handelsgesellschaften vor den Un
mungen der Einzelnen, wenn übrigens nur die Statuten der Gesellschaft auf ri
Sicherheit gewährende Grundsätze gebaut sind, der freien Concurrenz Einzelner keine
trag thun, und sie für die freien Bewegungen der Gesellschaft nicht mehr Einschrän
enthalten, als die Sicherheit des Instituts selbst solche erfordert.

Diese für das allgemeine Beste als nothwendig anerkannten Hauptbedingunger
Handelsgesellschaft finden sich in den Statuten der Rheinisch-Westindischen Com
Vereinigt bringt sie ein Capital herbei, das wenige Einzelne in Deutschland zu Erg
eines ganz neuen Handlungsweges würden verwenden wollen und können; sie ist mit
Privilegio versehen, welches den Handel der Einzelnen beschränken könne; durch die
ist sie verhindert, dem Reitz eines möglichen grösseren Gewinnes die wesentlichere Si
des Ganzen zu opfern, und ihr allein sind, ohne irgend eine Einwirkung, die Leitu
Geschäfte, die Wahl der Unternehmungen überlassen.

Wenn schon in dieser Rücksicht, wenn schon durch den gesetzlich ausgesprochenen
der Gesellschaft, nur dem deutschen Kunstfleisse ausgebreiteren Absatz zu verschaffen,
besondere Würdigung der hohen Versammlung zu verdienen scheint; so möchte sie
auch vorzüglich dadurch noch verdienen, daß sie die Producte, Fabrikate und Ma
Deutschlands, ohne fremden Zwischenhandel, in das Ausland verfährt, und die P
desselben, wieder ohne Dazwischenkunft Anderer, nach Deutschland zurückbringt. De
theil, den Deutschland hierdurch bezieht, ist von hohem Werthe und grossen Folgen.
gewöhnlicher Berechnung verdient der Zwischenhändler bei Versendung der Waaren
fähr 10 Proc., eben so viel bei der Rückfracht der Waaren des Auslandes. Diese Zı
händler des deutschen Handels sind größtentheils nicht Deutsche, sondern Englische,
zösische, Holländische, selbst Amerikanische Handelshäuser; es ergiebt sich hieraus, da
die Rheinisch-Westindische Compagnie auch jene 20 Proc. für Deutschland gewonnen
die bisher für den Absatz der deutschen Producte und der Herbeiführung der Bed
Deutschlands, dem Auslande bezahlt werden mußten. Um so viel wird also das Betrieb
in Deutschland vermehrt; die hieraus sich ergebenden weiteren Folgen sind klar und von
Einflusse.

Es scheint aber für den deutschen Fabrikanten noch der weitere Vortheil aus der Errichtung dieser Gesellschaft erwachsen zu müssen, daß, da er den directe exportirenden Kaufmann nicht erst im Auslande aufsuchen muß, er daher seine Waare sicherer und schneller in andere Waare, oder — will man es trennen — in Metall umsetzen kann, er auch weniger Kosten und geringeres Risico zu tragen haben wird; deßhalb kann er auch wohlfeiler arbeiten, und hierdurch die für den deutschen Handel so wichtige Concurrenz mit andern Staaten erhalten werden.

Ein Institut, was den Absatz deutscher Producte zu sichern und zu verbreiten sich bemüht, was die Concurrenz der deutschen Fabriken und Manufacturen mit denen des Auslandes zu befördern und zu erhalten sich bestrebt, das zugleich die möglichste Sicherheit den zu diesem Zwecke in Umlauf zu bringenden Capital zu leisten, sich besonders angelegen seyn lassen muß und wird, dieses verdient unstreitig die besondere Würdigung von Seiten dieser hohen Versammlung.

Die Commission glaubt daher darauf antragen zu müssen,

daß es der hohen Versammlung gefällig seyn möge, der Direction dieser Gesellschaft ihre lebhafte Theilnahme an der Errichtung dieses so gemeinnützigen Instituts, und ihre innigsten Wünsche für das Gedeihen und Fortschreiten ihres patriotischen Zweckes zu erkennen zu geben.

Hierauf wurde, unter allgemeinem Einverständnisse mit dem Gutachten der Commission, einhellig

beschlossen:

daß der Direction der Rheinisch-Westindischen Compagnie die lebhafte Theilnahme der hohen Bundesversammlung an der Errichtung dieses so gemeinnützigen Instituts, und ihre innigsten Wünsche für das Gedeihen und Fortschreiten ihres patriotischen Zweckes zu erkennen zu geben sey.

§. 153.

Den Büchernachdruck betreffend.

(12. Sitz. §. 91 d. J.)

Der Königlich-Baierische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Aretin, trägt, unter Bezug auf den Beschluß vom 28. März d. J. (12. Sitz. §. 91), vor:

Die Metzlerische Buchhandlung zu Stuttgart habe unterm 24. April und praes. 16. Mai dieses Jahres eine weitere Druckschrift unter folgendem Titel an die hohe Bundesversammlung eingesendet:

«Die Debatten über den Büchernachdruck, welche in der Würtembergischen Ka
«der Abgeordneten statt fanden. Aus der officiellen Actensammlung abgedruckt
«Stuttgart bei Metzler 1822».

Diese Schrift begleite die Metzlerische Buchhandlung mit einer, unter Num. 72 i
Protokoll eingetragenen, schriftlichen Eingabe, worin angeführt werde, daß, da Wa
und Recht durch mehrseitige Beleuchtung nur gewinnen könnten, es der hohen Bundesvers
lung vielleicht nicht unangenehm seyn werde, auch alle weiteren, in Beziehung auf
Sache in der Würtembergischen Kammer vorgekommenen Berichte, Debatten und Besc
im Zusammenhange vollständig übersehen zu können, welche zugleich des Dr. Griesinger'
lehrte und scharfsinnige, wohl aber größtentheils unpractische und sophistische Gründe
Beweise zu widerlegen beitragen möchten.

Die Buchhandlung füge noch bei, daß sie sich glücklich schätzen würde, wenn die 1
reichung dieser Schrift einigen Anlaß geben sollte, daß der angeregte Gegenstand bald def
entschieden würde, und recht bald Deutschlands Schriftsteller und Verleger sich eines
meinen, von der hohen Bundesversammlung ausgehenden Gesetzes zum Schutze ihres
sauer erworbenen Eigenthums erfreuen möchten.

Der Herr Referent äussert hierüber gutachtlich:

Die Verhandlungen in der Ständeversammlung zu Stuttgart über diesen Gegenstand
um so grösseres Interesse dar, als in dem Commissionsberichte und in den Sitzungs-Protol
die Sache sehr vielseitig beleuchtet, und die Gründe für und wider die verschiedenen Meinu
sehr ausführlich entwickelt worden.

Die Aufmerksamkeit der hohen Bundesversammlung auf diese Verhandlungen werde
noch darum in besondern Anspruch genommen, weil darin auf ein allgemeines, für
Deutschland gültiges Gesetz, unter Beziehung auf die Bundesacte, angetragen, und an S
Majestät den König von Würtemberg die Bitte gestellt worden sey, daß Allerhöchstdies
geruhen möchten, Sich bei dem Bundestage wegen einer allgemeinen Gesetzgebung übe
Büchernachdruck zu verwenden.

Bei dieser Beschaffenheit glaube Referent den Antrag dahin stellen zu sollen, daß,
Bezugnahme auf den Beschluß vom 28. März dieses Jahres,

1) die von der Metzlerischen Buchhandlung in Stuttgart eingesendete Schrift auf g
Weise an die Bibliothek der Bundesversammlung abzugeben sey, und

2) die Regierungen ersucht würden, ihre Aufmerksamkeit auf die darin enthaltenen
handlungen erstrecken zu wollen.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit dem Herrn Referenten einverstanden; daher

Beschluß:

1) daß die von der Metzlerischen Buchhandlung zu Stuttgart eingesendete Schrift in die Bibliothek der Bundesversammlung abzugeben sey, auch

2) die Regierungen ersucht werden, ihre Aufmerksamkeit auf die darin enthaltenen Verhandlungen erstrecken zu wollen.

§. 154.

Gesuch des Servatius Götz, Schaffners des aufgelösten Weißfrauenklosters zu Mainz, Pension betreffend.

(16. Sitz. §. 124 d. J.)

Braunschweig und Nassau für Nassau. Die Herzoglich-Nassauische Bundestagsgesandtschaft versäumt nicht, die, in Gemäßheit einer ergangenen Aufforderung der hohen Bundesversammlung, noch obliegende Erklärung auf die Eingaben der Servatius Götz, Schaffners des aufgelösten Weißfrauenklosters zu Mainz, um Verwilligung einer Pension, in Nachstehendem zu geben.

Nach §. 76 des Reichsdeputations-Recesses sollen diejenigen Geistlichen und Diener, deren Körperschaften jenseits auf der linken Rheinseite aufgehoben worden, welche jedoch Güter auf der rechten Rheinseite haben, aus denselben, so weit diese Einkünfte reichen, Unterhalt erhalten, wenn solche als diesseits gebohrne von dem französischen Gouvernement zu dem Unterhalt ohne Pension auf die rechte Rheinseite verwiesen worden sind.

Diese Bestimmungen fanden auf den Supplicanten deßhalb keine Anwendung, weil derselbe

a) von der andern Rheinseite gebürtig ist und seine Wohnung daselbst beibehalten hat, überdieß

b) der ganze Vermögensertrag des Weißfrauenklosters in 60 fl. 13 kr. bestand, die an die zur Pensionirung qualificirten Nonnen zu verabreichende Sustentationssumme aber 270 fl. beträgt, also über 200 fl. mehr, als das diesseitige Aerarium aus diesem Vermögen bezog. Es ist daher bereits, ohne alle Verbindlichkeit, wegen der Bedürfnisse der Nonnen eine größere Last übernommen worden, als der Fundus ertrug, und können weitere Abgaben nicht bewilligt werden.

Der reine Ertrag des gedachten Vermögens vermindert sich nämlich bis zu der Summe von 60 fl. 13 kr., weil die Interessen von einem Passivcapital bei Weinhändler Böhm zu Frankfurt ad 6000 fl. à 3½ Proc. mit 210 fl. davon noch in Abzug zu bringen sind.

Reclamant wurde hierauch schon mehrmalen auf seine bei Herzoglichem Staatsministerium übergebenen Vorstellungen motivirt abschläglich bedeutet, und kann, nach der vorliegenden

ganz klaren Bestimmung des 76. §. des Reichsdeputations-Schlusses, keine Forderung
diesem Titel an Nassau begründen.

Uebrigens bezieht derselbe als ehemaliger Keller der Abtei Eberbach von der H
lich-Nassauischen Seite eine Pension von 480 fl., die ohne Zweifel seine Sustentation si

Diese Erklärung wurde an die betreffende Commission abzugeben beschlossen.

§. 155.

Bitte des ehemaligen Rheinzollschreibers zu Oberlahnstein, Hofgeri raths Beisler, für sich und mehrere Rheinzoll-Pensionisten, Auszahlung rückständiger reichsschlußmäsiger Pensionen.

(16. Sitz. §. 140 d. J.)

Preussen. So wenig die diesseitige Bundestagsgesandtschaft, nach den bekannte
sinnungen ihres allerhöchsten Hofes, beabsichtigen kann, der Anwendung des Artike
der Schlußacte, wo dieselbe als begründet und hinreichend vorbereitet hervorgeht
Hinderniß in den Weg zu legen; so findet sich dieselbe doch gerade in Beziehung auf
solche hinreichend erhellende Begründung und Vorbereitung bei dem vorlieg
Falle veranlaßt, Folgendes noch der allerseitigen Erwägung anheim zu geben.

1) Der Beschluß der 16. Sitzung benennt acht Bundesstaaten als solche, an n
einzeln oder in verschiedenen Complexen, ein Anspruch hierunter bereits gemacht w
oder ferner gedenkbar ist.

2) Von diesen acht Staaten werden sieben in zwei verschiedene Complexe zusan
gefaßt.

3) Von allen acht Staaten hat nun aber am Bundestage, in der Zusam
fassung, (als in Ansicht oder Namens derselben) sich noch gar keiner, im Einzel
eingehend in die Sache, nur Einer erklärt.

4) Alles, was sonst von Sacherörterung oder Erklärung am Bundestage
kommen, ruht allein auf der Ausführung der Reclamanten, die zwar, in ihrer Art,
sachdienlich und wohl verfaßt ist, jenen Mangel förmlicher Aeusserung von Seiten d
Anspruch genommenen Bundesstaaten aber nicht ersetzen kann.

Bei Erwägung dieser Verhandlungslage drängt sich vielmehr unwillkührlich di
merkung auf, daß in diesem Falle das Material zu Anwendung des Artikels 30 k
wegs schon so gereift vorliegen kann, um die Aufstellung der streitenden Theile se
nicht anders zu begründen, und damit bereits eine Sachstellung anzuordnen, die na
folgter mehrerer Erklärung füglich noch anders ausfallen kann; zu geschweigen, daß
Sachstellung, indessen sie den Anschein einer Sachbeförderung giebt, ihre bedeutende

wickelung sehr bald um so mehr erkennen läßt, als die Verfolgung dieses ganzen Anordnungsplanes wahrscheinlich zunächst noch eine weitere Verwickelung zur Folge haben würde.

Dazu kommen noch folgende Bedenken.

Erstlich: Sollen theils die jetzigen Rheinuferstaaten, theils die jetzigen Besitzer des vormaligen Großherzogthums Frankfurt, als solche, sich erklären; so würde dieses zuvörderst eine Einigung unter denselben über diese ihre Erklärung fordern, die, abgesehen von leicht erkennbarer innerer Schwierigkeit, einen bedeutenden Zeitverlauf kosten dürfte, und deren entschiedene Nothwendigkeit, gerade in dieser Art, noch nicht einmal anzunehmen ist.

Zweitens: Wenn ein so wenig vorbereitetes Material in die Termine und übrige Bindung einer Einleitung nach dem Artikel 30 und dem bisherigen Streitigkeitsverfahren übertragen wird, welche Aussicht eröffnet sich, daß die Sache, wenn sie (wie nach dieser Stellung höchst wahrscheinlich ist) nicht ausgeglichen wird, wohl vorbereitet und zweckdienlich bemessen, für eine zu hoffende Streitentscheidung an das Gericht gelange?

Alle diese Gründe, die vielleicht noch zu vermehren seyn würden, bewegen die diesseitige Bundestagsgesandtschaft zu dem Vorschlage, daß der Beschluß 16. Sitzung für jetzt noch dahin modificirt werden möge:

> « wie man bei nochmaliger Erwägung angemessen gefunden habe, den Antrag einstweilen dahin zu stellen, daß diejenigen Regierungen, die sich in der Sache hier überall noch nicht erklärt hätten, dennoch aber unter den in Anspruch kommenden gedacht würden, zuvörderst noch im Bundestags-Protokolle einzeln ihre allgemeine Ansicht über den Gegenstand zu dem Zwecke eröffnen möchten, um auf diese Weise noch zu einem mehr vorbereiteten und besser zu übersehenden Material der Sache zu gelangen, und erst demnächst und je nachdem sich sodann der Gegenstand wirklich stelle, in Hinsicht auf den Artikel 30 der Schlußacte das weiter Erforderliche zu beschliessen und anzuordnen ».

Sollte man hingegen das ganz unveränderte Bestehen des Beschlusses, vorstehender Bemerkungen ungeachtet, vorziehen; so würde die diesseitige Bundestagsgesandtschaft die dabei zum Grunde gelegte Ansicht ihrerseits nicht zu theilen vermögen, sondern ihrem allerhöchsten Hofe, unter dem Anheimstellen einer, in der Bundesversammlung zuvörderst abzulegenden, einfachen Erklärung über die diesseits stattfindende Ansicht, das Weitere überlassen. Nur wenn etwa der Mehrheit schiene, daß eine einfache Beauftragung der Gesandten der acht Staaten, sich nicht zum Bundestags-Protokolle, sondern bei der ernannten Commission zu erklären, als mit dem diesseitigen Vortrage in der Wirkung gewissermaßen zusammenfallend, betrachtet werden könnte; so würde zwar die Befolgung dieser Ansicht, falls die Erklärungen nicht ganz allgemein, als zur Materialiensammlung dienend, im vorbemerkten Sinne abge-

geben, sondern bereits im Sinne des Beschlusses geordnet würden, von den Mängeln frei bleiben, welche die Befolgung des damit vorgezeichneten Anordnungsplanes bemerktern mit sich führen dürfte.

Wenn man aber auch mit solcher Abgabe der Erklärung an die ernannte mission, als einmal ernannt und für die fernere Erörterung der Sache bestimmt, sich seits einverstehen, demnach diese Commission als eine Prüfungs- oder Vo reitungs-Commission betrachten könnte; so würde damit diesseits doch in Art ein Anerkenntniß verbunden oder geleistet werden, daß die streitenden The dieser Aufzählung und Anordnung zu itziger unmittelbarer Einleitung eines Vergle verfahrens wirklich constatirt seyen; und noch weniger würde sich mit Abgab einer solchen, an die Commission gebrachten, vorläufigen Erklärung eine förmliche E mächtigung in der hier verstandenen Art und Hindeutung dermalen verbinden lassen.

Die Bundestagsgesandtschaft ersucht, diese Aeusserung, wenn dieselbe entweder die in A gebrachte Hauptmodificirung oder doch die hinzugefügte Abänderung zur Folge zur Erläuterung des Gegenstandes und Behufs beabsichtigter Niederlegung der ganzen gesprochenen Ansicht, loco dictaturae abdrucken zu lassen. Im Falle aber, daß es be unveränderten Beschlusse gänzlich verbliebe, müßte die Aufnahme in das Protokoll de tigen Sitzung begehrt werden.

Die diesseitige Gesandtschaft kann nie zugeben, daß auf so unzureichende, zu üb gendere Theile von den reclamirenden Privatpersonen herrührenden Materialien aud der Streit an und für sich als zureichend und förmlich constatirt, noch we daß er als schon substantiirt oder formirt nach dem Gegenübertreten streitender The trachtet werden könne.

Hierauf wurde in Erwägung gezogen, daß durch den, vermöge Beschlusses v l. M. (16. Sitz. §. 140), anzustellenden Versuch einer gütlichen Ausgleichung dieser legenheit, keiner der betheiligten Regierungen ein Präjudiz weder in Hinsicht der Con dieser hohen Versammlung, noch der Anwendung der, etwa hier einschlagenden, gese Bestimmungen erwachse; daher

Beschluß:

daß die Königlich-Preussische Erklärung an die Vermittlungscommission abzugeb

§. 156.

Beiträge zur Matrikular- und Canzlei-Casse.

(13. Sitz. §. 110 d. J.)

Der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Herr Gesandte, von Beust, zeigt an, daß für das Herzogthum Sachsen-Meiningen die nac

der 6. Sitzung beschlossenen Beiträge zur Bundesmatrikular-Casse und zur Deckung der Bundescanzlei-Bedürfnisse eingezahlt worden wären.

§. 157.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben:

Num. 74, eingereicht am 22. Mai, von Georg Friedrich Belli zu Frankfurt, für sich und Namens seiner Geschwister, die baldige Rückzahlung der von ihrem Vater als Kur- und Oberrheinischen Kreiscassier erlegten Caution mit Zinsen, dessen Besoldungsrückstand und Capitalanleihen mit Zinsen, im Gesammtbetrage von 29,209 fl. 17 kr., betreffend.

Num. 75, einger. am 30. Mai, von Johann Wilhelm Remy, Forderung an die Herzoglich-Nassauische Regierung, wegen Lieferung zu der vormals Kurtrierischen Festung Ehrenbreitstein.

wurden an die betreffenden Commissionen abgegeben.

Neunzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 10. Juni 1822.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden,

Ausgenommen:

von Seiten Dänemarks, wegen Holstein u. Lauenburg: des Herrn Grafen Eyben, für welchen der Großherzoglich-Mecklenburgische Gesandte, Herr von P substituirt war.

§. 158.

Substitution.

Präsidium zeigt an, daß für den Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und burgischen Bundestagsgesandten, Herrn Grafen von Eyben, der Großherzoglich-M burg-Schwerin- und Mecklenburg-Strelitzische Herr Bundestagsgesandte von Pen stituirt sey.

§. 159.

Legitimation des Herrn Syndicus Dr. Curtius, als Gesandten der f Hansestadt Lübeck.

Ferner bringt Präsidium zur Kenntniß der hohen Versammlung, daß der Bundestagsgesandte der freien Hansestadt Lübeck, Syndicus Dr. Gütschow, abb und an seine Stelle der Herr Syndicus Dr. Curtius zum Bundestagsgesandten e worden sey.

Die von sämmtlichen vier freien Städten auf die Herren Gesandten, Syndicu Georg Curtius von Lübeck, Syndicus Johann Ernst Friedrich Danz von Fra Burgermeister Johann Smidt von Bremen, und Syndicus Johann Michael von Hamburg, sammt und sonders ausgestellte Vollmacht, d.d. Lübeck den 1. Ma Frankfurt den 10. Mai 1822, Bremen den 15. Mai 1822 und Hamburg den 20 1822, ferner die besondere Vollmacht der freien Hansestadt Lübeck für Herrn S Curtius, d.d. Lübeck den 1. Mai 1822, wurden verlesen und in das Bundesar

hinterlegen, jedoch beglaubigte Abschriften dem Herrn Bundestagsgesandten Curtius zuzustellen beschlossen.

§. 160.

Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend.

(19. Sitz. §. 124 v. J. 1821.)

Der Königlich-Hannöverische Bundestagsgesandte, Herr von Hammerstein: überreicht ein Schreiben des Königlich-Großbritannisch-Hannöverischen Oberappellationsgerichts zu Celle, als Austrägalinstanz in der Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend, d. d. Celle den 6. Mai 1822, welches verlesen und sammt seinen Beilagen diesem Protokolle unter Zahl 20 angefügt worden ist.

Hierauf erklärte der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte, er habe von diesem Schreiben, durch die Gefälligkeit des Königlich-Hannöverischen Herrn Bundestagsgesandten, Mittheilung erhalten, und sey darauf von seinem höchsten Hofe zu folgender Erklärung ermächtigt worden:

Das Verlangen des Oberappellationsgerichts zu Celle wird

1) vorzüglich in Beziehung auf die rechtlichen Zuständigkeiten des Großherzogthums Hessen zu beurtheilen seyn.

In dieser Hinsicht ist es klar, daß jeder Bundesstaat nur unter den Voraussetzungen sich eine Austrägal-Entscheidung gefallen lassen muß, daß

a) gütliche Vermittlung vergebens versucht worden, und daß er
b) an der Ernennung des Austrägalgerichts durch Vorschlag oder Auswahl Theil genommen habe.

Beides ist in Ansehung des Großherzogthums Hessen hier nicht geschehen; es kann also eine Verbindlichkeit für dasselbe, dem Ansinnen des genannten Gerichts zu entsprechen, nicht vorhanden seyn. Den Vermittlungsversuch könnte man freilich noch jetzo nachholen, wenn man den dadurch von neuem entstehenden Aufschub nicht achten wollte. Wie will, wie kann man aber die Ausübung des Rechts, an der Ernennung des Austrägalgerichts Theil zu nehmen, noch jetzo für das Großherzogthum Hessen eintreten lassen? und wie sollte man, kann man dieß nicht, einem Bundesstaate zumuthen, gerade auf dasjenige zu

verzichten, was bei aller und jeder Austrägalinstanz das Wesentlichste ist, und
welches der Begriff selbstgewählter Schiedsrichter gar nicht gedenkbar ist? Dagegen
sich auch nicht wohl annehmen, daß man das Verfahren zu Celle sistiren wolle und,
vorherigem Vermittlungsversuche, das Großherzogthum Hessen nunmehr noch an der
wahl der von dem Könige von Baiern vorgeschlagenen Gerichtshöfe Theil nehmen
lassen. Denn diese Theilnahme könnte zur Folge haben, daß statt des Gerichts zu C
ein anderes erwählt würde; und diesem Resultate — scheuete man auch nicht diesen ne
Aufschub — würde immer auch die Bedenklichkeit im Wege stehen, daß Baiern und Ba
nicht bloß, sondern auch die Gläubiger ein wohlerworbenes Recht darauf haben dürf
daß gerade durch das Gericht zu Celle, und durch kein anderes, der zwischen be
eben genannten Staaten obwaltende Streit entschieden werde.

Das Großherzogthum Hessen kann also erwarten, daß dem Ansinnen, es zu ei
Austrägalverfahren zu veranlassen, wobei es zur Ernennung des Gerichts auf bundes
fassungsmäßige Weise nicht mitgewirkt hat, keine Folge gegeben werde;— auch abgese
davon, daß Baiern, wenn es gleich die Berichtigung des Legitimationspunctes der rich
lichen Verfügung anheim gestellt hat, dennoch, nach diesseitiger Ansicht, nicht verbunden
dürfte, eine Theilnahme des Großherzogthums Hessen, ohne vorherigen Vermittlungsvers
sich gefallen zu lassen.

Ist demnach der angesonnene Beitritt des Großherzogthums seinen bundesverfassu
mäßigen Rechten entgegen, so ist ausserdem

2) dieser Beitritt zur Fortsetzung des Verfahrens in Celle gar nicht erforderl

Es ist nämlich ein bekannter Grundsatz des gemeinen und, so viel man diess
weiß, überall in Deutschland geltenden Rechts, daß theilbare Verbindlichkeiten, wo
namentlich alle Geldleistungen gehören, der Regel nach (d. h. wenn nicht ausnahmsw
eine solidarische Verbindlichkeit begründet ist) unter mehreren Verpflichteten (z. B. un
mehreren Erben, nach Theilung der Erbschaft) von selbst, ipso jure, verhältnißmäßig geth
sind. Dieß findet hier rücksichtlich der jetzigen Besitzer der ehemaligen Rheinpfalz fi
volle Anwendung, und es haben schon längst diese Besitzer sich darüber vereinigt, n
welchem Verhältniß, zu welchen Procenten, sie die Lasten der Rheinpfalz un
sich zu theilen haben. (Der §. 5 der in Celle überreichten Großherzoglich-Badisc
Klageschrift führt dieses Verhältniß genau an.) Nichts hindert daher den erwählten A
trägalgerichtshof, über das Verhältniß zwischen der Krone Baiern und dem Großherz
thume Baden zu erkennen, und dadurch jeden Gläubiger zu berechtigen, von einem di
beiden Staaten die Berichtigung desjenigen Theils seiner Forderungen zu verlangen, welc
dem verhältnißmäßigen Antheile Badens an der Rheinpfalz entspricht.

Eine solche theilweise, pro rata erfolgende Verweisung eines Theils der Forderungen jedes Gläubigers, ist auch gar nichts Neues; sie ist namentlich den Verhandlungen über diese so genannte Lit. D-Schuld nicht fremd, da das bekannte Großherzoglich-Badische Decret vom 22. März 1808, 27½ Procente provisorisch übernahm.

Ist nun zwischen Baiern und Baden entschieden, so kann freilich über diejenigen Procente der zweifelhaften Schulden, welche Baden nicht vertreten kann, oder über die Anwendung der jetzo bereits bestehenden Grundsätze über Schuldenübernahme auf die Hessischen, ehemals Rheinpfälzischen Aemter, ein neues Austrägalverfahren, obwohl unmöglich zwischen Baden und Hessen, weil zwischen diesen kein Streit besteht, sondern lediglich zwischen Baiern und Hessen entstehen; es kann möglicherweise darin sogar anders entschieden werden, als im Verfahren zwischen Baiern und Baden. Allein diese Verhältnisse können auch alsdann eintreten, wenn Hessen dem jetzigen Verfahren zu Celle sich anschliessen wollte. Denn man könnte in diesem Falle doch Hessen nicht zumuthen, die von Großherzoglich-Badischer Seite übergebene Schrift auch für Hessen als Klageschrift gelten zu lassen; man könnte Hessen die Einreichung einer besondern Klageschrift nicht verwehren.

So gut darin Modificationen der Badischen Ansprüche und Ausführungen, auch bedeutende Abweichungen von diesen, enthalten seyn können, eben so gut könnte Baiern in einer Vernehmlassung auf die Hessische Klageschrift andere und anders modificirte Einreden vortragen, als diejenigen sind, die es gegen Baden vorgetragen hat. Jedermann weiß aber, daß Inhalt der Klageschrift und Vortrag der Exceptionen vorzüglich das künftige Urtheil motiviren; sind nun diese (Klageschrift und Exceptionen) zwischen Hessen und Baiern nicht dieselben, wie sie zwischen Baden und Baiern sind; so ist das Gericht zu Celle nicht nur verhindert, beiderlei Verfahren in Einem Processe zu vereinigen, sondern es kann sogar in die Lage kommen, verschiedene, abweichende Urtheile in beiden Processen zu geben.

Wenn man in dem vorliegenden Falle dieß für sehr unwahrscheinlich halten sollte, so vergleiche man nur den §. 4 der Badischen Klageschrift, indem daraus erhellet, daß die Klage

«entweder die Lit. D-Schuld von 3,600,000 fl.

«oder das ganze Staatsanlehen A bis D von 6,000,000 fl.

«oder ausserdem zugleich die Repartition der sonstigen, eigentlich Rheinpfälzischen «Staatsschulden und Lasten, auch die Realisirung der den Besitzern der diesseitigen «Rheinpfalz an die Krone Baiern zustehenden Forderungen»,

möglicherweise zum Gegenstande haben kann, und daß, wie aus §. 14 und 19 der Klageschrift hervorgeht, in jedem dieser drei Fälle

entweder eine gänzliche oder nur eine theilweise Uebernahme des Klagegeg
standes gegen Baiern möglicherweise gefordert werden kann.

Weder Beschleunigung der Entscheidung, noch auch Gleichförmigkeit derselben für
bei der ehemaligen Rheinpfalz interessirte Staaten, erfordern also den Beitritt Hessens zu d
jetzigen Verfahren in Celle; und es ist mithin um so weniger ein Motiv dazu für das Gr
herzogthum vorhanden, als es ihm, nach den freundschaftlichen Verhältnissen, in welchen es
der Krone Baiern zu stehen das Vergnügen hat, sehr leicht scheint, sich mit diesem über sei
Antheil an den bezweifelten Schulden gütlich zu vereinbaren, sobald ein Erkenntniß zu C
zwischen Baiern und Baden alle Verhältnisse und Gründe, mit Ansichten dieses Gerichtsho
übersehen läßt.

Großherzogliche Gesandtschaft hat hiernach, in Gemäßheit ihrer Instructionen, dar
anzutragen, daß dem Gerichte zu Celle aufgegeben werde, ohne weiteres den vorliegen
Streit zwischen Baiern und Baden zu entscheiden, dergestalt, daß dadurch die Fr
über die Rheinpfälzischen Schulden und Lasten, so weit sie zwischen Baiern und Hess
zweifelhaft ist, d. h., so weit sie die ehemals Rheinpfälzischen, jetzo Hessischen Aem
betrifft, gänzlich unberührt bleibe.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte bemerkte hiera
nach seiner Ansicht könne sich die hohe Bundesversammlung durchaus nicht mehr in di
bei dem Austrägalgerichte bereits anhängige Rechtssache mischen, indem jede weitere E
schreitung lediglich von dem Gerichte selbst ausgehen, die Bundesversammlung hingegen
richterlichen Functionen auf keine Art ersetzen oder ausfüllen könne.

Indessen könne der so eben vernommene Antrag des Oberappellationsgerichts zu Cel
mit der Erklärung des Großherzogthums Hessen, noch näher geprüft und zu dem Ende e
Commission aus zwei Herren Bundestagsgesandten gewählt werden, welche zu ersuchen wä
sich dieser Prüfung und der Erstattung eines Gutachtens an die hohe Versammlung zu unterzieh

Sämmtliche Stimmen traten einhellig diesem Antrage bei; es wurde daher
Wahl geschritten, und, nachdem solche auf die Herren Bundestagsgesandten

Grafen von Beust und Danz

ausgefallen war,

beschlossen:

daß die eben erwähnten Herren Gesandten ersucht werden, der hohen Versammlu
über die Anträge des Oberappellationsgerichts zu Celle, als Austrägalinstanz in der
schwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligatio
lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend, da

die hierauf von der Großherzoglich-Hessischen Bundestagsgesandtschaft abgegebene Erklärung, Vortrag und Gutachten zu erstatten.

§. 161.

Die Streitigkeit zwischen dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, dann den Herzogthümern Sachsen-Coburg, Hildburghausen, Meiningen und dem Fürstenthume Schwarzbug-Sondershausen, wegen der aus dem Thüringer Rayonverbande vom Jahr 1814 herrührenden Forderungen.

(14. Sitz. §. 117 d. J.)

In Folge der Beschlüsse vom 25. April und 2. Mai l. J. (13. u. 14. Sitz.) wurden die von dem Herrn Bundestagsgesandten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser abgegebenen Erklärungen in oben rubricirter Sache der zur Revision und Ergänzung des Beschlusses vom 16. Juni 1817, wegen des Austrägalverfahrens gewählten Commission zugestellt, um ihr Gutachten hierauf zu vernehmen.

Diese, aus den Herren Bundestagsgesandten, Freiherrn von Aretin, von Carlowiz von Hammerstein, Freiherrn von Wangenheim und Danz, bestehende Commission erstattete nun in heutiger Sitzung ihren «Vortrag, die Forderungen des Großherzogthums «Sachsen-Weimar-Eisenach und des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt an die Herzog«thümer Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen und an das Fürsten«thum Schwarzburg-Sondershausen, aus den Verhältnissen des Thüringischen Rayons v. J. «1817, jetzo die Einwendungen betreffend, welche gegen die, zur Einleitung des Austrägalver«fahrens, durch den Bundestagsbeschluß vom 28. Februar l. J. membro 2 getroffene Ver«fügung erhoben worden sind».

Nach vorausgeschickter kurzer Geschichte dieses Streites und des Inhalts jener Erklärungen, welche gegen den Beschluß vom 28. Februar abgegeben worden sind, gieng die Commission in eine ausführliche Erörterung der Fragen über, von deren Beantwortung ihr die Entscheidung der erhobenen Anstände abzuhängen schien.

Die aufgestellten Fragen sind:

1) Waltet hier, so viel sich aus den bisherigen Verhandlungen ergiebt, ein Fall vor, wo, nach allgemeinen Principien, eine Streitsache von Seiten mehrerer Kläger wider mehrere Beklagte, in einem und dem nämlichen Rechtsgange, vor einem und dem nämlichen Gerichte verhandelt und entschieden werden kann? und wie weit erstreckt sich die Competenz der Bundesversammlung bei der Beurtheilung dieser Frage in Beziehung auf die Austrägalinstanz an sich oder im Allgemeinen, abge-

sehen also dermalen noch von der Art und Weise, wie die letztere nach Bundesgesetzgebung gebildet werden soll?

2) Findet Streitgenossenschaft zwischen Bundesgliedern mit der Wirkung statt, sie ausserordentlicher Weise den Gerichtsstand vor einer und der nämli Austrägalinstanz begründet?

3) Liegt hier die Einrede des unrecht gewählten Beklagten in der Maße vor, solche von Seiten dieser hohen Versammlung, gegen deren Competenz da Zweifel erhoben werden, hätte berücksichtigt werden sollen?

4) Muß nicht der §. 41 der provisorischen Ordnung des gemeinschaftlichen Oberap tionsgerichts zu Jena für die Großherzoglich- und Herzoglich-Sachsen-Er nischen, auch Fürstlich-Reussischen Lande berücksichtigt werden?

5) Konnte der Beschluß vom 28. Februar d. J. (Num. 2) ohne vorherige Ins tionseinholung gefaßt werden?

Die Erörterung dieser Fragen enthielt das Gutachten der Commission, worauf di den Antrag gründete:

daß es von Seiten der hohen Bundesversammlung bei dem Beschlusse von 28. Februar der dagegen erhobenen Anstände ungehindert, im Wesentlichen zu belassen, jedoch d Anspruch genommenen Regierungen eine weitere Frist von sechs Wochen zur Benen dreier Bundesglieder unter dem im 4. membro jenes Beschlusses enthaltenen Anh nachzulassen sey.

Zugleich bemerkte die Commission, sie werde bei der Revision des Bundesta schlusses vom 16. Juni 1817 in Ueberlegung ziehen, ob es nicht rathsam seyn möchte, künftige Fälle, Zweifeln dieser Art durch eine ausdrückliche Disposition vorzube und ihr deßfallsiges Dafürhalten an diese hohe Versammlung gelangen lassen.

Dieser Vortrag wurde dem Protokolle unter Zahl 21 angefügt und dessen Druck be

Bei der hierauf angestellten Umfrage enthielten sich die Gesandtschaften der betheil Regierungen der Abstimmung; alle übrigen Gesandtschaften traten dem Gutachten der mission einhellig bei; daher

Beschluß:

daß es bei dem unterm 28. Februar dieses Jahres (8. Sitz. §. 67) gefaßten Besch der dagegen erhobenen Anstände ungehindert, im Wesentlichen zu verbleiben habe, j den in Anspruch genommenen Regierungen eine weitere Frist von sechs Wochen zur nennung dreier Bundesglieder mit dem Anfügen nachzulassen sey, daß, wenn die Be gung und Auswahl nicht erfolgen sollte, wegen der Wahl eines Austrägalgerichts von S der Bundesversammlung selbst, das Erforderliche verfügt werde.

§. 162.

Garantie des Gesetzes, die ständische Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld betreffend.

(13. Sitz. §. 109 d. J.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte giebt hoher Bundesversammlung den Wunsch zu erkennen, daß, nachdem von sämmtlichen allerhöchsten, höchsten und hohen Bundesregierungen die beifälligen Erklärungen wegen der von dem Durchlauchtigsten Bunde zu übernehmenden Garantie der landständischen Verfassung des Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld eingegangen seyen, von hoher Bundesversammlung erwähnte Garantie förmlich ausgesprochen und darüber von dem hochverehrlichen Präsidium der Beschluß hoher Bundesversammlung gefälligst eingeleitet werden möge, indem er sich im Uebrigen, in ausdrücklichem höchstem Auftrage, auf den verwahrenden Vorbehalt wegen der hausreceßmäßigen Bestimmungen des Sachsen-Ernestinischen Gesammthauses bezieht.

Präsidium: werde mit Vergnügen dem Wunsche der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Bundestagsgesandtschaft entsprechen, und sey bereit, in der nächsten Sitzung Entwurf Beschlusses vorzulegen.

§. 163.

Vorschuß zur Militärcommission der deutschen Bundesversammlung für Bestreitung der gemeinsamen Auslagen bei den Festungs-Local-Commissionen.

(9. Sitz. §. 79 d. J.)

Präsidium: legt eine Note der Militärcommission der deutschen Bundesversammlung an den Bundestags-Ausschuß vom 6. Juni dieses Jahres vor, worin erstere, behuf der gemeinsamen Ausgaben für die Festungs-Local-Commissionen, um einen Vorschuß von 3,000 fl. bittet.

Sämmtliche Gesandtschaften kamen überein, daß dieser Vorschuß zu bewilligen sey; daher

Beschluß:

1) die Verwaltung der Bundesmatrikular-Casse anzuweisen, der Militärcommission der deutschen Bundesversammlung einen Vorschuß von 3,000 fl. im 24 fl. Fuße, behuf der gemeinsamen Auslagen der Festungs-Local-Commissionen, gegen Quitung zu verabfolgen, und

2) der Militärcommission davon Nachricht zu ertheilen.

§. 164.

Anzeige wegen Führung der 17. Stimme von der freien Stadt Lübeck.

Der Gesandte der freien Städte, Herr Danz: Einer hohen Versammlung habe ich die Ehre anzuzeigen, daß die Führung der 17. Stimme auf die freie Stadt Lübeck übergeht.

§. 165.

Einreichungs-Protokoll.

Nachbenannte Eingaben, als:

Num. 76, eingereicht am 1. Juni dieses Jahres, von Dr. Ehrmann dahier, die Angelegenheit des aufgelösten Domcapitels zu Speier, resp. Pensionsbesteuerung betreffend.

Num. 77, einger. am 2. Juni, von Franz Graffen zu Erbach allda, dessen standesherrliche Verhältnisse im Großherzogthume Hessen betreffend.

Num. 78, einger. am 5. Juni, von mehreren vormaligen Reichskammergerichts-Boten zu Wetzlar, Pensions- und Rückstände-Forderungen betreffend.

wurden an die betreffenden Commissionen verwiesen.

Folgen die Unterschriften.

Beilage 20.

Schreiben

des Königlichen Oberappellationsgerichts zu Celle, als Austrägalinstanz in der Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen Lit. D, an die hohe deutsche Bundesversammlung, d. d. Celle den 6. Mai 1822.

In Gemäßheit des Beschlusses der hohen deutschen Bundesversammlung vom 22. Februar vorigen Jahres und des uns unterm 15. März desselben Jahres von unsers allergnädigsten Königs Majestät ertheilten Befehls, haben wir dem uns gewordenen hohen Auftrage, in der Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen lit. D., die Zahlung der rückständigen Zinsen und Capitalien betreffend, als Austrägalinstanz einzutreten, uns sofort zu unterziehen und zur Einleitung dieser Sache die erforderlichen Verfügungen zu treffen, nicht verfehlt. Es ist jedoch von Seiten des Großherzogthums Baden und des Herzogthums Nassau erst unterm 5. November vorigen Jahres ein als Klage anzusehender Antrag, und von Seiten der Krone Baiern erst am 1. April dieses Jahres die erforderte Vernehmlassung auf diesen Antrag eingereicht, und die Sache daher noch nicht in der Lage, daß eine endliche Entscheidung derselben schon hätte erfolgen oder binnen kurzem erwartet werden können.

Ein neuer Anstand hat sich nun überdem noch durch die Verhandlungen ergeben. Obgleich nämlich aus den, von den reclamirenden Gläubigern angezogenen, von dem Großherzogthume Baden mit dem Großherzogthume Hessen unter dem 24. December 1808, und mit dem Herzogthume Nassau unter dem 1. September 1816 abgeschlossenen Verträgen über das Rheinpfälzische Schuldenwesen hervorzugehen schien, daß das Großherzogthum Baden der Vertretung der Antheile beider zuletzt genannten Höfe an der hier in Frage seyenden Schuld sich unterzogen habe; obgleich das Großherzogthum Hessen in seiner bei der hohen Bundesversammlung unter dem 17. Julius 1817 abgegebenen Erklärung zu einer Vereinigung sämmtlicher, an der ehemaligen Rheinpfalz betheiligten Höfe, um den reclamirenden Gläubigern den Weg der Austrägalinstanz zu eröffnen, Hoffnung machte: so hat dennoch

das Großherzogthum Baden in der bei uns eingereichten Klage §. 2 erklärt, wie da
in dieser Sache, ausser seinem eigenen und dem nach den Mediatisationsverhältnissen
bleibenden Interesse des Fürstenthums Leiningen, nur noch das des Herzogthums Nassau
theidigen wolle, zu einer Vertretung des Großherzogthums Hessen rücksichtlich der hier st
gen Schuld sich aber nicht veranlaßt finde, da dieser Hof, auf einen demselben gemachten An
dessen Vertretung bei der Austrägalinstanz übernehmen zu wollen, sich ablehnend er
habe. Eine Abschrift des §. 2 der Klage, so wie des derselben beigefügten Antwortschrei
des Großherzoglich-Hessischen Ministerii vom 11. August vorigen Jahres, schliessen wir di
ehrerbietigst bei.

Die Krone Baiern hat in ihrer Vernehmlassung vom 1. April dieses Jahres diesen P
die Berichtigung der Legitimation betreffend, lediglich der richterlichen Verfügung an
gestellt.

Wenn nun, nach dem Beschlusse der hohen Bundesversammlung vom 26. Januar 1821
Entscheidung der Austrägalinstanz

> die zwischen mehreren Bundesgliedern streitige Vorfrage, welches derselben eine F
> rung von Privatpersonen zu befriedigen habe,

verwiesen ist; so müssen wir des ehrerbietigen Dafürhaltens seyn, daß unter diesen Bunde
dern sämmtliche gegenwärtige Besitzer der vormaligen diesseitigen Rheinpfalz begriffen
weil derjenige Streit, durch welchen die Befriedigung der Rheinpfälzischen Gläubiger b
bisher aufgehalten ist, die Frage zum Gegenstande hat, ob die hier fragliche Schuld als
allein auf der diesseitigen Rheinpfalz haftende Schuld betrachtet, und daher von den Besi
der Rheinpfalz vertreten werden müsse, oder ob solche auf der Rheinpfalz und den üb
damaligen Baierischen Provinzen hafte, und die Krone Baiern folglich dazu zu concur
verbunden sey.

Ueber diese Frage zu erkennen, und die streitige Verbindlichkeit, sey es ganz oder
weise, einem der dabei benachtheiligten Bundesglieder definitiv aufzulegen, müssen wir
Bedenken finden, so lange nicht alle betheiligte Bundesglieder zu dem Processe zugezogen
und ihnen dadurch Gelegenheit gegeben ist, ihre Rechte zu vertheidigen. Das Großherzogt
Hessen ist Besitzer eines Theils der Rheinpfalz in den Aemtern Biedenfels, Umstadt
Otzberg, dasselbe ist also ein bei jener Frage betheiligtes Bundesglied, und in dieser E
schaft auch bei den früheren, vor einer hohen Bundesversammlung statt gehabten Verh
lungen zugezogen worden.

Selbst wenn es als möglich gedacht werden könnte, die streitige Vorfrage fürs erste
zwischen dem Großherzogthume Baden und der Krone Baiern zu entscheiden, würden die G
biger dadurch ihrem Ziele um nichts näher gebracht werden, indem der verurtheilte Thei

sey solches Baden oder Baiern — das Großherzogthum Hessen wegen Concurrenz zu der fraglichen Schuld von neuem würde in Anspruch nehmen, und durch diesen neuen Streit die Vollziehung des ausgesprochenen Erkenntnisses für eine Zeitlang würde um[gehen] können, das Großherzogthum Hessen aber durch ein, unter dritten Betheiligten, und ohne seine Theilnahme am Processe ausgesprochenes Erkenntniß sich nicht für verbunden erachten würde. In dieser Rücksicht dürfte eine Entscheidung unter nicht allen betheiligten Bundesgliedern auch dem Sinne und dem Zwecke des Art. 30 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 nicht angemessen erscheinen.

So sehr wir es beklagen, daß der Fortgang und die künftige Entscheidung der Sache durch ein neues, jedoch hoffentlich bald zu beseitigendes, Hinderniß abermals aufgehalten werde; so müssen wir es bei der Lage der Sache dennoch für nothwendig erachten, daß, vor allem weitern Verfahren, zuvor das Großherzogthum Hessen veranlaßt werde, an dem vor uns eingeleiteten Austrägalverfahren, als betheiligtes Bundesglied, Theil zu nehmen.

Wir haben indessen Bedenken gefunden, gedachten Hof von richterlichen Amtswegen dazu aufzufordern, zumal da derselbe, nach Inhalt dessen schon angezogenen Ministerial-Schreibens vom 11. August vorigen Jahres, sich nicht verbunden erachtet, der austrägalgerichtlichen Verhandlung und Entscheidung einer Streitigkeit sich zu unterwerfen, bevor nicht von Einer hohen Bundesversammlung durch eine dazu zu ernennende Commission eine Vermittlung zwar versucht, aber fruchtlos geblieben sey.

Einer hohen Bundesversammlung müssen wir daher ehrerbietigst anheim stellen, wie dieser Anstand zu heben, und das Großherzogthum Hessen zu vermögen seyn dürfe, an dieser, zum austrägalgerichtlichen Verfahren verwiesenen Sache auch seiner Seits Theil zu nehmen.

Zu diesem Endzwecke schliessen wir die uns mitgetheilten, bei der hohen Bundesversammlung und deren Vermittlungs-Commission gepflogenen Verhandlungen pflichtschuldigst wieder bei.

Celle den 6. Mai 1822.

Königlich-Großbritannisch-Hannöverische, zum Oberappellationsgerichte verordnete Präsident, Vice-Präsidenten und Oberappellationsräthe.

C. W. A. v. Stralenheim.

Strampe.

Auszug
aus der Großherzoglich=Badischen Klageschrift.

§. 2.

Die Interessenten des Streitverhältnisses.

Nach den vor der Bundesversammlung in der letzten Zeit statt gefundenen Verhandlun[gen] möchte es fast das irrige Ansehen gewinnen, als seyen die Königlich=Baierische und die Großh[er]zoglich=Badische Regierung bei der zu entscheidenden Streitfrage ausschließlich interessirt; ja es [wird] solches von den reclamirenden Staatsgläubigern wirklich, wenn auch nur mittelbar, behaup[tet], indem sie aus zweien in den Jahren 1810 und 1817 wegen des Rheinpfälzischen Schuldenwes[ens] erlassenen Bekanntmachungen den Schluß ziehen, daß die Großherzoglich=Badische Regieru[ng] die Vertretung des Großherzogl. Hessischen und des Herzogl. Nassauischen Aerars hinsichtl[ich] der Lit. D=Schuld mittelst besonderer Uebereinkunft schlechthin und ohne einige Einschränku[ng] auf sich genommen habe *). Diese Folgerung wird jedoch gerade durch den Inhalt jener B[e]kanntmachungen von selbst widerlegt; denn es sprechen dieselben wörtlich und ausdrücklich bl[os] von denjenigen Schulden, welche die Rheinpfälzische Gemeinschaft in dem Decret vom 22. M[ai] 1808 provisorisch zu vertreten räthlich fand; sie gedenken eben deßwegen der Lit. D=Schuld n[ur] mit 27½ Procent, und beschränken folglich auch die contractliche Vertretungspflicht der Großh[er]zogl. Badischen Regierung, die nirgendwo auf Mehreres erstreckt ist, stillschweigend auf die[sen] nämlichen Betrag. Da nun gegenwärtig unter andern über die Vertretung der gesammt[en] Lit. D=Schuld entschieden werden soll, und da zugleich die am diesseitigen Theile der Rheinpf[alz] participirenden Regierungen wegen ihrer Verbindlichkeit, jede auf diesem Theil haftende Sch[uld] gemeinschaftlich zu berichtigen, stetshin einverstanden gewesen sind; so sieht man leicht ein, [wie] die Großherzoglich=Badische Regierung zur Mitvertretung des bei der fraglichen Entscheidu[ng] concurrirenden Großherzogl. Hessischen und Herzogl. Nassauischen Interesse, vermöge der erga[n]genen Bekanntmachungen, oder, genauer zu reden, vermöge der ihnen zum Grunde liegend[en] Vereinbarung, weder irgend ermächtiget, noch vollends gar rechtlich verpflichtet seyn kann. [E]s gilt dieß sogar in Ansehung der 27½ Procent, weil die Großherzoglich=Badische Regierung sel[bst]

*) Vergl. die Eingaben derselben vom October 1817 und vom April 1818 sammt deren Anlagen Num. XI u. X

rücksichtlich dieser lediglich die Verpflichtung zur einstweiligen Vertretung in Beziehung auf die Gläubiger, nicht auch den hiervon wesentlich verschiedenen Auftrag zur definitiven Auseinandersetzung mit der Krone Baiern, kraft jener Vereinbarung, überkam. — Anfänglich nahmen auch die Verhandlungen vor der hohen Bundesversammlung einen den obwaltenden Verhältnissen ziemlich entsprechenden Gang. Ihr erster für die Sache ernannter Referent hatte unter dem 27. Februar 1817 vorgeschlagen, daß sämmtliche betheiligte Höfe ersucht werden wollten, sich über die Repartition der Lit. D-Schuld zu vereinigen, und es waren hierauf, von Seiten der Königlich-Baierischen, der Großherzoglich-Badischen und der Großherzoglich-Hessischen Regierung, theils unter dem nämlichen Dato, theils am 22. Mai und 17. Juli 1817, vorläufige Erklärungen erfolgt. Nur die Herzoglich-Nassauische Regierung schwieg, da sie ihr ohnehin minder bedeutendes Interesse durch die Erklärungen der beiden letztgenannten Regierungen als hinreichend gewahrt betrachten durfte. Eben dieses Schweigen erzeugte jedoch gleichbald den Irrthum, daß die hohe Bundesversammlung, wie aus ihrem die Vermittlung verordnenden Beschlusse vom 11. December 1817 hervorgeht, überhaupt nur drei Regierungen bei der streitigen Vertretung betheiligt hielt, und daß hiernach die Herzoglich-Nassauische Regierung gänzlich unberücksichtigt gelassen ward. Obendrein blieb jetzt auch noch die Großherzoglich-Hessische Regierung mit weiteren Erklärungen zurück, die Vermittlungsverhandlungen fanden bloß zwischen der Krone Baiern und dem Großherzogthume Baden statt, und nur sie verständigten sich, nach eingetretener Nothwendigkeit einer austrägalgerichtlichen Entscheidung, über die hinsichtlich des Gerichts zu treffende Wahl. Zwar lautete der Beschluß vom 15. Februar d. J. wieder völlig allgemein; er besagte keineswegs, daß ausschliessend zwischen den vorgedachten Regierungen zu entscheiden sey; gleichwohl trug dieser erleuchtete Gerichtshof, vermuthlich aus Veranlassung der jenem Beschlusse unmittelbar vorausgegangenen Verhandlungen, einstweilen Bedenken, seine einleitende Verfügung vom 28. Mai auch an die Großherzogl. Hessische und die Herzogl. Nassauische Regierung ergehen zu lassen, und restringirte somit, wenigstens noch zur Zeit, die ihm zur gehörigen Erledigung seines Auftrags unentbehrliche und darum auch gebührende Competenz; denn vollständig, wie es doch gerade der Endzweck des angeordneten Verfahrens mit sich bringt, läßt sich die wegen Vertretung der Lit. D-Schuld bestrittene Vorfrage offenbar nur dann entscheiden, wenn alle, denen sie rechtlich möglicherweise obliegen kann, deßhalb förmlich gehört worden sind. In Erwägung dieses Umstandes und um das Hinderniß einer vollständigen Entscheidung auf kurzem Wege zu beseitigen, fand sich die Großherzoglich-Badische Regierung bewogen, die Großherzoglich-Hessische und die Herzoglich-Nassauische Regierung freundschaftlich anzugehen, sie zur Mitvertheidigung ihres partiellen Interesse wider die Krone Baiern besonders ermächtigen zu wollen. Diesem Ansinnen entsprach auch die Herzoglich-Nassauische Regierung ganz unbedingt, während im Gegentheil die Großherzoglich-Hessische Regierung erwiedernd bemerkte, daß sie

aus zwei verschiedenen Gründen Anstand nehmen müsse, sich hierauf beifällig zu e
Einmal nämlich scheine ihr die Vorfrage, soweit sie, die Großherzoglich-Hessische
rung, dabei interessirt wäre, zur austrägalgerichtlichen Entscheidung bis jetzt überall ni
weil die Bundesversammlung zwischen ihr und der Krone Baiern keine Vermittlung
habe, nebstdem aber und auf jeden Fall würde es der Hessischen Landesverfassung e
seyn, eine auswärtige Regierung mit der Besorgung einer so hoch wichtigen, der eigenen
Staatsbehörde überwiesenen Angelegenheit zu committiren *). Demnach vertheidigte die
herzoglich-Badische Regierung in dem gegenwärtigen Antrage, ausser ihrem eigenen Intere
dem nach den Mediatisationsverhältnissen noch verbleibenden Interesse des Herrn Fürst
Leiningen, nur noch dasjenige der Herzoglich-Nassauischen Regierung, und gewärtiget üb
ob und wie etwa die Großherzoglich-Hessische Regierung zur ebenmäßigen Theilnahme a
hiermit beginnenden Verfahren, durch diesen erleuchteten Gerichtshof, unmittelbar oder
Angehung der hohen Bundesversammlung, vermocht werden wolle.

Antwortschreiben

des Großherzoglich-Hessischen Ministerii der auswärtigen Angelegenh
an das Großherzoglich-Badische Ministerium, d. d. Darmstadt d
11. August 1821.

II.

Hochgeehrteste Herren!

Eurer Excellenzen geehrtestes Schreiben vom 13. Juli wegen der mit lit. D bezeichneten S
schuld, haben wir mit derjenigen Aufmerksamkeit geprüft, welche die Wichtigkeit dieses
standes, so wie jeder von Euren Excellenzen im Interesse Ihrer Regierung uns mitg
Wunsch erfordert.

Hochdieselben wissen, daß wir bei früheren Verhandlungen über diese Staatsschuld
und zutrauensvoll an den Deroseitigen Maasregeln Theil genommen haben, und die die
im Jahre 1817 am Bundestage abgegebene Erklärung beweiset, daß wir nach diesem S
auch ferner zu handeln sehr bereitwillig waren.

Nachdem aber, dieser Erklärung ungeachtet, das Großherzogthum Hessen zu den c
farischen Vermittlungsversuchen nicht zugezogen wurde, glauben wir nunmehr gerechte

*) Siehe Beilage II.

stand nehmen zu müssen, Eure Excellenzen durch unser Ersuchen, bei dem Austrägalgerichte auch das diesseitige Interesse gefälligst wahren zu wollen, zu einer Erklärung zu veranlassen, welche voraussichtlich und nach unsrer vollständigen Ueberzeugung ohne allen gewünschten Erfolg bleiben würde.

Da nämlich die Verpflichtung, austrägalgerichtlicher Verhandlung und Entscheidung eine Streitigkeit zu unterwerfen, den Bundesstaaten nur nach fruchtlos versuchter bundestäglicher Commissionsvermittlung obliegt, so würde, bei einem jeden Auftreten des Großherzoglich-Hessischen Hofes, die Krone Baiern sicherlich, und zwar mit vollem rechtlichen Grunde, jede Einlassung in Beziehung auf Hessen verweigern.

Wollen Eure Excellenzen, auch abgesehen davon, daß uns der Inhalt der Frankfurter Vermittlungsverhandlungen gänzlich unbekannt ist, noch weiter geneigtest erwägen, daß durch das diesseitige Staatsschulden-Tilgungsgesetz die Verpflichtung, die noch nicht liquidirten Staatsschulden liquid zu stellen, der diesseitigen obersten Staatsbehörde aufgelegt ist, und daß es sicherlich sehr bezweifelt werden könnte, ob dieser gesetzlichen Verpflichtung durch das Anschliessen an die Deroseitigen Handlungen entsprochen worden sey; so werden Eure Excellenzen die Ueberzeugung mit uns theilen, daß wir uns ausser Stande befinden, die von Hochdenenselben angetragene Erklärung abzugeben.

Wir würden es aufrichtig bedauern, irgend einen, also auch diesen von Euren Excellenzen ausgesprochenen Wunsch nicht erfüllen zu können, wenn daraus irgend ein Nachtheil für den Großherzoglich-Badischen Hof entstehen könnte. Dieß ist jedoch sicherlich nicht der Fall, indem wir wenigstens es sehr natürlich und den obwaltenden Verhältnissen angemessen finden, wenn Eure Excellenzen dem Austrägalgerichtshof erklären, daß das Großherzogthum Baden an der erwähnten Staatsschuld nur zu einem Theile interessirt seyn könne.

Uebrigens ergreifen wir diese Veranlassung, uns Euren Excellenzen hochachtungsvoll zu empfehlen.

Darmstadt, den 11. August 1821.

Großherzoglich-Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr du Thil.

Gladbach.

Beilage 21.

Vortrag,

die Forderungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, an die Herzogthümer Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen Hildburghausen und an das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, aus den Verhältnissen des Thüringischen Rayons v. J. 1814,

jetzo

die Einwendungen betreffend, welche gegen die, zur Einleitung des Austrägalverfahrens, durch den Bundestagsbeschluß vom 28. Februar d. J. membro 2 getroffene Verfügung erhoben worden sind.

§. 1.

Nach der Schlacht bei Leipzig fanden sich die hohen verbündeten Mächte bewogen, ein oberstes Verwaltungs-Departement anzuordnen, welches zum Theile verwalten, zum Theile darauf sehen sollte, daß die von den einzelnen Regierungen gegen die verbündeten Mächte übernommenen Verbindlichkeiten erfüllt würden; je nachdem die occupirten Lande für den Augenblick ohne Souveraine seyen, oder auch diese der Allianz nicht beiträten, oder die Fürsten dem Bunde beiträten. In dem letzteren Falle sollte es von den abzuschliessenden Verträgen abhängen, in wie weit sich das oberste Verwaltungs-Departement in die Landes-Administration mischen könne, und es sollte ein, von dem gedachten Departement abhängender Agent, bei diesen Fürsten angestellt werden: einer Theilnahme an der Landes-Administration wurde jedoch nachher in den Verträgen nicht gedacht.

Nach jenem zweiten Verhältnisse wurde nun, zusammen für folgende Staaten:

die Sächsischen Herzogthümer

Sachsen-Weimar und Eisenach
" Gotha und Altenburg,
" Coburg,
" Meiningen,
" Hildburghausen,

die Fürstenthümer

Schwarzburg Sondershausen,

" Rudolstadt,

so wie

die Fürstlich-Reussischen Lande,

der Freiherr von Riedesel zu Eisenbach, anfänglich, resp. unter dem Gouverneur des Königreichs Sachsen, dann als unmittelbarer Agent des obersten Verwaltungs-Departements, im December 1813 und Jänner 1814 angestellt: jene Staaten zusammen nannte man den Thüringischen Rayon.

§. 2.

Aus den Verhältnissen dieses Rayons werden von Seiten des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach uud des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt an die Herzogthümer Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen und das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, nach Maasgabe der unter den Auspicien des Agenten gepflogenen Verhandlungen, Ansprüche auf Ersatz deßjenigen erhoben, was die ersteren über ihr Beitragsverhältniß, nur vorschußweise und auf Rechnung der letzteren, für die verbündeten Heere geleistet zu haben glauben.

Diese Ansprüche sind bei Einer hohen Bundesversammlung angebracht worden, und da die am 1. Juni 1818 (Prot. der 28. Sitz. §. 134), mit ausdrücklicher Beziehung auf den Bundestagsbeschluß vom 16. Juni 1817, beschlossene und versuchte Vermittlung gütliche Beilegung nicht erwirkt hat, ist von dieser hohen Versammlung in der achten Sitzung vom 28. Februar dieses Jahres (Prot. §. 67) beschlossen worden:

2) «die Regierungen von Sachsen-Coburg, Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Sondershausen wären in Gemäßheit Beschlusses vom «16. Juni 1817 aufzufordern, sich dahin zu vereinigen, um, von heute an binnen «sechs Wochen, den Regierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach und Schwarzburg-Rudolstadt drei bei der Sache nicht betheiligte Bundesglieder zu benennen, aus «welchen letztere binnen gleicher Frist eines zu wählen, und

3) « der hohen Bundesversammlung anzuzeigen hätten, wornächst

4) « wegen fernerer Einleitung des Austrägalverfahrens, bei der obersten Justizstelle des «gewählten Bundesgliedes, oder, wenn die Vereinigung und Auswahl nicht «erfolgen sollte, wegen der Wahl eines Austrägalgerichts, von Seite der Bundesversammlung selbst, das Erforderliche verfügt werden solle».

§. 3.

In der 13. Sitzung dieses Jahres vom 25. April (Prot. §. 100) gab der Großhe zoglich-Herzoglich-Sächsische Herr Bundestagsgesandte, als eine Reclamation der Kaufleu Arnoldi und Sohn zu Gotha, und Elkan zu Weimar, welche mit diesen Rayonsve hältnissen in Verbindung steht, in Vortrag kam, zum Protokoll:

Die Herzoglichen Regierungen zu Sachsen-Meiningen, Hildburghausen und Cobu glaubten sich ausser Stande, der Aufforderung unter 2 des Beschlusses, wegen Benennun von drei Bundesgliedern, in der verlangten Maße Genüge leisten zu können; d Herr Gesandte sey zu folgenden Erklärungen angewiesen worden:

1) von Sachsen-Coburg:

Bei den Vergleichsunterhandlungen sey bereits darauf aufmerksam gemacht worden, da zwischen den von der Großherzoglichen Regierung zu Weimar und der Fürstlich-Schwarzbu gischen Regierung zu Rudolstadt in Anspruch genommenen Regierungen zu Meiningen, Hil burghausen, Coburg und Schwarzburg-Sondershausen eine Streitgenossenschaf nicht statt finde, sondern daß jede der erstgenannten beiden hohen Regierungen ein jede von den in Anspruch genommenen vier letzten Regierungen besonders zu belange habe, wenn die Erörterung und Entscheidung der Sache ihren richtigen Gang nehmen un nicht in Verwirrungen verflochten werden solle.

Auf diese Bemerkung müsse auch jetzt aufmerksam gemacht werden. Es gründeten sic zwar die gegen die genannten Regierungen erhobenen Ansprüche auf ein und dasselbe Ge schäft; allein das Verhältniß begründe keine Streitgenossenschaft für die in Anspruch ge nommenen Regierungen. Es sey aus den erschienenen Druckschriften klar, daß, wenn auc Weimar und Rudolstadt ihre Forderungen aus dem am 7. April 1814 zu Arnstadt ge faßten Beschlusse der damaligen Rayonscommission abzuleiten suchten, eines Theils diese Beschluß nicht von allen Regierungen gleichmäsig anerkannt, andern Theils aber auc jeder der in Anspruch genommenen Regierungen gegen die darauf gebauten Berechnunge des damaligen Commissärs, Freiherrn von Riedesel, ganz eigene und individuelle Einrede zuständen, welche übersehen oder wenigstens unrichtig beurtheilt werden könnten, wenn di Sache gegen alle in Anspruch genommenen Regierungen in einem und demselben Process behandelt, und diesem Processe nur Eine, gegen alle in Anspruch genommenen Regierunge als Streitgenossen gemeinschaftlich erhobene Klage, zur Grundlage dienen solle. Die Auf gabe, welche den in Anspruch genommenen Regierungen gemacht worden sey, sich übe einen und denselben Austrägalrichter und die deßfallsige Denomination vo drei Bundesgliedern zu vereinigen, sey mit der Lage der Sache also nicht woh vereinbar, und es müsse vielmehr einer jeden der in Anspruch genommenen Regierunge

nachgelassen werden, diese Denomination für sich allein zu bewirken. Man glaube auf diese Berechtigung um so mehr Anspruch machen zu können, da die Bestimmung der ehemaligen deutschen Reichsgesetze, namentlich des R. D. A. von 1600 und des Concepts der K. G. O., bei der dermaligen Gestaltung des deutschen Staats- und Bundeswesens, wo kein höchstes Reichsgericht über der Austrägalinstanz stehe und als Vereinigungspunct für die Erörterung der Streitigkeiten mehrerer zu belangender Bundesglieder wirksam seyn könne, keine Anwendung finde, und da, wo mehrere von demselben Kläger zugleich belangt werden wollten, auf die Identität der Sachen, ohne nothwendige Verhandlung vor einem und demselben Gerichte, nicht mehr gebaut werden könne.

Mache es auch der Bundestagsbeschluß vom 16. Juni 1817 mehreren beklagten Bundesgliedern zur Pflicht, sich über einen Vorschlag zu vereinigen, so setze dieses doch, nach der Natur der Sache, wahre und wirkliche Streitgenossen voraus, das heisse, solche Beklagte, welche vermöge eines ungetheilten Interesse, und vermöge aller sie gleichmäsig auf eine Weise verbindender Thatumstände, einen Proceß als eine Person betrieben, nicht aber solche in Anspruch genommenen Individuen und Bundesglieder, welche, wie die in dem vorliegenden Falle in Anspruch genommenen vier Regierungen, ein durchaus getheiltes Interesse hätten, und wo sich die Rechtsbeständigkeit der gemachten Forderungen nicht auf die nämlichen Thatumstände gründeten, sondern nur nach den individuellen Verhältnissen und Einreden einer jeden Regierung beurtheilen und entscheiden liessen, und eben darum die Verhandlung in einem Processe zu Verwirrungen führen würde.

Seine Herzogliche Durchlaucht müßten daher die hohe Bundesversammlung um eine, dieser Lage der Sache angemessene Erläuterung des Bundestagsbeschlusses vom 28. Februar und insbesondere darum bitten, daß jeder in Anspruch genommenen Regierung ihr Recht auf besondere Verhandlung der von Weimar- und Rudolstädtischer Seite gegen sie erhobenen Ansprüche durch einen nachträglichen Beschluß gewahrt und aufrecht erhalten werde. Sobald dieses erfolgt seyn werde, würden Seine Herzogliche Durchlaucht keinen Augenblick Anstand nehmen, die zu Austrägalrichtern in Vorschlag zu bringenden Bundesglieder zu denominiren.

2) Von Sachsen-Meiningen:

Dieser Hof theile ganz die eben gedachten Ansichten wegen Mangels einer Streitgenossenschaft und der hieraus abgeleiteten Folgen, wolle aber von dem Vorbehalte des 10. Artikel des Bundestagsbeschlusses vom 3. August 1820 Gebrauch machen, und, so viel die Weimarische Forderung betreffe, die schiedsrichterliche Entscheidung des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Jena, als der vertragsmäsigen Austrägalinstanz, eintreten lassen.

Dem Einwande, daß damit die Möglichkeit der schiedsrichterlichen Entscheidung üb die Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtische Anforderung noch nicht gegeben sey, werde dadur begegnet, daß die Herzoglich-Meiningische Regierung der Fürstlich-Schwarzburg-Rud städtischen in dieser Beziehung und für den Zweck einer rechtlichen Entscheidung Vorschlä habe thun lassen, welche ohne Zweifel angenommen werden würden, weßhalb Anzeige wer gemacht werden.

3) Von Sachsen-Hildburghausen:

Auch dieser Hof wolle von dem Vorbehalte des 10. Artikels des Bundestagsbeschlusse vom 3. August 1820 Gebrauch machen, und die schiedsrichterliche Entscheidung des Obe appellationsgerichts zu Jena, nach Maasgabe des §. 41 der Ordnung dieses Gerichts un nach den Formen des Sächsischen Processes, eintreten lassen, indem von ihm übrigen das Vorhandenseyn einer Streitgenossenschaft ebenfalls in Abrede gestellt werde Der auf das Oberappellationsgericht zu Jena gerichtete Vorschlag, werde bei der Weima rischen Regierung um so weniger einen Widerspruch finden, da nur dadurch der noch nich gehobene Zweifel unwirksam gemacht werden könne, ob überhaupt in dieser nicht ein Streitigkeit hoher Bundesglieder unter sich, sondern eine aus einem Contract herge- leitete Forderung an das Land selbst betreffenden Angelegenheit, die Competenz dieser hohen Versammlung und nicht vielmehr die der Landesgerichte gegründet sey. Den deßfallsigen Einwand müsse sich die Herzogliche Regierung auf jeden Fall vorbehalten: sollte aber auch darüber austrägalgerichtlich entschieden werden, so würden für diesen Fall die obersten Gerichtsstellen Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Seiner Maje- stät des Königs von Hannover, und Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen in Vorschlag gebracht werden, jedoch immer vorausgesetzt, daß vor allen Dingen eine be- sondere Klage gegen das Land Hildburghausen angestellt werde. —

Diesem fügte der Herr Gesandte auf der andern Seite die Anzeige bei, von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach, angewiesen zu seyn, darauf anzutragen, daß, da die Frist zur Benennung dreier Bundesglieder fruchtlos ver- strichen sey, diese hohe Versammlung nun das Vorschlagsrecht ausüben möge; die Entschei- dung des Oberappellationsgerichts zu Jena könnten Seine Königliche Hoheit, aus mehreren Gründen, nicht annehmen.

Der Herr Gesandte der 15. Stimme erklärte für Schwarzburg-Sondershausen:

Seine Durchlaucht der Fürst wünschten fortwährend die gütliche Beilegung dieser Diffe- renz. Sollte es jedoch erforderlich seyn, sofort einen bestimmten Vorschlag zur Austrägal- instanz zu machen, so wünschten Seine Durchlaucht die Wahl zwischen den obersten Ge-

richtsstellen Seiner Königlichen Majestäten von Sachsen und Hannover, und Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen getroffen zu sehen.

Von dieser hohen Versammlung wurde hierauf der Beschluß gefaßt:

«In Hinsicht auf die von dem Herrn Bundestagsgesandten der Großherzoglich-
«und Herzoglich-Sächsischen Häuser abgegebenen Erklärungen, die zur Revision
«und Ergänzung des Beschlusses vom 16. Juni 1817 wegen des Austrägalverfahrens
«gewählte Commission um ihr Gutachten zu ersuchen».

§. 4.

In der 14. Sitzung dieses Jahres vom 2. Mai (Prot. §. 117) erklärte der Herr Gesandte der Großherzoglich-Herzoglich-Sächsischen Häuser, für Sachsen-Hildburghausen, nachträglich:

Des Herzogs Durchlaucht glaubten gegen den Beschluß Einer hohen Bundesversammlung vom 28. Februar Folgendes erinnern zu können:

1) in formeller Hinsicht, daß er nicht auf vorherige Instructionseinholung gefaßt worden sey, was für die dabei nicht gehörten, in Anspruch genommenen Höfe, einen um so nachtheiligeren Einfluß gehabt habe, als

2) den Einzelnen durch die Anweisung zur Vereinigung über den Vorschlag der Schiedsrichter etwas zugemuthet werde, was weder in einem Bundesgesetze in der Art bestimmt sey, noch in der vorgeschriebenen engen Frist, und überhaupt herbeizuführen in der Macht des einzelnen Theils gestanden habe, wornach jene Anweisung, wenn es dabei verbleiben sollte, für die einzelnen Staaten, an welche sie ergangen, die indirecte Nöthigung enthalten würde, das Recht auf die Wahl ihres eigenen Richters auf die hohe Bundesversammlung übergehen zu lassen;

3) liege in dem Beschlusse die nirgends begründete, von den hohen Beklagten am wenigsten zugestandene, im Gegentheil wiederholt angefochtene Behauptung einer Streitgenossenschaft zum Grunde, und werde darüber, einer künftigen Entscheidung vorgreifend, abgesprochen;

4) sey dabei der, Herzoglich-Hildburghausischer Seits, gemachte Vorbehalt der Einwendungen gegen die Competenz dieser hohen Versammlung in der Hauptsache nicht berücksichtigt, und könne man von diesen um so weniger abgehen, weil

a) hier es sich um eine Contractsforderung an das Land, nicht an den Herrn desselben, handle,

b) dieses aber nicht angenommen, nach Artikel 10 des Bundestagsbeschlusses vo 3. August 1820, die schiedsrichterliche Entscheidung des Oberappellationsgerich zu Jena eintrete.

Die hohe Bundesversammlung wird ersucht, es dahin zu vermitteln, daß Seine K nigliche Hoheit der Großherzog von Weimar die Ihnen gemachten Vorschläge (nämli die schiedsrichterliche Instanz des Oberappellationsgerichts zu Jena anzunehmen; wenn ab dieser Antrag nicht angemessen erachtet werde, wollten Seine Herzogliche Durchlaud drei, auch schon genannte Schiedsrichter in Vorschlag bringen, dabei jedoch Ihre Einwe dungen gegen die Competenz der hohen Bundesversammlung ausdrücklich vorbehalten, un da eine Streitgenossenschaft zwischen den in Anspruch genommenen Regierungen nicht vo handen sey, einer abgesonderten Klage gegen das Herzogthum Hildburghausen entgegensehen noch annähmen, mit dem Antrage für den Fall, daß, wenn diese hohe Versammlung sich hierz nicht veranlaßt finden sollte, die Vorfrage über die Zuständigkeit derselbe und die von der Gegenseite behauptete Streitgenossenschaft zu besonderer austrägalge richtlicher Entscheidung ausgestellt werde, in welcher Absicht Sie nochmals genannte Schieds richter in Vorschlag brächten. —

Der Herr Gesandte der 15. Stimme zeigte an, daß sich Schwarzburg-Rudolstad demjenigen anschliesse, was des Großherzogs von Weimar Königliche Hoheit zum Protokolle der letzten Sitzung hätten erklären lassen.

Auch diese Erklärungen wurden an die Commission abzugeben beschlossen.

Gutachten.

§. 5.

Die Erstattung jenes von Einer hohen Bundesversammlung verlangten Gutachtens ist der Zweck dieses Vortrags; das, was bis hierhin angeführt worden ist, mußte zur Uebersicht vorausgeschickt werden: die folgende Erörterung einiger Fragen wird das Gutachten begreifen.

Die erste Frage ist diese:

Waltet hier, so viel sich aus den bisherigen Verhandlungen ergiebt, ein Fall vor, wo, nach allgemeinen Principien, eine Streitsache von Seiten mehrerer Kläger wider mehrere Beklagte, in einem und dem nämlichen Rechtsgange, vor einem und dem nämlichen Gerichte, verhandelt und entschieden werden kann? und wie weit erstreckt sich die Competenz der Bundesversammlung bei der Beurtheilung dieser Frage in Beziehung auf die Austrägalinstanz an sich, oder im Allgemeinen,

abgesehen also dermalen noch von der Art und Weise, wie die letztere nach der Bundesgesetzgebung gebildet werden soll?

Vermöge einer Gemeinschaftlichkeit desselben Endzwecks — sagt ein berühmter Schriftsteller — in Ansehung desselben Rechtsstreits, können vor demselben Richter Mehrere an der Rolle des Klägers oder der des Beklagten Theil nehmen. Diese mehreren Theilnehmer heissen alsdann Streitgenossen, welche zwar auch ohne Gemeinschaft des Rechts oder der Verbindlichkeit gedacht werden können, in einer solchen Gemeinschaft aber vorzugsweise die Benennung «Streitgenossen» erhalten.

Die an sich statthafte Vereinigung solcher Consorten, kann, sie mag auf Seiten des Klägers oder des Beklagten eintreten, ohne Zustimmung des Gegentheils hervorgebracht werden; nur der Kläger aber kann von Seiten des Beklagten eine solche Vereinigung erzwingen, wenn er die mehreren, aus einem und demselben Rechtsgrunde zu Belangenden, als Consorten belangt, welches zu thun er befugt, aber nicht verbunden ist.

Um es dem Kläger möglich zu machen, mehrere als Streitgenossen von ihm in Anspruch zu nehmenden Personen, selbst in dem Falle vor einem Gerichte gemeinsam zu belangen, wenn sie keinen, für diesen Rechtsstreit anwendbaren, gemeinschaftlichen Gerichtsstand erster Instanz ausserdem haben, ist durch den Gerichtsbrauch, durch einzelne Proceßordnungen und durch Gesetze des ehemaligen deutschen Reichs festgesetzt und zugelassen worden, daß die Klage bei dem nächsten Obergerichte, als einem ausserordentlichen Gerichtsstande, erhoben werden könne: man nennt dieses den Gerichtsstand, aus dem persönlichen Zusammenhang der Sachen. Der Grund hiervon ist der, damit nicht über eine und dieselbe Sache mehrere Processe geführt zu werden brauchen und widersprechende Erkenntnisse vermieden werden — oder, wie sich berühmte Schriftsteller ausdrücken: ut lites contrahantur, et quod una disceptatione fieri possit, ne in plures distrahatur, probationes quoque facilius explicentur, nec contrariae interdum sententiae sequantur.

Die Entscheidung der hier in Frage stehenden Streitsache scheint zunächst davon abzuhängen:

> bildete der Thüringische Rayon einen Complexus mehrerer Staaten, ein Ganzes, mit wechselseitigen Rechten und Verbindlichkeiten, in Hinsicht der sie insgesammt treffenden Kriegsleistungen; waren diese Staaten also verpflichtet, die Kriegsleistungen in Gemeinschaft zu tragen, so daß derjenige Staat, welcher verhältnißmäßig mehr geleistet, als der andere, wegen dieser größeren Leistung Ersatz zur Ausgleichung verlangen kann — es sey nun, daß der Grund gefunden werde in der ersten Stiftung der Anstalt selbst, oder in nachherigem Zugeständnisse und Uebereinkommen, oder vereint in beiden zusammen?

Je nachdem hierüber geurtheilt wird, ist nicht bloß über die Frage, ob Streitgenossenschaft zu Begründung eines Gerichtsstandes vorhanden sey, sondern auch über die Hauptsache resp., unbeschadet der Erörterung über das Quantum und Liquidum entschieden.

Diese hohe Versammlung ist kein Gerichtshof; wohl aber liegt die Obsorge, daß rechtloser Zustand im Bunde abgewendet werde, und daß ein Jeder auf bundesgesetzmäßige Weise sein Recht verfolgen könne, in ihrer Competenz. Sobald also, bei Streitigkeiten mehrerer Bundesglieder unter sich, von der einen Seite, zu Verfolgung ihres Rechts vor einer Austrägalinstanz, Streitgenossenschaft behauptet, von der andern Seite aber widersprochen wird, und dieser Widerspruch ist nicht offenbar gegründet, oder die erstere verlangt gerichtliche Entscheidung, dann bleibt auch dieser Punct der letzteren heimgegeben, ohne daß jedoch hierdurch die Einleitung des Austrägalverfahrens eventualiter über das Ganze des Streits oder über die Hauptsache aufgehalten oder gehindert werden kann — um so mehr dann, wenn jene Erörterung auf die Hauptsache, wie hier, Einfluß hat.

Daß der Ungrund einer Streitgenossenschaft in dem gegenwärtigen Falle nicht offenbar vorliege, beweist die erste Stiftung der Rayonsanstalt, auch ohne Berücksichtigung dessen, was weiter darauf gefolgt ist. (§. 1. 2.)

§. 6.

Bei dieser Erörterung der ersten Frage wurden die Art und Weise, wie die Austrägalinstanz nach der Bundesgesetzgebung gebildet wird, ausser Betracht gelassen.

Es fragt sich daher zweitens:

> Findet Streitgenossenschaft zwischen Bundesgliedern mit der Wirkung statt, daß sie ausserordentlicher Weise den Gerichtsstand vor einer und der nämlichen Austrägalinstanz begründet?

Es ist oben (§. 5) bemerkt worden, daß der Gerichtsstand aus einem persönlichen Zusammenhange der Sachen in Deutschland auf dem Gerichtsbrauche, einzelnen Proceßordnungen und Gesetzen des ehemaligen deutschen Reichs beruhe; es liegt hierbei, wie man sagen könnte, eine Proceß-Maxime zum Grunde, zu Gunsten des klagenden Theils, welcher Gebrauch davon machen, dieses aber auch unterlassen kann, die also keinesweges einen wesentlichen Theil des gerichtlichen Verfahrens ausmacht.

In dem Bundestagsbeschlusse vom 16. Juni 1817 ist III. 2. festgesetzt:

> «Wenn der zur Vermittlung der Streitigkeit angeordnet gewesene Ausschuß die Anzeige von dem mißlungenen Versuche bei der Bundesversammlung gemacht hat, so hat binnen vier bis sechs Wochen, von dem Tage der Anzeige an gerechnet, der Beklagte dem

Kläger drei unparteyische Bundesglieder *vorzuschlagen*, aus welchen dieser eines, binnen gleicher Frist, wählet. Geht jene Frist vorüber, ohne daß der Beklagte drei vorschlägt, so geht dieses dreifache Vorschlagsrecht an die Versammlung des Bundestages über, woraus alsdann der Kläger einen zu wählen hat».

Num. 6. «*Die Instruction des Processes* geschieht nach der Proceßordnung, welche der betreffende oberste Gerichtshof überhaupt beobachtet, und ganz in selbiger Art, wie die sonstigen alldort zu instruirenden Rechtssachen verhandelt werden».

Num. 7. «Das Erkenntniß in der *Hauptsache* selbst aber erfolgt, in Ermangelung besonderer Entscheidungsquellen, nach den in Deutschland hergebrachten *gemeinen Rechten*».

In dem Bundestagsbeschlusse vom 3. August 1820 ist enthalten:

Art. 2. «Wenn, nach Anleitung des Bundestagsbeschlusses vom 16. Juni 1817, der oberste Gerichtshof eines Bundesstaates zur Austrägalinstanz gewählt ist; so steht demselbeu die *Leitung des Processes* und die Entscheidung des Rechtsstreits, in allen seinen Haupt- und Nebenpuncten, uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu».

Art. 3. «Zur *Theilnahme* an einem Rechtsstreite unter Bundesstaaten kann ein *drittes* Bundesglied vor das erwählte Austrägalgericht nur dann zugelassen werden, wenn das Gericht eine wesentliche Verbindung der Rechtsverhältnisse desselben mit dem anhängigen Rechtsstreite anerkennt. Auch eine Wiederklage hat nur in diesem Falle bei dem erwählten Austrägalgerichte statt, und nur, wenn sie sogleich bei der Einlaßung auf die Vorklage angebracht wird».

Art. 4. «Wo keine besonderen Entscheidungsnormen vorhanden sind, hat das Austrägalgericht, nach den, in Rechtsstreitigkeiten derselben Art, vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen».

Art. 10. «Es stehet übrigens den Bundesgliedern frei, für ihre Streitigkeiten, sowohl in einzelnen vorkommenden Fällen, als auch für alle künftige Fälle, wegen *besonderer Austräge* oder Compromisse *übereinzukommen*, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägalinstanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden».

In dem in der 18. Sitzung der Wiener Ministerial-Conferenzen vorgelegten Antrage, die Errichtung einer Austrägalinstanz betreffend, war der 6. Satz so gefaßt:

zu einem Rechtsstreite unter Bundesstaaten kann ein *drittes* Bundesglied vor das erwählte Austrägalgericht nur dann zugelassen oder *aufgefordert werden*, wenn

das Gericht eine wesentliche Verbindung der Rechtsverhältnisse mit dem anhängig Rechtsstreite anerkennt.

In der 20. Sitzung ward aber von einer Seite erinnert: daß die Adcitation ein Dritten zu einem Austrägalprocesse nicht zulässig sey, weil die Jurisdiction des Au trägalgerichts einzig und allein auf der Wahl der principaliter litigantiu beruhe, und das adcitirte Bundesglied, wenn der Satz bleibe, wie er in Antrag gebrac sey, ohne sein Zuthun, ex facto alieno, verbindlich gemacht werde, vor einem in Ans hung seiner incompetenten Richter zu erscheinen, um Recht zu nehmen, weßhal man glaube, daß die Adcitation nur dann statt finden könne, wenn dieselbe bei der Ve mittelungscommission zur Sprache gebracht und der Adcitat zur Wahl des Gericht zugezogen werde. Die Erheblichkeit dieser Erinnerung — wurde von dem Ausschusse b merkt — lasse sich nicht verkennen. Auch in der vormaligen Verfassung sey die Frage bestritte gewesen, und die verneinende Meinung habe wohl Beifall verdient. Die Vermehrung de Processe sey zwar davon freilich eine mögliche Folge; die Rechte derer aber, welche sonst ein Adcitation verlangen könnten, liessen sich theils durch die Einreden, theils durch eine Litisdenun ciation verwahren. Es werde sich also in der jetzigen Lage Alles auf freiwillige Vertretung re duciren. In dem 6. (jetzt Art. 3) seyen daher die Worte: « oder aufgefordert » wegzulassen. —

§. 7.

Vorausgesetzt, daß es von dem freien Willen des klagenden Theils abhängt, ob er von dem Verhältnisse einer Streitgenossenschaft des in Klage zu nehmenden Theils Gebrauch machen will oder nicht (§. 5), scheint von dem beklagten Theil in Streitigkeiten zwischen Bundesglie dern eine gleiche Freiheit um so mehr angesprochen werden zu können, als

a) die Gesetze des ehemaligen deutschen Reichs, wenn man sich bei der jetzigen Austrägal-Instanz etwas analoges mit den ehehinnigen Reichsgerichten denkt, hier nicht als Norm betrachtet werden können;

b) die Bundesgesetzgebung hierüber keine bestimmte Disposition enthält (§. 6);

c) von einem Gerichtsbrauche aber keine Frage seyn kann; sonsten

d) das Vorschlagsrecht Eines Bundesglieds beschränkt, und die Gefahr, dasselbe ganz zu verlieren, wenn kein Einverständniß eintritt, eröffnet werden würde.

Es scheint daher, es habe von dieser hohen Versammlung, wie geschehen, nicht beschlossen werden können:

« die beklagten Regierungen hätten sich dahin zu vereinigen, um den klagenden « Regierungen drei Bundesglieder zu benennen, aus welchen diese eines zu wählen « hätten ».

§. 8.

Allein, es muß hiergegen erwogen werden:

1) Wenn mehrere Bundesglieder, vereinigt oder zusammen, einen Vorschlag zur Austrägalinstanz machen sollen; so wird das Vorschlagsrecht den einzelnen nicht entzogen, sondern nur einigermaßen dadurch beschränkt, daß Andere bei der Ausübung concurriren; ohnehin ist der Fall kaum denkbar, daß mehrere Bundesglieder sich in der Wahl nicht vereinigen sollten.

Von der Competenz eines Austrägalgerichts, in der Art, wie man solche bei den höchsten Reichsgerichten, unter Entziehung des Rechts auf die erste Instanz, annahm — ist hier eigentlich keine Rede; dieselbe beruht vielmehr ganz auf einer freien Wahl, an welcher nur Mehrere Theil nehmen: nur in dem letzteren Betrachte kann von der Begründung eines Gerichtsstandes, wegen persönlichen Zusammenhangs der Sache, im deutschen Bunde Frage seyn, da in anderen Fällen das Vorschlagsrecht jedem Einzelnen für sich zusteht. Aus diesem Grunde wurde bei den Wiener Ministerial-Conferenzen von einer Seite die Adcitation dann für statthaft gehalten, wenn die Adcitation bei der Vermittlungscommission zur Sprache gebracht und der Adcitat. bei der Wahl des Gerichts zugezogen werde. (§. 6.) —

§. 9.

2) Streitgenossen sind nicht als eine moralische Person zu betrachten; sie sind nur eine Personenmehrheit.

Einheit des Erfolgs von dem Rechtsstreite für alle Streitgenossen ist im Allgemeinen durchaus nicht nothwendig.

Die einzelnen Streitgenossen zustehenden Einreden werden durch eine solche Vereinigung keineswegs abgeschnitten; es läßt sich auch mit einem neuern Schriftsteller wohl behaupten, jeder Streitgenosse könne seine Sache von einem eigenen Vertreter führen lassen, sobald nur ein gemeinschaftlicher Anwalt zur Insinuation für alle bestellt sey.

In Rücksicht der Hauptsache können also die beklagten Regierungen durch diese Vereinigung keinen Nachtheil erleiden.

§. 10.

3) Nach der Bundesgesetzgebung soll die Instruction des Processes nach der Ordnung, welche der oberste Gerichtshof überhaupt beobachtet, geschehen, selbst die Entscheidung der Hauptsache soll nach den in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechten, oder nach den vormals von den Reichsgerichten befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, gegeben werden. Da nun

der Gerichtsstand aus dem persönlichen Zusammenhang der Sache in Deutschland in d Gerichtsbrauche, in einzelnen Proceßordnungen und in Gesetzen des ehemaligen deutsch Reichs gegründet ist (§. 5), warum sollte diese Proceß-Maxime nicht auch bei den jetzig Austrägalgerichten in Anwendung gebracht werden können, wie dieses mit den bes henden Verhältnissen vereinbarlich ist. (§. 8.)

§. 11.

4) Man darf wohl voraussetzen, daß, wenn man bei der Bundesgesetzgebung etw Abweichendes hätte festsetzen wollen, dieses eben so wenig würde unberührt geblieben sey als der Adcitation gedacht worden ist (§. 6); man hat sich des Ausdrucks »der Beklagt bedient, ohne damit andeuten zu wollen, daß nicht deren mehrere zugleich seyn könnte

§. 12.

5) In dem deutschen Bunde soll Selbsthülfe abgewendet und Rechtshülfe geleist werden. Alles, was zur Beförderung der letzteren führt, muß, auch ohne specielle Di position, in so weit dieses nicht in anderem Betrachte mit wohlgegründeten Rechten i Widerstreite steht, in der Bundesgesetzgebung zu liegen, gehalten werden. Mit dem Gericht stand aus dem persönlichen Zusammenhang der Sache, wird die Erleichterung der Recht verfolgung beabsichtigt; daß derselbe zur Beförderung der Justiz gereicht, kann nich bezweifelt werden. (§. 5.)

§. 13.

6) Wollte man über das Daseyn einer Streitgenossenschaft allein von einem Austrä galgerichte vorerst erkennen lassen, so könnte dieses entweder durch abgesondert gewählt *mehrere* Gerichte, oder durch ein *gemeinsam* gewähltes Gericht bewirkt werden. I dem ersteren Falle lassen sich von einander abweichende Erkenntnisse möglich denken; i dem anderen Falle würde die Verfahrungsweise nur justizverzögernd seyn, da, wie scho oben (§. 5) bemerkt worden ist, und sogleich wiederholt werden soll, durch diese Einlei tung die Einwendung bei dem Gerichte, es sey keine Streitgenossenschaft vorhanden nicht abgeschnitten wird — wenn diese aber unerheblich gefunden wird, kein befriedigende Grund gedacht werden kann, warum nicht auch eben dieses Gericht in der Hauptsach zu erkennen haben sollte.

§. 14.

7) Nach der Bundesgesetzgebung steht dem Austrägalgerichte *die Leitung des Processes*, die Entscheidung des Rechtsstreits, in allen seinen Haupt- und Nebenpuncten, *uneingeschränkt*, ohne alle weitere Einwirkung *der Bundesversammlung* oder der Landesregierung zu (§. 6); ohne allen *besonderen Vorbehalt* bleibt also, der

von dieser hohen Versammlung zur Bildung einer Austrägalinstanz getroffenen Einleitung ungeachtet, die Ausführung aller Einreden gegen diesen also geordneten Gerichtsstand einer jeden der beklagten Regierungen bei dem Gerichte bundesgesetzmäßig unbenommen, und die von dieser hohen Versammlung zur Einleitung des Austrägalverfahrens getroffene Verfügung präjudicirt hierin gar nicht.

§. 15.

Wenn diesemnach die Commission der Meinung ist, daß die Bejahung der oben (§. 6) bemerkten zweiten Frage auf guten Gründen beruhe; so fragt es sich drittens:

Liegt hier die Einrede des unrecht gewählten Beklagten in der Maße vor, daß solche von Seiten dieser hohen Versammlung, gegen deren Competenz darum Zweifel erhoben werden, hätte berücksichtigt werden sollen?

In einem, in der 18. Sitzung der Wiener Ministerial-Conferenzen, erstatteten Vortrag des Ausschusses über die Austrägalinstanz, kommt vor:

«es ist die Frage aufgeworfen worden, in wie fern die Regierung eines Bundesstaates ihre Unterthanen gegen die Regierung eines anderen Bundesstaates dergestalt vertreten könne, daß die Sache zur Vermittlung der Bundesversammlung und endlich zur Austrägal-Entscheidung gebracht werden müsse? Es ist indessen klar, daß nur die Pflicht der Beschützung, welche jede Regierung gegen ihre Unterthanen zu erfüllen hat, oder eine aus den Folgen ihrer eigenen Regierungshandlungen entspringende Verpflichtung, ein solches Recht der Vertretung begründen kann». —

Angenommen auch, die hier in Frage stehenden Forderungen müßten, im Falle der Verurtheilung, von den Ländern ganz, ohne Concurrenz der Regenten von wegen ihrer Domänen oder Kammergüter, bezahlt werden — Regenten nehmen Regenten aus eigenen Regierungshandlungen in Anspruch; aus welchen Cassen die letzteren, im Obsiegungsfalle der ersteren, die Zahlungsmittel schöpfen und zu schöpfen berechtigt sind, dieß berührt das innere Verhältniß zwischen dem Regenten und dem Lande, von welchem Kenntniß zu nehmen ein Dritter so wenig ein Recht, als eine Verbindlichkeit hat. Einem Dritten, der mit dem Regenten, als solchem, handelte, kann rechtlich nicht zugemuthet werden, sich wegen innerer Landesverhältnisse, die ihm fremd sind, an Dritte verweisen zu lassen.

Auf jeden Fall würde von Seiten Einer hohen Bundesversammlung einer weiteren und richterlichen Erörterung auch dieser Einwendung nicht vorgegriffen seyn, dieselbe vielmehr immer offen gehalten zu seyn geachtet werden müssen.

§. 16.

Die vierte Frage ist:

Muß nicht der §. 41 der provisorischen Ordnung des gemeinschaftlichen Oberappella-

tionsgerichts zu Jena für die Großherzoglich- und Herzoglich-Sachsen-Ernestinischen auch Fürstlich-Reussischen Lande berücksichtigt werden?

In diesem §. 41 ist festgesetzt:

In Streitigkeiten der Durchlauchtigsten vereinten Höfe (s. §. 1 (*)) unter sich, welche ei reines Mein und Dein, keineswegs aber politische Verhältnisse betreffen, namentlich in Eigenthums-, Contracts- und Erbschafts-Streitigkeiten, auch Grenzirrungen, ist das Oberappellationsgericht schiedsrichterliche oder Austrägalinstanz, kraft (hierdurch) für immer erklärten Compromisses und respect. Subdelegation, mit Aufhebung übrigens der bisherigen Austräge. Es soll aber eine solche Streitigkeit niemals beim Oberappellationsgerichte anhängig gemacht werden können, bevor nicht durch Zusammentritt beiderseitiger Commissarien gütliche Hinlegung und Vergleich versucht worden wäre, oder der eine hohe Theil, binnen sechs Monaten nach erhaltener Aufforderung, die Beschickung der Conferenz unterlassen und hierdurch den Versuch der Güte vereitelt hätte. —

Es ist nicht bekannt, ob die im §. 46 vorbehaltenen näheren Bestimmungen des Verfahrens — als bis wohin die schiedsrichterliche Wirksamkeit des Oberappellationsgerichts noch suspendirt bleiben sollte — inzwischen getroffen worden sind: man könnte auch fragen, ob es sich hier von dem Mein und Dein, in strengem Sinne genommen, und von einem der namentlich angegebenen Fälle handle; dermalen kann das eine und das andere unberücksichtigt bleiben.

Von Seiten des Großherzogthums Weimar wird diese schiedsrichterliche Instanz abgelehnt; von Seiten der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung, welcher jene Verabredung ohnehin fremd ist, wird das nämliche erklärt (§. 3. 4); das Herzogthum Sachsen-Coburg hat an dieser schiedsrichterlichen Instanz nicht einmal Theil genommen — und die Fürstliche Regierung von Schwarzburg-Sondershausen, welcher jene Verabredung ebenfalls fremd ist, hat bereits drei Bundesglieder vorgeschlagen (§. 3). — Ohne hier in eine Erörterung des Zweifels, was unter den, in den Gesetzen des ehemaligen deutschen Reichs genannten, sonderbaren Austrägen zu verstehen sey, einzugehen, bedarf das wohl keiner Ausführung, daß, so lange noch eine Streitgenossenschaft auf Seiten des klagenden und des beklagten Theils, wie hier, gedacht und angenommen wird, auf jene gewillkührten Austräge von Seiten dieser hohen Versammlung keine Rücksicht genommen werden könne.

§. 17.

Die fünfte Frage ist:

Konnte der Beschluß vom 28. Februar d. J. (Num. 2) ohne vorherige Instructions Einholung gefaßt werden?

*) nämlich zwischen den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen, auch Fürstlich-Reussischen hierüber — mit Ausnahme des Herzoglichen Hauses Sachsen-Coburg — einverstandenen Höfen.

In der zum Grundgesetze des Bundes erhobenen Wiener Schlußacte heißt es:

Art. 7. «Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige, verfassungsmäsige Organ seines Willens und Handelns».

Art. 8. «Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen der Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich».—

So lange demnach die jetzige Bundesgesetzgebung besteht, und nicht festgesetzt worden ist, daß, und in welchen Fällen, die Gesandten vor der Abstimmung besondere Instruction einholen sollen — so lange kann nicht behauptet werden, ein Beschluß sey darum in formeller Hinsicht mangelhaft, weil er nicht namentlich das Resultat besonders eingeholter Instructionen sey; am wenigsten dann, wenn, wie hier, von keiner Seite darauf angetragen worden ist.

§. 18.

Wenn die Commission, nach dem bis hierhin An- und Ausgeführten, der Meinung ist, daß es von Seiten dieser hohen Versammlung bei dem Beschlusse vom 28. Februar d. J., der dagegen erhobenen Anstände ungehindert, im Wesentlichen zu belassen sey, ist dieselbe jedoch des Dafürhaltens, daß den in Anspruch genommenen Regierungen eine weitere Frist von sechs Wochen, zur Benennung dreier Bundesglieder, unter dem im vierten Membro jenes Beschlusses enthaltenen Anhange, nachzulassen sey: letzteres aus dem Grunde, weil die Bundesgesetzgebung den alsbaldigen Verlust des Rechts der Benennung oder des Vorschlags, auf den Fall, daß Einwendungen gegen die verfügte Einleitung vorgebracht werden, welche nicht berücksichtigt werden, nicht vorgeschrieben hat.

Im übrigen wird die Commission bei der Revision des Bundestagsbeschlusses vom 16. Juni 1817 in Ueberlegung ziehen, ob es nicht rathsam seyn möchte, für künftige Fälle, Zweifeln dieser Art durch eine ausdrückliche Disposition vorzubeugen, und ihr deßfallsiges Dafürhalten an diese hohe Versammlung gelangen lassen.

Aretin.
Carlowiz.
Hammerstein.
Wangenheim.
Danz.

Zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 15. Juni 1822.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Hinzugekommen war:

von Seiten Dänemarks, wegen Holstein u. Lauenburg: Der Königlich-Dänische geheime Confirenzrath, Herr Graf von Eyben;

von Seiten der freien Städte: der Herr Syndicus Dr. Curtius.

§. 166.

Bitte des Peter Blatscheck zu Fulda, Pension betreffend.
(16. Sitz. §. 127 d. J.)

Der Großherzoglich und Herzoglich-Sächsische Herr Gesandte, für Sachsen-Weimar: In der 16. Sitzung §. 127 wurde über das Gesuch des Peter Blatscheck, um Vervollständigung dessen Pension, unter andern beschlossen, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar und Eisenach durch mich den Wunsch der hohen Bundesversammlung auszudrücken, daß von Höchstihnen, salvo regressu, die Befriedigung des Reclamanten einstweilen übernommen werden möchte.

Hierauf ist von mir unverweilt allerunterthänigst berichtet und von Seiner Königlichen Hoheit, aus Rücksicht für den Wunsch der hohen Bundesversammlung, allergnädigst geruht worden, Peter Blatscheck's Befriedigung, mit Vorbehalt des Regresses gegen die Krone Preussen, einstweilen zu übernehmen, auch bereits unterm 4. dieses Monats wegen der Bezahlung, mit Einschluß des Rückstandes vom 1. Junius vorigen Jahres an, das Erforderliche verfügen zu lassen.

Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

unter Anerkennung der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar und Eisenach hierin bezeigten Willfährigkeit, die Reclamation des Peter Blatscheck als erledigt anzusehen, und dessen Anwalt davon in Kenntniß zu setzen.

§. 167

Garantie des Gesetzes, die ständische Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld betreffend.

(19. Sitz. §. 162 d. J.)

Präsidium trägt vor: es habe sich in den Abstimmungen ersehen und wolle den Entwurf Beschlusses in Betreff der nachgesuchten Garantie des Gesetzes über die ständische Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld vorlegen.

Der Entwurf wurde verlesen, und sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich mit demselben; daher

Beschluß:

daß die nachgesuchte Garantie der ständischen Verfassung des Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld, unter Bezug auf den Artikel 58 und 60 der Schlußacte, von Seiten des Bundes übernommen werde.

§. 168.

Sammlung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze.

(1. Sitz. §. 17 d. J.)

Der Königlich-Dänische, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgische Herr Gesandte übergiebt, in Gemäßheit des Beschlusses der 2. Sitzung vom 18. Januar vorigen Jahres, die vollständige Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg: als

1) Corpus constitutionum regio-Holsaticarum, oder Sammlung der in dem Herzogthum Holstein, Königl. Antheils, sammt incorporirten Landen rc., ergangenen Constitutionen, Edicten, Mandaten rc. Altona, Bd. I. 1749; Bd. II. 1751; Bd. III. 1753. 4.
2) Corpus statutorum provincialium Holsatiae, oder neue Ausgabe der Schleswig-Holsteinschen Kirchen- und Landgerichtsordnung, der Schauenburgischen Hofgerichtsordnung, des Dithmarsischen Land- und Lübischen Stadtrechts rc. Ausgefertigt von Fr. Detl. Carl v. Cronhelm. Altona 1750. 4.
3) Chronologische Sammlung der vom Jahre 1756 bis 1818 ergangenen Verordnungen und Verfügungen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein. Kiel 1804 bis 1820. 4.
4) Systematische Uebersicht der allgemeinen Verordnungen und Verfügungen für dieselben Herzogthümer. Kiel 1804.

Der Herr Gesandte der freien Städte, Syndicus Curtius, überreicht in Gemäßheit der Aeusserung vom 12. April vorigen Jahres (17. Sitz. §. 111) die Sammlung

der Lübeckischen Verordnungen aus den Jahren 1813, 1814, 1815, 1816 und 1817 in zwei Bänden. Die Verordnungen von 1818 an werden folgen.

§. 169.

Pensions- und Schuldforderung des Obersten von Mogen.

(12. Sitz. §. 95 d. J.)

Baden. Die Großherzogliche Gesandtschaft wurde in der 9. dießjährigen Sitzung von 7. März §. 74 von der hohen Bundesversammlung ersucht, ihrem höchsten Hofe die Bewilligung eines jährlichen Zuschusses von 60 fl. zu der laufenden Pension des Obersten von Mogen anzuempfehlen. Diesem Wunsche zu entsprechen, sieht sich die Großherzogliche Regierung ausser Stande.

Baden hat durch die längst in diesseitige Dienste erfolgte Uebernahme des nunmehrigen Münzraths Dieze in Mannheim, mit seiner jährlich genossenen Besoldung von 1000 fl., einen, seine Concurrenz-Rate überschreitenden Beitrag zu den Militär- und Civil-Pensionen bereits geleistet, und ist übrigens durch den Besitz seiner, auf eine beträchtliche Summe aufsteigenden, Oberrheinischen Capitalbriefe, nicht minder durch die, ohne alle rechtliche Verbindlichkeit und auf künftige Abrechnung hin bewerkstelligte Berichtigung des liquid erkannten Münzrath Dieze'schen Guthabens, mit sehr bedeutenden Forderungen bei dem Oberrheinischen Kreisschuldenwesen betheiligt, so, daß sich weitere Zahlungszumuthungen an das Großherzogliche Aerarium, vor definitivem Austrage dieser so sehr verzögerten Sache, durchaus nicht rechtfertigen lassen dürften.

Da indessen die übrigen betheiligten höchsten Regierungen mit Pensionsübernahmen im Verhältniß zu ihrer Concurrenz-Rate und zu dem Großherzogthume Baden noch weit zurückstehen, so dürften sie sich vielleicht durch Obiges bewogen finden, der Reclamation des bei seinem hochvorgerückten Alter allerdings sehr berücksichtigungswerthen Supplicanten durch eine mäsige Erhöhung ihrer noch wenig bedeutenden Beiträge nach Billigkeit abzuhelfen.

Diese Erklärung wurde an die Reclamations-Commission abgegeben.

§. 170.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingabe

Num. 79, eingereicht am 14. Juni laufenden Jahres, von dem Vorstande der Gemeinde Lorsch im Großherzogthume Hessen, eine Forderung an die vormalige Reichs-Operationscasse im Betrage von 7,710 fl. 20 kr. betreffend.

wurde der betreffenden Commission zugestellt.

Folgen die Unterschriften.

Ein und zwanzigste Sitzung

am 20. Juni 1822.

In Gegenwart

aller in der zwanzigsten Sitzung Anwesenden.

War eine vertrauliche Sitzung.

Zwei und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 27. Juni 1822.

In Gegenwart

aller in der zwanzigsten Sitzung Anwesenden.

§. 171.

Reclamation der Gräflich-Hahn'schen Familie und der Curatel des Freiherrn Carl Reinhard von Gemmingen-Guttenberg, die Gleichstellung der Gläubiger der ehemaligen mittelrheinischen Reichsritterschaft, — auch Stand der Auseinandersetzung der ehemaligen mittelrheinischen reichsritterschaftlichen Angelegenheiten im Allgemeinen betreffend.

(16. Sitz. §. 134 d. J.)

Preussen. Die Gesandtschaft ist zu eröffnen beauftragt, daß man diesseits die beschlossene Anordnung 16r. Sitzung der Lage des Gegenstandes um deßwillen nicht angemessen findet, weil bis dahin weder das commissarische Geschäft geschlossen ist, noch vorliegt, daß die angebrachte Reclamation, als mit demselben nicht zu erledigend, nach Inhalt der Verhandlungen zu betrachten sey.

Mit dieser Bemerkung, welcher die mitverhandelnden Regierungen ohne Zweifel beipflichten werden, verbindet man die Mittheilung, daß die Auseinandersetzung des Activ- und Passiv-Wesens der vormaligen mittelrheinischen Reichsritterschaft, als der Gegenstand dieses commissarischen Geschäfts, durch die in zwei verschiedenen Perioden stattgehabte Zusammenkunft der Commissarien, bis auf einen, Privatpersonen nicht interessirenden, einzelnen Punct, ihrer Erledigung ganz nahe gebracht ist, und die Verhandlungen itzt den betreffenden Regierungen selbst vorliegen, um sich darüber weiter zu erklären und nach Umständen die Angelegenheit entweder durch Correspondenz der Commissarien oder durch eine Final-Zusammenkunft derselben beendigen zu lassen. So wie zu einem solchen Final-Abschlusse sich die Commissarien der Königlich-Baierischen, Großherzoglich-Hessischen und Herzoglich-Nassauischen Regierung bereits instruirt erklärt haben, wird auch dem diesseitigen Commissarius die weitere Instruction, nach beendigter Berathung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit der betreffenden inneren Ministerialbehörde, mit möglichster Beschleunigung zugefertigt werden.

Großherzogthum Hessen. Da der Stand der commissarischen Verhandlungen zur Auseinandersetzung der ehemaligen mittelrheinisch-ritterschaftlichen Angelegenheiten, bezüglich auf den in der 16. Sitzung gefaßten Beschluß, hier in Anregung kommt; so findet Großherzogliche Gesandtschaft sich veranlaßt, ihren Instructionen gemäß, Folgendes zu erklären:

Der Großherzogliche Commissär ist schon im Anfange dieses Jahres zur Unterzeichnung der im vorigen Jahre bei der Commission getroffenen Verabredungen angewiesen worden, und man hat diesseits keinen Anstand bei deren förmlichen Genehmigung. Als derselbe Commissär hievon die Mitcommissarien in dienstliche Kenntniß gesetzt hatte, gaben dieselben theils bestimmte Zusicherungen, theils die nahe Hoffnung, dem vorbereiteten Finalabschluß ebenfalls beitreten zu können.

In dieser Lage hat sich die Sache noch im Anfange des laufenden Monats befunden. Das Resultat der Commissions-Verhandlungen, zu dessen Beförderung abseiten des Großherzoglichen Gouvernements alles, was irgend von ihm abhing, geschehen ist, beruht demnach auf den Eingang der bei der Commission rückständigen Erklärungen der mitbetheiligten Höfe, und man kann diesseits nur wünschen, daß solche in angelegentliche Erinnerung gebracht werden und baldigst erfolgen mögen!

Diese Erklärungen wurden an die Reclamations-Commission abgegeben.

§. 172.

Ein von dem Buchhändler Heyer zu Giesen überreichtes Exemplar der Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen betreffend.

Präsidium legt ein von dem Buchhändler und Buchdrucker Heyer zu Giesen überreichtes Exemplar der Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen vor, worauf

beschlossen:

wurde, dasselbe anzunehmen, und, unter Erwähnung des Dankes dieser hohen Versammlung in ihren Protokollen, an die Bibliothek abzugeben.

§. 173

Bitte des Peter Blatscheck zu Fulda, Pension betreffend.

(20. Sitz. §. 166 d. J.)

Preussen. Die Gesandtschaft ist veranlaßt, wegen der nach Anzeige 20r. Sitzung (§. 166) erfolgten vorläufigen Befriedigung des Peter Blatscheck zu Fulda, die Bemerkung nachzutragen, daß diese Befriedigung auch diesseits als eine nur vorläufige in so fern zwar betrachtet werden kann, als damit der Großherzoglichen Regierung zu Weimar allerdings kein Recht genommen wird, welches derselben bei Fortsetzung der commissarischen Verhandlung in dieser Beziehung unerledigt zusteht. Wenn jedoch in der Anzeige des Großherzoglichen Herrn Gesandten diesem an sich begründeten Vorbehalt nicht der bemerkte allgemeine Ausdruck, sondern die bestimmte Beziehung eines stattfindenden Regresses an die Krone Preussen gegeben worden; so ist damit eine Beziehung ausgedrückt, deren Richtigkeit allein in der commissarischen Verhandlung anerkannt oder bestritten, überhaupt — erörtert werden kann. Indem daher von Seiten der Königlich-Preussischen Regierung auch früher kein Anlaß gegeben ist, daß eine solche specielle Beziehung in den Beschluß der 16. Sitzung aufgenommen worden, ist die diesseitige Gesandtschaft auch jetzt zu erklären gemüßigt, daß sie den gemachten Vorbehalt zwar allerdings in bemerkter ganz allgemeiner Art, nicht aber als einen anerkannt begründeten Regreß an die Krone Preussen, hiesigen Ortes oder ihrerseits, ausdrücklich oder stillschweigend einzuräumen vermag.

Der Herr Bundestagsgesandte, Graf von Beust, für Sachsen-Weimar. Meine höchste Instruction ermächtigt mich zwar nicht zu einer Abänderung meiner in der 20. Sitzung wegen der provisorischen Pensionszahlung an Peter Blatscheck bewirkten Erklärung; da aber der Königlich-Preussische Herr Gesandte einen Werth darauf zu legen scheint, daß der Großherzoglich-Weimarische Vorbehalt allgemeiner und also die Krone Preussen zwar mit eingeschlossen, jedoch nicht bereits so bestimmt gegen Allerhöchstdiese allein, vielmehr gegen jede hohe Regierung, deren Verbindlichkeit zur Gewährung besagter Pension definitiv ausgemittelt würde, ausgedrückt werde; so nehme ich, aus persönlicher Achtung für den Wunsch des von mir sehr verehrten Königlich-Preussischen Herrn Gesandten, keinen Anstand, besagter Erklärung sofort jene größere Allgemeinheit hiermit sub spe rati zuzueignen.

§. 174.

Bitte des ehemaligen Rheinzollschreibers zu Oberlahnstein, Hofgerichtsraths Beisler, für sich und mehrere Rheinzoll-Pensionisten, um Auszahlung rückständiger reichsschlußmäsiger Pensionen.

(18. Siz. §. 155 d. J.)

Derselbe Herr Gesandte erklärt ebenfalls für Sachsen-Weimar: daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog um so weniger den, in Ansehung der von dem ehemaligen Rheinzollschreiber zu Oberlahnstein, Hofgerichtsrath Beisler, für sich und einige andere Rheinzoll-Pensionisten bis zum Jahre 1814 geforderten Pensionsrückstände, betheiligten Bundesgliedern beigezählt werden könnten, da Höchstihnen erst im Jahre 1815 ein Theil des aufgelösten Großherzogthums Frankfurt zu Theil geworden wäre.

Diese Erklärung wurde an die betreffende Commission abzugeben beschlossen.

§. 175.

Beiträge zur Bundesmatrikular- und Canzlei-Casse.

(18. Siz. §. 156 d. J.)

Ebenderselbe zeigt an, daß die in der 6. Sitzung verwilligten Beiträge zur Bundesmatrikular- und Canzlei-Casse von Seiten Sachsen-Coburg's eingezahlt worden seyen.

§. 176.

Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend.

(19. Siz. §. 160 d. J.)

Die in der 19. dießjährigen Sitzung (§. 160) gewählten Commissarien, Herr Graf von Beust und Herr Bundestagsgesandte Danz: erstatten Vortrag und Gutachten über die Anträge des Oberappellationsgerichts zu Celle, und über die von der Großherzoglich-Hessischen Bundestagsgesandtschaft abgegebene Erklärung in Betreff der Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen lit. D, wegen Zahlung rückständiger Zinsen und verfallener Capitalien.

Baiern. Der Königlich-Baierische Bundestagsgesandte glaubt sich aller Abstimmung enthalten zu müssen, aber doch zur Erwägung stellen zu sollen, ob sich die Bundesversammlung für competent halten könne, auf den Gang eines bereits anhängigen Rechtsstreites einzuwirken? Ob nach geschehener litis contestation nicht bereits jura quaesita entstanden seyen, welche nicht mehr entzogen werden könnten; ob man ermächtigt sey, die

bisherigen Verhandlungen zu annulliren, und ob sich insbesondere die Bundesversammlung als ein Cassationshof betrachten dürfe, welcher die bisherigen Verhandlungen aufheben und eine neue Einleitung anordnen könne?

Der Vortrag nebst den beiden Gutachten wurden diesem Protokolle unter Zahl 22 angefügt und

beschlossen:

wenn dieselben durch den Druck mitgetheilt seyn würden, hierüber abzustimmen.

§. 177.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben

Num. 80, eingereicht am 20. Juni d. J., von Dr. H[illegible]pe, in Auftrag des Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, um Beschleunigung der Entscheidung über dessen Entschädigungs- und Pensions-Ansprüche.

Num. 81, einger. am 20. Juni, von den Advocaten und Procuratoren desv ormaligen Reichskammergerichts, die ihnen von den Jahren 1807 bis 1816 zukommenden Pensions- und resp. Allimenten-Rückstände betreffend.

Num. 82, einger. am 20. Juni, von Buse, den I. Theil seines Comtoirbuchs. Brünn 1822.

Num. 83, einger. am 26. Juni, von Johann Wilhelm Remy, Handelsmann dahier, seine Forderung für die in die Festung Ehrenbreitstein gemachte Lieferung betreffend —

wurden an die betreffenden Commissionen abgegeben.

Folgen die Unterschriften.

Beilage 22 zu §. 176.

Vortrag,

die Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen lit. D, wegen Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien,

jetzt

die Zuziehung der Großherzoglich-Hessischen Regierung zu dem in dieser Sache eingeleiteten austrägalgerichtlichen Verfahren betreffend.

---

§. 1.

Nach dem im Jahre 1777 erfolgten Absterben des weiland durchlauchtigsten Kurfürsten von Baiern, Maximilian Joseph III., gelangte der auch weiland durchlauchtigste Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz zur Nachfolge in den Baierischen Staaten.

§. 2.

Zu den Pfälzischen Staaten gehörte unter andern die so genannte Rheinpfalz; sie wurde aber durch den Lüneviller Frieden vom Jahre 1801 und den darauf gefolgten Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 davon getrennt. Der auf dem linken Rheinufer gelegene Theil kam durch den Frieden von Lüneville unter französische Herrschaft; mit dem auf dem rechten Rheinufer gelegenen wurden Inhalts des Reichsdeputations-Hauptschlusses mehrere deutsche Fürsten für verlorne jenseits-rheinische Besitzungen entschädigt.

§. 3.

Namentlich erhielten das Großherzogthum Baden: die Oberämter Ladenburg, Bretten und Heidelberg, mit den Städten Heidelberg und Mannheim; das Großherzogthum Hessen-Darmstadt: die Oberämter Lindenfels, Umstadt und Otzberg, sammt den Ueberresten der Oberämter Alzey und Oppenheim; Nassau-Usingen: das Unteramt Kaub und Leiningen, die später auch unter Großherzoglich-Badische Hoheit gekommenen Oberämter Borberg und Moßbach.

§. 5. 7. 12 und 20 des Deputations-Hauptschlusses.

§. 4.

In Gefolg der neuesten Kriegs-Ereignisse und darauf gefolgten Friedensschlüsse ist der durch den Lüneviller Frieden auf Frankreich übergegangene Theil der Rheinpfalz zum Theil an die Krone Baiern zurückgekommen.

§. 5.

Unter der Regierung des Kurfürsten Karl Theodor, waren zur Bestreitung der ausserordentlichen Kriegskosten und Staatsausgaben, unterm 1. April 1794 und 1. Juli 1795, — jedes mit 700,000 fl., auf die Kammergefälle des Kurpfälzischen Oberamts Heidelberg, dann unterm 1. November 1795, 1,000,000 fl. auf die Einkünfte des Kurpfälzischen Oberamts Moßbach aufgenommen worden. Lit. A und B bezeichnen die erstern, und Lit. C das leztere Anlehn.

§. 6.

Neue Aufopferungen sezten den Kurfürsten Karl Theodor in die Nothwendigkeit, jene Staatsschuld auf 6,000,000 zu erhöhen, und den 1. Juli 1796 ein weiteres Anlehn, Lit. D, von 3,600,000 fl. zu eröffnen.

§. 7.

In der darüber ausgestellten Schuld- und Pfandverschreibungs-Urkunde wurden die vorderen Anleihen, im Betrage von 2,400,000 fl., bestätigt, zur Sicherheit des ganzen Staatsanlehns von 6,000,000 fl. aber als Special-Unterpfand nicht allein sämmtliche Kammergefälle der Kurpfälzischen Oberämter Heidelberg und Moßbach, sondern auch jene der vom Kriegsschauplaz ganz entfernten Oberpfälzischen Staaten, der Oberpfalz, der Landgrafschaft Leuchtenberg und der Herzogthümer Neuburg und Sulzbach — als General-Unterpfand aber sämmtliche Kurfürstliche Landeseinkünfte eingesezt. Die betreffenden Stellen der Staatsschuldverschreibung Lit. D vom 1. Juli 1796 lauten so:

«Um aber gegenwärtigem Hauptanlehn die vollkommenste Kraft, und den Interessenten «mehr als erforderliche Sicherheit zu geben, sezen Wir in gegenwärtiger Hauptobli«gation nicht allein sämmtliche Kammergefälle obiger Kurfürstlichen Oberämter Heidelberg «und Moßbach, sondern auch jene Unserer, vom Kriegsschauplatze ganz entfernten, Oberpfäl«zischen Staaten, nämlich der Oberpfalz, der Landgrafschaft Leuchtenberg und deren Her«zogthümer Neuburg und Sulzbach, welche zusammen 1,100,000 jährlich abwerfen, zur «Specialhypothek, — zur Generalhypothek aber Unsere sämmtlichen Kurfürstlichen Landesein«künfte ein».

«Wie Wir dann ihnen, Tit. Schmalz und Seeligmann, zu ihrer, als ihrer Erben, «wie überhaupt aller betheiligten Gläubiger, deren Partial-Obligationen völligen Sicherheit,

«sämmtliche Kammergefälle Unserer benannten Staaten, Herzogthümer, Landgrafschaft «und Oberämter zur Specialhypothek andurch verschreiben, daß daraus dieses Anlehn, «Capital und Zinsen in den stipulirten Fristen gehörig berichtigt werden sollen, und hier-«nach nicht allein die einschlägigen Cameral-Receptores gnädigst angewiesen, sondern auch «Unsere Kurpfälzische Generalcasse und Controlle bei Hinterlegung gegenwärtiger Haupt-«obligation bei Unserer Kurpfälzischen Regierung ausdrücklich verpflichtet worden sind, von «den oftgedachten Einkünften nichts anders wohin, als zu Bezahlung oberwähnter jedes-«maliger Zinsen- und Capital-Abtragsterminen, und erst nach deren Tilgung den verbleiben-«den Ueberschuß zu andern Staatsausgaben zu verwenden, und sich durch nichts abhalten «zu lassen, nach ihrem geleisteten Eide und dem dürren Buchstaben dieser Haupthypothek «zu verfahren».

«Gleichwie Wir nun schon Eingangs erwähntermaßen wegen denen schon aufgenom-«menen und noch gegenwärtig aufnehmenden, zusammen sechs Millionen Gulden nach dem «24 fl. Fusse betragenden Summen, nicht allein die Kammergefälle Unserer Oberpfälzi-«schen Staaten, nämlich der Obern-Pfalz, der Landgrafschaft Leuchtenberg, und deren Her-«zogthümer Neuburg und Sulzbach, dann deren Kurpfälzischen Oberämter Heidelberg «und Moßbach, hiemit verpfändet, sondern auch die sämmtlichen Revenüen aller Unserer «Kur- und anderen Lande, als viel von Nöthen, zur Generalhypothek eingesetzet haben; «so versichern Wir überall dieses gnädigst, daß, wo in den dermaligen Kriegszeiten gegen «Unser Verhoffen, oder sonst wegen nicht vorauszusehenden Umständen, die Heimzahlung, «deren hiermit bestimmten Interesse und Rückzahlungen nicht aus vorgedachten Revenüen «geschehen können, oder diese durch etwanig unvorhergesehene Minderung nicht ausrei-«chend werden sollten, Wir solche aus Unsern übrigen Einkünften, auf eben die Art und «Weise, wie solches von Unserer Kurpfälzischen Generalcasse hätte geschehen sollen, lei-«sten wollen. Sobald also eine diesfallsige Anzeige von denen Negocianten, Tit. Schmalz «und Seeligmann, geschehen wird, daß erwähnte Stück- oder Interesse-Zahlungen nicht er-«folgt seyen, so werden Wir, bei Unserem wahren Fürstenworte, sogleich den Ausstand «von Unsern übrigen Einkünften, nach denen ausdrücklichen Worten dieser Obligation, «schleunigst an sie abführen lassen, und auf solche Art versprechen Wir gnädigst, so oft «fortzufahren, als es die Umstände erheischen, und sie, Schmalz und Seeligmann, vermüs-«siget seyn würden, sich an Uns zu wenden u. s. w.»

§. 8.

Bis zum Jahre 1803 wurden die Zinsen von den zuletzt aufgenommenen 3,600,000 fl. richtig bezahlt und mit der versprochenen ersten Abschlagszahlung von 200,000 fl. im Jahre 1802 eingehalten, so daß jene Schuld nur noch 3,400,000 fl. betrug.

§. 9.

Nun veranlaßten aber die durch den Lüneviller Frieden und Reichsdeputations-Hauptschluß mit der Rheinpfalz vorgenommenen Veränderungen (§§. 2, 3) eine Stockung, und seit dem Anfange des Jahres 1803 wurden weder Zinsen, noch Abschlagszahlungen auf den Hauptstamm, geleistet.

§. 10.

Da der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 auch für die Gläubiger von Staaten, welche nun an mehrere Besitzer kamen, in Rücksicht von Hauptstamm- und Zinsenzahlungen mehrere Verfügungen enthielt, so wendeten sich die Staatsgläubiger lit. D an die hier in Frankfurt niedergesetzte, mit der Vollziehung jenes Deputations-Hauptschlusses beauftragte Subdelegations-Commission, welche, statt eines unmittelbaren Erlasses an die höchsten und hohen Besitzer der Rheinpfalz, der in Mannheim von Letzteren niedergesetzten Ausgleichungs-Commission durch Auszug Protokolls vom 30. Juni 1804 Folgendes zu erkennen gab: daß man von Subdelegationswegen den so deutlichen §. 78 des Deputations-Hauptschlusses nicht anders erklären und anwenden könne, als daß nach demselben die Rheinpfälzischen Staatsgläubiger lit. D nicht nur einstweilen von den specialiter verpfändeten Oberämtern Heidelberg und Moßbach die bis jetzt verfallenen Zinsen, sondern auch demnächst diese Zinsen mit den stipulirten Capitalrückzahlungen von sämmtlichen Kur- und Fürstlichen Besitzern der diesseitigen Rheinpfalz, als eine Schuld, welche hiernächst unter sämmtliche Theilhaber eines solchen Landes vertheilt werden solle, zu verlangen rechtlich vollkommen befugt, und sich mit einem Theile ihrer Forderung an das höchste Kurhaus Pfalzbaiern, gegen welches man indessen den höchsten und hohen Herren Besitzern der Rheinpfalz die behaupteten Ansprüche zu bestreiten, weder befugt noch gemeint ist, verweisen zu lassen, keineswegs schuldig seyen.

Man müsse daher nach obhabenden Pflichten hiermit abermals einen legalen Termin von vier Wochen auf den 30. Juli anberaumen, binnen welchem sämmtliche höchste und hohe Herren Besitzer der diesseitigen Rheinpfalz die ofterwähnten Staatsgläubiger lit. D wegen bis hierhin rückständiger Zinsen und verfallener Capitalrückzahlungen, salvo regressu, zu befriedigen geneigt seyn werden, die Ausgleichungs-Commission in Mannheim aber hiervon, und daß auch, wie solches geschehen, innerhalb gleicher, auf den 30. Juli bestimmten Frist, so gewiß dahier bei der Subdelegation die Anzeige zu thun hat, als ausserdem und auf ferneres Anrufen jener Gläubiger, deren rechtlichen Ansuchen Statt gegeben und ohne weitern Aufenthalt reichsschlußmäsig verfahren wird.

§. 11.

Am 26. Juli 1804 machte der Fürstlich-Leiningische Bevollmächtigte die Anzeige, daß sein Fürst die commissarische Verfügung zu befolgen bereit sey; nicht weniger erklärte im August 1804 die Ausgleichungs-Commission zu Mannheim, wiewohl mit Widerspruch gegen die von der Subdelegations-Commission zu Frankfurt angenommenen Grundsätze, der letzteren: daß die sich abtheilenden Herren Fürsten sämmtliche Rheinpfälzische Staatsanlehen alsbald unter sich abtheilen, und auf diese Art auch die Staatsgläubiger lit. D, unter dem Vorbehalte ihrer Ansprüche an Baiern, nach einer mit ihnen zu treffenden Uebereinkunft befriedigen wollten.

§. 12.

Am 20. October 1804 setzte die Subdelegations-Commission, auf abermaliges Anrufen der Gläubiger gegen die vier hohen Besitzer der Rheinpfalz, auf den 26. Nov. einen letzten endlichen Termin fest, innerhalb dessen von den fürstlichen Besitzern der diesseitigen Rheinpfalz die legale Anzeige der, salvo regressu gegen Kurbaiern geschehenen, Befriedigung der Staatsgläubiger lit. D, wegen bisher rückständiger Zinsen sowohl, als verfallener Capitalrückzahlungen, zu machen sey, da widrigenfalls, nach der Bitte der Imploranten, die Execution und Administration, so weit solche zur Befriedigung dieser Gläubiger nöthig, werde verfügt werden.

§. 13.

Da auch diese Commissions-Entschliessung die Gläubiger lit. D nicht zum Ziele führte, so wendeten sie sich an das Reichskammergericht, und erhielten unterm 29. April 1806 gegen die vier Besitzer der Rheinpfalz, wegen Bezahlung der Hauptsache sammt Zinsen, oder Hingabe der Hypothek, ein mandatum sine, in Hinsicht auf Kosten und Schäden eines cum clausula, welches den hohen Imploraten auch insinuirt wurde.

§. 14.

Die Auflösung des deutschen Reichs, der Rheinbund rc. und andere, seitdem eingetretene, politische Ereignisse brachten einen gänzlichen Stillstand in diese Angelegenheit.

§. 15.

Im Jahre 1807 erstattete, auf Verlangen seines allergnädigsten Herrn, das Großherzogliche geheime Justizdepartement zu Karlsruhe ein Gutachten über das Rheinpfälzische Schuldenwesen, was in einem Auszuge, mittelst eines Decrets des Großherzoglich-Badischen geheimen Finanzdepartements vom 22. März 1808, dem Handlungshause Schmalz und Seeligmann nicht nur mitgetheilt, sondern auch durch den Druck bekannt gemacht wurde.

§. 16.

In diesem Gutachten war die Meinung aufgestellt, daß die Krone Baiern von mehrerwähnter Schuld 72½ vom Hundert bezahlen müsse, daß nur die übrigen 27½ von den dermaligen Besitzern der Rheinpfalz zu bezahlen, daß die an der Rheinpfalz betheiligten Höfe von Souverainetätswegen berechtigt wären, nach diesen Grundsätzen zu verfahren, und daß von den Gläubigern nichts dagegen eingewendet werden könnte.

§. 17.

Das Großherzoglich-Badische geheime Finanzdepartement erklärte demnach im besagten Decrete vom 22. März 1808, daß, an den 3,400,000 fl., Baiern 2,465,000 fl. zu bezahlen hätte, die bleibenden 935,000 fl. aber Baden mit den übrigen Theilhabern, nebst den rückständigen Zinsen, sowohl zur fernern Verzinsung als Heimzahlung auf sich nehmen wolle.

§. 18.

Die Gläubiger nahmen dieses Anerbieten nicht an.

§. 19.

Nachdem ein Schreiben des Großherzoglich-Weimarischen geheimen Justiz- auch Oberappellationsgerichts-Rathes, Dr. Martin zu Jena, welches er bei des Großherzogs von Baden Königl. Hoheit im Mai 1816 in dieser Angelegenheit, in Vollmacht der Gläubiger lit. D, eingereicht hatte, um die Aufhebung des besagten Decrets vom 22. Mai 1808 und die künftige Zinsenzahlung zu erlangen, nicht angenommen worden war; so wendete er sich in derselben Eigenschaft mit einer weitläufigen Vorstellung an die hohe Bundesversammlung, in welcher er theils im Allgemeinen seine Ansichten und Bitten zu begründen, theils das gedachte Gutachten des geheimen Justizdepartements zu Karlsruhe zu widerlegen bemüht war. Das Schlußgesuch war dahin gerichtet: daß die hohe Bundesversammlung geruhen möchte, hochihren nachdrucksvollen Schutz dahin angedeihen zu lassen, damit sie von des Großherzogs von Baden Königlichen Hoheit baldmöglichst in den Genuß der obligationsmäsigen, seit dem 1. Januar 1803 entbehrten, 5½ Procent Zinsen ihrer Antheile an dem Staatsanlehen lit. D wieder eingesetzt und ihnen die annoch zu liquidirenden Schäden, welche ihnen aus der verweigerten Zinsenzahlung erwachsen seyen, nebst den Proceßkosten von Sr. Königl. Hoheit erstattet, demnächst aber auch die Zurückzahlung der Capitalsummen entweder von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Baden, als alleinigem Besitzer der Specialhypothek, salvo tamen regressu, ausschliessend geleistet werde, oder aber, daß zu dem Capitalabtrage sämmtliche vier, durch die diesseitige Rheinpfalz entschädigte, hohe Fürstenhäuser, pro rata des Steuercapitals der erhaltenen Entschädigungslande, zu concurriren veranlaßt würden. (Num. 61 der

Eingaben von 1816 *). Noch früher hatte unter Num. 58 e. a. ein gewisser Ziegler, der als Erbe des verstorbenen Königlich-Baierischen wirklichen Herrn geheimen Raths von George bei dem Staatsanlehen lit. D interessirt war, deßwegen die Hülfe hoher Bundesversammlung gesucht.

§. 20.

Von beiden nurerwähnten Eingaben geschahe in der 14. Sitzung vom 27. Februar 1817, §. 69, Vortrag und zugleich, besonders unter Beziehung auf den 15. Artikel der Bundesacte, der Antrag: die Gesandten sämmtlicher betheiligten Höfe zu ersuchen, daß sie sich, allenfalls unter Mitwirkung hoher Bundesversammlung, über die Theilung dieser Capitalien, vorzüglich aber über die baldigste Wiedereinsetzung der Gläubiger lit. D in die ihnen seit 14 Jahren entzogenen Zinsen, vereinigen möchten, worüber die hohe Bundesversammlung deren Anzeige erwarte.

§. 21.

Der Großherzoglich-Badische Herr Gesandte machte zuvörderst einige Erinnerungen gegen die Anwendbarkeit des 15. Artikels der Bundesacte, erklärte aber nächstdem zum Protokoll: daß nur der Krone Baiern bisher verweigerte Theilnahme an der in Frage liegenden Schuld, für welche letztere mehrere Gründe angeführt wurden, den zeitherigen Verzug veranlaßt habe, erzählte, was von seinem Hofe bisher zur Betreibung dieser Angelegenheit geschehen sey, bemerkte, daß derselbe sich, im Einverständnisse mit den übrigen hohen Besitzern der Rheinpfalz, fortgesetzt um jene Theilnahme der Krone Baiern bemüht habe, und daß an Baden, als nicht Alleinbesitzer der Rheinpfalz, die fragliche Forderung auch nicht allein gemacht werden könne.

§. 22.

Der Königlich-Baierische Herr Gesandte war in dieser Sitzung nicht selbst anwesend, bewirkte aber die von seinem Herrn Substituten sich vorbehaltene Erklärung in der 30. Sitzung vom 27. Mai 1817, §. 192, im Wesentlichen dahin: daß res-decisa gegen die hohen Besitzer der Rheinpfalz vorliege: daß nur gegen diese letzteren und insbesondere gegen Baden bei hoher Bundesversammlung geklagt sey: daß letzteres, nach der Analogie der §§. 78 und 79 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, sich der Erfüllung der rechtskräftigen Beschlüsse nicht entziehen könne: daß Baden sein Regreß gegen die Krone Baiern frei bleibe: daß diese sich den Ausspruch einer wohlgeordneten Austrägalinstanz unterwerfen, sich jedoch für diesen Fall die Geltendmachung ihrer Gegenansprüche gegen die Besitzer der Rheinpfalz vorbehalte: daß man Baierischer Seits zwar zur Zeit noch keinen Anlaß habe, wegen seiner Unverbindlichkeit zur Theilnahme an der in Frage begriffenen Schuld in die Rechtsverhältnisse

*) Diese Vorstellung ist abgedruckt, in den Nachträgl. Actenstücken der d. Bundesverhandlungen (Frankf. 1817. 4.) Bd. I, S. 106 — 156.

näher einzugehen, jedoch schon jetzt einige deßfallsige rechtliche Bemerkungen zur Kenntniß hoher Bundesversammlung bringen wolle, welche letzteren zugleich übergeben wurden.

§. 23.

Für das Großherzogthum Hessen erklärte sich der Herr Gesandte in der 44. Sitzung vom 17. Juli 1817, §. 355, dahin: daß, obgleich sein höchster Hof 1802 auch einige kleine Theile der ehemaligen Rheinpfalz erhalten und in Rücksicht derselben seinen Antheil an allen denjenigen Kosten und Schulden getragen und berichtigt habe, welche bisher, als auf der Rheinpfalz haftend, definitiv anerkannt worden wären, die vorliegende Beschwerde der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger lit. D doch noch zur Zeit keine Veranlassung werden könne, um der Großherzoglich-Hessischen Staatscasse irgend eine Verbindlichkeit aufzulegen. Das (§. 15 dieses Vortrags erwähnte) Gutachten des geheimen Justizdepartements zu Karlsruhe entwickle die Gründe, nach welchen ein Theil dieser Schuld der Krone Baiern zur Last falle, so befriedigend, daß die Großherzoglich-Hessische Gesandtschaft in Beziehung auf diesen Streit nichts weiter zu sagen habe. Erst seit kurzer Zeit sey durch den Beschluß hoher Bundesversammlung über die Austrägalinstanz (35. Sitzung vom 16. Juni 1817, §. 231) der Weg eröffnet worden, auf welchem eine rechtliche Entscheidung dieser Sache möglich sey. Von Großherzoglicher Seite werde man mit den an der ehemaligen Rheinpfalz betheiligten Höfen sich unverzüglich zu vereinigen suchen, um, wenn eine gütliche Uebereinkunft mit der Krone Baiern durchaus unmöglich seyn sollte, diesen Weg zu betreten, und die Gläubiger könnten daher mit Zuversicht erwarten, daß die Frage: Wer ihr Schuldner sey? nun bald definitiv entschieden seyn würde.

In so fern jedoch die Bitte der Gläubiger dahin gerichtet sey, daß die hohe Bundesversammlung sich dafür verwenden möge, daß sie einstweilen, und unabhängig von dem Streit über die Verbindlichkeit der Krone Baiern zur Theilnahme an dieser Schuld, in den Genuß der Zinsen ihrer Capitalforderungen vorläufig eingesetzt würden, könne von einer Theilnahme der Großherzoglich-Hessischen Staatscasse zu einer solchen einstweiligen Zinsenzahlung um deßwillen die Rede nicht seyn, weil solche, wenn sie anders an sich zulässig sey, nach deutlichen Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses, ausschliessend dem Großherzoglichen Hause Baden, als Besitzer des Hauptorts und des grössern Theils der ehemaligen Rheinpfalz, obliege. Das Großherzoglich-Hessische Gouvernement könne hiernach noch zur Zeit zur Beruhigung der Gläubiger nur in so fern wirken, als es seine Bereitwilligkeit erklärte, zur baldigen Beendigung der Streitigkeiten über das Rheinpfälzische Schuldenwesen mit Baiern, so viel von ihm nur immer abhänge, mitzuwirken.

§. 24.

Beide Erklärungen von Baiern und Hessen (§. 22 u. 23) wurden an die Reclamations-Commission abgegeben. — §. 192 der 30. Sitz. vom 22. Mai 1817, und §. 355 der 44. Sitz. vom 17. Jul. 1817.

§. 25.

Diese erstattete bald nach Beendigung der gerade eingetretenen Ferien, und zwar in der 53. Sitzung vom 1. December 1817 §. 398, einen anderweiten Vortrag in der Sache, und erhielt dazu eine Veranlassung mehr durch zwei neuerliche Sollicitationen des Herrn geheimen Justizrathes D. Martin und des §. 19 genannten Zieglers zu Limburg.

§. 26.

Mit der erstern, vom 12. October 1817, war zugleich eine Baden-Nassauische öffentliche und amtliche Bekanntmachung in der Beilage 107 zur hiesigen Oberpostamtszeitung vom Jahre 1817 übergeben worden, nach welcher die Großherzogliche Regierung zu Baden den Antheil des Herzogthums Nassau an der in Frage stehenden Rheinpfälzischen Staatsschuld übernommen hatte.

§. 27.

Der nurerwähnte (§. 25) commissarische Vortrag hatte den Beschluß der hohen Bundesversammlung in der 55. Sitzung vom 11. December 1817 §. 411 zur Folge:

1) daß, mit Einverständniß der drei über diese Frage und das Maas der Vertheilung hiernach im Streit befangenen Höfe, ohne weitern Verzug, die Vermittlung der Bundesversammlung durch einen zu ernennenden Ausschuß versucht werde, und falls solche fehlschlagen sollte, die richterliche Entscheidung durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz dabei zu bewirken; daß aber indessen — weil aus dem bisherigen Rechtsgange und Verfahren die Staatsgläubiger Rechte und Ansprüche auf eine vorläufige Befriedigung aus den speciell verpfändeten Oberämtern Heidelberg und Moßbach vor weiterer Abtheilung der Schulden und der deshalb weiter auszumachenden Frage erlangt hätten, die bei der deßhalb eintretenden Fürsorge der Bundesversammlung jetzt nicht unberücksichtigt bleiben dürfte, damit die Gläubiger nicht wiederum auf die Ausmittlung der Hauptfrage über die Abtheilung der Schulden zurückversetzt und hingehalten würden — denselben aufs baldigste zu einiger Befriedigung zu verhelfen sey;

2) die Bundesversammlung annoch bei dem Großherzoglich-Badischen Hofe und durch den deßhalb zu ersuchenden Herrn Bundestagsgesandten ihre Verwendung andurch eintreten lasse, damit die reclamirenden Staatsgläubiger von lit. D, bis zur weiter ausgemachten Abtheilung dieses Schuldenwesens, in Folge des bisherigen Rechtsganges, aus den

Einkünften der specialiter verpfändeten Oberämter Heidelberg und Moßbach ihre vorläufige Befriedigung, wenigstens von den laufenden Zinsen, fernerhin erhalten, auch damit von solchem Zeitpuncte, da durch die deßhalb bei dem Bundestag angebrachte Reclamation die Sache wieder in Anregung gesetzt sey, der Anfang der Zahlung gemacht werden möge.

§. 28.

Bei Gelegenheit der Fassung dieses Beschlusses, bemerkte das Großherzogthum Hessen nachträglich: daß es, zur Beruhigung der Gläubiger, sehr gern jedem Vorschlag zur baldigsten Beendigung dieser Angelegenheit, mithin auch dem Antrage des Herrn Referenten beitrete, wornach ohne Vorzug die Vermittlung der Bundesversammlung und nöthigenfalls die weitere Entscheidung eintreten möge.

§. 29.

In der 58. Sitzung vom 22. September 1817 §. 418 wurde eine aus den Herren Gesandten von Martens, von Wangenheim und von Plessen bestehende Commission gewählt, welcher die Vermittlung unter den betreffenden Regierungen in der Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partialobligationen lit. D, Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitale betreffend, übertragen wurde, um, wenn den betheiligten Höfen nicht gefällig seyn sollte, der Bundesversammlung bis zur Hälfte Januars 1818 etwas Näheres über die Art und Weise, wie sie diese Sache der Erledigung zuführen wollten, mitzutheilen, alsdann in der in dem Beschlusse vom 16. Juni 1817 vorgeschriebenen Art vorzuschreiten.

§. 30.

In der 3. Sitzung vom 15. Jänner 1818 §. 11 that Baden eine umständliche Erklärung, in welcher es zunächst die Nichtigkeit der Subdelegations-Beschlüsse und resp. des reichskammergerichtlichen Mandats rc. (§. §. 10 — 13) darzuthun sich bemühte, nächstdem, in Beziehung auf den, §. 27 erwähnten Beschluß der hohen Bundesversammlung, die einstweilige Zinsenzahlung verbat. Diese Erklärung wurde der Reclamations-Commission zugestellt, und eben dieses geschah, nach dem Beschlusse der 11. Sitzung §. 44 vom 23. Februar 1818, mit einer, von Baden übergebenen, sehr weitläufigen, so genannten Rechtsreduction, die Pfalzbaierische Staatsschuld lit. D betreffend.

§. 31.

Eine in der 14. Sitzung vom 5. März 1818 §. 66 von Kurhessen, dem, nebst dem damaligen Kur-Erzkanzler, von Reichswegen die Execution für den Kur- und Oberrheinischen Kreis übertragen worden war, abgegebene Erklärung wegen der von Seiten Badens gegen das Verfahren der Subdelegations-Commission gemachten Erinnerungen, kann hier übergangen werden.

§. 32.

Der von der Reclamations-Commission über die Großherzoglich-Badischer Seits in der 3. Sitzung des Jahres 1818 bewirkte Erklärung (§. 30), in der 14. Sitzung 1818 §. 66, abgelegte Vortrag hatte nur den Inhäsivbeschluß zur Folge: daß die in der 58. Sitzung gewählte Commission (§. 29) nunmehr unverzüglich in Thätigkeit treten und die Vermittlung dieser Angelegenheit versuchen möge; sollte jedoch die gütliche Ausgleichung nicht erfolgen, so wäre dieser Gegenstand zur Austrägalentscheidung einzuleiten.

§. 33.

Eine, in Gefolg dieses Beschlusses von der Königlich-Baierischen Gesandtschaft in der 17. Sitzung vom 13. April 1818 §. 90 abgelegte, sehr umständliche Erklärung, die der Verrückung des dermaligen Standpuncts der bei der hohen Bundesversammlung eingeleiteten Erörterung begegnen sollte, hatte keinen besonderen Beschluß zur Folge, und kann für den gegenwärtigen Zweck unberührt bleiben, und eben dieses gilt von zwei unter Num. 69 vom Jahre 1818 und Num. 1 vom Jahre 1819 durch die Rheinpfälzischen Staatsgläubiger lit. D bewirkten Sollicitationen.

§. 34.

Nur aus der Num. 69 vom 15. April 1818, deren Absicht dahin gieng, rechtlich auszuführen, daß die Gläubiger ein wohlbegründetes Recht hätten, wegen ihrer Befriedigung sich zunächst an die Großherzoglich-Badische Regierung zu halten, verdient hier herausgehoben zu werden, daß unter andern damit eine Großherzoglich-Baden-Hessische Bekanntmachung übergeben wurde, des Inhalts: daß, nach einem zwischen den beiderseitigen Regierungen am 24. December 1808 über das Rheinpfälzische Schuldenwesen getroffenen Vertrag und gepflogenen und genehmigten Abrechnung, Baden an folgenden, durch das Decret vom 22. März 1808 (§. 15—18) von der Rheinpfälzischen Gemeinschaft anerkannten Schulden, nämlich a) u. s. w. b) an den von lit. D berechneten $27\frac{1}{2}$ Procent, 935,000 fl. rc. und den davon zu bezahlenden Interessen, den Großherzoglich-Hessischen Antheil übernommen, und sich verpflichtet habe, das Großherzoglich-Hessische Aerar, so viel dessen Antheil an den oben bemerkten Rheinpfälzischen Schulden betreffe, zu vertreten rc.

§. 35.

In der 22. Sitzung vom 21. Junius 1819 §. 126 zeigte die bundestägliche Commission für die Angelegenheit der Staatsgläubiger lit. D bei der Bundesversammlung an, daß von ihr bei den, hauptsächlich dabei betheiligten, Königlich-Baierischen und Großherzoglich-Badischen Höfen durch ihre Bundestagsgesandten die gehörigen Einleitungen getroffen worden wären, um sowohl eine Uebernahme und Repartition dieser Schuldcapitalien selbst, als

auch eine einstweilige Befriedigung der Gläubiger für die fälligen und laufenden Zinsen zu bewirken, und daß sie sich davon den besten Erfolg versprechen zu dürfen glaube.

§. 36.

In der 31. Sitzung vom 14. October 1820 §. 173 zeigte das Großherzogthum Baden an, daß die Unterhandlungen mit der Krone Baiern, in Betreff der Rheinpfälzischen Staatsschuld lit. D, weitere Fortschritte genommen hätten, und ein auf Billigkeit gegründetes Resultat zu erwarten sey.

§. 37.

Da diese Erklärung Badens der Commission die Veranlassung gab, ihrer Thätigkeit in so fern ein Ziel gesetzt zu glauben, als die unmittelbar zwischen den Höfen von Baiern und Baden angeknüpften Unterhandlungen, in jedem Falle, sie möchten nun eine Uebereinkunft zur Folge haben oder nicht, die commissarischen Vermittlungsversuche aufhöben und der Bundesversammlung darum ihre Acten zu übergeben; so möchte hier der Ort seyn, was von der Commission geschehen, kürzlich zu berühren,

laut Commissarischen Berichts §. 180 der 32. Sitzung vom 17. October 1820.

§. 38.

Der nurangezogene commissarische Bericht besagt hierüber das Nähere. Es ist nach letzterem zu einem commissarischen Güteversuchs-Termin nicht, und nur zum Wechsel einiger commissarischen Noten mit den Gesandten von Baiern und Baden gekommen. Gegen den Großherzoglich-Hessischen Hof oder dessen Gesandten scheint gar nichts geschehen zu seyn; der Bericht erwähnt nichts hiervon, und aus den Commissionsacten scheint sich das Gegentheil zu ergeben.

§. 39.

Auf den, in den vorigen §§. erwähnten, commissarischen Bericht wurde in der 32. Sitzung vom 17. October 1820 §. 180 beschlossen: die Herren Gesandten von Baiern und Baden zu ersuchen, bei ihren allerhöchsten Höfen dahin zu wirken, daß von ihnen, binnen zwei Monaten, angezeigt werden könne:

1) ob auch über die Art und Weise, wie die Gläubiger sofort in den Genuß ihrer obligationsmäßigen, seit dem 1. Januar 1803 entbehrten, Zinsen gesetzt werden sollen, zwischen den beiden Höfen Vergleichs-Unterhandlungen gepflogen würden? und

2) in welcher Lage sich die Verhandlungen, sowohl darüber, als auch über die Uebernahme der Capitalschuld selbst, befänden, damit die Bundesversammlung in den Stand gesetzt werde, auf die Bitten der Staatsgläubiger lit. D vom 31. Juli und 13. September 1820, die bundesgesetzmäßigen Verfügungen eintreten zu lassen.

§. 40.

Während der Verhandlungen über die Vertretung der Staatsschuld lit. D, hatte nämlich die Bundesgesetzgebung durch den auf die Verabredung der Wiener Cabinetsversammlung im Jahre 1820 gegründeten Bundestagsbeschluß vom 8. Juni 1820 den auch für jene Irrung bedeutenden Gewinn des 30. Artikels der Wiener Schlußacte gemacht, welcher also lautet:

«Wenn Forderungen von Privatpersonen deßhalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist; so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen; im Falle aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen».

In dem in dem Beschlusse der 32. Sitzung vom 17. October 1820 unter 2) erwähnten, resp. Erinnerungs-Schreiben der Staatsgläubiger lit. D, war von ihnen auch um die Anwendung gedachten 30. Artikels auf sie gebeten worden.

§. 41.

In der 37. Sitzung vom 21. December 1820 leistete §. 218 der Königlich-Baierische Herr Gesandte der in der 32. Sitzung an ihn und den Herrn Gesandten von Baden ergangenen Aufforderung, wegen der Anzeige von dem Stand der Sache, nach der dort näher angegebenen Weise, Genüge, und es ergab sich, daß die, Großherzoglich-Badischer Seits erfolgten Anträge für ein gütliches Abkommen hierzu nicht geführt hatten; daß Königlich-Baierischer Seits man die Verpflichtung zu irgend einer Theilnahme an dem in Frage liegenden Schuldenwesen ganz in Abrede stelle, dagegen selbst bedeutende Forderungen an der Rheinpfalz zu haben glaube, daß solche indeß aufgegeben werden sollten, wenn Großherzoglich-Badischer Seits wegen der Rheinpfalz keine weiteren Ansprüche an die Krone Baiern gemacht und die Gläubiger unverlangt wieder in den ihnen so lange entzogenen Genuß der Zinsen eingesetzt würden.

§. 42.

Dieser Erklärung folgte von Baden eine widerlegende Gegenerklärung; in beiden war die Bereitwilligkeit, sich der Austrägalentscheidung zu unterwerfen, ausgesprochen, und sie wurden der, nach dem Abgang des Herrn Staatsministers, Freiherrn von Plessen, durch

den damaligen Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten, jetzt wirklichen Geheimenrath und Ober-Consistorial-Präsidenten von Globig, ergänzten Commission für die Sache Lit. D zum Vortrage zugestellt.

§. 43.

Diese erstattete solchen in der 2. Sitzung vom 18. Januar 1821 §. 11, und es wurde nach dem Antrage der Commission beschlossen:

daß — da aus den in der 37. Sitzung vom Jahre 1820 von den Königlich-Baierischen und Großherzoglich-Badischen Herren Gesandten, Namens ihrer Höfe, abgegebenen Erklärungen, und dem darüber von der ernannten Commission abgestatteten Berichte, hervorgehe, daß der, dieser Commission übertragene Versuch einer gütlichen Ausgleichung zwischen den gedachten beiden Höfen, über die Frage: ob und in wie fern Baiern zur Befriedigung der Gläubiger an rückständigen und laufenden Zinsen, so wie an Ersatz des Capitals, zu concurriren habe? weder bis jetzt einen günstigen Erfolg gehabt, noch denselben für's künftige verspreche —

1) der in dem 30. Artikel der Wiener Schlußacte vorhergesehene Fall eintrete, daß die zwischen mehreren Bundesgliedern streitige Vorfrage, welches derselben eine Forderung von Privatpersonen zu befriedigen habe, zur Entscheidung einer Austrägalinstanz zu bringen; zu diesem Ende

2) zunächst der beklagte Theil schuldig sey, drei bei der Sache nicht betheiligte Bundesglieder zu benennen, aus welchen der Kläger eines zu wählen berechtigt sey;

3) in dem vorliegenden Falle aber, wo es zwischen den Parteien zweifelhaft sey, wer von ihnen als Kläger oder als beklagter Theil anzusehen sey? die Bundesversammlung nunmehr die Herren Bundestagsgesandten von Baiern und Baden auffordere, sich bei ihren allerhöchsten Höfen dahin zu verwenden, daß sie sich binnen vier Wochen darüber gütlich vereinigen wollten, wer von ihnen in dieser Sache den Theil des Klägers und wer den Theil des Beklagten übernehme? davon auch, binnen dieser Frist, die Bundesversammlung in Kenntniß setzen möchten, daß, im Falle der gütlichen Vereinigung, der Beklagte zugleich von der von ihm geschehenen Benennung von drei unbetheiligten Bundesgliedern zur Wahl des Klägers, die Anzeige der Bundesversammlung machen möge, worauf

4) diese sodann die fernere Einleitung des Austrägalverfahrens verfügen, auch, in Entstehung einer Vereinigung, zur Wahl eines Austrägalgerichts schreiten werde.

5) Von diesem Beschlusse wären die Bevollmächtigten der Gläubiger lit. D, welche sich mit ihren Beschwerden an die Bundesversammlung gewendet hätten, in Kenntniß zu setzen; zugleich sey denselben zu erkennen zu geben, daß ihnen bei der demnächst anzuordnenden

Austrägalinstanz, das Interesse ihrer Committenten in Ansehung des Capitals und der Zinsen zu wahren, unbenommen bleibe.

§. 44.

Bemerkenswerth für den Zweck des gegenwärtigen Vortrags ist, daß die Commission in ihrem, im vorigen §. erwähnten, Vortrag unter andern, unter 4) ohne Widerspruch von irgend einer Seite, folgende Aeusserung machte:

Die Commission hält es noch zu vollständiger Behandlung des Gegenstandes nicht überflüssig, die Frage zu berühren, in wie fern auch die Großherzoglich-Hessische Regierung, als Besitzerin von Theilen der vormaligen Rheinpfalz, und da, den in öffentlichen Blättern erschienenen Bekanntmachungen vom Jahre 1808 zufolge, die, Badischer Seits erfolgte Uebernahme der Großherzoglich-Hessischen Rata der Rheinpfälzischen Schulden nicht unbedingt statt gefunden habe, nurgedachte Regierung auch, sowohl nach eben diesen Bekanntmachungen, als nach ihren Erklärungen in der 44. und 55. Sitzung vom Jahre 1817, noch nicht ganz ex nexu bei der vorliegenden Sache zu seyn scheine; da jedoch als streitende Theile dermalen eigentlich nur Baiern und Baden in der vorliegenden Sache handelten, und es hiernächst im Laufe der Verhandlung vor dem Austrägalgerichte noch zu jeder Zeit, eben sowohl den letztgedachten beiden Regierungen und dem Austrägalgerichte, als der Großherzoglich-Hessischen Regierung selbst, frei bleiben werde, ihre Zuziehung, falls sie nothwendig gefunden würde, einzuleiten; so scheine keine hinreichende Veranlassung vorhanden zu seyn, eine Einleitung hierzu schon jetzt bei der Bundesversammlung zu machen.

§. 45.

In der 6. Sitzung vom 15. Februar 1821 zeigten §. 33 die Höfe von Baiern und Baden durch ihre Herren Gesandten an, daß, nach einer unter ihnen getroffenen Uebereinkunft, die Krone Hannover als das Bundesglied bezeichnet worden sey, dessen oberstes Justiztribunal zu Celle als Austrägalinstanz in Sachen der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partialobligationen lit. D gewählt seyn solle, und es wurde beschlossen:

> daß, nach der angezeigten Vereinbarung, der Königlich-Hannöverische oberste Gerichtshof zu Celle als Austrägalinstanz einzutreten habe, und der Königlich-Hannöverische Herr Gesandte ersucht werde, seinem allerhöchsten Hofe hiervon Anzeige zu machen, damit der gedachte oberste Gerichtshof diesem Geschäft in Gemäßheit der Bundesacte und der Beschlüsse vom 16. Juni 1817 und 3. August 1820 sich unterziehe, und demnächst in der Sache, in Auftrag und Namen der Bundesversammlung, den Rechten gemäß erkenne; zu diesem Ende auch dem Königlich-Hannöverischen Herrn Gesandten

die bisher bei der Bundesversammlung und der Vermittlungs-Commission gepflogenen Verhandlungen, unter Anfügung der oben gedachten Beschlüsse, zur weitern Beförderung an das Austrägalgericht zuzustellen seyen.

§. 46.

In der 9. Sitzung vom 8. März 1821 §. 54 zeigte der, damals die Hannöverische Stimme führende, Königlich-Sächsische Herr Gesandte von Globig an: daß er die Acten empfangen, und dem Beschlusse vom 15. Februar gemäß (§. 45) an die Königlich-Hannöverische Regierung zur weitern Beförderung an das Oberappellationsgericht nach Celle eingeschickt habe; in der 12. vom 26. März 1822 §. 73 aber: daß von dem Königlich-Hannöverischen Ministerium der Empfang dieser Acten und die Beförderung nach Celle bestätigt worden sey.

§. 47.

Die Nach- und Neben-Erörterung, die noch bei der hohen Bundesversammlung durch eine von der Großherzoglich-Badischen Regierung gegen die Fassung des Beschlusses hoher Bundesversammlung in der 6. Sitzung (§. 44) gemachte Erinnerung veranlaßt wurde, kann übergangen werden, weil der Beschluß im Wesentlichen keine Veränderung erlitt und ein hier eingreifendes Verhältniß des Großherzogthums Hessen unberührt blieb.

§. 73 der 12. Sitz. vom 26. März 1821.
§. 93 der 14. Sitz. vom 5. April 1821.
§. 106 der 17. Sitz. vom 12. April 1821.

§. 48.

Der nächste Schritt des Oberappellationsgerichts zu Celle bestand, nach einer von dem Königlich-Hannöverischen Herrn Bundestagsgesandten in der vertraulichen Sitzung vom 4. Junius vorigen Jahres der hohen Versammlung gemachten Mittheilung, in einem Erlasse vom 18. März v. J., in welchem der Großherzoglich-Badischen Regierung die Stelle des Klägers zugetheilt, und Hochdieselbe aufgefordert wurde, in solcher Eigenschaft einen bestimmten Antrag bei dem Gerichte zu machen.

§. 49.

Das letztere ist, in einer unterm 5. November 1821 bei dem Oberappellationsgerichte zu Celle übergebenen Druckschrift, zugleich für das Herzogthum Nassau geschehen, und der Schlußantrag auf völlige Entbindung und Lossprechung der Besitzer der diesseitigen Rheinpfalz gerichtet worden.

§. 50.

Der erste Abschnitt dieser Druckschrift, deren übrigen Inhalt hier zu erwähnen überflüssig wäre, enthält im 2. §. unter der Rubrik: «die Interessenten des Streitverhältnisses» ꝛc. folgendes Anführen:

Es möchte, nach den in der letztern Zeit statt gefundenen Verhandlungen, fast das irrige Ansehen gewinnen, als seyen die Regierungen von Baiern und Baden bei der zu entscheidenden Streitfrage ausschließlich interessirt, ja es sey solches von den reclamirenden Staatsgläubigern, wenigstens mittelbar, behauptet worden, indem sie aus zwei in den Jahren 18$\frac{1}{1}\frac{0}{7}$ wegen des Rheinpfälzischen Schuldenwesens erlassenen Bekanntmachungen den Schluß zögen, daß Baden die Vertretung von Darmstadt und Nassau hinsichtlich der Lit. D-Schuld, mittelst besonderer Uebereinkunft, schlechthin und ohne einige Einschränkung auf sich genommen hätte. Allein diese Folgerungen würden durch den Inhalt jener Bekanntmachungen selbst widerlegt: denn es sprächen dieselben wörtlich und ausdrücklich nur von denjenigen Schulden, welche die Rheinpfälzische Gemeinschaft in dem Decrete vom 22. Mai 1808 provisorisch zu vertreten räthlich gefunden; sie gedächten eben deßwegen der Lit. D-Schuld nur mit 27½ pCt., und beschränkten folglich auch die contractliche Vertretungspflicht Badens, die nirgend auf Mehreres erstreckt sey, stillschweigend auf diesen nämlichen Betrag. Da nun gegenwärtig unter andern über die Vertretung der gesammten Lit. D-Schuld entschieden werden solle, und da zugleich die am diesseitigen Theile der Rheinpfalz participirenden Regierungen wegen ihrer Verbindlichkeit, jede auf diesem Theil haftende Schuld gemeinschaftlich zu berichtigen, stetshin einverstanden gewesen wären, so sehe man leicht ein, wie die Großherzoglich-Badische Regierung zur Mitvertretung des bei der fraglichen Entscheidung concurrirenden Großherzoglich-Hessischen und Herzoglich-Nassauischen Interesse, vermöge der angezogenen Bekanntmachungen, oder, genauer zu reden, vermöge der ihnen zum Grunde liegenden Vereinbarung, weder irgend ermächtigt, noch vollends gar rechtlich verpflichtet seyn könne. Es gelte dieses sogar in Ansehung der 27½ pCt., weil die Großherzoglich-Badische Regierung selbst rücksichtlich dieser, lediglich die Verpflichtung zur einstweiligen Vertretung in Beziehung auf die Gläubiger, nicht aber den hiervon wesentlich verschiedenen Auftrag zur definitiven Auseinandersetzung mit der Krone Baiern, kraft jener Vereinbarung, überkommen habe. Anfänglich hätten auch die Verhandlungen vor der hohen Bundesversammlung einen den obwaltenden Verhältnissen ziemlich entsprechenden Gang genommen. Ihr erster Referent in der Sache habe unterm 27. Febr. 1817 vorgeschlagen, daß sämmtliche betheiligte Höfe ersucht werden wollten, sich über die Repartition der Lit. D-Schuld zu vereinigen, und es wären hierauf von Baiern, Baden und Darmstadt vorläufige Erklärungen erfolgt. Nur Nassau habe geschwiegen, da es sein, ohnehin minder bedeutendes, Interesse durch die Erklärungen von Baden und Darmstadt als hinlänglich gewahrt betrachten dürfen. Eben dieses Schweigen habe aber den Irrthum erzeugt, daß hohe Bundesversammlung, wie aus ihrem die Vermittlung verordnenden Beschlusse vom 11. Dec. 1817 (§. 27) hervorgehe, überhaupt nur drei Regierungen bei der streitigen Vertretung betheiligt gehalten habe, und daß hiernach Nassau ganz unberücksichtigt gelassen worden sey. Obendrein sey auch jetzt noch

Darmstadt mit weiteren Erklärungen zurückgeblieben; die Vermittlungsverhandlungen hätten nur zwischen Baiern und Baden statt gefunden, und nur sie hätten sich nach eingetretener Nothwendigkeit einer austrägalgerichtlichen Entscheidung über die hinsichtlich des Gerichts zu treffende Wahl verständigt. Zwar habe der Beschluß vom 15. Februar 1821 (§. 45) wieder völlig allgemein gelautet; er habe keineswegs besagt, daß ausschliessend zwischen den vorgedachten Regierungen zu entscheiden sey, gleichwohl habe das Oberappellationsgericht zu Celle, vermuthlich aus Veranlassung der diesem Beschlusse vorausgegangenen Verhandlungen, einstweilen Bedenken gefunden, seine einleitende Verfügung v. 28. Mai auch an die Großherzoglich-Hessische und Herzoglich-Nassauische Regierung ergehen zu lassen, und somit, wenigstens noch zur Zeit, die ihm zur gehörigen Erledigung seines Auftrags unentbehrliche und darum auch gebührende Competenz restringirt; denn vollständig, wie es doch der Endzweck des angeordneten Verfahrens mit sich bringe, lasse sich die wegen der Lit. D-Schuld bestrittene Vorfrage offenbar nur dann entscheiden, wenn alle, denen sie rechtlich möglicher Weise obliegen könne, deßhalb förmlich gehört worden wären. In Erwägung dieses Umstandes, um das Hinderniß einer vollständigen Entscheidung auf kurzem Wege zu beseitigen, habe sich Baden bewogen gefunden, die Regierungen von Darmstadt und Nassau freundschaftlich anzugehen, sie zur Mitvertheidigung ihres partiellen Interesse wider die Krone Baiern besonders ermächtigen zu wollen. Diesem Ansinnen habe auch die Herzoglich-Nassauische Regierung ganz unbedingt entsprochen, während im Gegentheile die Großherzoglich-Hessische erwiedernd bemerkt habe, daß sie aus zwei verschiedenen Gründen Anstand nehmen müsse, sich hierauf beifällig zu erklären; einmal nämlich schiene ihr die Vorfrage, so weit sie, die Großherzoglich-Hessische Regierung, dabei interessirt wäre, zur austrägalgerichtlichen Entscheidung bis jetzt überall nicht reif, weil die Bundesversammlung zwischen ihr und der Krone Baiern keine Vermittlung versucht habe, nebstdem aber und auf jeden Fall würde es der Hessischen Landesverfassung entgegen seyn, eine auswärtige Regierung mit der Besorgung einer so hochwichtigen, der eignen höchsten Staatsbehörde überwiesenen Angelegenheit zu committiren. — Demnach vertheidige die Großherzoglich-Badische Regierung in dem gegenwärtigen Antrage, ausser ihrem eignen Interesse und dem nach dem Mediatisationsverhältnisse noch verbleibenden Interesse des Herrn Fürsten von Leiningen, nur noch dasjenige der Herzoglich-Nassauischen Regierung, und gewärtige übrigens, ob und wie etwa die Großherzoglich-Hessische Regierung zur ebenmäßigen Theilnahme an dem hiermit beginnenden Verfahren durch den Gerichtshof zu Celle unmittelbar oder mittelst Angehung hoher Bundesversammlung vermocht werden wolle.

§. 51.

Das Oberappellationsgericht zu Celle hat sich hierauf veranlaßt gefunden, hoher Bundesversammlung in einem Schreiben vom 6. vorigen Monats die im vorigen §. bewirkte

Aeusserung der Großherzoglichen Regierung zu Baden als einen neuen Anstand der ihm übertragenen Entscheidung anzuzeigen, und, indem es zugleich gedenkt, daß die Krone Baiern diesen, die Legitimation betreffenden, Punct lediglich der richterlichen Verfügung anheim gestellt habe, so fortzufahren: Wenn nun, nach dem Beschlusse der hohen Bundesversammlung vom 26. Januar 1821, zur Entscheidung der Austrägalinstanz die zwischen mehreren Bundesgliedern streitige Vorfrage, welches derselben eine Forderung von Privatpersonen zu befriedigen habe? verwiesen sey; so müsse das Oberappellationsgericht des Dafürhaltens seyn, daß unter diesen Bundesgliedern sämmtliche gegenwärtige Besitzer der vormaligen diesseitigen Rheinpfalz begriffen seyen, weil derjenige Streit, durch welchen die Befriedigung der Rheinpfälzischen Gläubiger Lit. D bisher aufgehalten sey, die Frage zum Gegenstand habe, ob die hier fragliche Schuld als eine allein auf der diesseitigen Rheinpfalz haftende Schuld betrachtet und daher von den Besitzern der Rheinpfalz vertreten werden müsse, oder ob solche auf der Rheinpfalz und den übrigen damaligen Baierischen Provinzen hafte, und die Krone Baiern folglich dazu zu concurriren verbunden sey.

Ueber diese Frage zu erkennen und die streitige Verbindlichkeit, sey es ganz oder theilweise, einem der dabei betheiligten Bundesglieder definitiv aufzulegen, müßte das Oberappellationsgericht billig Bedenken finden, so lange nicht alle betheiligten Bundesglieder zu dem Processe zugezogen wären, und ihnen dadurch Gelegenheit gegeben sey, ihre Rechte zu vertheidigen. Das Großherzogthum Hessen sey Besitzer eines Theils der Rheinpfalz in den Aemtern Biedenfels, Umstadt und Otzberg, dasselbe sey also ein bei jener Frage betheiligtes Bundesglied, und in dieser Eigenschaft auch bei den früheren, vor einer hohen Bundesversammlung statt gehabten Verhandlungen zugezogen worden.

Selbst, wenn es als möglich gedacht werden könnte, die streitige Vorfrage fürs erste nur zwischen dem Großherzogthume Baden und der Krone Baiern zu entscheiden, würden die Gläubiger dadurch ihrem Ziele um nichts näher gebracht werden, indem der verurtheilte Theil — sey solches Baden oder Baiern — das Großherzogthum Hessen wegen Concurrenz zu der fraglichen Schuld von neuem würde in Anspruch nehmen und durch diesen neuen Streit die Vollziehung des ausgesprochenen Erkenntnisses für eine Zeit lang umgehen können, das Großherzogthum Hessen aber durch ein unter dritten Betheiligten und ohne seine Theilnahme am Processe ausgesprochenes Erkenntniß sich nicht für verbunden erachten würde. In dieser Rücksicht dürfe eine Entscheidung unter nicht allen betheiligten Bundesgliedern auch dem Sinne und dem Zwecke des 30. Artikels der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 nicht angemessen erscheinen.

So sehr das Oberappellationsgericht zu Celle beklage, daß der Fortgang und die künftige Entscheidung der Sache durch ein neues, jedoch hoffentlich bald zu beseitigendes,

Hinderniß abermals aufgehalten werde, so müßte selbiges doch bei der Lage der Sache für nothwendig erachten, daß, vor allem weiteren Verfahren, zuvor das Großherzogthum Hessen veranlaßt werde, an dem vor genanntem Oberappellationsgerichte eingeleiteten Verfahren als betheiligtes Bundesglied Theil zu nehmen. Das Oberappellationsgericht habe indeß Bedenken gefunden, gedachten Hof von richterlichem Amtswegen dazu aufzufordern, zumal da derselbe, nach Inhalt seines Ministerialschreibens vom 11. August v. J., sich nicht für verbunden erachte, der austrägalgerichtlichen Verhandlung und Entscheidung einer Streitigkeit sich zu unterwerfen, bevor nicht eine hohe Bundesversammlung durch eine dazu zu ernennende Commission eine Vermittlung zwar versucht, diese aber fruchtlos geblieben sey.

Das Oberappellationsgericht stelle daher der hohen Bundesversammlung anheim, wie dieser Anstand zu heben und das Großherzogthum Hessen zu vermögen seyn dürfte, an dieser zum austrägalgerichtlichen Verfahren verwiesenen Sache auch seiner Seits Theil zu nehmen. Zu diesem Endzweck schlösse das Oberappellationsgericht die ihm mitgetheilten, bei der hohen Bundesversammlung und deren Vermittlungs-Commission gepflogenen Verhandlungen wieder bei.

§. 52.

In der 19. Sitzung vom 10. Juni §. 160 überreichte hoher Bundesversammlung der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte nurgedachtes Schreiben des Königlich-Großbritannisch-Hannöverischen Oberappellationsgerichts zu Celle als Austrägalgericht, worauf der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte sogleich folgende Erklärung that.

Das Verlangen des Oberappellationsgerichts zu Celle werde

1) vorzüglich in Beziehung auf die rechtlichen Zuständigkeiten des Großherzogthums Hessen zu beurtheilen seyn. In dieser Hinsicht sey es klar, daß jeder Bundesstaat nur unter den Voraussetzungen sich eine Austrägalentscheidung gefallen lassen müsse, daß

a) gütliche Vermittlung vergebens versucht worden, und daß er
b) an der Ernennung des Austrägalgerichts durch Vorschlag oder Auswahl Theil genommen habe.

Beides sey in Ansehung des Großherzogthums Hessen hier nicht geschehen; es könne also eine Verbindlichkeit für dasselbe, dem Ansinnen des Oberappellationsgerichts zu entsprechen, nicht vorhanden seyn. Den Vermittlungsversuch könne man freilich noch jetzt nachholen, wenn man den dadurch von neuem entstehenden Aufschub nicht achten wolle. Wie wolle, wie könne man aber die Ausübung des Rechts, an der Ernennung des Austrägalgerichts Theil zu nehmen, noch jetzt für das Großherzogthum Hessen eintreten lassen, und wie solle man, könne man dieß

nicht, einem Bundesstaate zumuthen, gerade auf dasjenige zu verzichten, was bei aller und jeder Austrägalinstanz das Wesentlichste sey, und ohne welches der Begriff selbstgewählter Schiedsrichter gar nicht denkbar sey. Dagegen lasse sich auch nicht wohl annehmen, daß man das Verfahren zu Celle sistiren wolle, und, nach vorherigem Vermittlungsversuche, das Großherzogthum Hessen nunmehr noch an der Auswahl der von dem Könige von Baiern vorgeschlagenen Gerichtshöfe Theil nehmen zu lassen. Denn diese Theilnahme könne zur Folge haben, daß statt des Gerichts zu Celle ein anderes erwählt würde, und diesem Resultate, scheuete man auch nicht diesen neuen Aufschub, würde immer auch die Bedenklichkeit im Wege stehen, daß Baiern und Baden nicht bloß, sondern auch die Gläubiger ein wohlerworbenes Recht darauf haben dürften, daß gerade durch das Gericht zu Celle, und durch kein anderes, der zwischen beiden obgenannten Staaten obwaltende Streit entschieden werde.

Das Großherzogthum Hessen könne also erwarten, daß dem Ansinnen, es zu einem Austrägalverfahren zu veranlassen, wobei es zur Ernennung des Gerichts auf bundesverfassungsmäßige Weise nicht mitgewirkt habe, keine Folge gegeben werde, — auch abgesehen davon, daß Baiern, wenn es gleich die Berichtigung des Legitimationspuncts der richterlichen Verfügung anheim gestellt habe, dennoch, nach der Ansicht des Großherzogthums Hessen, nicht verbunden seyn dürfte, eine Theilnahme des Großherzogthums Hessen, ohne vorherigen Vermittlungsversuch, sich gefallen zu lassen. Sey demnach der angesonnene Beitritt des Großherzogthums Hessen seinem bundesverfassungsmäßigen Rechten entgegen, so sey ausserdem.

2) dieser Beitritt zur Fortsetzung des Verfahrens in Celle gar nicht erforderlich. Es sey nämlich ein bekannter Grundsatz des gemeinen und, so viel man wisse, überall in Deutschland geltenden Rechts, daß theilbare Verbindlichkeiten, wohin namentlich alle Geldleistungen gehörten, der Regel nach, d. h. wenn nicht ausnahmsweise eine solidarische Verbindlichkeit begründet sey, unter mehreren Verpflichteten, z. B. unter mehreren Erben, nach Theilung der Erbschaft, von selbst, ipso jure, verhältnißmäßig getheilt wären. Dieses finde hier rücksichtlich der jetzigen Besitzer der ehemaligen Rheinpfalz seine volle Anwendung, und es hätten schon längst diese Besitzer sich darüber vereinigt, nach welchem Verhältniß, zu welchen Procenten, sie die Lasten der Rheinpfalz unter sich zu theilen hätten. (§. 5 der in Celle überreichten Großherzoglich-Badischen Klage führe dieses Verhältniß genau an.) Nichts hindere daher den erwählten Austrägalgerichtshof, über das Verhältniß zwischen der Krone Baiern und dem Großherzogthume Baden zu erkennen, und dadurch jeden Gläubiger zu berechtigen, von einem dieser beiden Staaten die Berichtigung desjenigen Theils seiner Forderungen zu verlangen, welcher dem verhältnißmäßigen Antheile Badens an der Rheinpfalz entspreche. Eine solche theilweise, pro rata erfolgende

Verweisung eines Theils der Forderungen jedes Gläubigers sey auch gar nichts Neues, sie sey namentlich den Verhandlungen über die so genannte Lit. D-Schuld nicht fremd, da das bekannte Großherzoglich-Badische Decret vom 22. März 1808, 27½ Procent provisorisch übernommen habe.

Sey nun zwischen Baiern und Baden entschieden, so könne freilich über diejenigen Procente der zweifelhaften Schulden, welche Baden nicht vertreten könne, oder über die Anwendung der jetzo bereits bestehenden Grundsätze über Schuldenübernahme auf die Hessischen, ehemals Rheinpfälzischen Aemter, ein neues Austrägalverfahren, obwohl unmöglich zwischen Baden und Hessen, weil zwischen diesen kein Streit bestehe, sondern lediglich zwischen Baiern und Hessen entstehen; es könne möglicher Weise darin sogar anders entscheiden werden, als im Verfahren zwischen Baiern und Baden. Allein diese verhältnisse könnten auch alsdann eintreten, wenn Hessen dem jetzigen Verfahren zu Celle sich anschliessen wollte. Denn man könnte in diesem Falle doch Hessen nicht zumuthen, die von Großherzoglich-Badischer Seite übergebene Schrift auch für Hessen als Klageschrift gelten zu lassen; man könnte Hessen die Einreichung einer besondern Klageschrift nicht verwehren. So gut darin Modificationen der Badischen Ansprüche und Ausführungen, auch bedeutende Abweichungen von diesen, enthalten seyn könnten, eben so gut könnte Baiern, in einer Vernehmlassung auf die Hessische Klageschrift, andere und anders modificirte Einreden vortragen, als diejenigen seyen, die es gegen Baden vorgetragen habe. Jedermann wisse aber, daß Inhalt der Klageschrift und Vortrag der Exceptionen vorzüglich das künftige Urtheil motivirten. Wären nun diese (Klageschrift und Exceptionen) zwischen Hessen und Baiern nicht dieselben, wie sie zwischen Baden und Baiern wären, so sey das Gericht zu Celle nicht nur verhindert, beiderlei Verfahren in einem Processe zu vereinigen, sondern es könne sogar in die Lage kommen, verschiedene abweichende Urtheile in beiden Processen zu geben. Wenn man in dem vorliegenden Falle dieses für sehr unwahrscheinlich halten sollte, so dürfte man nur den 4. §. der Badischen Klageschrift lesen, indem daraus erhelle, daß die Klage entweder die Lit. D-Schuld von 3,600,000 fl., oder das ganze Staatsanlehen A bis D von 6,000,000 fl., oder ausserdem zugleich die Repartition der sonstigen, eigentlich Rheinpfälzischen Staatsschulden und Lasten, auch die Realisirung der den Besitzern der diesseitigen Rheinpfalz an der Krone Baiern zustehenden Forderungen möglicher Weise zum Gegenstande haben könne, und daß, wie aus §. 14 und 19 der Klageschrift hervorgehe, in jedem dieser drei Fälle entweder eine gänzliche oder nur eine theilweise Uebernahme des Klagegegenstandes gegen Baiern möglicher Weise gefordert werden könnte.

weder Bescheunigung der Entscheidung, noch auch Gleichförmigkeit derselben für alle bei der ehemaligen Rheinpfalz interessirte Staaten, erforderten also den Beitritt Hessens zu dem jetzigen Verfahren in Celle, und es sey mithin um so weniger ein Motiv dazu für das Großherzogthum vorhanden, als es ihm, nach den freundschaftlichen Verhältnissen, in welchen es mit der Krone Baiern zu stehen das Vergnügen habe, sehr leicht scheine, sich mit diesem über seinen Antheil an den bezweifelten Schulden gütlich zu vereinbaren, sobald ein Erkenntniß zu Celle zwischen Baden und Baiern alle Verhältnisse und Gründe, mit Ansichten dieses Gerichtshofes, übersehen lasse.

Die Großherzoglich-Hessische Gesandtschaft müsse daher in Gemäßheit ihrer Instructionen darauf antragen, daß dem Gerichte zu Celle aufgegeben werde, ohne weiteres den vorliegenden Streit zwischen Baiern und Baden zu entscheiden, dergestalt, daß dadurch die Frage über die Rheinpfälzischen Schulden und Lasten, so weit sie zwischen Baiern und Hessen zweifelhaft wäre, d. h. so weit sie die ehemals Rheinpfälzischen, jetzo Hessischen Aemter beträfe, ganz unberührt blieben.

§. 53.

Nachdem das Schreiben des Oberappellationsgerichts zu Celle vorgetragen und von dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Gesandten nurerwähnte Erklärung bewirkt worden war, wurde von der Bundesversammlung beschlossen: den Herrn Bundestagsgesandten Syndicus Danz und mich zu beauftragen, der hohen Bundesversammlung über die Anträge des Oberappellationsgerichts zu Celle als Austrägalinstanz in der mehrbemerkten Angelegenheit, ingleichen über die hierauf von dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten abgegebene Erklärung, Vortrag und Gutachten zu erstatten.

§. 54.

Da mein verehrter Herr College und ich zwar über die wesentlichsten Rechtsgrundsätze, die hier einzugreifen scheinen, einig sind, aber in Ansehung des der hohen Bundesversammlung zu machenden Antrags in unsern Ansichten zum Theil abweichen; so erlauben wir uns, beide der erleuchteten Prüfung hoher Bundesversammlung unterzulegen, wobei ich, der Referent, zum Voraus bemerke, daß ich recht gern dem bewährtern, einsichtigern und darum unfehlbar richtigern Dafürhalten meines höchstgeschätzten Gönners und Freundes werde den Vorzug gegeben sehen.

Unmaasgebliches Gutachten.

Der Widerspruch der Grossherzoglich-Hessischen Regierung gegen die Zulässigkeit ihrer Adcitation, führt zunächst zu der Frage: von wem über diesen Incidentpunct zu entscheiden sey, ob namentlich von der hohen Bundesversammlung oder von dem Austrägalgerichte; dem Königlich-Hannöverischen Oberappellationsgerichte zu Celle? Daß dieses nicht von der hohen Bundesversammlung geschehen könne, möchte schon darum ausser Zweifel ruhen, weil selbige kein Gerichtshof ist; es dürfte aber auch aus den Bestimmungen des 22. Artikels der Wiener Schlußacte und des 2. Artikels der Wiener Ministerialbestimmungen „über das Austrägalverfahren", beide durch die Bundesbeschlüsse vom $\frac{8.\ \text{Juni}}{23.\ \text{August}}$ 1820 dazu erhoben, fliessen, nach welchen dem Austrägalgerichte die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Neben-Puncten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der hohen Bundesversammlung oder der Landesregierung zugeeignet ist. Hiernach schiene die hohe Bundesversammlung sich darauf beschränken zu können, dem Oberappellationsgerichte zu Celle die Acten zurückzusenden, und demselben zu überlassen, wegen der in Frage stehenden Adcitation selbst den Rechten gemäß, und namentlich in Folge der Bestimmung III. 6 des Bundesbeschlusses vom 16. Juni 1817, nach welchem die Instruction des Processes nach der Proceßordnung des Austrägalgerichts geschehen soll, der dem Oberappellationsgerichte zu Celle überhaupt zur Norm dienenden gemäß, zu beschliessen und zu verfügen. Allein es ist mit Bestimmtheit vorauszusehen, daß dabei das Hauptziel, was die hohe Bundesversammlung dermalen zu beabsichtigen haben dürfte, die baldige Befriedigung der Gläubiger, nicht nur nicht erreicht, sondern dieses von neuem hinausgerückt und nur ein vergebliches Zwischenspiel veranlaßt werden würde, und es hat daher geschienen, daß von Seiten hoher Bundesversammlung ein anderer Weg einzuschlagen wäre.

Sind nämlich schon für Privatrechtsstreitigkeiten die Grundsätze über die Statthaftigkeit der Adcitation ungemein bestritten, und wurde sie besonders neuerlich von berühmten Rechtsgelehrten, einem von Grolmann, Martin, Gensler, Mittermayer rc. so gut als verworfen, so möchte dieses letztere in der Gesetzgebung des deutschen Bundes für Rechtsstreitigkeiten unter Bundesgliedern auch ziemlich unzweideutig der Fall seyn, wenn gleich von andern, z. B. von Rudhart im Rechte des deutschen Bundes, (Stuttgart und Tübingen 1822), S. 21. dem Austrägalrichter das Recht der Adcitation eingeräumt zu werden scheint.

Es lautete nämlich der hier eingreifende 3. Artikel der Wiener Ministerialbestimmungen für das Austrägalverfahren des Inhalts:

«Zur Theilnahme an einem Rechtsstreite unter Bundesstaaten kann ein drittes Bundesglied vor das auserwählte Austrägalgericht nur dann zugelassen werden, wenn das Austrägalgericht eine wesentliche Verbindung der Rechtsverhältnisse desselben mit dem anhängigen Rechtsstreite anerkennt rc.»; in seiner ersten Redaction als 6. Satz so:

«In einem Rechtsstreite unter Bundesstaaten kann ein drittes Bundesglied vor das erwählte Austrägalgericht nur dann zugelassen oder aufgefordert werden, wenn das Gericht eine wesentliche Verbindung rc.»

Auf eine deßfallsige Erinnerung der Königlich-Großbritannisch-Hannöverischen Herren Bevollmächtigten wurden aber in einer zweiten und so gebliebenen Redaction die Worte: «oder aufgefordert» weggelassen, und dadurch wohl ausser Zweifel gesetzt, daß nach dem 3. Artikel der Wiener Ministerialbestimmungen für das Austrägalverfahren ein dritter Bundesstaat sich, unter gewissen Voraussetzungen, zwar einem Rechtsstreite zwischen zwei andern Bundesgliedern freiwillig einmischen, aber nicht dazu aufgefordert und genöthiget werden dürfe; mit andern Worten: daß er zwar bei dem Austrägalgerichte interveniren, aber nicht von demselben hinzugeladen werden könne.

Der in Wien darüber von dem dritten Ausschusse abgelegte Vortrag (Beil. zum Protok. der 20. Sitzung) lautet wörtlich so: «Zu eben diesem (6.) Satze (der ersten Redaction) war von den Königlich-Großbritannisch-Hannöverischen Herren Bevollmächtigten «erinnert worden, daß die Adcitation eines Dritten zu einem Austrägalprocesse nicht zulässig «sey, weil die Jurisdiction des Austrägalgerichts einzig und allein auf der Wahl der principaliter litigantium beruhe, und das adcitirte Bundesglied, wenn der Satz bliebe, wie er in «Antrag gebracht ist, ohne sein Zuthun, ex facto alieno, verbindlich gemacht würde, vor einem, «in Ansehung seiner, incompetenten Richter zu erscheinen und Recht zu nehmen, weßhalb die «Herren Bevollmächtigten glauben, daß die Adcitation nur dann statt finden könne, wenn «selbige bei der Vermittlungscommission zur Sprache gebracht und der Adcitat zur Wahl des «Gerichts zugezogen wird.

«Die Erheblichkeit dieser Bemerkung läßt sich nicht verkennen. Auch in der vormaligen «Verfassung war die Frage bestritten, und die verneinende Meinung verdiente wohl Beifall. «Die Vermehrung der Processe ist davon freilich eine mögliche Folge; die Rechte derer aber, «welche sonst eine Adcitation verlangen könnten, lassen sich theils durch Einreden, theils durch «eine Litisdenunciation verwahren. Es wird sich also in der jetzigen Lage alles auf freiwillige «Vertretung, welche auch bei dem von den Königlich-Großbritannisch-Hannöverischen Herren

12 *

«Bevollmächtigten vorausgesetzten Fälle anzunehmen seyn dürfte, reduciren. In dem 6. «Satze sind daher die Worte: «oder aufgefordert», weggelassen». —

Zwar scheint der Großherzoglich-Hessischen Regierung eine Irrung nicht fremd geblieben zu seyn, in welcher bei der hohen Bundesversammlung mehrere Erklärungen von ihr bewirkt wurden, auch aus dem zwischen der Großherzoglichen Regierung zu Darmstadt und der Krone Baiern nicht erfolgten Ausgleichungsversuche für selbige, wenigstens materiell, ein Einwand nicht hergenommen werden zu können, weil zwischen der Krone Baiern und der Großherzoglich-Badischen Regierung es eben so wenig zu einem förmlichen Vermittlungsversuche kam. Allein dieser Anschein wird allerdings schon durch die erwähnte Veranlassung zu der abgeänderten Redaction des 3. Artikels der Wiener Ministerialbestimmungen wegen des Austrägalverfahrens beseitigt, indem jene Abänderung hauptsächlich auf dem bei dem Großherzogthume Hessen namentlich eintretenden Grunde beruhte, daß ausserdem das adcitirte Bundesglied einem nicht selbst von ihm gewählten Richter unterworfen werden würde.

Aus diesem allem dürfte nun mit an Gewißheit grenzender Wahrscheinlichkeit hervorgehen, und vorauszusehen seyn, daß, je nachdem das Oberappellationsgericht zu Celle die Adcitation der Großherzoglich-Hessischen Regierung unternähme oder unterließ, im erstern Falle gedachte Regierung mit Erfolg derselben sich widersetzen und keine Folge leisten, im letztern aber, je nachdem das Austrägalgericht die Theilnahme des Großherzogthums Hessen an dem befragten Rechtsstreite zur Erfüllung ihres Berufes — das Schreiben des Oberappellationsgerichts zu Celle läßt diese Ansicht desselben vermuthen — für nothwendig oder auch, ohne jene Theilnahme, eine Entscheidung bloß zwischen der Krone Baiern und dem Großherzogthume Baden für möglich hielte, dort der Großherzoglich-Badische Antrag für angebrachtermaßen unstatthaft erklärt, hier aber die, in dem Schreiben des Oberappellationsgerichts zu Celle zum Voraus angedeutete, üble Lage der Gläubiger eintreten und also in beiden Fällen für diese nur ein neuer Verzug und dadurch neue Nachtheile erwachsen würden.

Man übergeht mehrere Zweifelsgründe über die Statthaftigkeit der Großherzoglich-Hessischen Hinzuladung, weil doch am Ende alle in dem angezogenen (kennt man die Geschichte seiner Entstehung) für klar zu achtenden Bundesgesetze, ihre Erledigung finden würden.

Gesetzt hiernächst selbst, es könnte im vorliegenden Falle, wie in einer Privatrechtsstreitigkeit, eine besondere rechtliche Erörterung über diesen Incidentpunct wegen der Adcitation mit Füglichkeit eingeleitet werden, so würde schon die Frage einen neuen Anstand bewirken, wer für diesen Zweck als Gegner der Großherzoglich-Hessischen Regierung anzusehen sey, da die von Baiern und Baden gleichwenig dabei interessirt seyn möchten, die anheimgebende Erinnerung Badens aber, wegen der Großherzoglich-Hessischen Theilnahme, nur eine wohlmeinende Für-

sorge für die Gläubiger, keinesweges aber eine bestimmte und förmliche Aufforderung an Hessen-Darmstadt enthielt, an der mehrerwähnten Irrung Theil zu nehmen.

So leicht man sich darüber mit sich selbst einverstehen konnte, was zu thun weder möglich noch nützlich sey, so schwierig hat es dagegen in Ansehung dessen geschienen, was von der hohen Bundesversammlung auf den Erlaß des Oberappellationsgerichts zu Celle zu beschliessen seyn dürfte.

Das nächste wäre wohl, der Großherzoglich-Hessischen Regierung den dringenden Wunsch auszudrücken, ihre, in der That nur von der Form hergenommenen, der Wirkung nach rein dilatorischen, Einwendungen gegen die Theilnahme an der bereits anhängigen Irrung bei dem Austrägalgerichte nicht weiter zu verfolgen und sich zu solcher freiwillig bereit zu erklären. An Beweggründen dazu möchte es der Großherzoglichen Regierung nicht fehlen, und es wird diese hohe Regierung in ihrer Weisheit und Billigkeit den Schein eines Widerspruchs mit früheren Erklärungen gewiß gern entfernt halten. Daß die Großherzogliche Regierung Hessens einen, ob auch kleinen Theil der Rheinpfalz besitze, wird nirgends in Zweifel gezogen; daß darum die in Frage begriffene Irrung sie materiell mit angehe, dürfte eben so wenig zweifelhaft seyn, und wenn das Großherzogthum Hessen, in der 44. Sitzung vom 17. Julius 1817 §. 356, zuletzt zur Beruhigung der Gläubiger seine Bereitwilligkeit erklärte, zur baldigen Beendigung der Streitigkeiten über das Rheinpfälzische Schuldenwesen mit Baiern, so viel von ihm nur immer abhänge, mitzuwirken, in der 55. Sitzung vom 11. December 1817 §. 411 diese Erklärung bestätigte und noch hinzufügte: daß es zur Beruhigung der Gläubiger sehr gern jedem Vorschlage zur baldigsten Beendigung dieser Angelegenheit, mithin auch dem Antrage des Herrn Referenten, beitrete, wornach ohne Verzug die Vermittlung der Bundesversammlung und nöthigen Falls die weitere Entscheidung eintreten möge ꝛc., hiernächst in der 2. Sitzung vom 28. Jänner 1821 nichts erinnerte, als die Commission in ihrem Vortrage bemerkte, daß die Großherzoglich-Hessische Regierung wohl vor der Hand ex nexu zu seyn scheine und es im Laufe der Verhandlung vor dem Austrägalgerichte noch zu jeder Zeit, eben sowohl den Regierungen von Baiern und Baden und dem Austrägalgerichte, als der Großherzoglich-Hessischen Regierung selbst, frei bleiben würde, ihre Zuziehung, falls sie nothwendig gefunden werde, einzuleiten, und daß, dieses schon jetzt bei der hohen Bundesversammlung zu thun, keine Veranlassung vorhanden zu seyn scheine ꝛc., endlich selbst in dem, was die Großherzoglich-Hessische Regierung noch zuletzt in der 19. Sitzung dieses Jahres erklärte, eine fortwährende Sorge für das Beste der Gläubiger nicht unangedeutet blieb; so möchte eine Weigerung der Großherzoglichen Regierung, an den austrägalgerichtlichen Verhandlungen in Celle Theil zu nehmen, mit diesen nurerwähnten Erklärungen und Thatverhältnissen schwer in Ei tulanny

bringen seyn, und Referent vermag wenigstens nicht der Besorgniß Raum zu geben, daß von der Großherzoglich-Hessischen Regierung besagter Widerspruch werde fortgesetzt werden.

Für diesen ganz unerwarteten Fall möchte nichts übrig seyn, als eine bundestägliche Commission, wohl die vorhin ernannte, vorher noch zu ergänzende, für die Lit. D-Sache, von welcher nur noch der Herr Staatsminister Freiherr von Wangenheim hier übrig ist, zu ersuchen, unverweilt den Vermittlungsversuch in Ansehung des Großherzogthums Hessen zu ergänzen, diesen auch, wäre er von einem günstigen Erfolge in der Hauptsache nicht begleitet, darauf zu erstrecken, daß entweder das Großherzogthum Hessen vermocht werde, freiwillig das Oberappellationsgericht zu Celle als Austrägalgericht anzuerkennen und der dort bereits anhängigen Verhandlung beizutreten, oder aber sonst für die rechtliche Behandlung der in Frage befangenen Angelegenheit eine, mit dem mindesten Sachverzug verbundene, Einleitung getroffen würde. So unangenehm auch dieser neue Zwischenact ist, so wenig möchte, bei den obwaltenden Umständen, auf Seiten der Krone Baiern und des Großherzogthums Baden eine große Vorbereitung nöthig seyn, um an einem solchen Ausgleichungsversuche Theil zu nehmen, indem die Krone Baiern unfehlbar auch gegen das Großherzogthum Hessen, auf ihre sehr bestimmte Erklärung gegen das Großherzogthum Baden, zurückkommen, zwischen den Großherzogthümern Baden und Hessen aber nicht leicht Aufenthalt verursachende Verhältnisse eintreten, vielmehr die beiderseitigen Interessen dieser hohen Regierungen ganz dieselben und kaum unter ihnen streitig seyn möchten. Die Behandlung der Sache wird dadurch gleichsam auf den vorigen und den Standpunct zurückgeführt, auf welchen sie sich zur Zeit des früher darin beschlossenen Vermittlungsversuchs befand; es wird nachgeholt, was unstreitig schon hätte geschehen können, und, aus diesem Gesichtspunct betrachtet, dürfte auch eine künftige Entschliessung hoher Versammlung, müßte diese, nach, in keiner Beziehung erfolgter, gütlicher Ausgleichung, gefaßt werden, weniger Schwierigkeiten unterworfen seyn.

Der unvorgreifliche Antrag des Referenten geht daher dahin:

daß von hoher Bundesversammlung zuvörderst der Großherzoglich-Hessischen Regierung durch ihren Herrn Bundestagsgesandten der dringende Wunsch, sich der Theilnahme an dem zwischen der Krone Baiern und dem Großherzogthume Baden bei dem Königlich-Großbritannisch-Hannöverischen Oberappellationsgerichte zu Celle als Austrägalinstanz anhängigen Rechtsstreite nicht zu entziehen, ausgedrückt, für den Fall aber, daß die Großherzogliche Regierung hierzu ferner nicht geneigt seyn sollte, eine bundestägliche Commission, vielleicht die bereits für die Lit. D-Sache bestehende, welche jedoch vorher zu ergänzen wäre, ersucht würde, den noch nicht erfolgten Vermittlungsversuch in Ansehung der Großherzoglich-Hessischen Regierung zu bewirken, solchen auch, wenn er in der Hauptsache von einem günstigen Erfolg nicht begleitet

wäre, dahin auszudehnen, zunächst die Großherzoglich-Hessische Regierung zu vermögen, an dem bei dem genannten Austrägalgerichte bereits anhängigen Rechtsstreite freiwillig Theil zu nehmen, und wenn auch dieses Anstand finden sollte, sonst eine zweckmäßige Einleitung für die rechtliche Erörterung der Sache zu vermittlen, wornächst die hohe Bundesversammlung, wenn, wider Verhoffen, der Versuch einer Vereinigung in jeder dieser Hinsichten unerreicht bliebe, sich vorbehielt, auf das mehrerwähnte Schreiben des Oberappellationsgerichts zu Celle und sonst eine weitere, den Bundesgesetzen und der Lage der Sache angemessene Entschliessung zu fassen.

Im übrigen möchte auch der gegenwärtige Fall der besondern Beachtung der Commission zur Revision des Bundestagsbeschlusses vom 16. Juni 1817 zu empfehlen seyn, um zu begutachten, wie für künftige Fälle Zweifeln der vorliegenden Art durch nähere Bestimmungen vorzubeugen seyn dürften.

Frankfurt am Main, den 27. Juni 1822.

Graf Beust.

Gutachten

des Herrn Bundestagsgesandten Danz, in vorstehender Angelegenheit.

---

§. 1.

Das Königlich-Großbritannisch-Hannöverische Oberappellationsgericht zu Celle, als Austrägalinstanz, erachtet nach der Lage der Sache für nothwendig, daß, vor allem weiteren Verfahren, zuvor das Großherzogthum Hessen veranlaßt werde, an dem eingeleiteten Austrägalverfahren als betheiligtes Bundesglied Theil zu nehmen, hat aber Bedenken gefunden, gedachten Hof von richterlichen Amtswegen dazu aufzufordern, und deßwegen dieser hohen Versammlung anheim gestellt, wie das Großherzogthum Hessen zu vermögen seyn dürfe, an dieser zum austrägalgerichtlichen Verfahren verwiesenen Sache auch seiner Seits Theil zu nehmen. Das Großherzogthum Hessen hält dagegen das Ansinnen des Beitritts seinen bundesverfassungsmäßigen Rechten entgegen *):

*) 19. Sitz. §. 160 v. Jahre 1822.

was hierüber von Seiten dieser hohen Versammlung zu beschliessen seyn möchte — ist der Gegenstand dieses Gutachtens.

§. 2.

Nach der bestehenden Bundesgesetzgebung handelt, wenn gütliche Vermittlung fruchtlos gewesen ist, die Austrägalinstanz im Namen und anstatt der Bundesversammlung, so wie vermöge Auftrags derselben; auf dem Auftrage der Bundesversammlung beruhet, nach dem Vorschlag und der Wahl der streitenden Theile, die Zuständigkeit der Austrägalinstanz für jede einzelne Sache. Sobald also das Gericht, welches die Austrägalinstanz bilden soll, darüber im Zweifel ist, wie weit sich der Auftrag in Rücksicht der Hauptpersonen der Streitsache erstrecke, muß dasselbe, beim Mangel gesetzlicher Autorisation, selbst den Zweifel nach allgemeinen Principien zu lösen anfragen und Verfügung gewärtigen, um so mehr dann, wenn dasselbe ersehen kann, daß das, was zur Einleitung des Austrägalverfahrens vorgeschrieben ist, in Rücksicht eines, auch sonst Betheiligten, unterlassen worden ist. Nach der Bundesgesetzgebung ist eine Austrägalinstanz zur Aufforderung eines dritten Bundesglieds zur Theilnahme an einem Rechtsstreite unter Bundesstaaten nicht allein nicht autorisirt, sondern es ist ihm diese vielmehr durch den Art. 3 des Bundestagsbeschlusses vom 3. August 1820, in welchem nur von Zulassen die Rede, und das in einem früheren Entwurfe vorgeschlagene Auffordern, wie die Wiener Ministerial-Conferenz-Verhandlungen der 18. und 20. Sitzung ergeben, nicht beliebt worden ist — bestimmt abgesprochen.

Mit Recht fand daher das Oberappellationsgericht zu Celle als Austrägalinstanz Bedenken, die Großherzoglich-Hessische Regierung von richterlichen Amtswegen zur Theilnahme an den bei ihm begonnenen Verhandlungen zwischen dem Großherzogthume Baden und der Krone Baiern aufzufordern; und hiernach beantwortet sich auch die Frage: ob nicht dieser Punct von Seiten dieser hohen Versammlung lediglich dem Gerichte zur Entscheidung, als zur Leitung und Instruction des gerichtlichen Verfahrens gehörig, heimgewiesen werden könne? nach dem Dafürhalten des Unterzeichneten, verneinend.

§. 3.

Nach der Disposition des Art. 30 der Wiener Schlußacte, soll, wenn Forderungen von Privatpersonen deßhalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, von Seiten dieser hohen Versammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege versucht, im Falle aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestim-

menden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägalinstanz bewirkt werden. —

Nur dann ist demnach ein Bundesstaat verpflichtet, sich die Entscheidung der streitigen Vorfrage von Seiten einer Austrägalinstanz gefallen zu lassen, wenn gütliche Vermittlung ohne Erfolg versucht worden ist, und wenn er an der Bestellung des Austrägalgerichts durch Vorschlag oder Auswahl Theil genommen hat. Weder eins noch das andere ist, so viel das Großherzogthum Hessen betrifft, hier geschehen: eine Theilnahme an dem, zwischen dem Großherzogthume Baden und der Krone Baiern eingeleiteten, austrägalgerichtlichen Verfahren, welche eine Anerkennung der ergehenden austrägalgerichtlichen Entscheidung zur Folge haben würde und bezwecken müßte, kann also dem Großherzogthume Hessen, nach strengem Rechte, wie der Unterzeichnete glaubt, nicht angesonnen werden. Bei Seite gesetzt, daß Hessen Erörterungen angesehener Schriftsteller neuerer Zeit, über die Lehre von Adcitationen in Rechtsstreitigkeiten zwischen Privaten, für sich anführen kann.

§. 4.

Nach strengem Rechte — wurde, so uneigentlich dieses auch ausgedrückt ist, mit Bedacht gesagt — denn es bieten sich sonst Betrachtungen dar, welche diese hohe Versammlung zu einer Einleitung veranlassen dürften, die vielleicht zum Ziele, das heißt, zu der zum Besten der Gläubiger so sehr zu wünschenden Abkürzung der Sache, führt.

1) Die Großherzoglich-Hessische Erklärung vom 17. Juli 1817 *) enthält:

Erst seit kurzer Zeit sey durch den Beschluß hoher Bundesversammlung über die Austrägalinstanz der Weg eröffnet worden, auf welchem eine rechtliche Entscheidung dieser Sache möglich sey. Von Großherzoglicher Seite werde man mit den an der ehemaligen Rheinpfalz betheiligten Höfen sich unverzüglich zu vereinigen suchen, um, wenn eine gütliche Uebereinkunft mit der Krone Baiern durchaus unmöglich seyn sollte, diesen Weg zu betreten, und die Gläubiger könnten daher mit Zuversicht erwarten, daß die Frage: wer ihr Schuldner sey? nun bald definitiv entschieden seyn werde. ———

Das Großherzoglich-Hessische Gouvernement könne, noch zur Zeit, zur Beruhigung der Gläubiger nur in so fern wirken, als es seine Bereitwilligkeit erkläre, zur baldigen Beendigung der Streitigkeiten über das Rheinpfälzische Schuldenwesen mit Baiern, so viel nur immer von ihm abhänge, mitzuwirken. —

Eben so erklärte die Großherzoglich-Hessische Regierung später **):

*) 44. Sitz. §. 355 v. Jahre 1817.

**) 55. Sitz. §. 411 v. Jahre 1817.

daß sie, zur Beruhigung der Gläubiger, sehr gerne jedem Vorschlag zur baldigsten Beendigung dieser Angelegenheit, mithin auch dem Antrage des Herrn Referenten, beitrete, wornach ohne Verzug die Vermittlung bei der Bundesversammlung und nöthigenfalls die weitere Entscheidung eintreten möge. —

§. 5.

2) Da das Großherzogthum Hessen, als Besitzer eines Theils der Rheinpfalz, hier betheiligtes Bundesglied ist, und die so eben angeführten Erklärungen von Seiten desselben in der Mitte lagen; so wurde in den früheren Beschlüssen dieser hohen Versammlung *) nicht von Baiern und Baden allein geredet, vielmehr Hessen unter den Betheiligten mitverstanden: nur die Vermittlungscommission gedachte, in ihrer in der 22. Sitzung vom Jahre 1819 **) gemachten Anzeige, bei den hauptsächlich betheiligten Königlich-Baierischen und Großherzoglich-Badischen Höfen, getroffener Einleitungen, um sowoh leine Uebernahme und Repartition dieser Schuldcapitalien selbst, als auch eine einstweilige Befriedigung der Gläubiger für die fälligen und laufenden Zinsen zu bewirken. Dieß gab, nachdem der Beschluß der 32. Sitzung vom Jahre 1820 (§. 180) vorausgegangen war, zunächst die Veranlassung, daß in dem Beschlusse der 2. Sitzung vom 18. Jänner 1821 nur der Höfe von Baiern und Baden gedacht worden ist. Der Commissionsvortrag ***), auf welchen dieser Beschluß erfolgt ist, setzt ausser Zweifel, daß man die zur Erledigung der Sache getroffene Einleitung keineswegs auf das Verhältniß zwischen dem Großherzogthume Baden und der Krone Baiern beschränken wollte, vielmehr die Theilnahme der Großherzoglich-Hessischen Regierung, ohne Wiederholung dessen, was in Rücksicht Baierns und Badens geschehen war, thunlich glaubte.

§. 6.

3) Diese hohe Versammlung ist demnach bei der Einleitung des Austrägalverfahrens von dem Gesichtspuncte ausgegangen, die Krone Baiern und das Großherzogthum Baden seyen die meist betheiligten Staaten — das Großherzogthum Hessen werde, nach seinen in der Mitte liegenden Erklärungen, keinen Anstand nehmen, an dem Austrägalverfahren Theil zu nehmen, sobald von irgend einer Seite Veranlassung dazu gegeben werde, wenn gleich in Rücksicht seiner die sonst erforderliche Einleitung nicht beobachtet worden sey. Wozu hätte auch, bei der Lage der Sache, die Zuziehung des Großherzogthums zum Versuch der Güte, welcher bei den Königlich-Baierischen und Großherzoglich-Badischen Erklä-

*) 44. Sitzung §. 398; 55. Sitz. §. 411 u. 58. Sitz. §. 418 v. J. 1817. 14. Sitz. §. 66 v. J. 1818.
**) §. 126.
***) 2. Sitz. §. 11 v. J. 1821.

rungen nicht einmal im eigentlichen Verstande statt haben konnte *), nützen können, wenn die gütliche Beilegung zwischen der Krone Baiern und dem Großherzogthume Baden nicht zu erreichen war; und mußte nicht, nach dem, was die Großherzoglich-Hessische Erklärung (§. 4) enthielt, angenommen werden, auch zwischen der Krone Baiern und dem Großherzogthume Hessen könne keine gütliche Vereinigung zu Stande kommen?

Was hätte die Großherzoglich-Hessische Mitwirkung bei der Wahl eines Austrägalgerichts für eine Folge gehabt? Wäre die Großherzogliche Regierung der Vereinigung zwischen der Krone Baiern und dem Großherzogthume Baden nicht beigetreten, so wäre die Wahl des Gerichts, wenn die Disposition des Art. 30 der Schlußacte nicht todter Buchstabe seyn soll, auf diese hohe Versammlung übergegangen; und daß diese auf dasjenige Gericht würde Rücksicht genommen haben, welchem die Mehrzahl der Betheiligten, selbst nach den entgegenstehenden Verhältnissen, das Vertrauen schenkte — darf wohl angenommen werden.

§. 7.

4) Die von dem Austrägalgerichte zu entscheidende Frage hat zum Gegenstande, ob die Schuld als eine allein auf der diesseitigen Rheinpfalz haftende Schuld zu betrachten, und daher von den Besitzern der Rheinpfalz zu vertreten sey, oder ob solche auf der Rheinpfalz und den übrigen damaligen Baierischen Provinzen hafte, die Krone Baiern folglich dazu zu concurriren verbunden sey. Das Großherzogthum Hessen ist Besitzer eines Theils der Rheinpfalz, mithin betheiligtes Bundesglied: die streitige Vorfrage kann also auch so lange nicht erschöpfend oder ganz im Zwecke und Sinne des Art. 30 der Schlußacte entschieden werden, bis die Großherzoglich-Hessische Regierung Theil an den Verhandlungen nimmt, oder sich, wie Nassau, von Baden vertreten läßt. Die Disposition des Art. 30 der Schlußacte beruhet auf Verhältnissen, welche bei sonstigen Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern nicht vorwalten, und in der Art zwischen Privaten noch weniger gedacht werden können; bei der Anwendung muß also mehr auf Sinn und Zweck dieses besonderen Gesetzes als auf Normen gesehen werden, welche für andere Verhältnisse berechnet sind.

So besagt z. B. jener Art. 30 nichts davon, daß die Wahl des Gerichts dieser hohen Versammlung anheim fallen solle, wenn es zweifelhaft ist, welches von den betheiligten Bundesgliedern die Rolle des Klägers und des Beklagten zu übernehmen habe, und hierüber oder über die vordersame Wahl eines Gerichts keine gütliche Vereinigung zu Stande kommt: und doch muß jenes angenommen werden, wie es auch von dieser hohen Versammlung in dem Beschlusse vom 18. Jänner 1821 geschehen ist, weil sonst die Disposition nicht selten vereitelt werden würde. —

*) 37. Sitz. §. 218 v. J. 1820. 2. Sitz. §. 11 v. J. 1821.

Vielleicht könnte daher auch, nicht ganz ohne Grund, gefragt werden, ob der Art. 3 des Bundestagsbeschlusses vom 3. August 1820 auf einen Fall des Art. 30 der Schlußacte bezogen werden könne? und ob nicht vielmehr in einem solchen Falle eine Aufforderung zur Theilnahme, zur Instruction und Leitung des gerichtlichen Verfahrens gehöre, mithin der Austrägalinstanz überlassen sey.

§. 8.

5) Die Lage der Gläubiger, welche das Ihrige vertrauensvoll hingegeben haben, und desselben nun seit einer so langen Reihe von Jahren, wegen Differenzien entbehren müssen, die ihnen fremd sind — erregt Bedauern. Seit dem Jahre 1816 *) haben dieselben um Hülfe bei dieser hohen Versammlung angerufen; und nun sollte ihnen die Aussicht eröffnet werden, wenn die streitige Vorfrage zwischen der Krone Baiern und dem Großherzogthume Baden entschieden ist, dann auch eine gleichmäßige Entscheidung zwischen Baiern und Großherzogthum Hessen, vielleicht auch zwischen dem letzteren und Baden, abwarten zu müssen. —

Wollte man die sonst erforderliche Einleitung zu dem austrägalgerichtlichen Verfahren in Beziehung auf das Großherzogthum Hessen nachholen, so würde dieses, abgesehen von dem vielleicht noch größeren Zeitverlust und dem eben so denkbaren Veranlassen anderer Anstände — jetzo so wenig von einigem Nutzen seyn, als dieses früher gewesen seyn würde (§. 6), obgleich der Unterzeichnete nicht glauben kann, daß den Gläubigern gerade ein wohlerworbenes Recht auf die Entscheidung des Gerichts zu Celle zustehe, da dieselben bei der Ernennung nicht zu concurriren hatten, oder daß Baiern, welches den Legitimationspunct der richterlichen Verfügung anheim gestellt hat, ein Widerspruchsrecht habe, wenn kein Vermittlungsversuch vorausgegangen sey.

§. 9.

6) Und welcher Nachtheil kann dem Großherzogthume Hessen aus einer Theilnahme an den begonnenen Austrägalverhandlungen erwachsen? Auf keinen Fall ist die Hessische Regierung an die Badischen Ausführungen gebunden; und eben so gut kann die Krone Baiern dem Großherzogthume Hessen andere, oder anders modificirte Einreden entgegen setzen: die Entscheidung über den rechtlichen Gehalt des einen und des andern ist Sache des Gerichts; gerade diese Entscheidung begreift die Entscheidung der streitigen Vorfrage, im Sinne des Art. 30 der Schlußacte, da sie das Verhältniß aller betheiligten Bundesstaaten umfaßt, sonst aber immer noch eine streitige Vorfrage zu entscheiden übrig bleibt.

---

*) 14. Sitz. §. 69 v. J. 1817.

Das Königliche Oberappellationsgericht zu Celle behauptet seinen alten Ruhm; und wollte das Großherzogthum Hessen seine Betheiligung mit Baiern gütlich ausgleichen, wer würde dieses, in so ferne die Rechte Anderer dabei unberührt bleiben, hindern können?

§. 10.

Antrag.

Alles dieses zusammengenommen, ist der Unterzeichnete des Dafürhaltens:

daß zwar, nach strengem Rechte, der Großherzoglich-Hessischen Regierung eine Theilnahme an den in Frage stehenden austrägalgerichtlichen Verhandlungen nicht angesonnen werden könne, daß jedoch unter den vorwaltenden Umständen der Großherzoglich-Hessische Herr Bundestagsgesandte zu ersuchen sey, sich bei dieser seiner Regierung für eine freiwillige Theilnahme zu verwenden.

Bei den bekannten Gesinnungen des Großherzoglichen Gouvernements läßt sich, besonders nach dessen früheren Erklärungen (§. 4), hiervon ein gewieriger Erfolg zum Besten der Gläubiger, die nur das Ihrige in Anspruch nehmen und nur Recht suchen, erwarten.

Sollte inzwischen diese Einleitung, wider Verhoffen, der Erwartung nicht entsprechen, dann bleibt, nach der Meinung des Unterzeichneten, nichts übrig, als der Austrägalinstanz aufzutragen, vor der Hand den Streit nur zwischen dem Großherzogthume Baden, nebst dem Herzogthume Nassau, und der Krone Baiern, so weit solches geschehen kann, zu entscheiden, und sich hierauf zu beschränken.

Ist dieses geschehen, dann würde, in Entstehung einer gütlichen Ausgleichung, in Beziehung auf das Großherzogthum Hessen ein neues Austrägalverfahren eingeleitet werden müssen.

Der Unterzeichnete glaubt, daß es angemessener sey, sich auf den letzteren Fall schon jetzo festzusetzen, als, beim Eintritt desselben, Berathungen von Neuem zu beginnen, die ihm schon dermalen, zur erschöpfenden Erörterung des Ganzen, nicht umgangen werden zu können scheinen.

Danz.

Drei und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 4. Juli 1822.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Hinzugekommen war:

von Seiten Braunschweigs und Nassau's: der Herzoglich-Nassauische Herr Staatsminister, Freiherr von Marschall.

§. 178.

Uebergang der Stimme von Braunschweig und Nassau auf Nassau.

(8. Siz. §. 69 d. J.)

Der Herr Bundestagsgesandte von Hammerstein zeigt an, daß die gemeinschaftliche Stimme von Braunschweig und Nassau nunmehr auf den Herzoglich-Nassauischen Herrn Bundestagsgesandten übergehe.

§. 179.

Denkschrift des Vorstandes der katholischen Gemeinde zu Frankfurt am Main, ihre verfassungsmäßig anzuordnenden Verhältnisse betreffend.

(15. Siz. §. 121 d. J.)

Der Königlich-Baierische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Aretin, Namens der Commission zur gütlichen Ausgleichung der Beschwerden der katholischen Gemeinde zu Frankfurt gegen den Senat dieser freien Stadt, legt eine Eingabe der er-

wähnten katholischen Gemeinde vor, worin dieselbe die Anzeige macht, daß die gegründetest
Hoffnung vorhanden sey, daß die Angelegenheit der hiesigen katholischen Gemeinde sich güt
lich erledigen werde, und daher bitte, die hohe Bundesversammlung wolle geruhen, dies
Sache bis auf weitere Anzeige auf sich beruhen zu lassen.

Der ältere Herr Burgermeister von Quaita habe diese Anzeige bei der Commission be
stätiget, sie trage also auf eine dem Ansuchen entsprechende Beschlußnahme an.

Sämmtliche Stimmen waren damit einverstanden; daher

Beschluß:

daß die Reclamationssache der katholischen Gemeinde gegen den Senat der freien Stad
Frankfurt, verfassungsmäsige Verhältnisse betreffend, bis auf weitere Anzeige bei der hohe
Bundesversammlung zu beruhen habe.

§. 180.

Einreichungs-Protokoll.

Folgende Eingaben, als:

Num. 84, eingereicht am 28. Juni laufenden Jahres, von dem Vorstande der Ge
meinde Waldüllversheim im Großherzogthume Hessen, Forderung an di
vormalige Reichsoperationscasse für gelieferte 87½ Mltr. Hafer und 76 Por
tionen Heu.

Num. 85, einger. am 28. Juni, von dem Vorstande der Gemeinde Heidesheim
im Großherzogthume Hessen, Forderung an die vormalige Reichsoperationscasse
im Betrage von 1461 fl. 46 kr.

Num. 86, einger. am 28. Juni, von dem Vorstande der Gemeinde Dienheim in
Großherzogthume Hessen, Forderung an die vormalige Reichsoperationscasse, in
Betrage von 1360 fl. $7\frac{7}{8}$ kr., dann 51 Ctnr. 87 Pf. Heu und 4 Mltr. Kartöffel.

Num. 87, einger. am 28. Juni, von der Witwe des Adam Wilhelm zu Dienhein
im Großherzogthume Hessen, Forderung an die ehemalige Reichsoperationscasse
im Betrage von 895 fl.

Num. 88, einger. am 28. Juni, von Georg Görtz als Erbe des Georg Hezzel zu
Heimersheim, Forderung an die vormalige Reichsoperationscasse, im Betrag
von 800 fl. für Holzlieferungen.

Num. 89, einger. am 28. Juni, von Carl Lampert und Joseph Cassel zu Mainz
Forderung an die vormal. Reichsoperationscasse von 2,000 fl. für Holzlieferungen

Num. 90, einger. am 28. Juni, von Joh. Funk zu Mainz, Forderung an die vormalige Reichsoperationscasse von 150 fl. für bleierne Brandl.

Num. 91, einger. am 28. Juni, von Engelbert Schuberth zu Mainz, Forderung an die vormalige Reichsoperationscasse von 1200 fl.

Num. 92, einger. am 1. Juli, von Dr. Hiepe dahier, als Anwalt des Fürsten von Solms-Braunfels und der Frau Fürstin Vormünderin zu Solms-Lich, Denkschrift, die standesherrlichen Verhältnisse im Großherzogthume Hessen betreffend.

Num. 93, einger. am 3. Juli, von Dr. Ohlenschlager dahier, als Bevollmächtigten der Kurtrierischen Testaments-Erben, in Betreff der Entscheidung dieser Angelegenheit durch eine Austrägalinstanz.

Num. 94, einger. am 4. Juli, von den Boten des vormaligen Reichskammergerichts, in Betreff ihrer Rückstandeforderungen. —

wurden an die betreffenden Commissionen abgegeben.

Folgen die Unterschriften.

Protokolle

der

Deutschen Bundesversammlung.

Vierzehnter Band. Zweites Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1822.

Vier und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 11. Juli 1822.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;

Von Seiten Preussens: des Königlichen wirklichen geheimen Staats- und Cabinets-Ministers, Herrn Grafen von der Goltz;

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Herrn Staatsraths, Freiherrn v. Aretin;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Carlowiz;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Geheimen Raths, Herrn von Hammerstein;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Wangenheim;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Bundestagsgesandten und Kammerherrn, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Herrn von Lepel;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Gesandten, Herrn Grafen von Eyben, substituirten Großherzoglich-Mecklenburgischen Gesandten, Herrn von Pentz;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Generallieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beust;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Marschall;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Staatsministers, Herrn von Pentz;

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Kammerherrn, Herrn von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Syndicus Dr. Curtius;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Directors, Freiherrn von Handel.

§. 181.

Substitution.

Präsidium zeigt an: der Königlich-Dänische, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgische Gesandte, Herr Graf von Eyben, habe den Großherzoglich-Mecklenburgischen Gesandten, Herrn von Pentz, substituirt.

§. 182.

Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend.

(22. Sitz. §. 176. d. J.)

Präsidium: wolle das Protokoll zur Abstimmung über die in der vorletzten Sitzung verlesenen Vorträge, die Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend, eröffnen.

Der Großherzoglich-Hessische Herr Bundestagsgesandte hat, vor allem eine Erklärung seines allerhöchsten Hofes abgeben zu dürfen.

Großherzogthum Hessen. Der Gegenstand der vorliegenden Berathung ist in der Bundesgesetzgebung klar und deutlich entschieden. Die unabhängigen Staaten Deutschlands haben sich einem schiedsrichterlichen Austrage ihrer Streitigkeiten nur unter bestimmten Voraus-

setzungen unterworfen. Namentlich kann nur dann die Austrägalinstanz eröffnet werden, wenn vorher Vermittlung vergeblich versucht worden, und vorzüglich, wenn Theilnahme an der Wahl des Gerichts statt finden konnte. Eben so ist, nach Eröffnung der Austrägalinstanz, die Zuziehung eines dritten Bundesgliedes gegen dessen Willen nicht möglich; jeden Zweifel hierüber entfernt das Gesetz vom 3. August 1820, im 3. Artikel, und die Geschichte seiner Entstehung.

Ob eine Austrägalinstanz durch den Art. 11 der Bundesacte oder durch den Artikel 30 der Schlußacte entsteht, ist nur eine Verschiedenheit ihrer Veranlassung, kann aber in den bestimmt ausgesprochenen Grundsätzen über die Austrägalinstanz selbst, und namentlich in den wesentlichen Bedingungen zu einer solchen, sicherlich keine Aenderung erzeugen.

Demnach liegt es hier weder in den Befugnissen des von Andern zum Austrag gewählten Gerichtshofes, noch in den Rechten dieser hohen Versammlung, das Großherzogthum Hessen gegen seinen bereits erklärten Willen zur Theilnahme an dem zu Celle begonnenen Verfahren zu veranlassen. — Daß man früherhin, vor der Einleitung des Austrägalverfahrens, diesseits geneigt war, Theil daran zu nehmen, kann, da diese Geneigtheit ohne Erfolg geblieben, an jenen rechtlich bestehenden Grundsätzen nichts ändern.

Das Großherzogthum ist daher seiner eigenen Würde, so wie der Achtung, welche es für die Rechte der übrigen verbündeten Staaten hegt, die Erklärung schuldig, daß dasselbe niemals und auf keine Weise an dem zu Celle zwischen Baden und Baiern eröffneten Austrägalverfahren Theil nehmen wird: denn in einer Angelegenheit, welche mittelbar die Würde und Selbstständigkeit eines jeden verbündeten Staates betrifft, hält es sich doppelt verpflichtet, durch sein Beispiel denjenigen Rechten nichts zu vergeben, welche es gleich jedem Bundesstaate besitzt.

Daß dieser Entschluß keineswegs durch irgend eine Rücksicht auf die etwaigen Verbindlichkeiten gegen die Gläubiger mitbegründet worden, dieß hat das Großherzogthum Hessen zur Genüge bewiesen durch die Gewissenhaftigkeit, mit welcher es stets seine Gläubiger behandelte — bewiesen neuerdings während des zu München anhängigen Verfahrens gegen Nassau, indem es die vorläufige Berichtigung der Zinsen lediglich aus Achtung gegen ein formell bestehendes Erkenntniß übernahm, obwohl solches ohne Zuständigkeit des erkennenden Gerichts erlassen war: eine Ansicht, deren Bestätigung in der neuerdings erfolgten Abweisung der Gläubiger von aller Einmischung in das Austrägalverfahren zu Celle enthalten ist. Es hat dieses selbst in dieser so genannten Rheinpfälzischen Schuldensache bewiesen, durch die Bereitwilligkeit, an den früheren Verhandlungen Theil zu nehmen. Ja es ist, in gerechter Würdigung des unangenehmen unverschuldeten Verhältnisses dieser Gläubiger, nochmals erbötig, dieses hier zu beweisen, wenn die hohe Bundesversammlung anerkennt, daß Hessen zu irgend einer Theilnahme an dem Verfahren zu Celle nicht verbunden ist; daß mithin der Austrägalgerichtshof den vorliegenden

Streit zu erledigen habe, so weit er den von Baden und Nassau besessenen Theil der Rheinpfalz betrifft.

In dieser Voraussetzung ist die Gesandtschaft beauftragt, hiermit zu erklären, daß das Großherzogthum Hessen, sobald der zwischen Baden und Baiern streitige Gegenstand durch die jetzige Austrägalinstanz vollständig entschieden ist, eben so handeln wird, als ob hierdurch dieser Streit zugleich in Ansehung seines Antheils an der Rheinpfalz (auf dem rechten Rheinufer) entschieden worden wäre.

Da jedoch Hessen durch diese Erklärung, auf den Fall, daß die Austrägal-Entscheidung ganz oder zum Theil gegen Baden ausfallen sollte, eine Verbindlichkeit übernimmt, und, im umgekehrten Falle (d. h. bei einer Austrägal-Entscheidung gegen Baiern), von dieser Verbindlichkeit nicht befreit würde, wenn nicht Baiern ebenfalls die in Ansehung Badens erfolgende Austrägal-Entscheidung dergestalt anwenden und gelten lassen will, als ob sie zugleich in Ansehung Hessens erfolgt wäre; so ist es gewiß von selbst gerechfertigt, daß diese Erklärung für das Großherzogthum Hessen nicht eher verbindliche Kraft erhält, als bis die Krone Baiern — und zwar noch vor irgend einer Entscheidung des Austrägalgerichts — eine gleiche Erklärung ertheilt.

Umfrage.

Oesterreich: finde kein Bedenken, die Großherzoglich-Hessische Erklärung dankbar anzunehmen, da von keiner Adcitation der Großherzoglichen Regierung die Rede, und über eine Verpflichtung derselben keine Entscheidung erfolgt sey, auch die Königlich-Baierische Regierung die deßfallsige Verfügung lediglich dem Oberappellationsgerichte zu Celle überlassen habe.

Preussen. Die Gesandtschaft hat völlig die Ansicht der Herren Referenten getheilt, daß eine verfassungsmäsige Verpflichtung der Großherzoglichen Regierung: dem ohne ihre Miteinbegreifung einmal eingeleiteten Verfahren ex post sich noch anzuschliessen, nicht anzunehmen sey.

Dieses und die dabei in Bezug genommene schließliche Thatsache vorausgesetzt, können frühere Vorgänge und Anregungen, welche in Hinsicht der Miteinbegreifung ohne Folge geblieben sind, jene Ansicht im Wesentlichen nicht ändern. Vielmehr erscheint, so wie die Sache jetzt liegt, nunmehr auch jede andere Bundesregierung dabei interessirt, daß die stattfindende Nichtverpflichtung bei diesem Anlaß anerkannt werde. Was dagegen angeführt werden kann, scheint nur für die Zukunft dahin zu weisen, daß die schließlich entschiedenen Uebergänge hier vorgekommener Streitsachen zum gerichtlichen Verfahren mit der erschöpfenden Sorgfalt behandelt werden, welche dergleichen Uebergänge unerläßlich fordern. Je treffender und umfassender die commissarischen Gutachten ausfallen (so wie es auch in vorliegender

Sache daran nicht ermangelt hat), um desto mehr ist jene Sorgfalt erleichtert, wiewohl sie damit nicht überflüssig gemacht werden kann.

So wie die Sache demnach einmal liegt, kann die Gesandtschaft die nunmehrige Versicherung der Großherzoglichen Regierung, nach erfolgter Entscheidung, den Streit als zugleich auch für den eigenen Antheil an der Rheinpfalz entschieden betrachten zu wollen, nur als sehr erwünscht zu dem Ende ansehen, daß das unterbrochene Verfahren neuen und gesicherten Fortgang gewinne. Dieser Erfolg wird nunmehr gesichert seyn, sobald, wie zu verhoffen, Königlich-Baierischer Seits kein Anstand genommen wird, diejenige entsprechende Erklärung abzugeben, die zu Vervollständigung der erscheinenden Aushülfe allerdings erforderlich ist, und ohne welche dieselbe auch dem Gerichte unzureichend erscheinen müßte.

Baiern: enthalte sich aller Abstimmung und wolle auf den Großherzoglich-Hessischen Antrag seine Erklärung in der nächsten Sitzung abgeben.

Königreich Sachsen: tritt der K. K. Oesterreichischen Abstimmung, daß die Großherzoglich-Hessische Erklärung dankbar anzunehmen sey, vollkommen bei, unter der Voraussetzung, daß die hohe Bundesversammlung die theoretische Frage: ob die Großherzoglich-Hessische Regierung in der vorliegenden Streitsache mit Bestande Rechtens würde haben adcitirt werden können? dermalen auf sich beruhen lassen werde, weil eines Theils eine solche Adcitirung noch gar nicht beabsichtigt worden ist, mithin jede hierauf sich beziehende Aeusserung für den gegenwärtigen Fall keinen practischen Nutzen haben kann, andern Theils aber eine dießfallsige Erklärung zu tief in die Bundesgesetzgebung eingreifen würde, als daß sie nicht unvorherzusehende Consequenzen herbeiführen und daher zuvörderst die Einholung specieller Instructionen von den höchsten Regierungen erfordern sollte.

Hannover. Der Königlich-Hannöverische Gesandte stimmt mit Oesterreich und Sachsen, und bringt folgende Fassung des Beschlusses in Vorschlag:

„Da die freiwillige Erklärung der Großherzoglich-Hessischen Regierung im Wesentlichen dasjenige erschöpft, was, den Wünschen der Bundesversammlung gemäß, zur Beförderung der endlichen Erledigung der Sache, mithin zum Besten der Gläubiger gereicht, hiernach auch eine besondere Wahrung solcher Rechte, welche aus der bisherigen Bundesgesetzgebung hergeleitet werden möchten, um so mehr umgangen werden kann, als es der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibt, für künftige Fälle deßfalls ausdrücklich Vorsehung zu treffen: so wird, unter Aufrechthaltung des bisherigen Austrägalverfahrens, der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte ersucht, nebst Mittheilung der neueren, bei der Bundesversammlung gepflogenen, Berathungs-Verhandlungen, und mit Rücksendung der Acten, die Königliche Regierung zu veranlassen, der Austrägalinstanz von wegen der Bundesversammlung zu eröffnen, daß dieselbe die Fort-

« setzung des Verfahrens zwischen dem Großherzogthume Baden und der Krone Baiern in « rechtlicher Ordnung zu bewirken, und demnächst hierüber zu erkennen habe, was dem « Rechten gemäß befunden werde».

Würtemberg. Ehe ich, im Namen meines höchsten Hofes, über die Anträge der verehrten Herren Referenten und die darauf von dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Bevollmächtigten gegebene Erklärung mich erkläre, sey es mir als Mitglied der in dieser Angelegenheit niedergesetzt gewesenen Vermittlungs-Commission erlaubt, den auf den ersten Anblick allerdings auffallenden Umstand, daß die Großherzoglich-Hessische Regierung weder bei den Vergleichungsversuchen, noch bei der Bestellung des Austrägalgerichts zugezogen wurde, aufzuhellen.

Die Vermittlungs-Commission ist darüber, daß die Großherzoglich-Hessische Regierung als eine der betheiligten Regierungen angesehen werden könne, niemals im Zweifel gewesen. Auch hatte der Referent derselben, der ehemalige Bundestagsgesandte, Staatsminister Freiherr von Plessen, unter dem 14. Juni 1819, auf einen Erlaß an den Großherzoglich-Hessischen Bundestagsgesandten, angetragen, weil ihm, nach den in die Protokolle der 44. und 53. Sitzung v. J. 1817 gelegten Erklärungen dieses Gesandten, die Zuziehung seines höchsten Hofes erforderlich schien.

Mein Bestreben, die Verhandlungen über diese, zum großen Nachtheile der Gläubiger, so lange unentschieden gebliebene Sache möglichst zu vereinfachen, drang mir in Beziehung auf jenen Antrag die Bemerkung ab, daß diese Zuziehung wohl nicht nothwendig sey, da Baden, nach besonderen Verabredungen, Hessen und Nassau zu vertreten habe, und es seine Sache sey, mit den conparticipirenden Staaten Rücksprache zu nehmen, wo sie erforderlich werden könnte; auch streite Baden zunächst allein.

Diese Bemerkung gründet sich nicht nur auf die loyalen, von den beiden Herren Referenten auch jetzt wieder herausgehobenen Erklärungen der Großherzoglich-Hessischen Regierung, sondern auch ganz besonders auf eine Großherzoglich-Badische und Großherzoglich-Hessische, zu den Commissions-Acten gebrachte Bekanntmachung, des Inhalts, daß, nach einem zwischen den beiderseitigen Regierungen am 24. December 1808 über das Rheinpfälzische Schuldenwesen getroffenen Vortrag und gepflogener und genehmigter Abrechnung, Baden an den durch das Decret vom 22. März 1808 (§. 15 und 18) von der Rheinpfälzischen Gemeinschaft anerkannten Schulden, unter andern auch an den von lit. D berechneten $27\frac{1}{2}$ Procent, 935,000 fl. und an den davon zu bezahlenden Interessen, den Großherzoglich-Hessischen Antheil übernommen, und sich verpflichtet habe, das Großherzoglich-Hes-

sische Aerar, so viel dessen Antheil an den oben bemerkten Rheinpfälzischen Schulden betreffe, zu vertreten.

Der dieser Bemerkung zum Grunde liegenden Ansicht pflichteten die beiden übrigen Mitglieder der Commission — Staatsminister Freiherr von Plessen und der verstorbene Bundestagsgesandte von Martens — bei.

So kam es, daß die Großherzoglich-Hessische Regierung zu einer Theilnahme an den Vergleichsverhandlungen zwischen Baiern und Baden nicht eingeladen wurde.

Nachdem sich aber diese Verhandlungen, ohne daß es zu eigentlichen Vergleichsvorschlägen gekommen wäre, zerschlagen hatten, und es sich nun darum handelte, die Sache auf dem durch den 30. Artikel der Schlußacte vorgeschriebenen Wege zur richterlichen Entscheidung zu bringen, nahm die Commission die Frage, ob bei dem Betreten dieses Weges die Großherzoglich-Hessische Regierung nicht dennoch beigezogen werden sollte, in nochmalige Berathung.

Folge derselben war die Ueberzeugung, daß diese Regierung, als Besitzerin von Theilen der ehemaligen Rheinpfalz, bei der vorliegenden Sache noch nicht ganz ex nexu sey, indem — wie man inzwischen belehrt worden war — die von Baden erfolgte Uebernahme der Großherzoglich-Hessischen Rata der Rheinpfälzischen Schulden nicht unbedingt statt gefunden hatte.

Dem ungeachtet schien der Commission in der Voraussetzung,

1) daß als die Hauptbetheiligten nur Baiern und Baden einander gegenüber ständen, und

2) daß es hiernächst, im Laufe der Verhandlungen vor dem Austrägalgerichte, noch zu jeder Zeit, eben so wohl den Regierungen von Baiern und Baden, und dem Austrägalgerichte, als der Großherzoglichen Regierung selbst frei bleiben werde, ihre Zuziehung, falls sie nothwendig gefunden werden sollte, einzuleiten,

noch keine hinreichende Veranlassung vorhanden zu seyn, eine Einleitung hierzu schon jetzt bei der Bundesversammlung zu treffen.

Inzwischen war die Commission weit davon entfernt, diese ihre Ansicht für eine unzweifelhaft richtige zu halten; vielmehr beschloß sie, neben einigen anderen, auch diesen Punct der «Erwägung und Entschliessung» dieser hohen Versammlung anheim zu geben.

Dieß geschah, unter Anführung ihrer Zweifels- und Entscheidungs-Gründe, in dem Berichte derselben, welchen der ehemalige K. Sächsische Bundestagsgesandte, Geheime Rath von Globig, in der 2. Sitzung des vorigen Jahres dieser hohen Versammlung vortrug.

Diese machte die Ansicht der Commission dadurch zu der ihrigen, daß sie in dem in derselben Sitzung gefaßten Beschlusse, vermöge dessen der im 30. Artikel der Schlußacte vorgesehene Fall

als eingetreten betrachtet wurde, ohne Zuziehung der Großherzoglich-Hessischen Regierung, nur die Herren Gesandten von Baiern und Baden aufforderte, sich bei ihren allerhöchsten Höfen dahin zu verwenden, daß sie sich binnen vier Wochen darüber gütlich vereinigen möchten, wer von ihnen in dieser Sache den Theil des Klägers und wer den Theil des Beklagten übernehmen wolle.

So viel zur Aufklärung über das von dieser hohen Versammlung und deren Commission in Beziehung auf die Großherzoglich-Hessische Regierung eingeschlagene oder vielmehr nicht eingeschlagene Verfahren!

Was nun die Anträge der Herren Referenten betrifft, so würde die Königliche Gesandtschaft keinen Anstand nehmen, der ihnen gemeinschaftlichen Ansicht, daß der Großherzoglich-Hessischen Regierung der dringende Wunsch, sich der Theilnahme an dem zwischen der Krone Baiern einerseits und der Großherzoglich-Badischen und Herzoglich-Nassauischen Regierung andererseits vor der Austrägalinstanz zu Celle anhängigen Rechtsstreite nicht zu entziehen, ausgedrückt werden möge — beizupflichten, wenn diesem Wunsche die Großherzoglich-Hessische Regierung durch die so eben vernommene Erklärung nicht zuvorgekommen wäre.

Diese Erklärung geht, wenn ich sie anders recht verstanden habe, im Wesentlichen dahin, daß die Großherzoglich-Hessische Regierung das künftige Austrägal-Erkenntniß, in dem zwischen Baden und Nassau einerseits und Baiern andererseits vor dem Oberappellationsgerichte zu Celle anhängigen Rechtsstreite, auch gegen sich wolle gelten lassen.

Sie knüpft aber dieses Compromiß auf jenes richterliche Erkenntniß an zwei Bedingungen. Zuerst an die, daß von dieser hohen Versammlung die Nichtverpflichtung der Großherzoglich-Hessischen Regierung, einer Adcitation zu dem eben genannten Rechtsstreite Folge zu geben, anerkannt werde; dann an die, daß sich Baiern der ausgedehnteren Anwendung jenes Erkenntnisses gleichfalls unterwerfe.

Was diese zweite Bedingung anlangt, so dürfte es zwar scheinen, daß dieselbe als bereits erfüllt betrachtet werden könne, da die Krone Baiern, in ihrer Vernehmlassung vom 1. April d. J., vor dem Austrägalgerichte (Prot. der B. V. S. 524) auf das, was im §. 2 der Großherzoglich-Badischen Klageschrift über die Interessenten des Streitverhältnisses (B. X. Prot. S. 526) an- und ausgeführt ist, den die Berichtigung der Legitimation betreffenden Punct der richterlichen Verfügung lediglich anheim gestellt hat. Da aber die Großherzoglich-Hessische Regierung auf einer solchen Erklärung von Seiten der Krone Baiern besteht, und es allerdings wahr ist, daß, wenn dieselbe in jener Vernehmlassung, wie kaum anzunehmen seyn dürfte, nicht schon enthalten seyn sollte, so lange sie nicht beigebracht wird, auch jene Großherzoglich-Hessische Erklärung des bezweckten Effects entbehren würde, indem niemand, der mit einem Andern in Streitverhältnissen steht, wegen Erledigung derselben auf die

richterliche Entscheidung ähnlicher Streitverhältnisse zwischen diesem Andern mit Rechtsbestand compromittiren kann: so wird freilich nichts übrig bleiben, als eine Aufforderung der Krone Baiern zu einer solchen Erklärung.

Findet sich der Königlich-Baierische Herr Gesandte nicht in der Lage, die von Hessen gewünschte Erklärung sofort zu geben, so dürfte Vorkehrung zu treffen seyn, daß dieselbe auch im Laufe der bevorstehenden Vertagung dieser hohen Versammlung angenommen und davon der sachgemäße Gebrauch bei der Austrägalinstanz gemacht werden könne.

Was aber die erste Bedingung betrifft, so scheint es mir weder nothwendig, noch auch zulässig, daß diese hohe Versammlung die Nichtverbindlichkeit der Großherzoglichen Regierung, einer Adcitation zu dem in Frage stehenden Rechtsstreite Folge zu geben, ausspreche.

Unnöthig scheint mir ein solcher Ausspruch, weil diese hohe Versammlung nur dann über diese Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit zu erkennen gehabt haben würde, wenn die Großherzogliche Regierung nicht bereits die Bedenklichkeiten beseitigt hätte, welche das Gericht dabei fand, die Vorfrage früher, als alle Betheiligte gehört worden seyn würden, zu entscheiden.

Denn, wenn auch die Großherzoglich-Hessische Regierung den wirklichen Beitritt zu dem Austrägalgerichtsstreit gänzlich von sich ablehnt, so compromittirt sie doch zugleich auf das zwischen Baiern, Baden und Nassau künftig zu fällende Erkenntniß, dergestalt, daß durch den Inhalt desselben mittelbar auch über ihre eigene Betheiligung an dem Streitgegenstande entschieden werden soll.

Nach dieser Erklärung hat die Großherzogliche Regierung an der Beantwortung der Frage über jene Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit für sich kein Interesse; sie hat es aber auch nicht für die Gesammtheit der Bundesglieder, da diese hohe Versammlung dem Antrage der Herren Referenten ohne Zweifel beistimmen wird, nach welchem der gegenwärtige Fall der besondern Beachtung der Commission zur Revision des Bundesbeschlusses vom 16. Juni 1817 empfohlen werden soll, um zu begutachten, wie für künftige Fälle Zweifeln der vorliegenden Art durch nähere Bestimmungen vorzubeugen seyn dürfte.

Ein solcher Ausspruch, wie ihn die Großherzoglich-Hessische Regierung zu verlangen scheint, wäre aber auch, in diesem Augenblicke wenigstens, ohne sorgfältige Prüfung und förmlichen Beschluß, nicht einmal zulässig.

Es sind dieser hohen Versammlung die wichtigen Zweifel erinnerlich, welche der Kurhessische Herr Gesandte bei der Discussion in der vertraulichen Sitzung gegen die Ansicht eines der Herren Referenten erhoben hat, welche dahin giengen, daß nach strengem Rechte dem Großherzogthume Hessen eine Theilnahme an dem, zwischen Baiern, Baden und Nassau eingeleiteten, austrägalrichterlichen Verfahren, welche eine Anerkennung der ergehenden

austrägalrichterlichen Entscheidung zur Folge haben würde und bezwecken müßte, nicht angesonnen werden könne.

Da der Kurhessische Herr Gesandte diese Zweifel bei der heutigen Abstimmung ohne Zweifel förmlich begründen wird, so genügt die Bemerkung, daß sie, die Königlich-Würtembergische Gesandtschaft, die von jener Gesandtschaft entwickelte Ansicht vollkommen theilt.

Da aber jene Ansicht, wenn sie als eine richtige erkannt wird, nicht bloß den vorliegenden Fall, sondern alle künftigen Fälle der Art entscheiden würde, also tief in die Bundesgesetzgebung eingreifend ist; da mehrere Herren Gesandten, unter deren Zahl auch ich mich befinden würde, Anstand nehmen dürften, eine so zweifelhaft gemachte und zugleich so wichtige Frage zu entscheiden, ohne sich vorher der Ansicht ihrer Regierungen versichert zu haben, und da durch eine, wegen der bevorstehenden Vertagung dieser hohen Versammlung, sehr weit hinauszusetzende Terminsbestimmung für die Abstimmung, das Interesse der Gläubiger gar sehr gefährdet erscheint: so nimmt die Königliche Gesandtschaft billig Anstand, bei der Beurtheilung dieses einzelnen Falles, auf diese zweifelhaft gemachte Ansicht den Hauptaccent zu legen.

Sie glaubt aber, daß für diese Beurtheilung, ganz abgesehen davon, was an sich und im Allgemeinen Rechtens sey, eine Thatsache vorliege, welche den speciellen Fall gegen die oben angeführte Ansicht eines der Herren Referenten klar entscheide.

Durch den Beschluß, den diese hohe Versammlung, auf den Vortrag ihrer Commission, in der 2. vorjährigen Sitzung zu fassen sich bewogen fand, wurde zwar nur auf mittelbare, dennoch aber ganz unzweideutige Weise ausgesprochen, daß es, im Laufe der Verhandlungen vor dem Austrägalgerichte, den Regierungen von Baiern und Baden, dem Austrägalgerichte und der Großherzoglich-Hessischen Regierung selbst zu jeder Zeit frei gestellt bleibe, die Zuziehung der letztern Regierung zu dem Rechtsstreite, falls sie nothwendig befunden werden sollte, einzuleiten: denn hätte dieser Ausspruch in jenem Beschlusse nicht liegen sollen, so hätte von dieser hohen Versammlung dafür, daß die Großherzoglich-Hessische Regierung zu der gütlichen Vereinigung darüber, wer die Rolle des Klägers und wer die des Beklagten übernehmen wolle, hinzugezogen werde, eine Einleitung sofort getroffen werden müssen.

Dieser Beschluß ist, sollte er auch mit der bestehenden Bundesgesetzgebung nicht ganz in Einklang gebracht werden können, was eben zweifelhaft ist, sollte er also vielleicht auch ein materielles Unrecht involviren, doch zum formalen Rechte geworden.

Man wende nicht ein, daß man einem Antrage und einem darauf gefaßten Beschlusse habe beitreten können, ohne sich deßhalb alle Motive desselben angeeignet zu haben.

Man kann allerdings einem Antrage beitreten, ohne deßwegen auch allen dafür angeführten Motiven beizupflichten; man muß aber jenen Motiven beigepflichtet zu haben erachtet

werden, welche, wenn man ihnen nicht beigepflichtet hätte, dazu hätten führen müssen, den Antrag zu verwerfen und anders, als geschehen, zu beschliessen.

Ganz abgesehen davon, daß es sich hier gar nicht von einem blossen Motive eines gefaßten Beschlusses, sondern von einem, zur «Erwägung und Entschliessung» dieser hohen Versammlung ausgehobenen, besonderen und den zu fassenden Beschluß wesentlich tangirenden Punct handelte, so lag es doch offenbar derjenigen Regierung, welche durch diesen Beschluß in ihren Befugnissen verletzt zu seyn glaubte, ob, den Irrthum, aus welchem er hervorgegangen war, aufzudecken und auf die Aufhebung des Beschlusses selbst anzutragen.

Die Großherzoglich-Hessische Regierung durfte — wenn sie ihre Zuziehung zum Processe, mochte diese von Seiten der Badischen oder Baierischen Regierung oder von Seiten des Gerichts verlangt werden, ohne zur Wahl des Gerichts mitgewirkt zu haben, für unzulässig hielt — da nicht schweigen, wo sie hätte reden sollen, wozu bis zu der erst in der Sitzung abgegebenen Baierischen und Badischen Erklärung Zeit genug war.

Nun ist der Fall, daß die Zuziehung der Großherzoglich-Hessischen Regierung zu dem Rechtsstreite für nöthig erachtet würde, ein Fall, der in dem Commissionsvortrage als ein möglicher vorgesehen wurde, wirklich eingetreten, indem das Austrägalgericht (Prot. d. B. V. v. J. 1822 S. 524) ausdrücklich sagt:

> «Wenn nun, nach dem Beschlusse der hohen Bundesversammlung vom 26. (soll wohl heissen 19.) Januar 1821, zur Entscheidung der Austrägalinstanz die zwischen mehreren Bundesgliedern streitige Vorfrage, welches derselben eine Forderung von Privatpersonen zu befriedigen habe, verwiesen ist; so müssen wir des ehrerbietigen Dafürhaltens seyn, daß unter diesen Bundesgliedern sämmtliche gegenwärtige Besitzer der vormaligen diesseitigen Rheinpfalz begriffen sind, weil derjenige Streit, durch welchen die Befriedigung der Rheinpfälzischen Gläubiger lit. D bisher aufgehalten ist, die Frage zum Gegenstande hat, ob die hier fragliche Schuld als eine allein auf der diesseitigen Rheinpfalz haftende Schuld betrachtet und daher von den Besitzern der Rheinpfalz vertreten werden müsse, oder ob solche auf der Rheinpfalz und den übrigen damaligen Baierischen Provinzen hafte, und die Krone Baiern folglich dazu zu concurriren verbunden sey? Ueber diese Frage zu erkennen und die streitige Verbindlichkeit, sey es ganz oder theilweise, einem der dabei betheiligten Bundesglieder definitiv aufzulegen, müssen wir billig Bedenken finden, so lange nicht alle betheiligte Bundesglieder zu dem Processe zugezogen sind, und ihnen dadurch Gelegenheit gegeben ist, ihre Rechte zu vertheidigen».

Wie dringend nothwendig das Gericht die Beiziehung der Großherzoglich-Hessischen Regierung erachtet, geht auch noch aus der Stelle seines Schreibens vom 6. Mai 1822 hervor, wo es sagt: « Selbst wenn es als möglich gedacht werden könnte, die streitige Vorfrage für's erste nur zwischen dem Großherzogthume Baden und der Krone Baiern zu entscheiden, würden die Gläubiger dadurch ihrem Ziele um nichts näher gebracht werden ».

Das Gericht hält es demnach für nothwendig, « daß, vor allem weitern Verfahren, « zuvor das Großherzogthum Hessen veranlaßt werde, an dem vor ihm eingeleiteten Aus« trägalverfahren als betheiligtes Bundesglied Theil zu nehmen ».

Nach der diesseitigen Ansicht ist daher die Großherzoglich-Hessische Regierung allerdings verpflichtet, an dem zwischen Baiern, Baden und Nassau eingeleiteten Verfahren auf irgend eine Art, welche eine Anerkennung der ergehenden austrägalrichterlichen Entscheidung zur Folge hat, Theil zu nehmen.

Ist diese Ansicht auch bestritten, so ist doch noch nicht ausgemacht, ob sie nicht von der Mehrzahl der Stimmenden getheilt wird; jedenfalls aber nimmt sie eine durchgreifende Prüfung in Anspruch, vor deren Beendigung diese hohe Versammlung schwerlich auf die Erfüllung der, von der Großherzoglich-Hessischen Regierung gemachten, ihrem besondern und dem allgemeinen Interesse ganz fremden Bedingung einzugehen gemeint seyn dürfte.

Die Königlich-Würtembergische Gesandtschaft trägt daher darauf an, zu beschliessen:

I. Da in der Erklärung der Großherzoglich-Hessischen Regierung auf das zwischen Baiern, Baden und Nassau künftig zu fällende Erkenntniß dergestalt compromittirt wird, daß der Inhalt desselben mittelbar auch über ihre eigene Betheiligung an dem Streitgegenstande entscheiden soll, und da dieses ihr Compromiß zu einem klaren, die Vorfrage des vor dem Oberappellationsgerichte zu Celle eingeleiteten Rechtsstreits vollkommen erschöpfenden Resultate führt; so wird diese Erklärung um so dankbarer angenommen, als die Frage, ob die Großherzoglich-Hessische Regierung, nachdem sie weder bei dem Versuche der Güte, noch bei der Vereinbarung über die Austrägalinstanz concurrirt hatte, zu einer Theilnahme an diesem Rechtsstreite vor jener Austrägalinstanz verpflichtet sey, allerdings als eine zur Zeit noch zweifelhafte betrachtet werden muß.

II. Die Königlich-Baierische Gesandtschaft wird ersucht, sich bei ihrem allerhöchsten Hofe dahin zu verwenden, daß die von dem Großherzoglich-Hessischen Hofe verlangte Erklärung, sich die, in dem Großherzoglich-Hessischen Compromiß auf das künftige Erkenntniß der Austrägalinstanz liegende, ausgedehntere Anwendung jenes austrägalrichterlichen Erkenntnisses ebenfalls gefallen zu lassen, sobald als möglich, und

noch während der bevorstehenden Vertagung, anhero abgegeben werde, damit dann, nachdem, für den Fall der willfährigen Erklärung Baierns,

III. der fragliche Incidentpunct als erledigt erachtet würde, dem Austrägalgerichte von den anwesenden Mitgliedern der Bundesversammlung die communicirten Acten übersendet, und ihm überlassen werden könne, auf weiteres Verfahren zwischen Baiern, Baden und Nassau zu erkennen, indem sich hieraus die endliche Beantwortung der Vorfrage auch in Ansehung der Großherzoglich-Hessischen Regierung von selbst ergeben werde.

IV. Endlich aber ist der gegenwärtige specielle Fall der besondern Aufmerksamkeit der Commission zur Revision des Beschlusses vom 16. Juni 1817 zu dem Ende zu empfehlen, um zu begutachten, wie, für künftige Fälle, Zweifeln der vorliegenden Art durch nähere Bestimmung vorzubeugen seyn dürfte.

Sollte aber, gegen alle Wahrscheinlichkeit, der Inhalt dieses Beschlusses der Großherzoglich-Hessischen Regierung nicht befriedigend erscheinen, und sollte diese hohe Versammlung vorziehen, auf einem andern Wege dasjenige herbeizuführen, was das Austrägalgericht für nothwendig erklärt hat; so behält sich die Königliche Gesandtschaft vor, die Gründe nachträglich zu entwickeln, aus welchen sie sich dem Antrage des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Gesandten — welcher auf Nachholung deßjenigen, was aus angeführten Gründen unterlassen wurde, gerichtet ist — anzuschliessen gedrungen sieht.

Baden: enthalte sich der Abstimmung.

Kurhessen. Mit der von den beiden Herren Referenten geäusserten Ansicht, daß der Großherzoglich-Hessischen Regierung nach strengem Rechte nicht zugemuthet werden könne, sich vor dem Oberappellationsgerichte zu Celle einzulassen, diese Einlassung gleichwohl zur Entscheidung des diesem Gerichte zugewiesenen Rechtsstreits nothwendig sey, vermag ich für meine Person mich nicht zu vereinigen. Vielmehr bin ich des Dafürhaltens, daß

1) die von dem erwähnten Austrägalgericht gewünschte Theilnahme der Großherzoglich-Hessischen Regierung zur Entscheidung der streitigen Vorfrage nicht schlechterdings nothwendig sey, und

2) daß diese Theilnahme der hochgedachten Regierung allerdings angesonnen werden könne, falls sie nicht dem Präjudiz sich aussetzen will, daß sie mit den ihr etwa zu Gebote stehenden Einreden nicht weiter gehört, sondern in contumaciam verurtheilt werde.

Ich begründe diese Ansicht folgendermaßen:

1) Die Ursache, weßwegen das Austrägalgericht die Theilnahme wünscht, ist: weil es über die ihm zur Entscheidung überwiesene streitige Vorfrage: ob die hier

fragliche Schuld als eine allein auf der diesseitigen Rheinpfalz haftende Schuld betrachtet und daher von den Besitzern der Rheinpfalz vertreten werden müsse, oder ob solche auf der Rheinpfalz und den übrigen damaligen Baierischen Provinzen hafte, und die Krone Baiern folglich dazu zu concurriren verbunden sey? zu erkennen und die streitige Verbindlichkeit, sey es ganz oder theilweise, einem der dabei betheiligten Bundesglieder definitiv aufzulegen Bedenken trägt, so lange nicht alle dabei betheiligten Bundesglieder zu dem Processe gezogen seyen, und ihnen dadurch Gelegenheit gegeben sey, ihre Rechte zu vertheidigen.

Das Austrägalgericht zieht also seine Competenz, über die streitige Vorfrage zu erkennen, gar nicht in Zweifel; es trägt nur Bedenken, solches zu thun, ohne allen Betheiligten Gelegenheit gegeben zu haben, ihre Rechte zu vertheidigen. Einzig und allein zum Vortheil der Großherzoglich-Hessischen Regierung wünscht es mithin deren Theilnahme. Will diese von dem Anerbieten keinen Gebrauch machen, so hängt das allerdings von ihrem Ermessen ab: denn beneficia nemini obtruduntur. Dadurch kann aber die Entscheidung des Streits in allen Haupt- und Nebenpuncten nicht gehindert werden. Von der Nothwendigkeit der Theilnahme der Großherzoglich-Hessischen Regierung zur Entscheidung des Streits sagt das Schreiben des Austrägalgerichts nichts. Durch die zwischen Baiern und Baden gewechselten Schriften wird das Gericht in den Stand gesetzt werden, das Urtheil zu fällen, und die Großherzoglich-Hessische Regierung wird es sich nur selbst zuzuschreiben haben, wenn das Gericht auf die Gründe, welche sie gegen Baiern anzuführen vielleicht zweckmäsig fände, keine Rücksicht nehmen kann.

2) Der Grund, warum das Austrägalgericht die Adcitirung nicht kraft richterlichen Amts verfügt hat, liegt, nach seinen eigenen Ausdrücken, darin, daß eine officielle Aeusserung der Großherzoglich-Hessischen Regierung in den Acten liege, wie sie sich nicht verbunden erachte, der austrägalrichterlichen Verhandlung und Entscheidung einer Sache sich zu unterwerfen, bevor nicht von der Bundesversammlung die Vermittlung zwar versucht, aber fruchtlos geblieben sey. Hieraus ergiebt sich

a) daß das Gericht Adcitationen im Allgemeinen für zulässig erachtet;

b) daß es sich für durchaus competent hält, die streitige Vorfrage auch rücksichtlich des Großherzogthums Hessen verbindend zu entscheiden, und nur

c) ein Bedenken dabei fand, daß zwischen Baiern und Hessen noch keine gütliche Ausgleichung versucht worden wäre.

Es läßt sich nämlich, nach einmal zwischen Baden, Hessen und Nassau vereinbarten Beitragsverhältnissen zu allen Lasten der diesseitigen Rheinpfalz, wenn auch nicht als wahrscheinlich, doch als möglich denken, daß, pro rata der auf Hessen fallenden Quote, ein güt-

liches Einverständniß zwischen Baiern und Hessen zu Stande komme. Gesetzt, die Großherzoglich-Hessische Regierung hätte die innere Ueberzeugung, daß die Besitzer der Rheinpfalz von den in Frage stehenden Anlehen mehr als 27½ Procent, wie das Badische Finanzministerium im Jahre 1807 berechnete, z. B. 60 Procent, zu übernehmen schuldig seyen; gesetzt ferner, daß Baiern die Ueberzeugung hätte, zwar nicht 72½ Procent allein, doch einen nahmhaften Theil übernehmen zu müssen, so würde nichts im Wege stehen, daß Baiern und Hessen, beiderseits besorgend, in mehr verurtheilt zu werden, sich über eine in der Mitte liegende Summe noch jetzt vereinigten; oder daß sie übereinkämen, so weit es sie angienge, die Forderungen, welche die Besitzer der Rheinpfalz wegen des Anlehens lit. D an Baiern machen, gegen die Forderungen, welche Baiern aus andern Gründen an die Besitzer der Rheinpfalz macht, zu compensiren.

Eine solche gütliche Auseinandersetzung hatte das Gericht im Sinne; ihr wollte und konnte es nicht vorgreifen, und ein Versuch, sie zu Stande zu bringen, wird, falls die Großherzoglich-Hessische Regierung darauf besteht, noch jetzt nachgeholt werden können, ungeachtet davon ein günstiger Erfolg schwerlich zu erwarten ist.

3) Von dem neuerdings Großherzoglich-Hessischer Seits angeführten Grunde gegen die Verbindlichkeit der Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts zu Celle, weil man nämlich zu dessen Wahl nicht concurrirt habe, hatte das erwähnte Gericht wohl keine Ahndung, und konnte auch wohl keine haben. Nicht in Folge einer Beschwerde eines Bundesstaates gegen einen andern, sondern auf Anrufen der Privatgläubiger ist nach Art. 30 der Wiener Schlußacte die Entscheidung der streitigen Vorfrage dem mehrerwähnten Gerichte übertragen worden, und sehr richtig sagt es, daß eine Entscheidung unter nicht allen betheiligten Bundesgliedern dem Sinne und Zwecke des Artikels 30 nicht entspreche, ja daß es nicht einmal als möglich gedacht werden könne, die streitige Vorfrage für's erste nur zwischen Baden und Baiern zu entscheiden; denn es ist hier von keinem Streite zwischen Baiern und Baden, sondern zwischen Baiern und den Besitzern der Rheinpfalz die Rede, wozu Hessen mit gehört. Daß dieser überhaupt, und daß er von dem Oberappellationsgerichte zu Celle entschieden werde, darauf haben die Gläubiger ein wohlerworbenes Recht, welches die Großherzoglich-Hessische Regierung, wie ich zuversichtlich hoffe, ihnen nicht wird nehmen wollen, und nach meiner Ueberzeugung nicht wird nehmen können.

4) Ob die Lehre von der Adcitation überhaupt eine richtige oder unrichtige sey, kann dahin gestellt bleiben. Sie ist einmal von vielen Rechtslehrern und vielen Gerichten als richtig angenommen; namentlich muß das Oberappellationsgericht in Celle sie für richtig halten, denn es würde sonst nicht haben sagen können: es trage Bedenken, kraft richterlichen Amts die Aufforderung zu verfügen, weil noch kein Güteversuch gemacht sey; son-

dern es würde haben als Grund angeben müssen, weil es überhaupt eine Adcitation nicht für begründet halte. Wenn aber auch das Gericht im Allgemeinen eine Adcitirung nicht für zulässig hielte, so müßte es doch in dem vorliegenden Falle sie zulässig halten, denn in den Beweggründen, warum die Commission und, auf ihren Antrag, auch die Bundesversammlung, die Aufforderung Hessens, an den Verhandlungen Theil zu nehmen, nicht für nothwendig hielt, befindet sich auch ganz ausdrücklich, daß das Austrägalgericht solche einleiten könne, wenn es sie für nöthig halte. Da mein verehrter College, der Freiherr von Wangenheim ausgeführt hat, daß die Commission und die Bundesversammlung bei dieser Ansicht in optima fide waren, so brauche ich hier nichts weiter darüber zu sagen, sondern bemerke nur, daß ich dem Resultate seiner Ausführung vollkommen beitrete, daß nämlich die Großherzogliche Regierung, durch ihr damaliges Stillschweigen, die Competenz deßjenigen Oberappellationsgerichts, über welches Baiern und Baden sich vereinigen würden, auch hinsichtlich seines Antheils an der Rheinpfalz die streitigen Vorfragen definitiv zu entscheiden anerkannt habe.

5) Es bleibt mir aber noch übrig, dem Einwande zu begegnen, daß die Adcitirung eines Bundesgliedes vor ein Gericht, zu dessen Wahl es nicht concurrirt habe, durchaus gesetzwidrig sey. Wäre dieses wirklich der Fall, so möchte das vorerwähnte Stillschweigen der Großherzoglich-Hessischen Regierung nicht zum Nachtheile gereichen: denn wo gesetzliche Bestimmungen vorliegen, da kann die Unterlassung der ausdrücklichen Berufung darauf keinen Schaden bringen. Allein gerade aus der Geschichte der Entstehung des Gesetzes, worauf man sich beruft, läßt sich, glaube ich, mit Evidenz beweisen, daß es nur bei Streitigkeiten mehrerer Bundesglieder unter einander, nicht aber bei Processen, welche nach dem Artikel 30 der Schlußacte zur austrägalrichterlichen Entscheidung gebracht werden, Anwendung leide.

Verfolgt man nämlich den Gang der Wiener Ministerial-Conferenzen, so ergiebt sich

erstens, daß der 30. Artikel der Schlußacte aus dem Gutachten des ersten Ausschusses über die Competenz der Bundesversammlung, dagegen die sämmtlichen Artikel in Betreff der Austrägalinstanz, welche in der 33. Sitzung definitiv ajustirt und durch Bundesbeschluß vom 3. August 1820 zum Bundesgesetz erhoben wurden, aus dem Gutachten des eigends dazu gewählten dritten Ausschusses hervorgiengen. Sodann ist

zweitens wohl zu bemerken, daß in der ersten, zweiten und dritten Redaction dieser Artikel allezeit nur von Streitigkeiten von Bundesgliedern unter einander, welche zufolge des 11. Artikels der Bundesacte angebracht werden, die Rede war, niemals aber von dem Verfahren bei Beschwerden, welche in Folge des Artikels 30 der Schlußacte zur Austrägalentscheidung gebracht werden.

Dergleichen Rechtsstreite erfordern ihrer Natur nach eine ganz andere Behandlung, und es sind manche Anordnungen des Beschlusses vom 16. Juni 1817, und der durch Beschluß vom 3. August 1820 adoptirten Artikel, darauf gar nicht anwendbar, so daß sich schon daraus die dringende Vermuthung schöpfen läßt, daß man an dergleichen Rechtsstreite bei der Discussion über die Anträge des dritten Ausschusses im Allgemeinen nicht dachte. Den triftigsten Beweis, daß die Wiener Ministerial-Conferenz damals, als sie, auf die Erinnerung der Hannöverischen Herren Bevollmächtigten, die Worte «oder aufgefordert» wegzulassen, beschloß, und damit die Unstatthaftigkeit der Adcitirung aussprach, lediglich Streitigkeiten zweier oder mehrerer Bundesglieder unter einander im Sinne hatte, liefern aber

drittens die Motive, welche der Ausschuß in der 20. Sitzung anführte, und in dem Vortrage des Herrn Grafen von Beust (Seite 600) wörtlich excerpirt sind, namentlich die Worte:

die Rechte derer aber, welche sonst eine Adcitation verlangen könnten, lassen sich theils durch Einreden, theils durch eine Litis-Denunciation verwahren.

Hier sind zwei Fälle supponirt:

a) entweder, daß ein Bundesstaat wegen einer mit anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen, aber theilbaren Verbindlichkeit, die aber nicht Correal-Verbindlichkeit ist, verklagt wird; dann kann er sich durch die Einrede schützen, daß er nur pro parte zu Recht zu stehen habe, und die übrigen Mitschuldner besonders zu belangen seyen;

b) oder daß ein Bundesstaat wegen eines Gegenstandes verklagt wird, weßwegen ihm ein anderer als correus oder als auctor Eviction zu leisten hat; dann denunciirt er diesem litem, und sichert sich dadurch den Regreß, falls der Denunciat sich einzulassen weigert.

Nun frage ich: paßt dieses auf Streitigkeiten, welche in Folge des Art. 30 der Schlußacte zur Entscheidung gebracht werden? Können die Privatgläubiger, die, selbst wenn sie als Intervenienten zugelassen würden, doch allezeit nur Kläger sind, sich mit Einreden helfen? Können sie einem Bundesstaate litem denunciiren? Gewiß keines von Beiden. Wie läßt sich also annehmen, daß man Streitigkeiten in Folge des 30. Art. im Sinne gehabt habe? Wie läßt sich folgern, daß, weil in Streitigkeiten zweier Bundesglieder unter einander die Adcitation eines dritten nicht für zulässig erachtet worden, solche auch in einem Rechtsstreite nach dem Art. 30 der Schlußacte nicht statt haben könne? Zwei Bundesglieder, welche aus dem Art. 30 in Anspruch genommen wären, könnten ja dann die Mitverbindlichkeit eines dritten absichtlich verschweigen, um die Entscheidung des Streits in die Länge zu ziehen. Zum Vortheil der bei zweifelhaften Verbindlichkeiten unschuldig leidenden Privatpersonen ist der Art. 30 gemacht,

und es liegt gewiß im Berufe der Bundesversammlung, denselben nicht bloß den Worten, sondern auch dem Sinne und Geiste nach aufrecht zu erhalten.

Durch die so eben vernommene Großherzoglich-Hessische Erklärung wird übrigens eine Discussion über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit der Adcitation dermalen ganz überflüssig. Deßwegen stimme ich Namens meines allergnädigsten Herrn dafür, daß diese Erklärung dankbar anzuerkennen und der Beschluß im Wesentlichen so zu fassen wäre, wie er von Würtemberg vorgeschlagen worden ist.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: wie Königreich Sachsen und Hannover.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: wie Oesterreich und Königreich Sachsen.

Großherzogthum und Herzogthümer Sachsen: wie Oesterreich und Königreich Sachsen.

Braunschweig und Nassau. Da die erste Bedingung, welche die Großherzoglich-Hessische Regierung unterstelle, nicht vorliege, so conformire sich Braunschweig und Nassau der Königlich-Hannöverischen und Königlich-Sächsischen Abstimmung.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: wie Königreich Sachsen und Hannover.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: wie Oesterreich und Königreich Sachsen.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: wie Oesterreich.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: ebenfalls, und dürfte die eigentliche Frage wegen der Adcitation auf der künftigen Gesetzgebung beruhen.

Großherzogthum Hessen. Das Interesse, das diese hohe Versammlung daran, daß Hessen in Gemäßheit der künftigen Entscheidung in Celle handeln möge, haben kann, ist unmöglich ein anderes, als baldigste Befriedigung der Gläubiger ohne allen Aufenthalt. Diesem Interesse huldigt Hessen, indem es sich bereit erklärt, das künftige Erkenntniß zwischen Baiern und Baden eben so zu betrachten, als wenn es auch in Ansehung Baierns und Hessens ertheilt worden wäre.

Daß Hessen diese Erklärung durch dieselbe Bereitwilligkeit Baierns bedingt, ist sehr natürlich, indem es sonst bei einem Erkenntniß gegen Baden zahlen müßte, ohne bei einem Erkenntniß gegen Baiern liberirt zu seyn.

Daß Hessen aber verlangt, das Gericht möge nur zwischen Baiern und Baden, d. h. in Ansehung der von Baden, einschließlich Nassau's besessenen Theile der Rheinpfalz

rechten Rheinufers, erkennen; daß Hessen lediglich unter dieser Voraussetzung jene Erklärung giebt, und an solche nur unter dieser Voraussetzung sich gebunden erachtet, dazu ist Hessen ebenfalls berechtigt, und auf diesem Rechte zu bestehen ist es seiner eigenen Würde, wie der seiner Mitverbündeten schuldig.

Daß Hessen hierzu berechtigt ist, das heißt, daß der bestehende Austrägalgerichtshof zu Celle ohne Zustimmung Hessens über seine Theilnahme an den fraglichen Schulden nicht entscheiden darf, läßt sich leicht erweisen.

Hessen hat an allen wesentlichen Theilen der bundesgesetzmäßigen Einleitung zu diesem Austrägalverfahren selbst keinen Theil genommen. Es könnte daher nur durch einen Beschluß

I) des Gerichts, oder

II) der Bundesversammlung

dazu veranlaßt werden.

I) des Gerichts.

Daß Adcitationen überhaupt im deutschen gemeinen Processe ein Unding sind, auf kein Gesetz gestützt, das ist so ziemlich ohne Ausnahme von allen bewährten neuern Processualisten (namentlich dem Sachwalter der Gläubiger Lit. D) anerkannt, wie auch Seite 599. des Commissionsvortrags richtig angeführt ist. — Wäre aber auch hierüber dadurch, daß vielleicht manches Gericht seine alte Praxis noch immer befolgt, ein Zweifel im gewöhnlichen Civil-Processe gedenkbar, so fällt er doch bei dem Austrägalverfahren, nach deutlicher Vorschrift des Beschlusses vom 3. August 1820, hinweg, wie Seite 600 von dem einen Herrn Referenten vollständig ausgeführt ist.

Man hat zwar dagegen bezweifelt, ob dieser Beschluß auch von den durch Art. 30 der Schlußacte veranlaßten Austrägalinstanzen gelte. Allein dieser Zweifel verschwindet sicherlich, wenn man erwägt, daß eine Verschiedenheit des Verfahrens nach Verschiedenheit der Veranlassung einer Austrägalinstanz nirgends vorgeschrieben ist, daß im Gegentheil dieser Art. 30 lediglich, nach vergeblichem Versuch gütlicher Ausgleichung, Veranlassung einer Austrägalinstanz unbedingt gebietet, die mithin an die Bedingungen einer jeden Austrägalinstanz, wovon im Art. 21 die Rede, gebunden ist. Der erwähnte Art. 3 des Beschlusses vom 3. August 1820 spricht auch ganz allgemein von einem Rechtsstreite unter Bundesstaaten, von einem Austrägalgerichte, ohne die Veranlassung dazu im Geringsten zu unterscheiden.

Was endlich die, in auch vorgekommener Aeusserung des Kurhessischen Herrn Gesandten erwähnten, Seite 600 abgedruckten Motive des Wiener Ausschußvortrags betrifft, und den daraus abgeleiteten Beweis, daß man bei den Wiener Beschlüssen nur an das durch Streitigkeiten der Bundesglieder veranlaßte Austrägalverfahren gedacht habe; so be-

ruht dieß Argument auf einer offenbaren, leicht darzulegenden Verwechselung. Man sagt nämlich, der Vortrag gedenkt der Möglichkeit, die Rechte derer, welche sonst eine Adcitation verlangen könnten, theils durch Einreden, theils durch Litis-Denunciation zu verwahren — da aber die Privatgläubiger weder Einreden, noch Litis-Denunciation vorbringen können, so sehe man, daß hier an eine durch Privatgläubiger veranlaßte Austrägalinstanz nicht gedacht wurde.

Allein, wo steht denn, daß unter denjenigen, die sonst eine Adcitation verlangen könnten, die Privatgläubiger gemeint seyen? Die Bundesglieder selbst, unter denen die Austrägalinstanz verhandelt wird, sind hier gemeint, wie ja auch in den angeführten Motiven, in der (Seite 600) abgedruckten Stelle, der principaliter litigantes Erwähnung geschieht, und daß ein jeder principaliter litigans in den Fall, die angeführte Einrede oder Litis-Denunciation vorzutragen, kommen könne, ist klar. Wo wären denn die Vorschriften über das Verfahren bei den durch den Art. 30 der Schlußacte veranlaßten Austrägalinstanzen, wenn sie nicht in den Vorschriften über das Verfahren bei den Austrägalinstanzen überhaupt enthalten wären?

Ein Austrägalgericht ist daher zu einer Adcitation nicht berechtigt, und Hessen würde, erfolgte eine solche gegen dasselbe, sie sicherlich eben so wenig befolgen, als irgend ein Contumacialurtheil in dieser Sache.

Man hat dagegen noch für den vorliegenden Fall eine Stelle des Commissionsvortrags (Seite 592) eingewendet. Allein für's erste ist es ein bekannter Grundsatz der bundestäglichen Praxis, daß die Zustimmung zu Commissionsanträgen keineswegs eine Billigung aller und jeder Aeusserungen und Motive im Commissionsvortrage enthält. Ausserdem aber hatte Hessen um so weniger Grund, gegen diese Stelle etwas einzuwenden, da es noch jetzo gar nichts gegen solche einwendet. Sie sagt ja weiter gar nichts, als daß es stets sowohl Baiern, Baden und dem Austrägalgerichte, als Hessen frei bleiben werde, die Zuziehung der Hessischen Regierung einzuleiten. Daß aber eine solche Zuziehung nicht auf gesetzwidrige Weise geschehen, sondern nur, mit den gesetzlichen Requisiten versehen, zu einem von der einleitenden Seite gewünschten Resultate kommen könne, versteht sich doch wohl von selbst. So z. B. würde, wenn Hessen seine Zuziehung verlangt hätte, dieses doch kein unbedingtes Recht darauf gehabt, sondern seinen Wunsch nur dann realisirt gesehen haben, wenn

1) Baiern damit sich einverstanden erklärt hätte, indem dieses ohne vorherigen Versuch gütlicher Vermittlung doch dazu nicht verbunden gewesen wäre, und wenn

2) das Gericht eine wesentliche Verbindung der Rechtsverhältnisse Hessens mit dem anhängigen Rechtsstreite erkannt hätte; indem dieß der Art. 3 ausdrücklich voraussetzt.

So wenig nun Baiern, trotz dieser Stelle des Commissionsberichts, in Ermangelung dieser Voraussetzungen, genöthigt gewesen wäre, eine Hessische verlangte Zuziehung zuzulassen, eben so wenig kann Hessen, so gewiß es in seine Zuziehung, wenn sie von anderer Seite verlangt wird, einwilligen kann, dazu gegen seinen Willen genöthigt werden, weil Vermittlungsversuch und Möglichkeit einer Theilnahme an der Wahl des Gerichts wesentliche Voraussetzungen jeder Verpflichtung zur Austrägalinstanz sind — abgesehen davon, daß nur das Gericht diese Zuziehung jetzo wünscht, während der Commissionsvortrag in seinen Worten.

«sowohl den letztgedachten beiden Regierungen und dem Austrägalgerichte, als
«der Großherzoglich-Hessischen Regierung ꝛc.»

deutlich aussprach, daß dieser Wunsch der Zuziehung, wenn er nicht von Hessen ausgehe, von Baiern und Baden und dem Gerichte vereint ausgehen müsse.

II) der Bundesversammlung.

Daß die Bundesversammlung nur nach den bestehenden Bundesgesetzen ihre Ansichten aussprechen könne, daß sie vorzüglich als Wächterin der Bundesgesetzgebung dazu berufen sey, ist gewiß.

Nun ist es aber unumstößlich klar, daß die Bundesgesetze einen Bundesstaat nur alsdann zur Austrägalinstanz verpflichten, wenn Vermittlungsversuch und Möglichkeit einer Theilnahme an der Wahl des Gerichts vorangegangen ist. Diese beiden Vorbedingungen jeder Austrägalinstanz sind aber im vorliegenden Falle für Hessen keineswegs eingetreten, so wie auch Hessen von den zwischen Baiern und Baden 1820 gepflogenen Verhandlungen durchaus nichts weis.

Wie könnte aber die Bundesversammlung rechtlicher Weise Hessen zur Theilnahme gegen dessen freien Willen veranlassen wollen? Nur so weit von dem Streite zwischen Baiern einerseits und Baden mit Nassau anderseits die Rede ist, hat sie die Entscheidung an den Austrägalgerichtshof verwiesen, (indem die wesentlichen Vorbedingungen der Austrägalinstanz für Hessen fehlten) und daß sie nur in dieser Hinsicht die Entscheidung dahin verwiesen hat, ist ganz mit Recht geschehen.

Denn das ganze Verfahren wurde ja, wie der §. 19 des Commissionsvortrags wieder anführt, durch eine alternative Bitte der Gläubiger veranlaßt, gerichtet, entweder gegen Baden auf fernere Zinsenentrichtung, auch Capitalzahlung salvo regressu, als alleinigen Besitzer der Specialhypothek, oder gegen die vier Theilhaber der Rheinpfalz auf Capitalabtrag (s. Prot. XIV. von 1817 Beil. Seite 123 — Ziegler, der gleichzeitig bat, bat nur gegen Baden).

Es hing mithin lediglich von dem Ermessen der Bundesversammlung ab, welcher alternativen Bitte sie Gehör geben wolle, ob der nur gegen Baden, als alleinigen Besitzer der Specialhypothek, oder der gegen die vier Theilhaber der Rheinpfalz gerichteten. Anfangs wurden die Beschlüsse an die Gesandten sämmtlicher betheiligten Höfe gerichtet, und das mit Recht, um demnächst nach den Umständen den einen oder den andern der beiden alternativ erbetenen Wege betreten zu können; und dieser Möglichkeit zu entsprechen, erklärte sich Hessen bereit. Späterhin, vom Anfange des Jahres 1818 an, wurden aber alle Verhandlungen nur zwischen Baiern und Baden fortgesetzt, mithin der zu Erfüllung des ersten, nur gegen Baden gerichteten, Theils der alternativen Bitte führende Weg eingeschlagen, ohne Zweifel aus wohl begründetem Interesse für die Gläubiger und aus dem sehr richtigen Gesichtspuncte, daß ein Vermittlungsversuch und noch mehr ein gerichtliches Verfahren selbst weit schneller, mithin für die Gläubiger weit vortheilhafter zwischen zwei Bundesgliedern verhandelt wird, als wenn auf Einer Seite drei daran Theil nehmen: und Hessen hat durch seine vorige Erklärung erwiesen, daß man zu ihm wohl das Zutrauen haben konnte, es werde nach entschiedenem Streite zwischen den Hauptinteressenten die vollständige Erledigung ohne den allergeringsten Aufschub eintreten lassen.

Die Bundesversammlung hat also den ersten Theil der alternativen Bitte, welcher gegen Baden als alleinigen Besitzer der Specialhypothek gerichtet ist, berücksichtigt, mithin den zwischen Baden und Baiern vorliegenden Streit an das Austrägalgericht gewiesen. Daß das Gericht dennoch nicht darauf beschränkt ist, die Qualität Badens als Besitzers der Specialhypothek zu erwägen, sondern definitiv über das ganze Verhältniß erkennen kann, ist nur Folge davon, daß Baden bei dem Austrägalgerichte hierauf angetragen hat, und Baiern hierauf eingegangen ist. Es versteht sich aber von selbst, daß das Gericht hierüber doch nur in Ansehung derjenigen Interessenten erkennen kann, in Ansehung welcher dieser Gegenstand an es verwiesen wurde (einschließlich des freiwillig beigetretenen Nassau's), mithin nicht in Ansehung Hessens; dieses kann mithin um so weniger veranlaßt werden, jenem Verfahren beizutreten, da der Gegenstand, wegen dessen eigentlich das Austrägalverfahren eröffnet wurde, (nämlich ob Baden als alleiniger Besitzer der Specialhypothek vorläufig zahlen müsse) Hessen ganz fremd ist, und da es sich wenigstens als möglich denken läßt, daß auf die definitive Entscheidung des bestrittenen Verhältnisses durch das Gericht zu Celle, wozu dieses, wie gesagt, nur durch freiwilligen Antrag Badens und Baierns befugt ist, beide genannte Staaten wieder verzichteten, worauf dann Hessen, wenn es jetzt dem Wunsche des Gerichts entsprechend beiträte, ohne alles und jedes Interesse bei dem Streite sich befände.

Da nun die Bundesversammlung, in Gemäßheit des ersten Theils der alternativen Bitte der Gläubiger, die Frage, die sich auf den Badischen alleinigen Besitz der Specialhypothek bezieht, an das Appellationsgericht gewiesen hat; da diese Frage Hessen ganz fremd ist, und nur zwischen Baiern und Baden verhandelt werden kann; da mithin an dieses Gericht nur ein Streit zwischen Baiern und Baden verwiesen war: so hat es, da, in der Folge, Baiern und Baden auch die definitive Entscheidung ihm überlassen haben, und da dieser Ueberlassung Nassau beigetreten ist, Hessen aber nicht beitreten will, offenbar auch die definitive Entscheidung nur zwischen Baiern, Baden und Nassau, so weit beide Letztere Rheinpfälzische Theile besitzen, zu ertheilen, nicht aber in Ansehung der Hessischen Rheinpfalz. Daß dieß nicht geschehen könne, daß hierzu der Beitritt Hessens nicht nothwendig sey, daß der Streit, so weit er die Badisch-Nassauische Rheinpfalz betrifft, allein entschieden werden könne, ist doch wohl unzweifelhaft.

Die Bundesversammlung ist wohl berechtigt und verpflichtet, dem Gerichte den Sinn, in welchem sie ihm diese Sache übergeben hat, zu erkennen zu geben; sie entscheidet dadurch keine Rechtsfrage, sondern sie erledigt nur einen Zweifel des Gerichts über diesen Sinn, oder eigentlich nur dessen Wunsch eines Beitritts Hessens, welcher Wunsch, da Hessen nicht einwilligt, nicht zu erfüllen ist. Wenn nach dem Hessischen Antrage dem Gerichte geantwortet wird, dann erklärt sich Hessen an seine Erklärung gebunden, und dann ist jedes Interesse der Gläubiger beseitigt.

Wollte die Bundesversammlung dieses nicht, so bleibt nichts übrig, als daß ein neues, eigenes, selbstständiges Austrägalverfahren zwischen Baiern und Hessen beginne, welchem sich natürlich Hessen nicht entziehen wird, wenn die gesetzlichen Vorbedingungen erfüllt sind. Zu diesen gehört aber, daß, da weder Baiern noch Hessen ein Austrägalverfahren unter sich verlangen, von Seiten der Gläubiger ein solches Verlangen aufgestellt werde. Keineswegs aber kann das frühere Verlangen der Gläubiger dazu benutzt werden, da solches alternativ war und erfüllt worden ist.

Großherzogliche Gesandtschaft kann nach allem diesen ihre Anträge nur dahin wiederholen, daß diese hohe Versammlung beschliessen möge:

a) in Anerkennung des bundesgesetzlichen Rechts des Großherzogthums, an dem vorliegenden Verfahren in Celle keinen Theil zu nehmen, sey das diesseitige Erbieten: ein künftiges Erkenntniß zwischen Baiern und Baden eben so zu betrachten, als wenn es auch in Ansehung Baierns und Hessens ertheilt worden wäre, anzunehmen,

b) eine, die verbindliche Kraft dieses Anerbietens bedingende, einverständliche Erklärung Baierns, durch die Königliche Gesandtschaft zu veranlassen, und

c) das Austrägalgericht zur Erledigung des Streits, so weit er Baiern und Baden, mit Nassau, betrifft, anzuweisen.

Präsidium: wolle in der nächsten Sitzung Entwurf Beschlusses vorlegen.

§. 183.

Geschäftsordnung, insbesondere die Eingaben-Commission betreffend.

Der Königlich-Baierische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Aretin: legt eine von der Königlich-Preussischen Bundestagsgesandtschaft unterm 6. Juni l. J. an die dermalen bestehende Reclamations-Commission übergebene Note vor, worin dieselbe einige Verbesserungen in der Geschäftsführung der Eingaben-Commission vorschlägt, und bemerkt hierauf:

Da die zeitliche Reclamations-Commission nur die Aufgabe hat, über die ihr zugetheilten Eingaben Vortrag zu erstatten, nicht aber Vorschriften für ihr Geschäftsverfahren zu entwerfen; so kann Referent nur darauf antragen, daß dieser Vorschlag an die wegen Revision der Geschäftsordnung bestehende Commission zum Mitbedacht abgegeben werde.

Damit aber etwa schon früher, als dieselbe ihr allgemeines Gutachten erstattet, auf die, einer besonderen Aufmerksamkeit würdigen, Anträge der Königlich-Preussischen Gesandtschaft geeigneter Bedacht genommen werden könne, dürfte es vielleicht räthlich seyn, diesen Gegenstand besonders herauszuheben, den Antrag loco dictaturae drucken zu lassen, und abgesondert zur Instructionsertheilung an die Regierungen einzusenden.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Antrage; daher

Beschluß:

1) daß dieser Vorschlag an die wegen Revision der Geschäftsordnung bestehende Commission zur Berücksichtigung bei ihrem Gutachten abzugeben, übrigens aber

2) die Anträge der Königlich-Preussischen Bundestagsgesandtschaft zur abgesonderten Instructionsertheilung an die Regierungen einzusenden seyen, und daß zu dem Ende

3) die erwähnte Note sammt Anlage (welche diesem Protokolle unter Zahl 23 angebogen werden) loco dictaturae drucken zu lassen wäre.

§. 184.

Den gegenwärtigen Stand der, der Militärcommission der deutschen Bundesversammlung übertragenen Geschäfte betreffend.

Der Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten trägt vor: Die Militärcommission der hohen deutschen Bundesversammlung hat dem Bundestags-Ausschusse

in Militärsachen in einer Note vom 22. März d. J. eine Uebersicht des Standes der ihr übertragenen Geschäfte vorgelegt. Diese Uebersicht umfaßt folgende zwei Gegenstände:

I) die für das Bundesheer zu fertigenden Reglements,

II) die Bundesfestungen.

Was den ersten Gegenstand betrifft, so bezieht sich der Ausschuß hier lediglich auf seinen, in dieser Sache erstatteten, besonderen Commissionsbericht.

Hinsichtlich der Bundesfestungen giebt die Militärcommission eine Uebersicht ihrer bisherigen Arbeiten, sowohl in Bezug auf die bestehenden drei Festungen Mainz, Luxemburg und Landau, als auf die zu fertigenden neuen Befestigungs-Entwürfe zur Sicherung der westlichen Grenze des deutschen Bundes. Der Ausschuß hält es für nothwendig, diese Uebersicht zur Kenntniß der hohen Versammlung zu bringen, und derselben anmit die Note der Militärcommission mit dem Antrage vorzulegen, daß dieselbe, als zur Nachricht dienend, zu den Acten genommen werde.

Unter einhelliger Zustimmung zu dem Antrage, wurde

beschlossen:

daß die Note der Militärcommission der Bundesversammlung vom 22. März d. J. zur Nachricht diene, und ad acta zu legen sey.

§. 185.

Pensions- und Schuldforderung des Obersten von Mogen.

(20. Sitz. §. 169 d. J.)

Der Königlich-Baierische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Aretin: macht auf die, der Reclamations-Commission mittelst Beschlusses vom 15. Juni laufenden Jahres zugestellte, Großherzoglich-Badische Erklärung, die Pensionsforderung des Obersten von Mogen betreffend, den Antrag, daß, da diese Angelegenheit bisher noch von der über das Kur- und Oberrheinische Kreisschulden- und Pensionswesen bestellten Subdelegations-Commission geführt werde, und dieselbe ihre Geschäfte noch nicht beendiget habe, auch diese Erklärung an die erwähnte Commission abgegeben werden müsse; womit sämmtliche Stimmen einverstanden waren, daher

Beschluß:

daß die Großherzoglich-Badische Erklärung in Betreff der Pensionsforderung des Obersten von Mogen an die für das Kur- und Oberrheinische Kreisschulden- und Pensionswesen bestellte Subdelegations-Commission abzugeben sey.

§. 186.

Die Forderung des Georg Friedrich Belli an die vormaligen Kur- und Oberrheinischen Kreiscassen betreffend.

(43. Sitz. §. 344 v. J. 1817.)

Ebenderselbe referirt: Der im Jahre 1812 verstorbene Regierungsrath Belli, Obereinnehmer der beiden vormaligen Reichskreise Kur- und Oberrhein, habe der Kurrheinischen Kreiscasse eine baare Caution von 8,000 fl. gestellt, wovon die Zinsen seit 16. September 1806 zurückständen; er habe ferner an die Cassen beider Kreise einen Besoldungsrückstand von 6,268 fl. 28 kr., und ein Capitalanlehn von 4,748 fl. mit Zinsen vom 1. April 1804 zu fordern.

Der Sohn des verstorbenen Georg Friedrich Belli hätte sich nun unterm 22. Mai dieses Jahres (Num. 74 der Eingaben) in seinem und seiner Geschwister Namen an die hohe Bundesversammlung mit der Bitte um Berichtigung dieser Forderungen gewendet, deren Summe am Ende April laufenden Jahres nach seiner Berechnung sich auf 29,209 fl. 17 kr. belaufe, ohne Hinzurechnung eines von dem vormaligen Großherzoge von Frankfurt an das Fürstenthum Hanau überwiesenen Capitals von 1000 fl. nebst Zinsen, welche Ueberweisung jedoch vom Kurfürstenthume Hessen nicht anerkannt worden sey. Hinsichtlich des Capitalanlehns und der Pensionsrückstände, bescheide sich Bittsteller zwar, das Schicksal der übrigen Kreisgläubiger theilen zu müssen; hinsichtlich der Dienstcaution glaube er sich aber zu dem Ansuchen berechtigt, die hohe Bundesversammlung möge die Einleitung treffen, daß eine der meist betheiligten Regierungen an dem Schuldenstande der vormaligen Kurrheinischen Kreiscasse die von dem verstorbenen Regierungsrath Belli eingelegte baare Caution von 8,000 fl. nebst Zinsen, vom 16. September 1806 an, vorläufig übernehme, und dieselbe bei der definitiven Vertheilung der Kurrheinischen Kreisschulden in Aufrechnung bringe.

Da bisher sämmtliche, auf das Kur- und Oberrheinische Schuldenwesen Bezug habenden Reclamationen an die zur Auseinandersetzung und Liquidirung desselben im Jahre 1817 besonders niedergesetzte Subdelegations-Commission überwiesen worden wären, und diese noch keine Uebersicht dieser Angelegenheit vorgelegt habe, durch welche man über die gegenwärtige Reclamation einen näheren Beschluß zu fassen in den Stand gesetzt wäre; so stelle Referent den Antrag:

auch gegenwärtige Vorstellung an diese Commission abzugeben, und sie der besondern Berücksichtigung derselben zu empfehlen.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten diesem Antrage bei; daher

Beschluß:

daß die Vorstellung des Georg Friedrich Belli an die zur Auseinandersetzung und Liquidirung des Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens niedergesetzte Subdelegations-Commission abzugeben sey, und derselben zur besondern Berücksichtigung empfohlen werde.

§. 187.

Forderung des J. W. Remy zu Frankfurt am Main, wegen Lieferungen zu der ehemaligen Kurtrierischen Festung Ehrenbreitstein.

(12. Sitz. §. 96 d. J.)

Ebenderselbe: erstattet auf die neuesten Eingaben des hiesigen Handelsmanns J. W. Remy (Num. 75 und 84) Vortrag, und erwähnt:

In der 10. Sitzung dieses Jahres (§. 86) sey auf erstatteten Vortrag der Beschluß gefaßt worden, daß J. W. Remy ein für allemal auf die vorigen Beschlüsse verwiesen werde.

Zugleich habe man aber die Herren Bundestagsgesandten von Preussen und Nassau ersucht, Nachricht geben zu wollen, welche Resultate die Commission zu Coblenz in Beziehung auf diese Schuldforderung gehabt habe, und in welcher Lage sich gegenwärtig das Ausgleichungsgeschäft befinde.

Von Seite Preussens sey hierauf in der 12. Sitzung §. 96 erklärt worden, daß, wenn auch die Forderung an und für sich bereits im Jahre 1819 als liquid allerdings anerkannt worden sey, doch die Erledigung derselben, nach der darunter statt findenden Zahlungs-Verbindlichkeit, noch in Verhandlung schwebe, demnach der Handelsmann Remy das Resultat, so wie es früher von der Herzoglich-Nassauischen Regierung angezeigt worden, einstweilen noch abzuwarten habe.

Da nun der Reclamant fast mit jedem Monat seine Vorstellungen bei der Bundesversammlung erneuere; so werde er um so mehr für dermal zur Ruhe zu verweisen seyn, als man von den betheiligten Regierungen bei der getroffenen Einleitung von selbst erwarten dürfe, daß sie die Erledigung des Geschäfts beschleunigen, und dem Reclamanten zu seiner als liquid anerkannten Forderung verhelfen werden.

Unter einhelliger Zustimmung wurde hierauf

beschlossen:

den J. W. Remy um so mehr zur Ruhe zu verweisen, als man bei der getroffenen Einleitung von den betheiligten Regierungen von selbst erwarten dürfe, daß sie die Erledigung des Geschäfts beschleunigen, und dem Reclamanten zu seiner als liquid anerkannten Forderung verhelfen werden.

§. 188.

G. H. Buse's Comptoirbuch, erster Theil. Brünn 1822.

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von der, der hohen Bundesversammlung gewidmeten und derselben (Num. 81) eingesendeten Schrift unter dem Titel:

«Comptoirbuch, erster Theil. Erläuterte und ergänzte Darstellung der in den Comptoirtafeln verglichenen europäischen Münz-, Maaß- und Gewichtsverhältnisse; nebst einer kurzen Uebersicht der ausser-europäischen Werth- und Waaren-Maaße. gr. 4. Brünn, bei Traßler, 1822».

und führt an:

In der Zueignung äussere der Verfasser den Wunsch, es möchte sein Werk — deutschen Fleiß und guten Willen beurkundend — kein unwürdiges Opfer auf dem Altare des deutschen Vaterlandes, besonders aber das über ein allgemeines Maaßsystem vorgeredete Wort, der hohen Beachtung seiner erhabenen Regenten, und ihrer erleuchteten Stellvertreter nicht ganz unwürdig befunden werden.

In der Vorrede entwickle der Verfasser, nachdem er den Zweck und die Quellen dieses Werkes näher angebe, die Nothwendigkeit einer allgemeinen Maaß-Revision, stelle eine Grundlage zur Bildung eines allgemeinen Maaßsystems auf, und schliesse mit Vorschlägen zur provisorischen Einführung eines, auf diese Grundlage errichteten, allgemeinen Maaßsystems in Deutschland.

Das Werk selbst enthalte, nach Vorausschickung einer allgemeinen Maaßkunde über Werthmaaße (Münzfuß), Raummaaße, Gewichtmaaße, Stück- oder Zahlmaaße, und Zeitmaaße, eine, mit ausserordentlichem Fleiß verfaßte, vergleichende Zusammenstellung der europäischen und zum Theil auch ausser-europäischen Münz-, Maaß- und Gewicht-Systeme, bei welcher man vielleicht nur die Angabe der neuesten, in einigen Staaten vorgenommenen Veränderungen in Münzverhältnissen vermisse, welche der Verfasser in dem nächsten Theile nachzutragen wohl nicht versäumen werde.

Dieses Werk sey daher nicht bloß für den Kaufmann von großen practischem Nutzen, sondern biete auch dem Staatsmann vielseitige Ansichten und Materialien über diese wichtigen Gegenstände dar.

Referent glaube daher den Antrag dahin stellen zu sollen, daß

1) dem Verfasser für dieses nützliche Werk geziemend gedankt,

2) dasselbe in der Bibliothek der Bundesversammlung aufgestellt, vorher aber

3) an die Commission wegen Vollziehung des 19. Artikels zur Einsicht abgegeben,

4) von diesem Werke ehrenvolle Erwähnung im Protokolle gemacht, und

5) die Aufmerksamkeit der deutschen Regierungen darauf gelenkt werde, um die zur Einführung eines allgemeinen Maaßsystems gemachten Vorschläge der Prüfung der Sachverständigen zu unterwerfen.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten dem Herrn Referenten bei; daher

Beschluß:

daß

1) unter ehrenvoller Erwähnung dieses nützlichen Werkes in dem Protokolle, dem Verfasser der Dank der Bundesversammlung auszudrücken, dasselbe

2) an die Commission wegen Vollziehung des 19. Artikels der Bundesacte abzugeben, hiernächst aber

3) in der Bibliothek der Bundesversammlung aufzustellen sey; übrigens wären

4) die Regierungen der Bundesstaaten darauf aufmerksam zu machen, um die zur Einführung eines allgemeinen Maaßsystems gemachten Vorschläge der Prüfung der Sachverständigen zu unterwerfen.

§. 189.

Schrift des Legations-Secretärs von Meyer: „Repertorium zu den Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung, 4. Heft."

(20. Sitz. §. 151 v. J. 1821.)

Präsidium: übergiebt der hohen Bundesversammlung das von dem Großherzoglich-Mecklenburgischen Legations-Secretär Guido von Meyer verfaßte 4. Heft des Repertoriums zu den Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung, und nach verlesener Zuschrift desselben, wurde dem Präsidialantrage gemäß

beschlossen:

unter Beziehung auf die vorderen Beschlüsse und unter erneuerter dankbarer Anerkennung der fortgesetzten Bemühungen des Verfassers, das Werk anzunehmen und in die Bibliothek abzugeben.

§. 190.

Vollziehung des 14. Artikels der Bundesacte.

(17. Sitz. §. 144 d. J.)

Großherzogthum Hessen. Während Großherzogliche Gesandtschaft im Begriffe stand, sich der in der 17. Sitzung von ihr angekündigten Abgabe einer vollständigen Auskunft über die hier angebrachten Beschwerden des Herrn Grafen Franz von Erbach zu unterziehen, ist eine abermals an diese hohe Versammlung gerichtete Denkschrift des gedachten

Großherzoglich-Hessischen Standesherrn in der 19. Sitzung unter Num. 77 exhibirt, und deren zugleich umgetheilter Abdruck von der Gesandtschaft sofort berichtlich einbegleitet worden.

Die von der Großherzoglichen höchsten Behörde verfügte vorläufige Prüfung derselben hat gezeigt, daß in dieser nachträglichen Erbach'schen Eingabe theils neue Grundsätze, theils eine Menge neuer Beschwerden aufgestellt sind, welche sich auf Grundsätze beziehen, die bereits in der ersten Vorstellung angegriffen wurden.

Es ist daher zum Zweck einer sowohl umfassenden als klaren und erschöpfenden Behandlung dieses Gegenstandes unerläßlich gefunden worden, daß man beide Beschwerdeschriften zum Vorwurf einer und derselben Gegenerklärung macht: somit muß die vorbereitete Erwiederung auf die frühere Beschwerdeschrift in Bezug auf die letztere umgearbeitet und ergänzt werden. Da dieß, wegen der vielen einzelnen, in abgesonderte Geschäftskreise einschlagenden Anführungen, wiederholte Recherchen und Communicationen der Großherzoglichen Ministerien zum Voraus erheischt, deren Resultat jedoch mit nächsten zu erwarten ist; so hat Großherzogliche Gesandtschaft sich die geeignete Mittheilung bis dahin vorzubehalten.

Diese Erklärung wurde an die betreffende Commission abgegeben.

§. 191.

Gesuch des Servatius Götz, Schaffners des aufgelösten Klosters Weissenfrauen zu Mainz, Pension betreffend.

(16. Sitz. §. 124 d. J.)

Großherzogthum Hessen. Großherzogliche Gesandtschaft hat bezüglich auf den, die Pensionsansprüche des Schaffners Servatius Götz betreffenden, Beschluß vom 13. Mai dieses Jahres (§. 124) zu erklären: daß der Diesseite keine Besitzungen des Weissenfrauen-Klosters zu Mainz auf dem rechten Rheinufer zugefallen sind, mithin auch jene Ansprüche das Großherzogthum auf keine Weise berühren.

Diese Erklärung wurde nicht minder der betreffenden Commission zugestellt.

§. 192.

Entschädigungsgesuch der ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe, wegen erlittener Kriegsschäden.

(16. Sitz. §. 135 d. J.)

Braunschweig und Nassau für Nassau. Nach einem im Monate September 1816 abgeschlossenen Vertrag, hat der Großherzoglich-Badische Hof die Berichtigung des Herzoglich-Nassauischen Antheils an den Rheinpfälzischen Arreragen und die deßfallsige Vertretung des Herzogthums Nassau in vorkommenden Fällen übernommen.

Ohne sich also auf den Inhalt der rubricirten Entschädigungsforderung selbst einzulassen, kann man sich von Herzoglich-Nassauischer Seite mit der Anzeige begnügen, daß der Herzoglich-Nassauische Hof hierbei und bei der Wahl eines Gerichts zur fernern Verhandlung und Entscheidung dieser Reclamation nicht mehr betheiligt ist.

Baden: behält sich hierüber seine Erklärung vor.

Die Aeusserung von Nassau wurde an die betreffende Commission abzugeben beschlossen.

§. 193.

Militärverhältnisse des deutschen Bundes; Annahme der fünf letzten Abschnitte der Grundzüge der Militärverfassung des deutschen Bundes.

(17. Sitz. §. 102. 30. Sitz. §. 224 v. J. 1821.)

Der Bundestags-Ausschuß in Militärsachen erstattet Bericht über die fünf letzten Abschnitte der Grundzüge der Militärverfassung des deutschen Bundes, und übergiebt zugleich die Zusammenstellung der von den verschiedenen Bundestagsgesandtschaften dazu gemachten Bemerkungen. Der Bericht verbreitet sich über letztere, und entwickelt die Anträge des Ausschusses, welche in einer neuen Redaction dieses Theils der näheren Bestimmungen enthalten sind.

Der bereits an sämmtliche Gesandtschaften vertheilte Commissionsbericht, die erwähnte Zusammenstellung und der neue Entwurf der fünf letzten Abschnitte wurden diesem Protokolle unter den Zahlen 24, 25 und 26 angefügt.

Präsidium: wolle nunmehr über die definitive Annahme Umfrage halten.

Oesterreich: stimmt für die Annahme des vorliegenden Entwurfs der zweiten Abtheilung der Grundzüge.

Preussen. Der Königlich-Preussische Hof hat zwar bei den verschiedentlichen Verhandlungen über die fünf letzten Abschnitte der Kriegsverfassung noch zu einigen Anträgen und Vorschlägen sich veranlaßt gefunden, welche, obgleich sie zum Theil aus einer Betrachtung der eigenthümlichen Verhältnisse Preussens hervorgiengen, dennoch keineswegs von einem partikulären Interesse, sondern nur von dem Wunsche eingegeben waren, die Preussischen Armeecorps, mit Rücksicht auf den Zusammenhang und die Organisation des Preussischen Heeres im Ganzen, im vollsten Maaße, im Falle eines Bundeskriegs, zum Vortheile des Bundes wirksam werden zu lassen. Derselbe steht aber im gegenwärtigen Augenblicke, wo alles zur definitiven Abstimmung über die entworfenen Abschnitte vorbereitet ist, und dieselbe nicht länger aufgeschoben werden darf, von dem Verlangen einer dermaligen weiteren Erörterung darüber um so unbedenklicher ab, und giebt der Redaction der zweiten Abtheilung der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes um so

bereitwilliger seine Zustimmung, als in den vorgeschlagenen Artikeln keine Bestimmungen enthalten sind, welche, wenn sich künftighin ein Bedürfniß, auf die obgedachten Vorschläge zurückzukommen, zeigen dürfte, der weiteren Erörterung ein Hinderniß entgegen stellen.

Baiern: tritt den Anträgen des Bundestags-Ausschusses unbedingt bei.

Königreich Sachsen: deßgleichen.

Hannover. Es sind von dem Königlich-Hannöverischen Gouvernement nur wenige Bemerkungen zu den fünf letzten Abschnitten der Grundzüge gemacht.

Dasselbe ist bei diesem wichtigen Gegenstande immer von dem Wunsche ausgegangen, die Annahme derselben, und die zweckmäsige Einrichtung des deutschen Militärwesens möglichst zu befördern.

Der Königlich-Hannöverische Gesandte erkennt mit Dank, sowohl die Bemühung des Ausschusses überhaupt, als die Berücksichtigung einiger der vorgelegten Bemerkungen.

Derselbe stimmt dem gegenwärtigen Entwurfe der Grundzüge um so unbedenklicher bei, als in dem Einverständnisse der Bundesstaaten, und in ihrem wechselseitigen Vertrauen immer die festeste Grundlage zur Vertheidigung des Vaterlandes und zur Ergänzung desjenigen zu suchen ist, was für die zweckmäsige Einrichtung seiner Vertheidigungsanstalten zu wünschen übrig bleiben könnte.

Würtemberg: halte sich nicht minder verpflichtet, dem Ausschusse für die Berücksichtigung mehrerer Würtembergischen Bemerkungen, besonders aber dafür seinen Dank auszudrücken, daß das Maximum der Entsendungen von der Cavallerie der gemischten Corps zu der grossen Cavalerie-Reserve von $\frac{1}{5}$tel auf $\frac{1}{6}$tel herabzusetzen, auch daß die von Sachsen vorgeschlagenen Erleichterungen begutachtet worden seyen, indem beides nur durch einhellige Zustimmung aller Bundesglieder hätte geschehen können.

Baden: wie Hannover.

Kurhessen. Den erhaltenen Instructionen zufolge, hält die Gesandtschaft sich ermächtigt, der Redaction der zweiten Abtheilung der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung, wie sie von dem Bundestags-Ausschusse in Militärsachen vorgelegt worden, in allen Puncten zuzustimmen, ungeachtet Se. Königliche Hoheit der Kurfürst gewünscht hätten, daß der von dem Bundestags-Ausschusse beantragte Zusatz zum §. 56 der früheren Redaction, dann der §. 85, stehen geblieben wären. Sie sieht sich nur zu einer Bemerkung veranlaßt.

Die in den §. 55 aufgenommene Bestimmung, daß, zum Behufe der grossen Cavallerie-Reserve, von den gemischten Armeecorps nur bis zu einem Sechstel ihrer Cavalerie beordert werden könne, während den ungemischten Corps bis zu einem Fünftel genommen werden darf; und gewissermaßen auch die weitere Bestimmung, daß die Zahl, um welche die

Cavalerie eines Corps durch vom Bunde genehmigte Einrichtungen, gegen den matrikularmäsigen Betrag, sich mindert, von dem Quantum abgezogen werden soll, welches detachirt werden darf; Beides, sage ich, sind Vergünstigungen für die gemischten Armeecorps, die als Ausnahmen von der Regel nur durch Einstimmigkeit gewährt, und namentlich durch den Widerspruch eines der Staaten, welche ungemischte Corps stellen, hätten hintertrieben werden können. Die erforderliche Einstimmigkeit ist nun zwar vorhanden, und in so weit gegen die Gültigkeit des Beschlusses nichts einzuwenden. Weil aber die vorliegenden näheren Bestimmungen, als die weitere Ausführung der Grundbestimmungen, sonst durchaus der Stimmenmehrheit unterliegen, so sieht sich die Gesandtschaft veranlaßt, die Aufmerksamkeit dieser hohen Versammlung hierauf zu lenken, und ohne die Fassung eines besondern Beschlusses begehren zu wollen, sich gegen die aus diesem Vorgange etwa abzuleitende Folgerung des Grundsatzes, daß Ausnahmen von der Regel durch Stimmenmehrheit beschlossen werden könnten, ausdrücklich zu verwahren.

Großherzogthum Hessen: nimmt die begutachtete Redaction pure an.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: deßgleichen.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: ebenfalls, und vereinigt sich, nebst dem allerseits ausgesprochenen Dank für die von dem Bundestags-Ausschusse angewandten Bemühungen, noch insbesondere mit der Erklärung des Königlich-Hannöverischen Herrn Gesandten.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser: nimmt den Entwurf pure an.

Braunschweig und Nassau: ebenfalls.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: nicht minder.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Die Gesandtschaft ist ermächtigt, der von dem verehrlichen Bundestags-Ausschusse entworfenen zweiten Abtheilung der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, welche dem Commissionsberichte unter Ziffer 2 beigefügt ist, die Zustimmung zu ertheilen; muß indessen dabei bemerken: daß, wie Seine Durchlaucht der Herzog von Holstein-Oldenburg bei dem Entwurfe einer Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen sowohl, als bei der ersten Abtheilung der näheren Bestimmungen, sich in Ansehung der zu übernehmenden Leistungen, nur für die Dauer der gegenwärtigen Matrikel verpflichtet haben — Seine Durchlaucht in gleicher Beziehung und mit Bezugnahme auf deßfällige frühere Erklärungen, Ihre Zustimmung bei der jetzigen zweiten Abtheilung nur unter gleicher, damals als begründet anerkannter, Voraussetzung ertheilen können.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: tritt den Anträgen des Bundestags-Ausschusses unbedingt bei.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: deßgleichen.

In Folge dieser Abstimmungen, wurde die neue Redaction der fünf letzten Abschnitte der

Näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes

einhellig angenommen, und unter Erstattung des verbindlichsten Dankes gegen den Bundestags-Ausschuß für seine fortgesetzten Bemühungen in Militärsachen, beschlossen, wie folgt.

VI. Abschnitt.

Oberfeldherr.

§. 45.

Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde in der engeren Versammlung erwählt.

Diese Stelle hört mit der Auflösung des Bundesheeres wieder auf.

§. 46.

In Fällen, wo man nur einen Theil des Bundesheeres zusammenzuziehen für nöthig erachtet, bleibt es der Beschlußnahme der Bundesversammlung vorbehalten, wegen des Oberbefehls besondere Verfügung zu treffen.

§. 47.

Der Oberfeldherr verhält sich zum Bunde, wie jeder commandirende General zu seinem Souverain; die Bundesversammlung ist daher seine einzige Behörde, welche mit ihm durch einen aus ihr gewählten Ausschuß in Verbindung steht.

§. 48.

Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung in Eid und Pflicht des Bundes genommen; er erhält von derselben allein Vollmachten und Befehle, auch in besonderen Fällen specielle Instructionen; er erstattet an dieselbe seine Berichte unmittelbar.

§. 49.

Wenn der Oberfeldherr in Eid und Pflicht genommen ist, und seine allgemeine Instruction von der Bundesversammlung erhalten hat; so bleibt es ihm allein überlassen, den Operationsplan nach seiner Ansicht zu entwerfen, auszuführen und abzuändern, wie es die Umstände fordern.

Er ist durchaus nicht verbunden, diesen Plan vor der Ausführung irgend Jemand mitzutheilen, und es soll lediglich von seinem besondern Vertrauen abhängen, wenn er die Hauptzüge desselben mit einem oder mehreren Generalen besprechen und berathen will.

§. 50.

Erst dann, wenn er nach getroffenen Einleitungen zur wirklichen Ausführung geschritten seyn wird, ist er verpflichtet, der Bundesversammlung die Umrisse seines Operationsplans vorzulegen.

Er muß jedoch denselben auf das umständlichste schriftlich aufsetzen, damit für alle Zufälle, die ihn persönlich treffen können, so vorgesorgt sey, daß sein Nachfolger das Ganze vollständig einsehen und folgerecht verfahren könne.

§. 51.

Ausser dem Oberfeldherrn wird von der Bundesversammlung auch ein Generallieutenant des Bundes gewählt. Diesem gebührt in allen Fällen, welche eine Stellvertretung im Obercommando des Heeres fordern, die zeitliche Verwesung der Oberfeldherrn-Stelle, mit ganz gleichen Rechten, wie die des Oberfeldherrn.

Sobald der bisherige Oberfeldherr das Obercommando wieder übernimmt, oder ein neugewählter in dasselbe eintritt, kehrt der Generallieutenant des Bundes in sein früheres Verhältniß zurück.

§. 52.

Als Generallieutenant des Bundes soll einer der Corpscommandanten gewählt werden, welcher jedoch, so lange nicht der Fall der Stellvertretung oder der Einberufung von Seiten des Oberfeldherrn statt findet, ohne Vorrecht vor den übrigen Corpscommandanten bei seinem Corps verbleibt.

§. 53.

Der Oberfeldherr hat die Befugniß, wegen Einstellung der Feindseligkeiten Uebereinkünfte abzuschliessen, wenn dadurch große Vortheile zu erreichen sind, oder Gefahr auf dem Verzuge haftet. Er soll jedoch förmliche allgemeine Waffenstillstands-Verträge nur unter vorbehaltener Genehmigung des Bundes abschliessen können.

§. 54.

Der Oberfeldherr kann über die Aufstellung, Bewegung und Verwendung der ihm anvertrauten Streitkräfte, auch die allenfalls nöthigen zeitlichen Detachirungen, nach seinem Ermessen verfügen, jedoch mit Beobachtung der festgesetzten Heereseintheilung, die er nie abändern darf, und der Beisammenhaltung der von Einem Staate gestellten Corps, in Fällen, wo diese ohne Nachtheil berücksichtigt werden kann.

Alle Detachirungen und solche Maasregeln, welche in die organischen Corpsverhältnisse eingreifen, können nur so lange dauern, als es militärische Rücksichten erfordern, und kein Corps darf hierdurch bis zu dem Grade geschwächt werden, daß es nicht mehr als selbstständiger Körper bestehen könnte.

§. 55

Zu dem als Reserve aufzustellenden Armeecorps stoßen besonders zu bildende Cavallerie- und Artillerie-Massen, zu deren Bildung alle Armeecorps des Bundesheeres nach dem Verhältnisse ihrer Cavallerie und Artillerie beitragen.

Der Oberfeldherr kann zu diesem Behufe von jedem der ungemischten Armeecorps bis zu einem Fünftel, und von jedem gemischten Corps bis zu einem Sechstel der Cavalerie, ferner von jedem Armeecorps bis zu einer Batterie von acht Stücken Geschützes beordern.

Wenn durch vom Bunde genehmigte Einrichtungen, die Zahl der Reiterei eines Corps sich gegen den matrikularmäßigen Betrag mindert; so wird die Zahl, um welche sie vermindert wird, an dem Quantum abgezogen, welches detachirt werden kann.

§. 56.

Obige Bestimmung eines Maximums soll den Oberfeldherrn nicht hindern, für den Tag einer Schlacht, die Reserve durch Infanterie, Cavallerie und Artillerie einzelner Corps nach seiner Einsicht in so weit zu verstärken, als es die Schlagfertigkeit der einzelnen Corps gestattet.

§. 57.

Der Oberfeldherr hat das Recht, die Befehlshaber der aus den verschiedenen Corps herauszuziehenden Cavalerie- und Artillerie-Massen aus den Generalen des Bundesheeres nach seinem Ermessen zu ernennen.

§. 58

Wenn schon die innere Einrichtung der Contingente, nach ihrem Ausrücken, auch im Kriege den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleibt; so ist doch der Oberfeldherr befugt, die Mannschaft sowohl, als das Materielle der verschiedenen Contingente zu mustern, zu Hebung allenfallsiger Mängel, welche auf die Schlagfertigkeit Einfluß nehmen können, sich an die betreffende Regierung zu wenden, und, wenn er es für nöthig hält, auch deßwegen Anträge bei der Bundesversammlung zu machen, welche ohne Verzug, mit Anwendung der über die Kriegsverfassung aufgestellten Grundsätze, darüber einen Beschluß fassen und für dessen Ausführung Sorge tragen wird.

§. 59

Die Bestimmung der Militärstrassen, die Anlage von Hospitälern und Magazinen, so wie die Bezeichnung der Verpflegsbezirke der Corps, und überhaupt aller Maasregeln

zur Sicherstellung der Armeebedürfnisse und der Wohlfahrt des Heeres, sind dem Oberfeldherrn, mit Beachtung der Eigenthumsrechte, und unter dem nöthigen Benehmen mit den Landescommissarien, lediglich zu überlassen.

§. 60.

Der Oberfeldherr kann die Individuen, welche sich auszeichnen, ihren Landesherren zur Belohnung empfehlen.

§. 61.

Um in den Felddienst des Bundesheeres die nöthige Uebereinstimmung zu bringen, hat der Oberfeldherr das Recht, darüber Bestimmungen durch Armeebefehle zu erlassen, so weit solche für das Allgemeine nothwendig sind, und nicht in die innere Einrichtung der Corps eingreifen.

§. 62.

Damit den Bundesstaaten über die gleichmäßige Behandlung aller Theile des Bundesheeres volle Beruhigung verschafft werde; so wird aus dem Generalstabe derselben für jedes Armeecorps ein höherer Officier in das Hauptquartier abgesendet, dem bei dem Oberfeldherrn und allen übrigen Chefs freier Zutritt gebührt, um mit demselben über die Angelegenheiten des Corps sich zu benehmen und dessen Interesse zu vertreten.

§. 63.

Bei den combinirten Corps kann diesem höheren Officiere noch ein anderer von niederem Range von jeder Division beigegeben werden, um die einzelnen Divisionen in demselben Corps zu vertreten.

§. 64.

Diese höheren Officiere sind die Organe zwischen dem Oberfeldherrn und den einzelnen Regierungen sowohl, als den betreffenden Corps.

Dem Oberfeldherrn ist jedoch in besonderen Fällen, wo er es räthlich findet, frei gestellt, sich unmittelbar an die Regierungen zu wenden, und, wie es sich von selbst versteht, alle Ausfertigungen, welche auf die Operationen Bezug haben, durch die ihm untergebenen Stellen, eben so an die Corps zu erlassen.

§. 65.

Der Bundesfeldherr kann nicht zugleich Befehlshaber irgend einer Heerabtheilung seyn.

Ueberhaupt kann kein General zugleich das unmittelbare Commando über eine höhere und eine niedere Abtheilung führen.

Mit dem Antritt eines jeden höheren Wirkungskreises wird der niedere an den nächstfolgenden im Range in derselben Heerabtheilung in der Zwischenzeit abgetreten.

§. 66.

So wie der Oberfeldherr mit ausgedehnter Vollmacht, durch nichts beengt, mit Kraft und Nachdruck seine Beschlüsse verfolgen kann, so ist er auch für fehlerhafte Entwürfe oder Irrthümer in großen Combinationen dem Bunde persönlich verantwortlich.

Der Bund kann ihn einem Kriegsgerichte unterwerfen, welches aus

Einem Feldmarschall, General der Infanterie oder Cavallerie, als Präsidenten, von der Bundesversammlung gewählt;

zwei Feldzeugmeistern oder Generalen der Infanterie oder Cavalerie,
zwei Generallieutenanten,
zwei Generalmajoren, } aus dem Bundesheere dazu commandirt;

Einem Generalauditor, von dem Staate des Oberfeldherrn;

Einem Defensor, von dem Oberfeldherrn selbst gewählt,

bestehen soll, und, nach Untersuchung des Thatbestandes, ihn nach dem Gesetzbuche deßjenigen Staates, zu dem er gehört, zu richten hat.

Von den als Beisitzer zu diesem Kriegsgerichte bestimmten sechs Generalen ist Einer von Oesterreich, Einer von Preussen, Einer von Baiern und Einer von jedem der drei gemischten Armeecorps zu commandiren.

Die Commandirung geschieht auf Einladung der Bundesversammlung an die betreffenden Staaten.

VII. Abschnitt.

Corpscommandanten.

§. 67.

Die Befehlshaber der ungemischten Corps erhalten diejenigen Rechte, welche der Souverain, dessen Corps sie befehligen, in Uebereinstimmung mit den angenommenen Grundsätzen der Bundes-Kriegsverfassung, ihnen zu ertheilen für gut findet.

Was aber die Befehlshaber der zusammengesetzten Corps betrifft; so treten dabei folgende Grundsätze in Anwendung (§. 68 bis 75).

§. 68.

Die zusammengesetzten Armeecorps werden jedes von einem General befehligt, der aus denjenigen Staaten oder den Truppen derselben, deren Contingente das Armeecorps bilden, genommen werden soll.

§. 69.

Die Corpscommandanten können zwar die Eintheilung ihrer Armeecorps nicht ändern; allein sie sind befugt, zum Behufe der ihnen übertragenen Operationen, alle augenblicklichen Detachirungen vorzunehmen, welche der Dienst erfordert.

Die Bestimmung, welche Truppen sowohl zu diesen, als zu den von dem Oberfeldherrn verfügten Entsendungen verwendet werden sollen, bleibt den Corpscommandanten überlassen.

Der Oberfeldherr kann nur ausnahmsweise in besondern und dringenden Fällen direct darüber verfügen. Er hat jedoch den betreffenden Corpscommandanten gleichzeitig davon in Kenntniß zu setzen, und solche Detachirungen nicht contingentweise, sondern nach den bestehenden Unterabtheilungen der Corps in Divisionen, Brigaden, Regimenter u. s. w. zu verfügen.

§. 70.

Die Corpscommandanten haben im Dienste der einzelnen Contingente eine verhältnißmäsige Gleichheit unter diesen zu beobachten.

§. 71.

Die Corpscommandanten haben das Recht, die unter ihren Befehlen stehenden Corps sowohl in Beziehung auf die Mannschaft, als auf das Materiell eben so zu mustern, wie der Oberfeldherr.

§. 72.

Zur Erhaltung der inneren Ordnung können sie die ihnen zu Gebote stehenden polizeilichen Mittel verwenden, und alle ihre Untergebenen wegen militärischer Vergehen in Arrest nehmen und provisorisch suspendiren.

Jede Untersuchung und Aburtheilung muß aber den betreffenden Militärgerichten überlassen und dem Corpscommandanten die Abschrift aller Urtheilssprüche über diejenigen Vergehen mitgetheilt werden, deren Untersuchung er veranlaßt hat.

§. 73.

Den Corpscommandanten steht das Recht zu, Individuen, welche sich besonders auszeichnen, dem Oberfeldherrn und den betreffenden Regierungen zu empfehlen.

§. 74.

Die Corpscommandanten haben das Recht, sich den Chef ihres Generalstabes, ihren Generaladjutanten und eine hinlängliche Anzahl Officiere des Generalstabes unter den Officieren derjenigen verschiedenen Staaten auszuwählen, deren Contingente das Corps bilden, und sich diese von den betreffenden Regierungen zu erbitten.

Die Beamten der Verwaltungszweige und übrigen Anstalten werden von denjenigen Staaten gewählt, deren Contingente zusammen das Armeecorps bilden.

§. 75.

Die an den combinirten Corps und Divisionen theilhabenden Staaten werden sich unter einander sowohl über die Art und Weise der Wahl der Corps- und Divisions-Commandanten, als auch über die Einrichtung des Generalstabes und der übrigen Verwaltungszweige, vereinigen, und diese Uebereinkunft, drei Monate nach Annahme der zweiten Abtheilung der «näheren Bestimmungen», der Bundesversammlung anzeigen.

Da, wo sie sich nicht vereinigen können, wird die Bundesversammlung vermitteln einwirken und nöthigenfalls entscheiden.

§. 76.

Wenn der Befehlshaber eines gemischten oder ungemischten Armeecorps sich durch den Oberfeldherrn in Rechten des Corps oder der dasselbe bildenden Contingente, die er zu vertreten hat, verletzt glaubt; so hat er davon die Anzeige an die Regierung des betreffenden Bundesstaates zu machen, welche sodann seine Beschwerde der Bundesversammlung vorlegen kann.

§. 77.

Glaubt ein Corpscommandant aber, daß ihm in seinen persönlichen Rechten zu nahe getreten worden; so kann er eine unparteyische Untersuchung fordern. Ist die Veranlassung von der Art, daß Corpscommandanten durch Eingriffe des Oberfeldherrn in ihre Rechte oder durch sonstige Willkührlichkeiten gegründete Beschwerden zu haben glauben, und deßhalb eine Untersuchung gegen den Oberfeldherrn fordern; so sind die Corpscommandanten berechtigt, sich auf dem Dienstwege durch den Oberfeldherren von der Bundesversammlung ein Kriegsgericht zu erbitten.

Diese wird sodann drei Bundesstaaten wählen, welche zu dem niederzusetzenden Kriegsgerichte — ähnlich jenem für den Oberfeldherrn bestimmten — die nöthigen Officiere nebst dem Auditor zu commandiren haben.

Alle andern Untersuchungen, welche die Corpscommandanten, etwa durch Beschwerde gegen einander oder gegen ihre Untergebenen veranlaßt, wünschen sollten, können nur bei dem Oberfeldherrn im gewöhnlichen Dienstwege nachgesucht und von ihm die dießfallsigen Kriegsgerichte angeordnet werden.

§. 78.

Die Verhältnisse der Befehlshaber der zusammengesetzten Divisionen und Brigaden sind in ihrem Wirkungskreise denen der Corpscommandanten analog.

VIII. Abschnitt.

Bildung des Hauptquartiers.

§. 79.

Die Geschäfte des Hauptquartiers zerfallen in zwei Hauptabtheilungen:
in die Leitung des Heeres im Allgemeinen, und
in die Leitung besonderer Zweige.

Die erste enthält:

1) die Leitung der Operationen und Bewegungen,
2) die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes, den inneren Dienst,
3) die ökonomische Leitung, die Pflege und Wartung des Heeres.

Die zweite:

1) die Artilleriedirection,
2) die Geniedirection,
3) die Heerespolizei.

§. 80.

Die Geschäfte der ersten Abtheilung führen der Generalquartiermeister, der dirigirende Generaladjutant, der Generalintendant; die der zweiten, der General-Genie-, der General-Artillerie-Director und der Chef der Heerespolizei — sämmtlich in gleichen Dienstverhältnissen und in Gemäßheit der vom Oberfeldherrn erhaltenen Befehle.

Die Tabelle Num. 12 bezeichnet den Wirkungskreis der verschiedenen Chefs, das Detail der Eintheilung und die dazu nöthigen Individuen.

§. 81.

Der Oberfeldherr hat das Recht, sich den Generalquartiermeister, den dirigirenden Generaladjutanten, den Generalauditor, und den dirigirenden Arzt zu wählen, auch seinen Generalstab selbst zu bestellen.

Der Generallieutenant des Bundes, die Directoren des Artillerie- und Genie-Wesens, der Chef der Heerespolizei, und der Generalintendant, mit den ihm zunächst untergebenen Vorständen der Verwaltungszweige, werden von dem Bunde, welcher auf die Vorschläge des Oberfeldherrn die geeignete Rücksicht nehmen wird, gewählt und in Pflichten genommen.

§. 82.

Der Oberfeldherr wird, sobald er den Oberbefehl des Heeres übernommen hat, sämmtliche im Hauptquartier angestellte Officiere und Beamte, welche nicht bereits von der Bundesversammlung selbst vereidet sind, im Namen und aus Auftrag derselben, in Eid und Pflichten des Bundes nehmen.

§. 83.

Der Oberfeldherr unterzeichnet alle Befehle, welche an die verschiedenen Zweige und Abtheilungen ausgefertigt werden. Nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen können die betreffenden Referenten, jeder in seinem Fache, im Namen des Oberfeldherrn Weisungen unterzeichnen, welche indessen jedesmal an die Corpscommandanten und nie an die denselben untergeordneten Zweige gerichtet seyn müssen.

§. 84.

Der Oberfeldherr, welcher für die Dauer des ihm übertragenen Befehls nur im Dienste des Bundes steht, bezieht auch nur von diesem seinen Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Die übrigen im Hauptquartier und bei der Intendanz angestellten Individuen erhalten zwar ihre gewöhnliche Gage, Besoldung, Löhnung und Naturalverpflegung — nach dem Range, welchen sie im Dienste des Bundesstaates einnehmen, zu welchem sie gehören — von diesen Bundesstaaten. Dagegen aber werden alle übrigen Unkosten, die aus der Zusammensetzung des Hauptquartiers und der Intendanz hervorgehen, aus der Kriegscasse bestritten, nämlich

1) die Tafelgelder und ausserordentlichen Zulagen an Geld und Naturalien für das gesammte Personale des Hauptquartiers und der Intendanz,
2) der Aufwand für die verschiedenen Canzleien jener Zweige und für ihren Transport,
3) die geheimen Auslagen für Kundschaften u. s. w.
4) die Besoldung und Verpflegung aller im Hauptquartier angestellten Individuen, die nicht zu einem oder dem andern Contingente des Bundesheeres gehören.

§. 85.

Die einzelnen, von der Bundesversammlung zu ernennenden Chefs, so wie die übrigen Chargen im Hauptquartier, können aus den verschiedenen Bundesstaaten im Sinne des §. 81 der Grundzüge gewählt werden.

Die diesen Individuen in Folge ihrer bundesgemäßen Anstellung zukommenden Gebühren sind in dem Verpflegsreglement enthalten, gleichwie der Wirkungskreis der letzteren, nämlich der Chargen, im Dienstreglement näher bezeichnet ist.

IX. Abschnitt.

Verpflegung.

§. 86.

Sobald die Contingente des Bundesheeres unter die Befehle des Oberfeldherrn treten, geschieht die Verpflegung derselben nach den Vorschriften des für das Bundesheer ent-

worfenen Verpflegsreglements, welches zugleich die Instructionen für die verschiedenen Verpflegsbeamten enthält.

X. Abschnitt.

Gerichtsbarkeit.

§. 87.

Die Gerichtsbarkeit steht in der Regel den Befehlshabern der Corps, Divisionen, Brigaden und Regimenter zu.

§. 88.

Die Bundesstaaten werden die Grenzen der Gerichtsbarkeit bestimmen, welche sie den Commandanten ihrer Corps, Divisionen und Contingente übertragen wollen, und hiebei bedacht seyn, die Befugniß in der möglichsten Ausdehnung zu ertheilen.

§. 89.

Jeder im Hauptquartier angestellte Officier und Civilbeamte eines Bundesstaates, und jedes von den verschiedenen Contingenten demselben zugetheilte Individuum, gehört unter die Gerichtsbarkeit des betreffenden Corps oder der Division.

In Fällen, wo ein gerichtliches Verfahren über ein solches Individuum nothwendig werden sollte, kann der Oberfeldherr nach Befinden durch den Auditor des Hauptquartiers solches über die begangenen Vergehen summarisch instruiren lassen. Dann aber müssen die Angeklagten, nebst den Untersuchungsacten, an ihre gerichtliche Behörde zur Aburtheilung abgeliefert werden.

Diese Bestimmungen haben auch für die Individuen, welche in den Hauptquartieren der Armeecorps angestellt sind, ihre analoge Anwendung zu finden.

§. 90.

Diejenigen Militär- und Civil-Bevollmächtigten, welche zum Hauptquartier abgeordnet sind, und nicht unter der Gerichtsbarkeit der Corps stehen, können nur bei solchen Verbrechen, wo Gefahr bei dem Verzuge statt fände, jenem summarischen Verhöre unterliegen, und müssen dann zur Aburtheilung an die betreffenden Behörden abgeliefert werden.

Wenn die Verhaftung eines solchen Abgeordneten nothwendig geworden, so wird der Oberfeldherr den entsprechenden Corpscommandanten unverzüglich zur Absendung eines provisorischen Bevollmächtigten auf so lange in das Hauptquartier einladen, bis von dem (den) betreffenden Staate (Staaten) eine neue definitive Ernennung für diesen Platz ergangen ist.

Tabelle über die Formation des Hauptquartiers vom Oberfeldherrn.

(Beilage Ziffer 12 zu den näheren Bestimmungen §. 80.)

Oberfeldherr.

Generaladjutanten. **Flügeladjutanten.**

Canzlei des Oberfeldherrn: Einer der Generaladjutanten als Canzleidirector. 1 Canzleirath.

Die Anzahl der General- und Flügeladjutanten, so wie das nöthige Personale der Canzlei, nach Gutbefinden des

Von jedem Armeecorps ein höherer Officier, in Folge des §. 62 der näheren Bestim

Allgemeine Geschäftsleitung der Armee.

Generalquartiermeister-Stab

1 Generalquartiermeister.
1 Generalquartiermeister-Lieutenant.
6 Stabsofficiere vom Generalquartiermeister-Stab.
12 Hauptleute und Oberlieutenants vom Generalquartiermeister-Stab.
Nach Gutbefinden des Generalquartiermeisters zugetheilte Officiere von der Linie.
1 Oberwegemeister, 1 Unterwegemeister, 50 Feldjäger oder Guiden.
1 Feldpostmeister mit der nöthigen Anzahl v. Postsecretären u. Postillonen.
Eine Abtheilung Pionniers aus den verschiedenen Armeecorps mit einigen Colonnenbrücken.
Eine Fuhrwesens-Abtheilung zum Transport der Canzleiwagen.

Aus der Abtheilung des Generalquartiermeisters ergehen an sämmtliche Zweige des Bundesheeres alle Befehle des Oberfeldherrn, welche die Operationen, die Marsch- und Dislocations-Angelegenheiten u. die für diese Zwecke nöthigen Entwürfe, Schlachtordnungen u. Vertheidigungsmaasregeln betreffen. Unter der unmittelbaren Leitung des Generalquartiermeisters steht das topographische Fach, die Untersuchung und Besserung der Wege, die Schlagung der Brücken, das Kundschaftswesen, die Berichte über die [illegible]

Generaladjutantur

Einer der Generaladjutanten.
1 Adjutant
Nach Gutbefinden des Generaladjutanten zugetheilte Officiere von der Linie.
1 Commandant des Hauptquartiers.
1 Adjutant.
1 Oberauditeur, 1 Protokollführer.
1 Verpflegsbeamter für das Hauptquartier.
1 Stabs-, 1 Oberarzt.
1 Wagenmeister.
1 katholischer, 1 evangel. Geistliche.
1 Stabsprofoß.
Eine Fuhrwesens-Abtheilung zum Transport der Canzleiwagen.

Aus dieser Abtheilung ergehen an sämmtliche Zweige des Bundesheeres alle Befehle des Oberfeldherrn, welche den innern Dienst desselben, die Disciplin, die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes und das gesammte Listenwesen betreffen. Ferner die Tagsbefehle, die Fertigung und Beaufsichtigung der Stand- u. Dienst-Tabellen, Verlust- und Ergänzungslisten u. s. w. Unter der unmittelbaren Leitung derselben steht die Uebernahme und der Transport der Kriegsgefangenen und Deserteurs, die Aufsicht über die Ordnung im Haupt- [illegible]

Intendantur

1 Generalintendant.
Die Bevollmächtigten der Armeecorps.
1 Canzleidirector.
1 Kriegszahlmeister.
1 General-Kriegscommissär.
1 Oberverpflegs-Verwalter.
Das nöthige untere Canzleipersonale nach Gutdünken des Intendanten.
Eine Fuhrwesens-Abtheilung zum Transport der Cassen- u. Canzleiwagen.

Der Generalintendant besorgt im Allgemeinen die Verpflegung, die Verwaltung und das Sanitätswesen der Armee, in Folge der von dem Oberfeldherrn erhaltenen Befehle. An ihn sind alle Verwaltungs- u. Verpflegs-Behörden in so weit gewiesen, als es die Verpflegung nöthig macht. Unter seiner unmittelbaren Leitung steht die Operationscasse und die Hospitaldirection. Er besorgt alle Requisitions- und [illegible]

Besondere Geschä

Artilleriedirection

1 General-Artillerie-Director mit dem nöthigen Personale von der Artillerie des Bundesheeres.

Der General-Artillerie-Director hat alle Befehle des Oberfeldherrn in Beziehung auf seine Waffe, vorzüglich während der Schlacht, zu vollziehen. Er sorgt für die Aufstellung der Geschütz- u. Munitions-Reserven, für den gehörigen Nachschub derselben u. ihre Ergänzung. Er erhält die Etats über das Personell und Materiell von der Artillerie des Bundesheeres und von der Festungsartillerie derjenigen Bundesfestungen, welche sich in den Operationslinien des Heeres befinden. Für alle diese Zwecke setzt er sich in die nöthige unmittelbare Verbindung mit den Artillerie-directionen der Armeecorps.

An seine unmittelbaren Befehle sind gewiesen

Das Reglement enthält die allgemeinen Bestimmungen über ihre Bildung und Dienstleistung.

Von diesem Beschlusse, sammt dem von der hohen Bundesversammlung genehmigten Berichte und Anträgen des Bundestags-Ausschusses, ist der Militärcommission der deutschen Bundesversammlung zu ihrer Nachachtung Mittheilung zu machen.

Die in §. 80 dieser näheren Bestimmungen angeführte Tabelle Ziffer 12 liegt dem Protokolle auf folgender Seite bei.

§. 194.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingabe

Num. 95, eingereicht am 5. Juli d. J., von Mauermeister Roos zu Mainz, um baldige hohe Entschliessung in Betreff einer Forderung für die in den Jahren 1813 und 1814 an den Festungs-Gebäulichkeiten zu Mainz gefertigten Arbeiten. —

wurde an die Reclamations-Commission gewiesen.

Folgen die Unterschriften.

Tabelle über die Formation des Hauptquartiers vom Oberfeldherrn.

(Beilage Ziffer 12 zu den näheren Bestimmungen §. 80.)

O b e r f e l d h e r r.

Generaladjutanten. **Flügeladjutanten.**

Canzlei des Oberfeldherrn: Einer der Generaladjutanten als Canzleidirector. 1 Canzleirath.

Die Anzahl der General- und Flügeladjutanten, so wie das nöthige Personale der Canzlei, nach Gutbefinden des

Von jedem Armeecorps ein höherer Officier, in Folge des §. 62 der näheren Bestim

Allgemeine Geschäftsleitung der Armee.

Generalquartiermeister-Stab

1 Generalquartiermeister.
1 Generalquartiermeister-Lieutenant.
6 Stabsofficiere vom Generalquartiermeister-Stab.
12 Hauptleute und Oberlieutenants vom Generalquartiermeister-Stab.
Nach Gutbefinden des Generalquartiermeisters zugetheilte Officiere von der Linie.
1 Oberwegemeister, 1 Unterwegemeister, 50 Feldjäger oder Guiden.
1 Feldpostmeister mit der nöthigen Anzahl v. Postsecretären u. Postillonen.
Eine Abtheilung Pionniers aus den verschiedenen Armeecorps mit einigen Colonnenbrücken.
Eine Fuhrwesens-Abtheilung zum Transport der Canzleiwagen.

Aus der Abtheilung des Generalquartiermeisters ergehen an sämmtliche Zweige des Bundesheeres alle Befehle des Oberfeldherrn, welche die Operationen, die Marsch- und Dislocations-Angelegenheiten u. die für diese Zwecke nöthigen Entwürfe, Schlachtordnungen u Vertheidigungsmaasregeln betreffen. Unter der unmittelbaren Leitung des Generalquartiermeisters steht das topograpische Fach, die Untersuchung und Besserung der Wege, die Schlagung der Brücken, das Kundschaftswesen, die Berichte über die Kriegsereignisse und

Generaladjutantur

Einer der Generaladjutanten.
1 Adjutant
Nach Gutbefinden des Generaladjutanten zugetheilte Officiere von der Linie.
1 Commandant des Hauptquartiers.
1 Adjutant.
1 Oberauditeur, 1 Protokollführer.
1 Verpflegsbeamter für das Hauptquartier.
1 Stabs-, 1 Oberarzt.
1 Wagenmeister.
1 katholischer, 1 evangel. Geistliche.
1 Stabsprofoß.
Eine Fuhrwesens-Abtheilung zum Transport der Canzleiwagen.

Aus dieser Abtheilung ergehen an sämmtliche Zweige des Bundesheeres alle Befehle des Oberfeldherrn, welche den innern Dienst desselben, die Disciplin, die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes und das gesammte Listenwesen betreffen. Ferner die Tagsbefehle, die Fertigung und Beaufsichtigung der Stand- u. Dienst-Tabellen, Verlust- und Ergänzungslisten u. s. w. Unter der unmittelbaren Leitung derselben steht die Uebernahme und der Transport der Kriegsgefangenen und Deserteurs, die Aufsicht über die Ordnung im Hauptquartier und über die dazu gehörigen

Intendantur

1 Generalintendant.
Die Bevollmächtigten der Armeecorps.
1 Canzleidirector.
1 Kriegszahlmeister.
1 General-Kriegscommissär.
1 Oberverpflegs-Verwalter.
Das nöthige untere Canzleipersonale nach Gutdünken des Intendanten.
Eine Fuhrwesens-Abtheilung zum Transport der Cassen- u. Canzleiwagen.

Der Generalintendant besorgt im Allgemeinen die Verpflegung, die Verwaltung und das Sanitätswesen der Armee, in Folge der von dem Oberfeldherrn erhaltenen Befehle. An ihn sind alle Verwaltungs- u. Verpflegs-Behörden in so weit gewiesen, als es die Verpflegung nöthig macht. Unter seiner unmittelbaren Leitung steht die Operationscasse und die Hospitaldirection. Er besorgt alle Requisitions- und Contributions-Angelegen-

Besondere Geschä

Artilleriedirection

1 General-Artillerie-Director mit dem nöthigen Personale von der Artillerie des Bundesheeres.

Der General-Artillerie-Director hat alle Befehle des Oberfeldherrn in Beziehung auf seine Waffe, vorzüglich während der Schlacht, zu vollziehen. Er sorgt für die Aufstellung der Geschütz- u. Munitions-Reserven, für den gehörigen Nachschub derselben u. ihre Ergänzung. Er erhält die Etats über das Personell und Materiell von der Artillerie des Bundesheeres und von der Festungsartillerie derjenigen Bundesfestungen, welche sich in den Operationslinien des Heeres befinden. Für alle diese Zwecke setzt er sich in die nöthige unmittelbare Verbindung mit den Artilleriedirectionen der Armeecorps.

An seine unmittelbaren Befehle sind gewiesen

Fünf und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 15. Juli 1822.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 195.

Neue Vollmacht des Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Leonhardi, für Reuß jüngerer Linie.

Präsidium: übergiebt die, von dem Herrn Gesandten der 16. Stimme vorgelegte, neue Vollmacht der jüngern Linie des Fürstlich-Reussischen Hauses, nachdem die ältere durch das Ableben Seiner Durchlaucht des Fürsten Heinrich des LI. erloschen war.

Die Vollmacht Seiner Durchlaucht des Fürsten Heinrich des LIV. jüngerer Linie, und des ganzen Stammes Aeltesten, d. d. Gera, den 12. Juli 1822, wurde verlesen und hierauf

beschlossen:

nach genommener und zu beglaubigender Abschrift, welche dem Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Leonhardi, zuzustellen wäre, die Originalvollmacht in das Archiv zu hinterlegen.

§. 196.

Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen lit D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend.

(24. Sitz. §. 182 d. J.)

Baiern. In der Absicht, damit die Austrägal-Streitsache über die Rheinpfälzischen Staatsobligationen lit. D desto eher zum Besten der betheiligten Gläubiger ihrem Ende zugeführt werde, nimmt der Königlich-Baierische Bundestagsgesandte keinen Anstand, die von der Großherzoglich-Hessischen Regierung gewünschte Erklärung dahin abzugeben, daß man auch Baierischer Seits die von dem Königlich-Hannöverischen Oberappellations-

gerichte zu Celle, als Austrägalinstanz in der gegenwärtig dort anhängigen Streitsache zwischen Baden und Nassau einerseits und Baiern anderseits, zu erlassende Entscheidung eben so ansehen werde, als wenn dieselbe auf vorgängige Verhandlung zwischen Baiern und Großherzogthum Hessen erlassen worden wäre.

Diese Erklärung wird von der Königlich-Baierischen Regierung an den Gerichtshof auf geeignetem Wege abgegeben werden.

Hierauf trug der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte seine Zweifel und Anstände über die in der letzten Sitzung bereits abgegebenen Erklärungen und Aeusserungen vor, welche dem Protokolle sub num. 27 beiliegen.

Nach vielseitigen Erörterungen und nach reifer Erwägung des vorliegenden Sach- und Rechtsverhältnisses, vereinigte man sich endlich, um alle Schwierigkeiten zu beseitigen, zu dem

Beschlusse:

Da die freiwillige Erklärung der Großherzoglich-Hessischen Regierung, das auf die austrägalgerichtlichen Verhandlungen zwischen dem Großherzogthume Baden und der Krone Baiern erfolgende Erkenntniß auch für ihren Theil, ohne einige Theilnahme an den Verhandlungen, als verbindend anerkennen zu wollen, demjenigen vollkommen entspricht, was die hohe Bundesversammlung, nach dem Inhalte der Acten, bei der, auf Commissionsvortrag in der zweiten Sitzung vom Jahr 1821 (§. 11) verfügten Einleitung des Austrägalverfahrens, voraussetzen mußte; es hierbei auch zur Aufrechthaltung der Großherzoglich-Hessischen bundesverfassungsmäsigen Rechte keiner besonderen Wahrung bedürfen kann, indem keinem Zweifel ausgesetzt ist, daß ein Bundesstaat nur dann ein Austrägalgericht als solches anzuerkennen verpflichtet ist, wenn derselbe bundesverfassungsmäsig, resp. bei dem Vorschlage und der Wahl mitwirken konnte; und da durch die Königlich-Baierische Erklärung, zum Besten der Gläubiger, welche nur Recht suchen, jeder etwaige sonstige Anstand vollkommen befriedigend gehoben ist: so wird, unter steter Aufrechthaltung des bisherigen Austrägalverfahrens, der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte ersucht, mit Rücksendung der Acten, sammt den neueren, bei der Bundesversammlung gepflogenen Berathungsverhandlungen, die Königliche Regierung zu veranlassen, der Austrägalinstanz, von wegen der Bundesversammlung, zu eröffnen, daß dieselbe die Fortsetzung des Verfahrens zwischen dem Großherzogthume Baden und der Krone Baiern in rechtlicher Ordnung zu bewirken, und dann in der Sache zu erkennen habe, was den Rechten gemäß befunden werde, als welches auch für das Großherzogthum Hessen, was dessen Theil betreffe, verbindend sey.

Der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte erklärt, durch seine Instructionen in den Stand gesetzt zu seyn, der gegenwärtigen Beschlußnahme, als die bisherigen Anstände beseitigend, ausdrücklich beizutreten.

§. 197.

Die Besoldungs- und Pensions-Rückstände der zum vormaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichte gehörigen Personen betreffend.

(§. 30. 38. 62 v. J. 1816. — §. 14. 42. 56. 67. 95. 124. 146. 218. 244. 256. 268. 274. 289. 306. 318. 330. 331. 380. 391. 399 v. J. 1817. — §. 15. 125 v. J. 1821. — — S. auch §. 61 v. J. 1816. — §. 57. 76. 77. 78. 83. 84. 111. 120. 121. 122. 155. 228. 326 v. J. 1817. — §. 160. 189. 193 v. J. 1818. — §. 33 v. J. 1819. — §. 68. 98. 117 v. J. 1821.)

Der Königlich-Hannöverische Bundestagsgesandte, Herr von Hammerstein: verliest, Namens der für die Angelegenheiten des vormaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts gewählten Commission, ausführlichen Vortrag, die Besoldungs- und Pensions-Rückstände der vormals zu erwähntem Reichskammergerichte gehörenden Personen bis Ende 1816 betreffend.

Der Vortrag wurde diesem Protokolle unter Zahl 28 angefügt, und dessen Druck loco dictaturae beliebt.

Der Königlich-Sächsische Herr Gesandte äusserte: in Folge früherer, von der Königlichen Regierung abgegebenen Erklärung, erkenne er keinen Rest für das Königreich Sachsen an, und behalte sich eine nähere Ausführung hierüber vor.

Die Commission erwiederte hierauf: es sey nicht ihre Absicht gewesen, irgend eine der Angaben aus dem Restanten-Verzeichnisse als liquid, sondern im Gegentheil dieselben als so vielen Einreden ausgesetzt darzustellen, daß eben darum auf deren Liquidirung nicht gerechnet werden könne. Dieses sey auch, und ganz besonders in Hinsicht des Königreichs Sachsen der Fall.

Hierauf wurde, dem Commissionsantrage gemäß, einhellig

beschlossen:

diesen Vortrag an die Regierungen zur Instructions-Ertheilung einzusenden.

§. 198.

Die reichskammergerichtlichen Depositen betreffend.

(5. Sitz. §. 47 d. J.)

Der Herr Bundestagsgesandte Danz: verliest Namens eben dieser Commission, einen ausführlichen Vortrag in Betreff der reichskammergerichtlichen Depositen, welcher diesem Protokolle unter Zahl 29 angefügt wurde.

Man kam überein, denselben loco dictaturae drucken zu lassen; hiernächst aber wurde dem Antrage gemäß

beschlossen:

Es sey die Königlich-Preussische Regierung durch die Königliche Bundestagsgesandtschaft zu ersuchen, dem Königlichen Civilgerichte zu Wetzlar aufzutragen, alle diejenigen,

welche an die alten kammergerichtlichen Depositen, das heisse, an diejenigen, welche bis ungefähr in das Jahr 1693 statt gefunden hätten, einigen Anspruch aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen möchten, mittelst öffentlicher Ladung aufzufordern, sich, binnen einer anzuberaumenden Frist, bei dem gedachten Gerichte deßfalls anzumelden, unter dem Rechtsnachtheile, daß die Ausbleibenden auf jeden Anspruch verzichtet zu haben geachtet und nicht weiter damit gehört werden sollten, vielmehr die erwähnten Depositen von Einer hohen Bundesversammlung zu anderen Zwecken würden verwendet werden, dieselben hiernächst auch mit dem angedrohten Rechtsnachtheile durch richterlichen Spruch zu belegen, sodann aber das von dem Gerichte hierüber abgehaltene Protokoll dieser hohen Versammlung mitzutheilen, damit von derselben zu endlicher Erledigung dieser Depositen-Sache das Weitere verfügt werden könne.

§. 199.

Schrift des Legations-Secretärs von Meyer: Corpus juris confoederationis Germanicae. Tom. II.

(13. Sitz. §. 108 d. J.)

Präsidium: übergiebt den, von dem Großherzoglich-Mecklenburgischen Legations-Secretär von Meyer eingereichten, zweiten Theil des Corpus juris confoederationis Germanicae, und auf dessen Antrag wurde nach verlesenem Schreiben des Herausgebers,

beschlossen:

dem Legations-Secretär von Meyer den Dank der hohen Bundesversammlung für dieses in die Bibliothek abzugebende Werk zu erkennen zu geben.

§. 200.

Pensionsangelegenheit der Mitglieder und Diener des Deutschen Ordens.

(13. Sitz. §. 103 d. J.)

Preussen. Die Gesandtschaft ist von ihrem allerhöchsten Hofe beauftragt, vor Eintritt der dießjährigen Vertagung, wo möglich, noch dahin zu wirken, daß die Erledigung der Pensionssache vormaliger Mitglieder und Diener des Deutschen Ordens, Fortgang gewinne.

Es war bekanntlich am 17. October 1820, als auf den in der Sache erfolgten letzten Commissionsvortrag beschlossen ward, daß binnen acht Wochen Instruction einzuholen sey.

Da nun diese Instruction, zufolge der abgelegten Erklärungen, von mehreren Seiten auch jetzt noch zurück ist, so ist für die Commission die Vorbereitung der endlich zu wünschenden Erledigung des Gegenstandes unmöglich gewesen.

Wenn dieselbe nun vor der Vertagung auch nicht mehr erfolgen kann; so erlaubt sich die Gesandtschaft nur für die Wiedereröffnung der Sitzungen in gefällige Erinnerung zu bringen, daß, nach Inhalt des letzten Vortrags, namentlich und ganz insbesondere die Erledigung in den Balleien Coblenz und Altenbiesen, nächst Preussen, welches das zu Erwartende längst geleistet oder erklärt hat, von denjenigen Regierungen abhängt, die sich über die Verwendung der Entschädigungen im Sinne und Antrage des Commissionsberichts noch nicht eröffnet haben.

Eine Bemerkung, die um so wesentlicher hinzugefügt werden kann, als die Uebersicht der eigentlichen Lage dieser gesammten Pensionssache zeigt, daß, wenn jene Eröffnung und die davon abhangende fernere Einleitung erfolgt ist, eine Verhandlung über die Principien und über sonstige specielle Pensionsverhältnisse kaum noch übrig ist, indem letztere in der Wirklichkeit sich meistens schon früher geordnet haben, demnach überhaupt auf Principien kaum noch zurückgegangen werden darf.

Diese Erklärung wurde der betreffenden Commission zugestellt.

§. 201.

Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit.

(6. Sitz. §. 52 d. J.)

Der Königlich-Sächsische Bundestagsgesandte, Herr von Carlowitz: hält Vortrag über mehrere, die transrhenanische Sustentationsanstalt betreffende Gegenstände.

Hierauf wurde

beschlossen:

1) Es soll Veranstaltung getroffen werden, daß das Rechnungswerk der transrhenanischen Sustentationscasse in allen seinen Theilen baldmöglich beendigt werde;

2) die wegen der transrhenanischen Sustentationsanstalt bestehende Bundestags-Commission wird ermächtigt, Namens der Bundesversammlung, die Erhebung oder Auszahlung derjenigen Posten gegen Quitung und Verzichtleistung anzuordnen, welche sie, auf den Grund der ihr vorgelegten Verrechnungen und sonstigen Uebersichten, hierzu geeignet findet;

3) der Gehalt des bei der Subdelegations-Commission arbeitenden Personals soll, bis auf weitere Anordnung, in der bisherigen Maße provisorisch aus dem Bestande der Casse fortgezahlt werden;

4) es ist allenthalben Einleitung dahin zu treffen, daß die transrhenanische Sustentationsanstalt mit Ende des heurigen Jahres gänzlich aufgehoben werden könne, und zu dieser Zeit weder eine Rechnungsarbeit, noch eine Zahlung zurückstehe.

§. 202.

Vorstellung der Gräfin von Ottweiler, Witwe des letztverstorbenen Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken, die Uebernahme einer Capitalschuld von 30,900 fl. betreffend.

(9. Sitz. §. 73 d. J.)

Der Kurhessische Herr Gesandte von Lepel, Namens der betreffenden Commission. In der 15. Sitzung des Jahres 1820, kam die Vorstellung der Frau Gräfin von Ottweiler, die Uebernahme mehrerer auf den Saarbrücker Landescassen gehafteten Capitalien betreffend, zum Vortrage, und übereinstimmend mit den Ansichten des Referenten wurde von dieser hohen Versammlung einstimmig anerkannt, daß diese Angelegenheit unter den Art. 30 der Wiener Schlußacte zu subsumiren sey, diesemnach aber der Beschluß gefaßt:

»daß die aus den Herren Bundestagsgesandten von Hannover, Kurhessen, dann Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häusern bestehende Commission die Ausgleichung der Ansprüche der Frau Gräfin von Ottweiler auf gütlichem Wege versuche, zu dem Ende aber die Herren Bundestagsgesandten von Preussen und Nassau ersucht werden, dieser Commission die nähere Auskunft über die vormalige Landesverfassung und die Verhältnisse der dort (im Saarbrückischen) bestandenen General- und Special-Landescasse, vorzüglich aber über den angeblich erzwungenen Vergleich vom 25. November 1792, und die unfehlbar mit Frankreich statt gehabten Unterhandlungen über die in Frage stehenden Landescassen-Schulden, gefälligst mitzutheilen«.

Diesem letzteren Ersuchen, welches in der 29. Sitzung des Jahres 1821 wiederholt wurde, haben die genannten beiden Regierungen entsprochen. Durch die Erklärungen, welche in der 32. Sitzung des vorigen, und der 5., 8. und 9. Sitzung des laufenden Jahres zu Protokoll gegeben worden sind, wird die Vermittlungs-Commission sich in den Stand gesetzt sehen, Vorschläge zur gütlichen Ausgleichung zu thun. Zuvor glaubt sie aber noch zwei Puncte der Erwägung dieser hohen Versammlung anheim stellen zu müssen:

1) Ob es nicht zweckmäsig erscheine, die Commission, welche, seit dem Ableben des Königlich-Hannöverischen Herrn Gesandten von Martens, nur noch aus zwei Mitgliedern besteht, wieder zu ergänzen?

2) Ob es nicht rathsam sey, das Commissorium auch auf die Schuldforderungen der übrigen Gläubiger der Saarbrücker General- und Special-Landescasse zu erstrecken, welche gemeinschaftlich mit andern aus den Saarbrückischen Verhältnissen herrührenden Forderungen hier angebracht worden sind?

Die Schulden der genannten beiden Cassen, welche der verewigte Fürst Ludwig von Nassau-Saarbrücken, mittelst Vergleichs vom 25. November 1792, auf seine Kammer-

casse übernahm, und welche deßwegen von Frankreich nicht als Landesschulden anerkannt wurden, betragen nämlich 50,975 Gulden. Hiervon hat die Frau Gräfin von Ottweiler 30,900, und andere Privatgläubiger 20,075 Fl. zu fordern. Da beide im genauesten Zusammenhange stehen, so wurde schon in dem Vortrage über die Eingabe der Saarbrücker Diener und Gläubiger angedeutet, daß, der Connexität wegen, der in der Ottweilerischen Sache niedergesetzten Commission übertragen werden könne, ihre Ausgleichungsversuche auf alle jene Landcassen-Gläubiger zu erstrecken; und diesen Antrag glaubt gedachte Commission der Genehmigung dieser hohen Versammlung wiederholt unterlegen zu sollen.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich mit diesem Antrage; es wurde daher zur Wahl eines dritten Commissionsmitgliedes geschritten, und nachdem diese Wahl auf

den Königlich-Sächsischen Bundestagsgesandten, Herrn von Carlowiz,

ausgefallen war,

beschlossen:

1) daß die ernannte Commission die Vermittlung und gütliche Ausgleichung dieser Angelegenheit unter den betreffenden Regierungen zu pflegen habe; auch daß

2) eben dieser Commission die Ausgleichung der Schuldforderungen der übrigen Gläubiger der Saarbrücker General- und Special-Landescasse, welche gemeinschaftlich mit andern, aus den Saarbrückischen Verhältnissen herrührenden Forderungen hier angebracht worden sind, übertragen werde.

§. 203.

Bitte der Testaments-Executoren des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier, um Erledigung der zwischen den souverainen Besitzern der Bestandtheile des vormaligen Großherzogthums Frankfurt, über die Auszahlung des liquid anerkannten Pensionsrückstandes von 25,804 fl. 19 kr. an die Erben des Kurfürsten von Trier bestehenden Differenzen.

(16. Sitz. §. 131 d. J.)

Kurhessen. In Beziehung auf den in der 16. dießjährigen Sitzung, in Betreff der Rückstandsforderung der Testaments-Executoren weiland Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Trier, gefaßten Beschluß, ist die Gesandtschaft zu erklären angewiesen: wie man zwar Kurhessischer Seits dafür halte, daß die fragliche Angelegenheit am füglichsten bei der Ausgleichung über die Schulden und Lasten des Großherzogthums Frankfurt im Allgemeinen ihre Erledigung finden werde, wie man jedoch der Behandlung dieses isolirten Gegenstandes, nach Maasgabe des Artikels 30 der Wiener Schlußacte, durchaus nichts in den Weg legen wolle, und daher die alsbaldige Wahl eines Vermittlungs-Ausschusses wünsche.

Die Gesandtschaft der freien Städte erklärt für Frankfurt, daß diese freie Stadt sich dieser Erklärung anschliesse.

Der Antrag der Gesandtschaften von Kurhessen und der freien Stadt Frankfurt wurde einhellig angenommen und auf herkömmliche Art die Wahl der aus drei Mitgliedern zu bestehenden Vermittlungs-Commission vorgenommen.

Die Wahl fiel auf die Herren Bundestagsgesandten
von Carlowiz,
von Hammerstein und
Freiherrn von Blittersdorff.

Beschluß.

1) Daß die aus den Herren Bundestagsgesandten von Carlowiz, von Hammerstein und Freiherrn von Blittersdorff, bestehende Commission beauftragt werde, den Vergleich unter sämmtlichen, an dem ehemaligen Erzkanzlerischen Kurstaat und dem nachmaligen Großherzogthume Frankfurt betheiligten Regierungen, über die Fordernug der Testaments-Executoren des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier, zu Stande zu bringen; im Entstehungsfalle aber wäre

2) das Austrägalverfahren einzuleiten.

§. 204.

Reclamation der Gräflich-Hahn'schen Familie und der Curatel des Freiherrn Carl Reinhard von Gemmingen-Guttenberg, die Gleichstellung der Gläubiger der ehemaligen mittelrheinischen Reichsritterschaft, — auch Stand der Auseinandersetzung der ehemaligen mittelrheinischen reichsritterschaftlichen Angelegenheiten im Allgemeinen betreffend.

(22. Sitz. §. 171 d. J.)

Braunschweig und Nassau, für Nassau. Um diese hohe Versammlung über die gegenwärtige Lage der rubricirten Reclamation, nach Maasgabe des in ihrer 16. dießjährigen Sitzung am 13. Mai gefaßten Beschlusses, in Kenntniß zu setzen, versäumt der Herzoglich-Nassauische Bundestagsgesandte nicht, seiner Seits die Anzeige zu machen, daß, nach den vorläufigen Anzeigen des diesseitigen Commissarius, die Verhandlungen der von den betheiligten Staaten zu Ausgleichung des mittelrheinischen ritterschaftlichen Schuldenwesens ernannten Commission immittelst bis zu ihrem völligen Abschlusse gediehen sind.

Nach den vorliegenden commissarischen Verabredungen, werden die in Rede stehenden Gräflich-Hahn'schen und Freiherrlich von Gemmingen-Guttenbergischen Forderungen, welche bei der früheren Ausgleichung zwischen Hessen, Nassau und Frankfurt unvertheilt geblie-

ben sind, laut des Commissions-Protokolls vom 1. October 1821, mit allen rückständigen Zinsen, als auf den Königlich-Preussischen Antheil des Großherzogthums Berg fallend, von der Königlich-Preussischen Regierung übernommen werden, und dadurch die fragliche Reclamation ihre Erledigung finden.

Diese Erklärung wurde an die betreffende Commission abzugeben beschlossen.

§. 205.

Sammlung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze.

(20. Sitz. §. 168 d. J.)

Der Königlich-Würtembergische Herr Gesandte: überreicht nachträglich (s. Prot. v. 26. März 1821 §. 74) zu der Sammlung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze, die Jahrgänge 1811 und 1812 des Königlich-Würtembergischen Staats- und Regierungsblatts, welche in die Bibliothek der Bundesversammlung abgegeben wurden.

§. 206.

Die Vermittlung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägalinstanz, auch das Austrägalverfahren betreffend.

(13. Sitz. §. 106 d. J.)

Der Kurhessische Herr Gesandte: übergiebt die Bemerkungen seines allerhöchsten Hofes über das Austrägalverfahren, welche diesem Protokolle unter Zahl 30 angefügt, und hierauf

beschlossen

wurde, dieselben loco dictaturae drucken zu lassen, und demnächst an die betreffende Commission abzugeben.

§. 207.

Einreichungs-Protokoll.

Nachbenannte, unterm 12. Juli dieses Jahres eingereichte Eingaben, Forderungen mehrerer Aemter und Gemeinden des Großherzogthums Hessen an die vormalige Reichsoperationscasse betreffend, als:

Num. 96, von den Gemeinden Aschbach, Neunkirchen, Griesheim und Eschollbrücken, im Betrage von 1036 fl. 30$\frac{2}{10}$ kr. R. W.

Num. 97, vom Amte Bingenheim, im Betrage von 4,579 fl. 56 kr.

Num. 98, vom Amte Blankenstein, im Betrage von 9,069 fl. 51 kr.

Num. 99, vom Amte Dornberg und der Gemeinde Rüsselsheim, im Betrage von 19,366 fl. $7\frac{6}{8}$ kr.

Num. 100, vom Amte Darmstadt, im Betrage von 3,971 fl. 51 kr.

Num. 101, vom Amte Grünberg, im Betrage von 1,883 fl. 34 kr.

Num. 102, vom Amte Gernsheim, im Betrage von 11,829 fl. 23 kr.

Num. 103, vom Amte Kelsterbach, im Betrage von 1,241 fl. 4 kr.

Num. 104, vom Amte Lampertheim, im Betrage von 70,767 fl. $33\frac{4}{5}$ kr.

Num. 105, vom Amte Nidda, im Betrage von 1,494 fl. 15 kr.

Num. 106, von den Aemtern und Gemeinden Oberroßbach, Butzbach, Kirchgöns, Pohlgöns und Langgöns, im Betrage von 5,357 fl. 56 kr.

Num. 107, vom Amte Ullrichstein, im Betrage von 627 fl. 17 kr.

Num. 108, vom Amte Schotten und der Gemeinde Ulf, im Betrage von 3,962 fl. 12 kr.

Num. 109, vom Amte Steinheim, im Betrage von 38,465 fl. 33 kr.

Num. 110, vom Oberamte Zwingenberg, im Betrage von 733 fl. 57 kr.

Num. 111, vom Großherzoglichen Oberforstamte zu Darmstadt, im Betrage von 1,359 fl. 22 kr.

Num. 112, von sämmtlichen Aemtern und Gemeinden des vormaligen Fürstenthums Hessen-Darmstadt, im Betrage von 41,381 fl. 43 kr.

Num. 113, von sämmtlichen Aemtern und Gemeinden der vorhinigen Obern-Grafschaft, im Betrage von 158,906 fl. $5\frac{3}{4}$ kr.

Num. 114, von sämmtlichen Aemtern und Gemeinden des vormaligen Oberfürstenthums, im Betrage von 109,965 fl. 50 kr.

Num. 115, von mehreren Aemtern des Großherzogthums Hessen, im Betrage von 15,590 fl. $36\frac{1}{2}$ kr.

Num. 116, von sämmtlichen Aemtern und Gemeinden des vormaligen Fürstenthums Hessen, im Betrage von 880 fl. 5 kr.

Num. 117, von sämmtlichen Aemtern und Gemeinden der ehemaligen Landgrafschaft Hessen, im Betrage von 39,785 fl. 39 kr.

Num. 118, vom Oberamte Umstadt, ohne Geldansatz.

Num. 119, vom Oberamte Otzberg, ohne Geldansatz.

Num. 120, vom Oberamte Lindenfels, deßgleichen.

Num. 121, von verschiedenen Gemeinden dieses Oberamts, ebenfalls.

Num. 122, von sämmtlichen vormals Fürstlich-Isenburgischen Aemtern und Gemeinden, deßgleichen; — endlich die Eingabe

Num. 123, eingereicht am 13. Juli von Dr. Euler dahier, als Bevollmächtigten des Kaiserlich-Russischen Viceconsuls und Königlich-Dänischen Hofagenten, A. Chr. Becker in Altona, Beschwerde wegen Justizverweigerung, und Inhibition gegen executivische Maasregeln betreffend. —

wurden den betreffenden Commissionen überwiesen.

§. 208.

Vertagung der Bundesversammlung vom 1. August bis Ende November dieses Jahres.

Präsidium schlägt vor: die gewöhnlichen Sommerferien mit dem 1. August dieses Jahres zu beginnen, nachdem die von der heutigen Sitzung an noch übrige Zeit in diesem Monate zu den Expeditionen der Protokolle u. d. gl. erfordert werde.

Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

daß sich die Bundesversammlung vom 1. August bis Ende Novembr d. J. vertage. Hinsichtlich der etwa während der Vertagung vorkommenden Geschäfte, werde die Modification des Beschlusses der 38. Sitzung v. J. 1817, worüber man sich in der 35. Sitzung vom 20. Sept. 1819 (§. 221) vereinigt hat, ausdrücklich andurch erneuert.

Folgen die Unterschriften.

Beilage 27 zu §. 196.

Erklärung

des Großherzoglich-Hessischen Herrn Gesandten von Harnier, die Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger lit. D betreffend.

Von Seiten des Großherzogthums Hessen hatte man gehofft, die Bundesversammlung werde um so lieber einen der diesseitigen Erklärung entsprechenden Beschluß fassen, als diese, einerseits die Rechte aller Bundesglieder achtend, anderseits dem Interesse der Gläubiger vollständig entsprach, und zugleich im Wesentlichen den Wunsch der Bundesversammlung erfüllte, mit dem künftigen Urtheil den vorliegenden Gegenstand erschöpfend erledigt zu sehen.

Es ist jedoch die diesseitige Erklärung bedingt gewesen durch die Voraussetzung, diese hohe Versammlung werde in ihrem Beschlusse anerkennen und aussprechen, daß das Großherzogthum Hessen nicht verbunden sey, dem eröffneten Austrägalverfahren beizutreten.

Der entworfene Beschluß enthält aber keineswegs eine solche Anerkennung, vielmehr umgeht er ausdrücklich die Entscheidung der Frage:

«ob die Großherzoglich-Hessische Regierung, nachdem sie weder bei dem Versuche
«der Güte, noch bei der Vereinbarung über die Austrägalinstanz concurrirt hatte,
«zu einer Theilnahme an diesem Rechtsstreite vor jener Austrägalinstanz verpflich-
«tet sey?»

Es ist mithin die diesseitige Erklärung, welche man, bedingt gegeben, unbedingt annehmen will, nicht entsprechend, und die Gesandtschaft beauftragt, dieser hohen Versammlung zu eröffnen, daß man sich von Seiten des Großherzogthums Hessen bei jener Beschlußfassung nicht beruhigen, und sich, wenn auf derselben beharrt werden wolle, nicht an die diesseitige Erklärung gebunden erachte.

Die Großherzogliche Bundestagsgesandtschaft ist demnach ferner angewiesen, darauf anzutragen, daß dieser Gegenstand einer nochmaligen Erörterung der Bundesversammlung vorgelegt werden möge.

Die Frage selbst, die in dem entworfenen Beschlusse richtig ausgedrückt worden ist, nämlich

«ob die Großherzoglich-Hessische Regierung, nachdem sie weder bei dem Versuch der «Güte, noch bei der Vereinbarung über die Austrägalinstanz concurrirt hatte, zu einer «Theilnahme an diesem Rechtsstreite vor jener Austrägalinstanz verpflichtet sey?»

kann bei jedem Bundesgliede vorkommen. Sie ist daher keine andere als diese:

Kann ein deutscher Bundesfürst gezwungen werden, sich einem Gerichte zu unterwerfen, zu dessen Wahl er nicht concurriren konnte? Giebt es (mit anderen Worten) eine Austrägalinstanz für einen souverainen deutschen Regenten, ohne daß er an Vorschlag und Auswahl des Gerichts hätte Theil nehmen können?

Einem solchen Zwange steht aber

I. die Natur eines jeden Austrägalgerichts und der Begriff eines jeden souverainen Staates oder Fürsten auf das Bestimmteste entgegen. Die deutschen Souveraine sind nicht Privatpersonen, die einem durch Andere angeordneten Richter sich unterwerfen müssen; sie sind unabhängige Regenten, die nur selbst gewählten Gerichten, nur durch freie Wahl entstandenen Schiedsrichtern, den Austrag ihrer Streitigkeiten übertragen konnten.

Es wäre gewiß nicht passend, hier umständlich beweisen zu wollen, daß Austräge, daß alle Austrägalinstanzen, schon nach ihrem Begriffe, schon nach der Natur der Sache, lediglich durch freie Wahl der Interessenten stets entstehen konnten und entstehen können.

II. Was hier erwähnt wurde, müßte, weil es dem Begriff einer jeden Austrägalinstanz entspricht, von selbst sich verstehen, wenn es auch nicht in der bestehenden Bundesgesetzgebung ausgedrückt wäre. Daß diese sich aber keineswegs hiervon entfernt hat, daß sie vielmehr diesen Grundsätzen in den einstimmig gefaßten Beschlüssen von 1817 und 1820 vollständig und ausdrücklich gehuldigt hat, ist allgemein bekannt und anerkannt.

III. Will man daher dasjenige, was die Natur der Sache mit sich bringt, was zugleich die bestehende Gesetzgebung ausdrücklich bestätigt, bestreiten, d. h. weigert man sich, anzuerkennen, daß ein deutscher Fürst nicht gezwungen werden könne, sich einem von Andern bestellten Gerichte zu unterwerfen; so muß doch für eine solche Ansicht, die der Natur der Sache, die der über Austrägalinstanzen bestehenden Gesetzgebung widerspricht, ein bestimmter entscheidender Grund angeführt werden.

Dieser Grund kann nach dem Stande dieser Discussion nur ein doppelter seyn: Unanwendbarkeit des Beschlusses vom 3. August 1820 über die Austrägal-Instanzen auf die durch den Artikel 30 der Schlußacte veranlaßten Austrägalinstanzen, und Möglichkeit einer Adcitation.

1) Unanwendbarkeit des Beschlusses vom 3. August 1820 über die Austrägalinstanzen auf die durch den Artikel 30 der Schlußacte veranlaßten Austrägalinstanzen.

Man hat nämlich zu behaupten versucht, der Beschluß vom 3. August 1820 rede nicht von dem Austrägalverfahren, das durch den Artikel 30 der Schlußacte, durch Privatforderungen von Gläubigern veranlaßt werde. Da nun dieser Artikel 30 das Recht der Bundesglieder, an einer Wahl des Austrägalgerichts Theil zu nehmen, nicht ausspreche, so sey auch ein solches nicht vorhanden.

Diesseits widerspricht man dieser Behauptung auf das Bestimmteste. Diese Beschlüsse der Wiener Ministerial-Conferenz betreffen das bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen zu beobachtende Verfahren ganz allgemein und ohne alle Ausnahme: sie unterscheiden nicht, ob die Austrägalinstanz auf Verlangen eines Bundesstaates oder auf Ansuchen von Gläubigern eröffnet worden; ob, mit andern Worten, die Veranlassung zum Austrage der Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern, von diesen selbst, oder von Privatpersonen gegeben worden. Es ist nicht gegründet, daß die Veranlassung zur Austrägalinstanz eine doppelte, wesentlich verschiedene, Austrägalinstanz begründe; es ist nicht gegründet, daß, wie jene Behauptung von selbst mit sich führt, die Wiener Ministerial-Conferenz den großen, den ungemein großen Fehler begangen habe, durch den Artikel 30 der Schlußacte ein Institut, ein selbstständiges Institut, geschaffen zu haben, ohne die geringste Norm für das Verfahren bei demselben gegeben, ohne im Geringsten bestimmt zu haben, wie denn dieß Institut ins Leben treten, wie es zu irgend einem gedeihlichen Resultate sich bewegen könne?

Wäre aber auch dieser ungemein große und wahrlich nicht zu vermuthende Fehler vorgefallen; müßte man annehmen, daß eine solche auffallende Lücke von keinem einzigen Mitgliede der Wiener Ministerial-Conferenz bemerkt worden wäre (was man jedoch diesseits auf das Bestimmteste in Abrede stellt): so folgte doch noch keineswegs daraus, was man daraus ableiten will. Denn die Veranlassung einer Austrägalinstanz hat doch der angeführte Artikel 30 der Wiener Schlußacte befohlen, und daß mit jeder Austrägalinstanz, nach ihrem Begriff, nach der Natur der Sache, das Recht, an der Wahl des Gerichts Theil zu nehmen, wesentlich verbunden ist, kann keinem Zweifel unterliegen.

Es kann also auf den Artikel 30 der Schlußacte eine Verweigerung der diesseits verlangten Anerkennung nicht gegründet werden.

2) Möglichkeit einer Adcitation.

Schon früher wurde bemerkt, daß man neuerdings ziemlich allgemein Adcitationen im gemeinen deutschen Processe als ein Unding anerkenne. Jedenfalls aber ist für die Bundesgesetzgebung, ist für die Austrägalinstanzen diese Sache klar und entschieden.

In den Verhandlungen der Wiener Ministerial-Conferenzen hatte ein Entwurf der Beschlüsse über Austrägalinstanzen die Möglichkeit von Adcitationen ausgesprochen. Allge-

mein stimmte man der Bemerkung der Königlich-Hannöverischen Herren Bevollmächtigten bei,

«daß die Adcitation eines Dritten zu einem Austrägal-Processe nicht zulässig sey, «weil die Jurisdiction des Austrägalgerichts einzig und allein auf der Wahl der «principaliter litigantium beruhe, und das adcitirte Bundesglied, wenn der Satz «bliebe, wie er in Antrag gebracht ist, ohne sein Zuthun, ex facto alieno, verbind-«lich gemacht würde, vor einem, in Ansehung seiner, incompetenten Richter zu er-«scheinen und Recht zu nehmen, weßhalb die Herren Bevollmächtigten glauben, daß die «Adcitation nur dann statt finden könne, wenn selbige bei der Vermittlungs-Com-«mission zur Sprache gebracht, und der Adcitat zur Wahl des Gerichts «zugezogen wird»,

und mit allgemeiner Zustimmung dieser Conferenz, wurde hiernach der 3. Art. der Wiener Ministerial-Bestimmungen (des nachherigen Bundestagsbeschlusses vom 3. August 1820) geändert, mithin jede Adcitation im Austrägalverfahren untersagt.

Daß aber Verfügungen, welche Adcitationen enthalten, nicht bloß dem Austrägalgerichte, sondern auch der Bundesversammlung untersagt sind, erhellet nicht bloß aus der Natur eines jeden gewählten Gerichts, sondern auch durch den 2. Art. der ebenerwähnten Bestimmungen, welcher der Bundesversammlung alle weitere Einwirkung auf Leitung des Processes und auf Entscheidung des Streites untersagt.

Wie will, wie kann man daher, vermöge angeblicher Möglichkeit einer Adcitation, sich weigern, anzuerkennen, daß ein deutscher Fürst nicht gezwungen werden könne, sich einem Gerichte zu unterwerfen, an dessen Wahl er nicht Theil nehmen konnte?

Man hat zwar in neueren Aeusserungen erwähnt, daß hier von einer Adcitation in der That die Rede nicht sey. Allein eines Theils ist im Laufe dieser Erörterung nicht nur mehrmals von Adcitationen, ja sogar von einem möglicher Weise darauf folgenden Contumacialverfahren die Rede gewesen, ohne daß die Unzulässigkeit solcher, dem Begriffe jeder Austrägalinstanz und den bestehenden Gesetzen direct zuwider laufender, Verfügungen anerkannt worden wäre, und man hat mitunter hierauf eine diesseitige Verbindlichkeit zu dem angesonnenen Beitritt zu gründen versucht. Andern Theils, wenn weder die Möglichkeit einer Adcitation, noch, wie unter 1) ausgeführt ist, die Unanwendbarkeit des Beschlusses vom 3. August 1820 über die Austrägalinstanzen auf die durch den Art. 30 der Schlußacte veranlaßten Austrägalinstanzen behauptet werden kann — wo wäre denn sonst ein bestimmter Grund gedenkbar oder vorhanden, um die diesseits verlangte Beantwortung der in dem hier entworfenen Beschlusse unentschiedenen Frage zu verweigern?

Es haben zwar mehrere Stimmen Anstand genommen, an der Entscheidung einer Frage Theil zu nehmen, welche, wie diese Erörterungen zeigten, nicht unbezweifelt sey. Allein bei einem jeden, der Bundesversammlung vorgelegten und an und für sich zu ihrer Competenz gehörigen Gegenstande, kann es doch wohl nicht darauf ankommen, ob über eine oder die andere Ansicht Zweifel entstehen oder vorgetragen werden, sondern nur darauf, worauf diese Zweifel beruhen, und ob die Gründe derselben von der Bundesversammlung als richtig befunden werden.

Die Großherzogliche Gesandtschaft ist daher auch beauftragt, darauf anzutragen, daß diese hohe Versammlung nochmals die beiden Gründe, auf welche, vereint oder einzeln, man die Verweigerung der diesseits verlangten Anerkennung stützen zu können glaubt, einer Prüfung unterziehe, und sich darüber ausspreche, ob sie den einen oder den andern dieser Gründe als genügend und richtig anerkenne.

Zugleich muß die Gesandtschaft hiermit die Erklärung verbinden, wie das Großherzogthum, nachdem einmal die Behauptung von seinem, ohne eigene freiwillige Zustimmung möglichen, Beitritt zu dem eröffneten Austrägalverfahren aufgestellt worden ist, sich es schuldig ist, bei einem jeden Beschlusse sich nicht zu beruhigen, der es nicht klar und deutlich ausspricht:

> daß ein deutscher Fürst nicht gezwungen werden kann, sich einem Gerichte, an dessen Wahl er nicht Theil nehmen konnte, zu unterwerfen, daß mithin Hessen nicht verbunden ist, dem eröffneten Austrägalverfahren beizutreten.

Sollte man indessen immer noch Anstand nehmen, diesem Begehren vollständig zu entsprechen; sollte man glauben, durch eine solche Erklärung nicht bloß, wie man es diesseits ansieht, sich über den Sinn, in welchem man die Sache der Gläubiger an den Austrägal-Gerichtshof früher gewiesen hat, auszusprechen, sondern zugleich einen Punct, der in gesetzgebende Verfügungen eingreife, zu bestimmen, oder sollte man der Wichtigkeit des Gegenstandes es angemessen erachten, darüber vor einem Beschlusse zu berichten: so will man sich es diesseits gerne gefallen lassen, daß vorerst die Ansichten der verbündeten Regierungen selbst erbeten werden, daß man also alsbaldige Berichtserstattung und Instructions-Einholung beschliesse, — wenn man nicht vorziehen will, ein neues selbstständiges Austrägalverfahren zwischen Baiern und Hessen einzuleiten, welchem Hessen sich um desto weniger entziehen wird, da durch diese Einleitung von selbst zugleich sehr bestimmt ausgesprochen würde, daß Hessen, dem bereits eröffneten Austrägalverfahren beizutreten, keineswegs verpflichtet sey. Daß ihm die dadurch etwa entstehende Verzögerung in Ansehung der Gläubiger nicht zuzurechnen sey, hat Hessen durch sein früheres Anerbieten bewiesen.

v. Harnier.

Protokolle

der

Deutschen Bundesversammlung.

Vierzehnter Band. Drittes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1822.

Sechs und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den. 5. December 1822.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des von dem Kaiserlich-Königlichen präsidirenden Gesandten, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein, substituirten Königlich-Sächsischen Gesandten, Herrn von Carlowiz;

Von Seiten Preussens: des Königlichen wirklichen geheimen Staats- und Cabinets-Ministers, Herrn Grafen von der Golz;

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Staatsraths, Herrn von Pfeffel;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Carlowiz;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Geheimen Raths, Herrn von Hammerstein;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Wangenheim;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Bundestagsgesandten und Kammerherrn, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Herrn von Lepel;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Gesandten, Herrn Grafen von Eyben, substituirten Großherzoglich-Mecklenburgischen Gesandten, Herrn von Pentz;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Generallieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beust;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Marschall;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Staatsministers, Herrn von Pentz;

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Kammerherrn, Herrn von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburgs, des Herrn Syndicus Dr. Curtius;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Directors, Freiherrn von Handel.

§. 209.

Eröffnung der Bundestags-Sitzungen und Substitutionen.

Der einstweilige Stellvertreter des hohen Präsidii, der Königlich-Sächsische Gesandte, Herr von Carlowitz, eröffnet:

Zufolge des von der hohen Bundesversammlung am 15. Juli dieses Jahres gefaßten Beschlusses, nehmen deren Sitzungen an dem heutigen Tage wieder ihren Anfang, und mir ist, in Abwesenheit des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Präsidial-Gesandten, Herrn wirklichen Geheimen Raths, Grafen von Buol-Schauenstein Excellenz, als dessen einstweiligem Stellvertreter, die Ehre zu Theil geworden, selbige zu eröffnen.

Ich unterziehe mich jetzt dieses Auftrags — mit Freude, da ich Sie, höchstzuverehrende Herren! wieder zu unserm gemeinsamen Zwecke, dem Wohle des deutschen Vaterlandes, vereinigt sehe, — aber auch mit Trauer, denn seit unserer letzten Zusammenkunft hat der Tod unserm Vereine ein höchst würdiges Mitglied entrissen. Der Königlich-Baierische Bundestagsgesandte, Freiherr von Aretin, ist aus unserer Mitte geschieden und einer höhern, ewigen Bestimmung entgegen gegangen. Wer unter uns empfände nicht, was unsere Versammlung an ihn verloren habe, — ein Vorbild durch Wissen, Thätigkeit, Pflichttreue und Charakterstärke, — und wer theilte nicht das Gefühl der Hochachtung für den unvergeßlichen Todten, welches stets in unsern, seiner Freunde, dankbaren Herzen fortleben wird.

An des Verewigten Stelle, tritt heute ein hochverehrter Staatsmann ein. Er hat durch langjährige, wichtige Dienste das besondere Vertrauen seines allerhöchsten Souverains erworben und dadurch den gegründetsten Anspruch auf das unserige.

Ich zeige Ihnen zugleich an, daß für den Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Gesandten, Herrn Grafen von Eyben, der Großherzoglich-Mecklenburgische Gesandte, Herr von Pentz, substituirt ist.

§. 210.

Legitimation des Königlich-Baierischen wirklichen Staatsraths, Herrn von Pfeffel, als Königlich-Baierischen Bundestagsgesandten.

Der einstweilige Stellvertreter des Präsidii zeigt an, der Königlich-Baierische wirkliche Staatsrath, Herr von Pfeffel, habe sich als Königlich-Baierischer Bundestagsgesandter, mittelst Vollmacht, d. d. München den 14. November 1822, gehörig legitimirt.

Die Vollmacht wurde verlesen, und hierauf

beschlossen:

dieselbe im Bundesarchive niederzulegen und beglaubigte Abschrift davon dem Herrn Bundestagsgesandten von Pfeffel zuzustellen.

Der Königlich-Baierische Herr Gesandte: Indem ich zum erstenmale die Ehre habe, in dieser hohen Versammlung den von meinem allerhöchsten Hofe mir bestimmten Platz einzunehmen, finde ich mich gedrungen, die lebhaften Gefühle auszudrücken, die bei diesem feierlichen Anlaß mich ergreifen. Seit meiner Jugend zwar den Geschäften des Staats gewidmet, doch meist in der Fremde, unter Verhältnissen und in einer Sphäre von Thätigkeit lebend, womit mein gegenwärtiger Beruf vielleicht nur durch den gleichen gewissenhaften Eifer für Erfüllung meiner Pflicht sich verwandt zeigen dürfte, den ich hier, wie dort, nach Kräften zu bewähren mich bestreben werde, — soll ich nun in diesem verehrten Kreise einem Manne nachfolgen, den ich nicht erwähnen kann, ohne in Ihren Augen, meine hochgeehrtesten Herren! dieselben Gefühle zu lesen, die in meinem Herzen auf ewig ihm gewidmet sind (und deren beredten Ausdruck Sie so eben vernommen haben). Er war Einer Ihrer thätigsten Mitwirker, und die Jahrbücher des deutschen Staatenbundes werden mit eben dem Stolze seinen Namen aufbewahren, wie Baierns treues Volk ihn der Nachkommenschaft als ein Muster von unerschütterlicher Ergebenheit an Fürst und Vaterland vorzeigen wird. Er war mein Freund, meine Herren! und ich hege die erfreuliche Hoffnung, daß Sie diese Eigenschaft als ein Unterpfand Ihres Wohlwollens und Zutrauens, welchen ich mich bestens zu empfehlen die Ehre habe, zu betrachten mir erlauben werden.

§. 211.

Legitimation der zur Militärcommission der deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(17. Sitz. §. 146 d. J.)

Baiern. Der Königlich-Baierische Bundestagsgesandte beeilt sich, nach seinem Eintreten in diese hohe Versammlung, derselben von der stattgehabten Veränderung in der Königlich-Baierischen Abordnung zur Militärcommission Nachricht zu ertheilen. Der bisherige Königliche Militär-Bevollmächtigte, Generalmajor von Maillot, ist nämlich während der Bundestagsferien von Seiner Majestät dem Könige zu einer andern ehrenvollen Bestimmung abgerufen, und der Oberst und Flügel-Adjutant Seiner Königlichen Majestät, Herr Fürst August von Thurn und Taxis, zu seinem Nachfolger ernannt worden, welcher Letztere demnach auch bereits seit einiger Zeit dahier eingetroffen ist.

Hierauf wurde

beschlossen:

der Militärcommission der deutschen Bundesversammlung auf herkömmliche Art hievon Nachricht zu ertheilen.

§. 212.

Geschäftsführung in der Eingaben-Commission betreffend.

(24. Sitz. §. 183 d. J.)

Der Königlich-Sächsische Gesandte, Herr von Carlowitz, theilt einige von seinem allerhöchsten Hofe vorläufig gebilligte Bemerkungen in Bezug auf die Geschäftsordnung der Bundestags-Commission zu Prüfung der Privateingaben mit, wozu die von der Königlich-Preussischen Bundestagsgesandtschaft unterm 6. Juni dieses Jahres dieser Commission übergebene Note, sammt deren Beilage (Num. 23), und der hierauf in der 24. Bundestagssitzung am 11. Juli ej. a. gefaßte Beschluß (§. 183), den Anlaß gegeben haben.

Deßgleichen giebt der Großherzoglich-Badische Herr Gesandte, Freiherr von Blittersdorff, die Bemerkungen seines allerhöchsten Hofes über denselben Gegenstand ab; worauf

beschlossen

wurde,

1) die vorgetragenen Bemerkungen an die Bundestags-Commission zu Revidirung der Geschäftsordnung zur Berücksichtigung abzugeben, auch

2) solche unter Zahl 31 und 32 loco dictaturae drucken zu lassen.

§. 213.

Instructions-Einholungen betreffend.

(13. Sitz. §. 104 d. J.)

Würtemberg. Auf den in der 10. dießjährigen Sitzung, von der Königlich-Preussischen Gesandtschaft gemachten, die Art und Weise der Instructions-Einholung, deßgleichen der Abstimmung oder Beschlußziehung bei Verhandlungen der Bundesversammlung betreffenden Antrag, wurde beschlossen:

> daß der Königlich-Preussische Antrag an die Regierungen mit dem Ersuchen einzusenden sey, darüber ihre Erklärungen baldmöglichst abzugeben, damit die zur Revision der Geschäftsordnung gewählte Commission, welcher dieser Antrag zuzustellen wäre, hierauf besondern Vortrag zu erstatten in den Stand gesetzt werde.

Die Königlich-Würtembergische Gesandtschaft ist ermächtigt, in Gemäßheit dieses Beschlusses, auf jenen Antrag die vorläufigen Ansichten ihres allerhöchsten Hofes, der von der Königlich-Preussischen Gesandtschaft selbst gewählten Abtheilung ihres Antrags in sechs Puncte oder so genannte Annahmen folgend, zur weitern Erörterung vorzulegen.

Die Absicht des

Ersten Puncts geht dahin, daß die Theilung der Verhandlung eines Gegenstandes zwischen öffentlicher und vertraulicher Sitzung möglichst vermieden werden solle.

Hier kann natürlich nicht davon die Rede seyn, wenn, nach Anleitung der provisorischen Geschäftsordnung, I, Absatz 5, bloß vorbereitende, unverbindliche Besprechungen und Erörterungen eines in den förmlichen Sitzungen zu verhandelnden Gegenstandes, in vertraulichen Sitzungen statt finden, sondern es ist anzunehmen, daß nur solche Fälle damit bezeichnet werden wollen, in welchen die Verhandlungen die angegebene Grenze überschreiten und entweder

a) ohne Führung eines Protokolls oder einer Registratur, die Berathungen Resultate ergeben, welche auf die weitern, in öffentlicher Sitzung zu pflegenden, von wesentlichem Einflusse sind, oder auch nur diese erläutern; oder wenn

b) unter Führung eines abgesonderten Protokolls, oder einer Registratur, eine Verhandlung in vertraulicher Sitzung über einzelne Puncte eines übrigens in öffentlicher Sitzung behandelten Gegenstandes statt findet.

In solchen Fällen ist die Theilung einer Verhandlung wirklich vorhanden.

Zur Beseitigung der aus einer solchen Verhandlungsform entstehenden Inconvenienz, hält man es allerdings für angemessen, daß, in der Regel, die Theilung ausgeschlossen, jeder

Gegenstand in öffentlicher Sitzung vollständig verhandelt und die Verhandlung ins Protokoll aufgenommen werde, es möge dieselbe mehr oder minder durch die vertrauliche Besprechung vorbereitet seyn, oder nicht, und

daß die Ausnahmen, in welchen gleichwohl eine Verhandlung der oben ad a und b bezeichneten Art zugelassen werden soll, ohne solche vollständig ins öffentliche Protokoll zu übertragen, von der Zustimmung der Mehrheit der engern Versammlung abhängig zu machen seyen, welche in Fällen ad a) eine ausdrückliche oder stillschweigende seyn kann.

Der zweite Punct bezweckt, daß, wenn ausnahmsweise die Theilung einer Verhandlung zwischen öffentlicher und vertraulicher Sitzung statt finde, der sich in letzterer ergebende Stand streitiger Behauptungen, unter Anhörung und Zustimmung des interessirten Theils, klar und vollständig in das öffentliche Protokoll aufgenommen werde.

Gegen diesen Antrag ist, wenn eine Theilung, in dem sub I ad a und b bezeichneten Sinne, vorhanden, nichts zu erinnern, und nur darauf zu sehen, daß der Zustimmung des Betheiligten nicht zu viel eingeräumt wird.

In dieser Hinsicht hat die Königliche Bundestagsgesandtschaft als nähere Bestimmungen folgende Sätze in Antrag zu bringen:

a) wenn in einer vertraulichen Sitzung, worüber weder Protokoll noch Registratur aufgenommen wurde, die Besprechungen zwar ein Resultat erhalten, welches auf die weitere Verhandlung des Gegenstandes in öffentlicher Sitzung von wesentlichem Einflusse ist, oder diese erläutert, gleichwohl aber solche nicht vollständig in das öffentliche Protokoll geeignet erfunden werden; so sind in dasselbe wenigstens die zu klarer Darstellung des Gangs der Verhandlung dienenden Hauptmomente zu übertragen;

b) wird hingegen, unter Führung eines Protokolls oder einer Registratur, über einzelne Puncte vertraulich verhandelt; so kann das öffentliche Protokoll sich auf eine summarische Bezugnahme und Anführung des Gegenstandes der abgesonderten Aufzeichnung beschränken.

c) In dem einen wie in dem andern Falle, ist jedem bei dem Gegenstande betheiligten Bundesgliede zuzugestehen, nicht nur in Beziehung auf die Richtigkeit, sondern auch in Ansehung der mehrern oder mindern Ausführlichkeit der Fassung seiner eigenen, in das öffentliche Protokoll aufzunehmenden Erklärungen, Erinnerungen zu machen, welche vorzugsweise berücksichtigt werden sollen. Dagegen bleibt der übrige Theil des

Eintrags in Fällen, wo man sich darüber nicht sollte vereinigen können, von der Ansicht und Entscheidung der Mehrheit abhängig.

Den

dritten Punct anlangend, der in kürzerer Zusammenfassung den Antrag enthält, daß, wenn bei der Instructions-Einholung der Ausdruck: «daß die Bundesversammlung Instruction einholen wolle, vermieden werden solle — doch, im einzelnen Falle, dessen Erledigung auf Instruction der Regierungen ausgesetzt würde, entweder durch eine Registratur, oder durch das Protokoll selbst, beurkundet werden müsse, daß — worüber und binnen welcher Frist! Instructionen einzuholen beschlossen worden seye»; so kann diesem diesseits nur in so fern entsprochen werden, als damit bei einzelnen Verhandlungsgegenständen, worüber die Bundestagsgesandtschaften sich entweder vorher zu bedenken, oder Verhaltungsbefehle von ihren Regierungen einzuholen veranlaßt seyn könnten, die Anberaumung einer für beides genügenden Frist zur Abstimmung und Beschlußnahme bezweckt wird.

Dießfalls hat die provisorische Geschäftsordnung am Schlusse von II schon Vorsehung getroffen, und es ist der Natur der Verhältnisse gemäß, daß die Fristansetzung so geräumig statt finden müsse, daß auch von der entferntesten Bundesregierung in der Zwischenzeit Instruction eingehen könne.

Ob besondere Puncte voraus bestimmt werden können oder wollen, über welche die Abstimmungen, folglich auch die Instructions-Einholungen, sich zu verbreiten haben, hängt von dem individuellen Falle und den dabei eintretenden Rücksichten ab; inzwischen ist es immerhin nicht nur unbedenklich, sondern sogar nützlich, wenn festgesetzt wird, daß jedesmal, wo die Abstimmung nicht eine ganz einfache, an und für sich deutliche Frage betrifft, die wesentlichsten Puncte deutlich zu bezeichnen seyen, worauf es, nach der Ueberzeugung der Bundesversammlung, bei der Entscheidung des vorliegenden Gegenstandes vorzugsweise ankommt. Es kann dadurch manchen Irrungen und Mißverständnissen vorgebeugt, eine richtige Fragestellung bei der Abstimmung vorbereitet und eine genaue und umfassende Instructions-Ertheilung befördert werden, ohne daß irgend eine Regierung dadurch in ihrer Abstimmung beschränkt werde, indem die Befugniß, einen andern, vielleicht nicht berührten, aber erheblich scheinenden Gesichtspunct, neben den übrigen bezeichneten, in der Abstimmung vorzugsweise herauszuheben, keiner Regierung beschränkt werden darf.

Wird die Zeit der Abstimmung und Beschlußnahme geräumig genug bestimmt, dann aber genau und mit dem, schon der provisorischen Geschäftsordnung ad I. entsprechenden, Prä-

Es haben zwar mehrere Stimmen Anstand genommen, an der Entscheidung einer Frage Theil zu nehmen, welche, wie diese Erörterungen zeigten, nicht unbezweifelt sey. Allein bei einem jeden, der Bundesversammlung vorgelegten und an und für sich zu ihrer Competenz gehörigen Gegenstande, kann es doch wohl nicht darauf ankommen, ob über eine oder die andere Ansicht Zweifel entstehen oder vorgetragen werden, sondern nur darauf, worauf diese Zweifel beruhen, und ob die Gründe derselben von der Bundesversammlung als richtig befunden werden.

Die Großherzogliche Gesandtschaft ist daher auch beauftragt, darauf anzutragen, daß diese hohe Versammlung nochmals die beiden Gründe, auf welche, vereint oder einzeln, man die Verweigerung der diesseits verlangten Anerkennung stützen zu können glaubt, einer Prüfung unterziehe, und sich darüber ausspreche, ob sie den einen oder den andern dieser Gründe als genügend und richtig anerkenne.

Zugleich muß die Gesandtschaft hiermit die Erklärung verbinden, wie das Großherzogthum, nachdem einmal die Behauptung von seinem, ohne eigene freiwillige Zustimmung möglichen, Beitritt zu dem eröffneten Austrägalverfahren aufgestellt worden ist, sich es schuldig ist, bei einem jeden Beschlusse sich nicht zu beruhigen, der es nicht klar und deutlich ausspricht:

> daß ein deutscher Fürst nicht gezwungen werden kann, sich einem Gerichte, an dessen Wahl er nicht Theil nehmen konnte, zu unterwerfen, daß mithin Hessen nicht verbunden ist, dem eröffneten Austrägalverfahren beizutreten.

Sollte man indessen immer noch Anstand nehmen, diesem Begehren vollständig zu entsprechen; sollte man glauben, durch eine solche Erklärung nicht bloß, wie man es diesseits ansieht, sich über den Sinn, in welchem man die Sache der Gläubiger an den Austrägal-Gerichtshof früher gewiesen hat, auszusprechen, sondern zugleich einen Punct, der in gesetzgebende Verfügungen eingreife, zu bestimmen, oder sollte man der Wichtigkeit des Gegenstandes es angemessen erachten, darüber vor einem Beschlusse zu berichten: so will man sich es diesseits gerne gefallen lassen, daß vorerst die Ansichten der verbündeten Regierungen selbst erbeten werden, daß man also alsbaldige Berichtserstattung und Instructions-Einholung beschliesse, — wenn man nicht vorziehen will, ein neues selbstständiges Austrägalverfahren zwischen Baiern und Hessen einzuleiten, welchem Hessen sich um desto weniger entziehen wird, da durch diese Einleitung von selbst zugleich sehr bestimmt ausgesprochen würde, daß Hessen, dem bereits eröffneten Austrägalverfahren beizutreten, keineswegs verpflichtet sey. Daß ihm die dadurch etwa entstehende Verzögerung in Ansehung der Gläubiger nicht zuzurechnen sey, hat Hessen durch sein früheres Anerbieten bewiesen.

v. Harnier.

Protokolle

der

Deutschen Bundesversammlung.

Vierzehnter Band. Drittes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1822.

Sechs und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den. 5. December 1822.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des von dem Kaiserlich-Königlichen präsidirenden Gesandten, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein, substituirten Königlich-Sächsischen Gesandten, Herrn von Carlowiz;

Von Seiten Preussens: des Königlichen wirklichen geheimen Staats- und Cabinets-Ministers, Herrn Grafen von der Goltz;

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Staatsraths, Herrn von Pfeffel;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Carlowiz;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Geheimen Raths, Herrn von Hammerstein;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Wangenheim;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Bundestagsgesandten und Kammerherrn, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Herrn von Lepel;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Gesandten, Herrn Grafen von Eyben, substituirten Großherzoglich-Mecklenburgischen Gesandten, Herrn von Pentz;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Generallieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beust;

weder neue Thatsachen, oder neue Gesichtspunete zur Beurtheilung der vorliegenden Frage enthalte.

Eines weitern, von der Königlich-Preussischen Gesandtschaft nicht ausgehobenen, aber, wenn man alle Fälle, in welchen die Bundesversammlung den geräumigern Termin zur Instructions-Einholung ansetzen kann, zusammen stellen will, hieher gehörigen Falls gedenkt

d) die provisorische Geschäftsordnung ad III. 7. lit. c, wenn nämlich ein Mitglied nach beendigter Umfrage, aus Veranlassung neuer, in späteren Abstimmungen vorgekommener Gründe, oder zu Aufklärung von Mißverständnissen, um Aufschub der Schußziehung nachsucht.

Dieser Fall unterscheidet sich von dem vorhergehenden dadurch, daß dort unterstellt wird, der die Termins-Erstreckung verlangende Gesandte habe noch nicht abgestimmt, hier aber die entgegengesetzte Voraussetzung statt findet.

Ausserdem muß aber jedem Bundesgliede überlassen bleiben, einen, für die Instructions-Einholung hinreichenden Abstimmungs-Termin zu fordern, so oft

e) im Laufe der Verhandlung neue, den Stand der Sache ganz ändernde, Verhältnisse eingetreten sind, über welche sich frühere Instructionen noch nicht verbreiten konnten,

und die Bundesversammlung hätte in diesem Falle, wo gleichmäßig ein bereits angesetzter Termin aufzuheben wäre, nur über das Daseyn des angegebenen Grundes zu erkennen, nach dessen Anerkennung aber eine angemessene Frist nicht zu versagen.

Gleiche Befugniß muß auch jedem Bundesgliede zugestanden werden, wenn

f) die Abstimmung einen neuen Verhandlungsgegenstand irgend einer Art betrifft, welcher überall noch nicht vorgekommen ist, und dessen Behandlungsweise mithin nicht nach früheren Vorgängen beurtheilt werden kann.

Um jedoch auch hier Mißbräuchen zu begegnen, so wird die Bundesversammlung der Forderung einer geräumigen Termins-Ansetzung nur in so weit zu entsprechen gehalten seyn, als nicht nachgewiesen werden kann, daß derselbe Verhandlungsgegenstand bereits vorgekommen oder doch seine Behandlungsweise in der Bundesgesetzgebung genau vorgezeichnet ist, worüber die Mehrheit in der Bundesversammlung zu entscheiden hätte.

Der

fünfte Punct, auf dessen Annahme Preussen anträgt, bestimmt:

daß jede Abstimmung, in der Regel, wenn auch beziehungsweise auf eine andere, doch Namens der einzelnen Regierung oder Stimme, auch einzeln und gesondert erfolgen solle, und daß, wenn dadurch bei minder erheblichen Gegenständen eine Gesammterklärung nicht

ausgeschlossen werde, doch, auf Verlangen der nächst interessirten Gesandtschaften, einzeln abgestimmt werden müsse.

Der Annahme dieser Bestimmung liegt nichts im Wege, sie ist auch schon in der provisorischen Geschäftsordnung als Regel enthalten, und die Königliche Bundestagsgesandtschaft ist ermächtigt, auf den Zusatz anzutragen, daß es jeder Bundesgesandtschaft zustehen solle, die einzelne Abstimmung, ohne Bescheinigung eines besondern Interesses, zu fordern.

Durch den

sechsten und letzten Punct des Preussischen Antrags, soll endlich noch festgesetzt werden:

daß die Bundesversammlung dafür sorgen dürfe und müsse, daß sie durch die vorbemerkte Einrichtung sich in dem Falle befinde, das von jedem einzelnen Gesandten Erklärte für die Ansicht und Entschliessung seiner Regierung halten zu können, ohne daß ihr jedoch die Befugniß beizulegen sey, sich darüber, daß dem wirklich so sey, durch irgend eine besondere Maasregel unmittelbar und direct zu versichern.

Theils durch Befolgung der schon in der provisorischen Geschäftsordnung hierüber enthaltenen Bestimmungen, theils durch die Beschlußnahme über die Preussischen Anträge, wird dieser Sorge im einzelnen Falle Genüge geschehen.

Indessen findet man es durchaus angemessen, wenn in dieser Beziehung ausdrücklich festgesetzt wird:

1) daß jede von einem Bundestagsgesandten abgegebene Erklärung oder Abstimmung nie als im eigenen, sondern immer nur als im Namen seiner Regierung abgegeben, anzusehen und zu beurtheilen sey, so bald der Gesandte begehrt, daß seine Aeusserung nicht als vertrauliche Eröffnung betrachtet, sondern in das Protokoll aufgenommen werde; wogegen

2) die Bundesversammlung nie berechtigt sey, in irgend einer Weise zu erörtern, oder zu untersuchen, ob die von einem Bundestagsgesandten zum Protokolle gegebene Erklärung, in Folge und in Gemäßheit erhaltener Instructionen abgelegt worden sey oder nicht, indem die Gesandten deßhalb lediglich ihren Regierungen verantwortlich seyen.

Einer solchen Bestimmung tritt man um so bereitwilliger bei, da, wie die Königliche Gesandtschaft ausdrücklich zu erklären hat, ihr allerhöchster Hof stets von diesen Grundsätzen ausgegangen ist, deren ersterer insbesondere geeignet ist, den persönlichen Ansichten der Bundestagsgesandten einen ungesetzlichen Spielraum zu verschliessen, der hin und wieder als möglich, und, wenn er statt finden könnte — mit Recht als durchaus unzulässig — angesehen worden ist.

Was endlich noch den in dem Preussischen Antrage (Prot. Seite 211) aufgestellten Grundsatz betrifft,

daß in den Commissionen die Gesandten die ihnen zugewiesenen Gegenstände nur nach ihrer eigenen Ansicht begutachten sollen;

so ist diese Bestimmung zwar von der Bundesversammlung bereits anerkannt (s. Bundestags-Protokoll von 1821, §. 73, Seite 146), übrigens aber immerhin geeignet, in die neue Geschäftsordnung aufgenommen zu werden.

In dem Falle, daß man es für gerathen halten sollte, über den Antrag der Königlich-Preussischen Gesandtschaft, nach erfolgtem Commissionsvortrage, einen von der allgemeinen Revision der Geschäftsordnung abgesonderten Beschluß zu fassen, ist die Königliche Bundestagsgesandtschaft dazu mitzuwirken zwar ermächtigt, muß sich jedoch vorbehalten, die so eben mitgetheilten vorläufigen Ansichten ihrer allerhöchsten Regierung bei der definitiven Abstimmung über den zu erwartenden Commissionsvortrag, nach Erforderniß, zu vervollständigen.

Indessen glaubt sie jetzt schon erwähnen zu müssen, daß sie nur unter der Voraussetzung zu einem abgesonderten Beschlusse mitzuwirken ermächtigt sey; daß durch diese vorläufige Beschlußnahme über die Königlich-Preussischen Anträge, weder die Bearbeitung der umfassenden definitiven Geschäftsordnung gehemmt, noch den Modificationen Eintrag geschehen werde, welche bei Zusammenstellung des Ganzen zu seiner Zeit, in einzelnen der vorläufig angenommenen Puncte nöthig erachtet werden möchten, um diese mit allen übrigen Theilen der definitiven Geschäftsordnung in Uebereinstimmung zu setzen.

Diese Abstimmung wurde der betreffenden Commission zuzustellen beschlossen.

§. 214.

Denkschrift des Vorstandes der katholischen Gemeinde zu Frankfurt am Main, ihre verfassungsmäsig anzuordnenden Verhältnisse betreffend.

(23. Sitz. §. 179 d. J.)

Der Kurhessische Herr Gesandte von Lepel, trägt vor: Aus dem Protokolle der 23. dießjährigen Sitzung (§. 179), ist dieser hohen Versammlung erinnerlich, daß durch eine schriftliche Eingabe des Vorstandes der katholischen Gemeinde dahier, die angenehme Hoffnung gegeben wurde, die Beschwerde über ihre Verhältnisse werde sich auf gütlichem Wege erledigen.

Diese Hoffnung ist vollständig erfüllt worden. Durch eine, während der Ferien eingereichte, weitere Eingabe, d. d. 27. August dieses Jahres (Num. 126), hat der oben erwähnte Vorstand angezeigt:

daß die durch ihn dieser hohen Versammlung vorgelegten und mittelst Beschlusses vom 20. September 1819 an eine dießfalls niedergesetzte hohe Commission zum Ausgleichungs-Versuche verwiesenen Differenzen, durch eine Erklärung des Senats vom 30. Juli dieses Jahres, auf eine die katholische Gemeinde beruhigende Weise erledigt worden seyen,

und demnach die deßfallsigen Reclamationen, unter Verdankung der denselben gewidmeten Sorge, förmlich abgerufen und zurückgenommen.

Unter diesen Umständen wird der Antrag gerechtfertigt erscheinen:

daß die besagte Eingabe vom 27. August dieses Jahres zu den Acten zu nehmen sey, und die ganze Angelegenheit, als definitiv erledigt, zu beruhen habe.

Hierauf wurde, unter einhelliger Zustimmung zu diesem Antrage,

beschlossen:

daß die Eingabe des Vorstandes der katholischen Gemeinde zu Frankfurt zu den Acten zu nehmen sey, und die ganze Angelegenheit, als definitiv erledigt, zu beruhen habe.

§. 215.

Die Streitigkeit zwischen dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, dann den Herzogthümern Sachsen-Coburg, Hildburghausen, Meiningen und dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, wegen der aus dem Thüringer Rayonverbande vom Jahr 1814 herrührenden Forderungen.

(19. Sitz. §. 161 d. J.)

Der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Herr Bundestagsgesandte, that folgende Anzeige und Erklärung:

In der Thüringer Rayonsache sind Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge von Sachsen-Weimar und Eisenach, meinem allergnädigsten Herrn, von den Durchlauchtigsten Beklagten die Kronen Sachsen und Hannover, ingleichen des Kurfürsten von Hessen Königliche Hoheit, zur Wahl unter Allerhöchstderen obersten Gerichten, als Austrägalinstanz vorgeschlagen und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge, jene auf das Hannöverische Oberappellationsgericht zu Celle gerichtet worden.

Da der erwähnte Vorschlag zum Theil nicht ohne gewisse Modificationen geschehen ist, welche ich zur Kenntniß hoher Bundesversammlung zu bringen befehligt worden bin, so muß ich der eben bewirkten Anzeige noch Folgendes hinzufügen:

Nachdem über die letztern, in der 8. und 19. Sitzung von hoher Bundesversammlung in der Thüringer Rayonsache gefaßten, Beschlüsse von mir berichtet worden war, liessen des Herzogs von Coburg-Meiningen Durchlaucht nach Weimar erklären, daß, wenn des Großherzogs Königliche Hoheit nicht noch das Oberappellationsgericht zu Jena als Austrägalinstanz anzunehmen geneigen sollten, Höchstsie die obersten Gerichte Ihrer Königlichen Majestäten von Sachsen und Hannover und Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen zur Auswahl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in Vorschlag bringen wollten.

Seine Herzogliche Durchlaucht liessen mit dieser Mittheilung die Höchstihrer Vergleichsgeneigtheit verbinden, und befahlen mir zugleich, in einem höchsten Rescripte vom 24. Juni, beides zur Kenntniß hoher Bundesversammlung zu bringen. Nicht unbemerkt kann ich hier lassen, daß zwischen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar und des Herzogs von Sachsen-Coburg-Meiningen Durchlaucht, auch nächstens eine gütliche Vereinigung in der Sache zu Stande kommen dürfte.

Von des Herzogs zu Sachsen-Hildburghausen Durchlaucht, erhielt ich, in Beziehung auf den in der 19. Sitzung von hoher Bundesversammlung genommenen Beschluß, den höchsten Befehl, hier Folgendes zu erklären:

Seine Herzogliche Durchlaucht sähen Sich, bei aller Achtung für jenen, schon um deßwillen ausser Stande, demselben nachzukommen, weil, die verlangte Vereinigung über die vorzuschlagenden Austrägalgerichte zu erwirken, ausser Ihrer Macht läge; Höchstsie müßten Sich aber auch gegen alle in materieller Hinsicht etwa daraus zu ziehenden Folgerungen feierlichst verwahren, indem das zum Beschluß erhobene Gutachten der Commission nicht auf bereits bestehende, sämmtliche Mitglieder des Bundes verbindende Gesetze, sondern auf ergänzende, der künftigen Legislation vorbehaltene Bestimmungen gegründet sey, und der Beschluß daher, dem vorhergegangenen ausdrücklichen Antrage gemäß, einer vorherigen Instructions-Einholung bedurft hätte.

Um jedoch Höchstihre Bereitwilligkeit zur rechtlichen Erledigung dieser Angelegenheit zu bethätigen, hätten Seine Herzogliche Durchlaucht den betheiligten Höfen die nöthigen Vorschläge wegen des Austrägalgerichts gemacht.

Des Herzogs zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, Fürsten zu Lichtenberg, Durchlaucht haben mir, in einem Ministerial-Erlasse vom 23. Juli, Folgendes gnädigst zu erkennen geben lassen:

Daß Höchstsie zwar den von hoher Bundesversammlung unterm 10. Juni gefaßten Beschluß, durch die dafür aufgestellten Gründe, nicht für gerechtfertigt halten könnten, indem es zu offen vorliege, daß in dieser Angelegenheit zwischen den, Großherzoglich-Sachsen-Weimar- und Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischer Seits in Anspruch genommenen, vier

Regierungen, eine Streitgenossenschaft durchaus nicht statt finde, um solches nur im Mindesten bezweifeln zu lassen; da inzwischen Seiner Durchlaucht dem Herzoge selbst an der baldigen Erledigung der Sache gelegen sey, so hätten Höchstdieselben, unter dem erforderlichen Vorbehalte gegen die behauptete Streitgenossenschaft und daß namentlich nie die Einlassung auf eine gemeinsame Klage gegen höchstgedachte vier Regierungen, als hohe Streitgenossen, erfolgen werde, den hohen Gouvernements zu Sachsen-Weimar-Eisenach und Schwarzburg-Rudolstadt Ihre Majestäten die Könige von Sachsen und Hannover und Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen als Austrägalrichter in Vorschlag bringen lassen.

Zugleich liessen Seine Herzogliche Durchlaucht mir befehlen, diese Erklärung zur Kenntniß hoher Bundesversammlung zu bringen, dabei aber zu bemerken, daß Höchstdieselben gegen die in den Bundestagsbeschlüssen vom 28. Februar und 10. Juni vorausgesetzte Streitgenossenschaft Sich nochmals und um so mehr verwahren müßten, da diese weder durch die Natur der vorliegenden Sache, noch durch bestehende Bundesgesetze, begründet sey, vielmehr nach diesen, und insbesondere nach dem, was bei den Wiener Ministerial-Conferenzen bei der 20. Sitzung wegen der Adcitation vorgekommen sey, der Grundsatz feststehe, daß kein Bundesglied wider seinen Willen in fremde Processe und Streithändel verflochten und keinem ein Richter aufgedrungen werden könne, der nicht auf gesetzmäßigem Wege, durch den Vorschlag und die Wahl der streitenden Theile, dazu berufen sey.

Sollte hohe Bundesversammlung darauf bestehen, daß die Thüringer Rayonsache von den in Anspruch genommenen Regierungen als Streitgenossen gemeinschaftlich vor Einem Richter behandelt werde, so müßte die Einlassung auf die erhoben werdende Klage versagt, und darauf angetragen werden, daß vorerst über die in Fällen der vorliegenden Art zu beobachtenden Regeln des Verfahrens von Seiten des Bundes bestimmte Normen festgestellt, und zu dem Ende die Instructionen der Höfe eingeholt würden.

Später, und zwar unterm 17. August, haben des Herzogs von Sachsen-Coburg-Saalfeld Durchlaucht mir gnädigst eröffnen lassen: daß von des Großherzogs zu Sachsen-Weimar-Eisenach Königlichen Hoheit, die Krone Hannover, und insbesondere das obere Justiztribunal zu Celle, als Austrägalrichter erwählt worden sey, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mir seitdem auch allergnädigst nicht verhalten, daß von den sämmtlichen hohen Beklagten der mehrberührte Vorschlag, von Seiner Königlichen Hoheit aber die eben berührte Wahl des Königlich-Hannöverischen Obertribunals zu Celle, geschehen sey.

Der Herr Gesandte der 15. Stimme, für Schwarzburg-Rudolstadt: In völliger Uebereinstimmung mit der Anzeige des Großherzoglich-Weimarischen Herrn Ge-

sandten, setze ich, mir ertheiltem höchsten Auftrage zufolge, die hohe Bundesversammlung davon in Kenntniß: daß Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt unter den, Höchstdenenselben als Austrägalinstanz in der Thüringer Rayons-Angelegenheit vorgeschlagenen, drei obersten Gerichtsstellen von Sachsen, Hannover und Hessen-Cassel, gleichfalls das Königlich-Hannöverische Oberappellationsgericht in Celle erwählt haben.

Bei der hierauf erfolgten Umfrage, hat sich der Herr Gesandte Graf von Beust der Abstimmung enthalten.

Alle übrige Abstimmungen fielen ganz einhellig aus; daher

Beschluß:

Unter Beziehung auf den in der 8. Sitzung am 28. Februar dieses Jahres gefaßten einhelligen Beschluß, somit auch ohne Berücksichtigung der von einigen Seiten eingelegten Verwahrung (wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß einem dereinstigen richterlichen Erkenntnisse hiedurch in irgend einer Weise, und insbesondere über die Einrede der ermangelnden Streitgenossenschaft, nicht vorgegriffen werden soll), wird, nach der nun erfolgten gemeinschaftlichen Ernennung des Oberappellationsgerichts zu Celle, der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte ersucht, seinem allerhöchsten Hofe hievon die Anzeige zu machen, damit der gedachte oberste Gerichtshof, in der Eigenschaft als Austrägalinstanz, sich diesem Geschäfte, in Gemäßheit der Bundesacte und der Beschlüsse vom 16. Juni 1817 und 3. August 1820, unterziehe, und demnächst in der Sache, im Auftrage und Namens der Bundesversammlung, den Rechten gemäß erkenne. Zu diesem Ende wären dem Königlich-Hannöverischen Gesandten, Herrn von Hammerstein, die bisher bei der Bundesversammlung und der Vermittlungs-Commission gepflogenen Verhandlungen, unter Anfügung obgedachter Beschlüsse, zur weitern Beförderung an das Austrägalgericht zuzustellen.

§. 216.

Reclamation der Gräflich-Hahn'schen Familie und der Curatel des Freiherrn Carl Reinhard von Gemmingen-Guttenberg, die Gleichstellung der Gläubiger der ehemaligen mittelrheinischen Reichsritterschaft, — auch Stand der Auseinandersetzung der ehemaligen mittelrheinischen reichsritterschaftlichen Angelegenheiten im Allgemeinen betreffend.

(25. Sitz. §. 204 d. J.)

Großherzogthum Hessen. Die Gesandtschaft erklärte in der 22. Sitzung dieses Jahres, wie ihr höchster Hof keinen Anstand nehmen werde, derjenigen Auseinandersetzung der mittelrheinischen ritterschaftlichen Angelegenheiten, welche von den Commissa-

rien der betheiligten Staaten in diesem Herbste zu Stande gebracht worden ist, ihrerseits die Genehmigung zu ertheilen.

Dieser Meldung kann man nachtragen, daß die Großherzogliche Genehmigung wirklich ertheilt worden ist, und nunmehr den anderseitigen Ratificationen entgegengesehen wird. Es hat zwar an dem letzten dießjährigen Zusammentritt der Kurhessische Commissarius, nach seiner Angabe, wegen Mangels an Instructionen, keinen Theil genommen.

Da derselbe aber im vorigen Jahre gegenwärtig war, wo bereits alles Wesentliche verabredet wurde; so giebt man sich gern der Hoffnung hin, daß Kurhessen keinen Anstand nehme und die geschehene Einladung, dem Hauptschluß-Recesse der Verhandlungen beizutreten, nicht ablehnen werde.

Diese Anzeige wurde an die Reclamations-Commission abgegeben.

§. 217.

Beiträge zu der Bundes-Matrikular- und Canzlei-Casse.

(22. Sitz. §. 175 d. J.)

Der Herr Gesandte der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser, zeigt an, daß im Laufe der Ferien für Sachsen-Hildburghausen die in der 6. dießjährigen Sitzung beschlossenen Beiträge zu der Bundes-Matrikular- und Canzlei-Casse entrichtet worden wären.

§. 218.

Sammlung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze.

(25. Sitz. §. 205 d. J.)

Der Herr Gesandte der sechzehnten Stimme, Freiherr von Leonhardi, übergiebt die Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen von den Jahren 1808 bis 1820, welche in die Bibliothek der Bundesversammlung abgegeben wurden.

§. 219.

Die Streitigkeit zwischen dem Großherzogthume Hessen und dem Herzogthume Nassau, hinsichtlich des von Nassau zu übernehmenden verhältnißmäßigen Antheils Althessischer Landes- und Cameralschulden für die im Jahr 1802 erworbenen Althessischen Landestheile, insbesondere die von Maximilian von Riese und Jacob Heinrich Rühle von Lilienstern, Namens zweier Creditoren-Consortien, betriebene Forderung betreffend.

(36. Sitz. §. 207 v. J. 1820.)

Präsidium giebt Kenntniß von einem während der Ferien bei der Königlich-Baieri-

schen Bundestagsgesandtschaft eingegangenen und demselben übergebenen Schreiben des Königlich-Baierischen Oberappellationsgerichts zu München, als Austrägalgerichtshofes in eben bezeichneter Streitsache, d. d. München den 3. September laufenden Jahres, worin dasselbe nachweist, wie weit die Verhandlung gediehen sey und aus welchen Gründen das Erkenntniß nicht binnen der vorgeschriebenen Jahresfrist, von dem Tage der überreichten ersten Klageschrift an, erfolgen könne.

Beide Theile, die Großherzoglich-Hessische und Herzoglich-Nassauische Gesandtschaft, erklärten, daß sie gegen diesen, durch die Verhandlung selbst nothwendig gewordenen Verzug nichts einzuwenden haben, — es wurde daher einhellig

beschlossen:

daß man die von dem Austrägalgerichtshofe ausgeführten Gründe für hinreichend annehme, und den Königlich-Baierischen Herrn Bundestagsgesandten von Pfeffel ersuche, solches zu dessen Kenntniß zu bringen.

§. 220.

Der Rosine Elisabeth, verwitweten Opitz, gebohrnen Staub, in Brandis im Königreiche Sachsen, und ihres Sohnes, Adv. Friedrich Ferdinand Opitz, in Eilenburg, im Königlich-Preussischen Herzogthume Sachsen, Justiz- und andere Beschwerden wider Preussen.

(19. Sitz. §. 129 v. J. 1821.)

Der Königlich-Sächsische Bundestagsgesandte, Herr von Carlowitz, trägt vier von der Rosine Elisabeth, verwitweten Opitz, gebohrnen Staub, in Brandis, im Königreiche Sachsen, und ihrem Sohne und legitimirten allgemeinen Geschlechtsvormunde, Adv. Friedrich Ferdinand Opitz, in Eilenburg, im Königlich-Preussischen Herzogthume Sachsen, theils gemeinschaftlich, theils besonders, an die hohe Bundesversammlung gerichtete, Justiz- und andere Beschwerden gegen Preussen betreffende, unter Num. 137 verzeichnete Eingaben, vom 28. Mai, 16. Juni, 30. August und 13. November dieses Jahres, vor, und ertheilt hierauf folgendes Gutachten.

Obige Eingaben betreffen vier verschiedene Gegenstände:

1) die Beschwerde der Opitz über den Verzug der Regulirung des Wachsmuth'schen Nachlasses in Torgau;

2) die von dem Adv. Opitz wider den Königlich-Preussischen Fiscum gerichtete Entschädigungsklage;

3) dessen Gesuch, ihm und seiner Mutter das Armenrecht zu ertheilen, und einen Armen-Advocaten zu bestellen;

4) dessen ferneres Gesuch, zu Sistirung des von dem Inquisitoriate zu Eilenburg wider ihn begonnenen Criminal- und fiscalischen Verfahrens, Inhibitorialien zu erlassen.

Die Competenz der hohen Bundesversammlung in Bezug auf die Rechtspflege in den einzelnen Bundesstaaten, gründet sich auf den 29. Artikel der Wiener Schlußacte.

Dieser lautet:

«Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf
«gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der
«Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden
«Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte
«Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregie-
«rung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken».

Hiernach liegt also zuvörderst dem Beschwerdeführer ob, zu erweisen, daß die Rechtshülfe, wie er sie nach der Beschaffenheit seiner Sache, wenn die Verfassung und die bestehenden Gesetze seines Landes darauf angewendet werden, zu erwarten berechtigt war, wirklich verweigert oder verzögert worden sey, und daß selbige auf gesetzlichen Wegen nicht ausreichend habe erlangt werden können.

Dieser Erweis mangelt aber in den Eingaben des Adv. Opitz und seiner Mutter gänzlich.

Zu 1) Aus der von der Opitz angebrachten und von ihrem Sohne mit unterschriebenen Beschwerde, über den Verzug bei Regulirung des Wachsmuth'schen Nachlasses, läßt sich nicht ersehen, welche Bewandniß es mit dieser Sache habe und ob hiebei wirklich eine Justizverzögerung vorwalte. Es ist nicht einmal nachgewiesen, daß die Opitz oder ihr Sohn überhaupt ein rechtliches Interesse an der Regulirung des Nachlasses habe, indem weder beigebracht ist, in welcher Maaße Erstere, wie sie anführt, Gläubigerin desselben, noch daß Einer von Beiden Miterbe oder der Vormund der Erben sey.

Eben so wenig hat

zu 2) der Adv. Opitz angegeben, welche Bewandniß es mit seiner Entschädigungsklage gegen den Königlich-Preussischen Fiscum habe, ob und bei welcher Gerichtsstelle selbige eingereicht worden sey, und in welcher Lage sich die Sache dermalen befinde.

Da übrigens

zu 3) die hohe Bundesversammlung kein Gerichtshof ist, auch keine Kosten liquidirt, so folgt von selbst, daß bei selbiger nicht um Ertheilung des Armenrechts und Bestellung eines Armen-Advocaten angesucht werden könne.

Endlich hat

zu 4) der Adv. Opitz selbst nicht behauptet, daß bei dem vor dem Inquisitoriate zu Eilenburg wider ihm begonnenen Criminal- und fiscalischen Verfahren eine Verweigerung

oder Verzögerung der Rechtspflege statt gefunden habe, vielmehr im Gegentheile durch die, seiner Eingabe abschriftlich beigefügte, präjudicielle Ladung des Inquisitoriats zum Erscheinen in dem zu Fortsetzung der Untersuchung anberaumten Termine am 16. November dieses Jahres bewiesen, daß dermalen die Untersuchung wirklich im Gange und die Sache noch nicht einmal an eine höhere Gerichtsstelle gelangt sey.

Demnach ist dahin anzutragen, daß Rosine Elisabeth, verwitwete Opitz, und deren Sohn und Curator, Adv. Friedrich Ferdinand Opitz, mit ihren, in den Eingaben an die hohe Bundesversammlung vom 28. Mai, 16. Juni, 30. August und 13. November dieses Jahres enthaltenen Beschwerden und Gesuchen abgewiesen werden.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich mit dem Antrage des Herrn Referenten; daher

Beschluß:

daß Rosine Elisabeth, verwitwete Opitz, und deren Sohn und Curator, Adv. Friedrich Ferdinand Opitz, mit ihren, in den Eingaben an die hohe Bundesversammlung vom 28. Mai, 16. Juni, 30. August und 13. November dieses Jahres enthaltenen Beschwerden und Gesuchen abgewiesen werden.

§. 221.

Reclamation des Regierungs-Directors Herquet zu Fulda, Pension betreffend.

Der Königlich-Würtembergische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Wangenheim, erstattet Vortrag auf die von dem Kurfürstlich-Hessischen Regierungs-Director Herquet, vormaligen Präfecten zu Fulda, unter den Zahlen 39 und 73 eingesendeten Reclamationen, Pensionssache betreffend, und nach vollständig mitgetheiltem Auszuge der erwähnten Vorstellungen, äussert der Herr Referent sein Gutachten dahin:

Es handle sich nach der Art und Weise, wie der Reclamant sein Petitum gestellt habe, nicht von einer von ihm, dem Reclamanten, gegen das Kurhessische Gouvernement bei dieser hohen Versammlung erhobenen Beschwerde und von den Einleitungen, welche zur Würdigung und Erledigung derselben auf bundesverfassungsmäsigem Wege zu treffen wären, sondern lediglich von der Frage: ob die Bundesversammlung berechtigt und verpflichtet seyn könne, die Königlich-Preussische Regierung zu einer Intercession für den Reclamanten bei dem Kurhessischen Hofe zu vermögen?

Müßte diese Frage, wie es allerdings der Fall zu seyn scheine, verneint werden; so wäre es ganz überflüssig, in den Gegenstand der Reclamation selbst und in eine Beurtheilung derselben jetzt schon einzugehen.

Sollte die Bundesversammlung zu einem Schritte der gebetenen Art verfassungsmäßig berechtigt und verpflichtet erachtet werden können; so müßte nicht nur die rechtliche Verbindlichkeit der Königlich-Preussischen Regierung zu einer Intercession, wenn eine solche überhaupt als möglich gedacht werde, nachgewiesen, sondern, wenn eine solche Verbindlichkeit wirklich vorhanden seye, auch klar gemacht werden, einmal, daß die Königlich-Preussische Regierung dieser rechtlichen Verbindlichkeit nicht nachkommen wolle, und dann, daß alle in der Preussischen Landesverfassung geöffnete Wege, sie zur Erfüllung jener Verbindlichkeit zu vermögen, betreten und durch verweigerte Justiz unzugänglich gemacht worden seyen.

Die Frage: ob eine rechtliche Verbindlichkeit einer Regierung, bei einer andern Regierung für einen Privaten sich zu verwenden (etwa in dem Falle, wenn jene Eviction zu leisten hätte), überhaupt als möglich gedacht werden könne, und ob, in solchem Falle, die Königlich-Preussische Regierung die rechtliche Verbindlichkeit, den Reclamanten bei der Kurhessischen Regierung zu vertreten, auf sich habe, könne hier um so leichter ganz unbeantwortet gelassen werden, da diese Regierung die gebetene Intercession nur sehr bedingt verweigert habe.

Da diese höchste Regierung die Intercession unbedingt keineswegs verweigere, und da, wenn diese auch unbedingt verweigert worden sey, weder eine Nachweisung der Verbindlichkeit dazu, noch eine Justizverweigerung vorliege; so könne, nach dem Dafürhalten des Referenten, das Recht und die Verpflichtung der Bundesversammlung zu einem Schritte der gebetenen Art auf keine Weise behauptet werden.

Es dürfte daher der Antrag:

> den Reclamanten mit seiner Bitte, den Königlich-Preussischen Hof zu einer Intercession für ihn bei dem Kurfürstlich-Hessischen Hofe zu vermögen und bei dem letztern die Remedur der ihm zugefügten Beschwerde zu bewirken, abzuweisen,

gerechtfertigt seyn.

Sämmtliche Stimmen traten dem Gutachten und Antrage des Herrn Referenten einhellig bei; daher

Beschluß:

daß der Regierungs-Director Herquet zu Fulda mit seiner Bitte, den Königlich-Preussischen Hof zu einer Intercession für ihn bei dem Kurfürstlich-Hessischen Hofe zu vermögen, um bei dem letztern die Remedur seiner gerechten Beschwerde zu bewirken, abgewiesen werde.

§. 222.

Krug's Schrift über Proselytenmacherei.

Der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Bundestagsgesandte, Herr Graf von Beust, trägt vor: Unter Num. 130 der Eingaben übersendet der Professor

Krug in Leipzig der hohen Bundesversammlung ein von ihm verfaßtes Buch, welches den Titel führt: «Darstellung des Unwesens der Proselytenmacherei durch eine merkwürdige Bekehrungsgeschichte. Der hohen deutschen Bundesversammlung ehrerbietigst zugeeignet vom Verfasser. Leipzig in Commission bei Hartmann 1822».

Der Name des Verfassers berechtigt zu der Erwartung, daß der Inhalt dieser Schrift gelesen und erwogen zu werden verdiene, und es dürfte darum sämmtlichen Herren Gesandten durch Aufnahme derselben in die Büchersammlung der hohen Bundesversammlung hiezu die Gelegenheit zu geben seyn.

Hierauf wurde

beschlossen:

die Schrift des Professors Krug in die Bibliothek abzugeben.

§. 223.

Aussetzung der Bundestags-Sitzungen bis zum 1. Februar künftigen Jahres.

Der einstweilige Stellvertreter des Präsidii, Herr von Carlowiz, machte, nach Beendigung der in der heutigen Sitzung vorzunehmen gewesenen Gegenstände, auf die augenblickliche Lage der der hohen Bundesversammlung eben vorliegenden Geschäfte im Allgemeinen aufmerksam, und hielt bei den Herren Gesandten eine generelle Umfrage, in wie fern sie dermalen zu Fortsetzung dieser Geschäfte in den im Laufe des jetzigen und nächstkünftigen Monats eintretenden Sitzungen völlig vorbereitet seyen?

Da sich nun hiernach ergab, daß eine solche Vorbereitung noch nicht allenthalben statt finde, mithin Sitzungen innerhalb jener Zeit weder einen hinreichenden Stoff zu angemessener Beschäftigung darbieten, noch Resultate, welche den Gang der Geschäfte wesentlich fördern könnten, erwarten lassen würden; so gab der Herr Gesandte von Carlowiz anheim, ob nicht, theils wegen der jetzigen Geschäftslage, theils in Betracht, daß die begonnenen Geschäfte ohnehin bald wieder durch die bevorstehenden Weinachts- und Neujahrsferien auf einige Zeit unterbrochen werden würden, für angemessen zu erachten sey, die gewöhnlichen wöchentlichen Sitzungen bis zum 1. Februar künftigen Jahres auszusetzen und diesen Zeitraum zu möglichster Förderung mancher Commissionsarbeiten und vollständiger Vorbereitung der übrigen Geschäftsgegenstände, sowohl durch eigene Aufarbeitung der Rückstände, als durch Erinnerung derselben bei den höchsten Regierungen, zu benutzen?

Es wurde hierauf dieser Vortrag in Erwägung gezogen und die Triftigkeit der Gründe für einen Aufschub der weitern förmlichen Sitzungen allgemein anerkannt; — insbesondere äusserte der Königlich-Würtembergische Herr Gesandte, Freiherr von Wangenheim: Die Gesandtschaft glaube nur mit wenigen Erklärungen im Rückstande zu

seyn; in jedem Falle aber sey sie bereit, das, was etwa rückständig seyn möchte, in ganz kurzer Zeit nachzutragen; — in Erwägung jedoch, daß es

1) nach den so eben gemachten Aeusserungen mehrerer Gesandtschaften, vor der Hand an fruchtbarem Stoffe, sowohl zu fortgesetzten Berathungen, als auch zu Beschlußnahmen, gebrechen werde; daß ferner

2) die Thätigkeit der Commissionen, durch Abwesenheit der meisten ihrer Mitglieder, besonders auch durch den Tod des allgemein verehrten Königlich-Baierischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Aretin, allzusehr gelähmt war, als daß, in der nächsten Zeit, von ihnen die Veranlassung zu fortgesetzten Berathungen erwartet werden könnte; daß ferner

3) die Sitzungen, wegen der bevorstehenden Weinachts- und Neujahrsfeiertage, ohnedieß ausgesetzt werden müssen; und daß endlich

4) keine, die Rechte Dritter berührende, Terminsbestimmungen vorliegen; — in Erwägung dieser Umstände nimmt der Königlich-Würtembergische Gesandte keinen Anstand, dem Präsidialantrage beizustimmen.

In Betracht obiger vorwaltenden Umstände, wurde einstimmig

beschlossen:

daß die gewöhnlichen wöchentlichen Sitzungen der hohen Bundesversammlung bis zum 1. Februar künftigen Jahres ausgesetzt, und immittelst die vorliegenden Geschäfte, in der vom Herrn Stellvertreter des Präsidii anheim gegebenen Maaße, möglichst gefördert und vorbereitet werden sollen.

§. 224.

Einreichungs-Protokoll.

Nachstehende, während der Vertagung eingekommenen Eingaben, als:

Num. 124, eingereicht am 10. August, von der Marx'schen Buchhandlung zu Carlsruhe, ein Werk unter dem Titel: «Quellen des öffentlichen Rechts der deutschen Bundesstaaten; oder Sammlung der wichtigsten Urkunden, die zur Kenntniß des allgemeinen deutschen Bundesstaatsrechts dienen. Von 1800 bis 1821. Erster Band».

Num. 125, einger. am 26. August, durch den Registrator Hofmann zu Aschaffenburg, als Bevollmächtigten der Mainzer Exjesuitenfonds-Individuen, in Betreff der Pensions-Rückstände von Preussen und Kurhessen. Mit 2 Anlagen.

Num. 126*, einger. am 30. August, vom Vorstande der katholischen Gemeinde dahier, Anzeige wegen definitiver Erledigung bestandener Differenzen mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt.

Num. 127, einger. am 12. October, durch Dr. Ohlenschlager dahier, als Bevollmächtigten des Großherzoglich-Badischen Rechnungsraths Müller zu Mannheim, Pensions-Reclamation gegen die, in Regierung und Einkünfte der vormaligen Rheinpfalz gesetzten, höchsten Regenten, in specie Revision seines Processes betreffend.

Num. 128, einger. am 15. October, durch den Amtsactuar Rohrmann zu Kleinheubach, wegen Wiederanstellung als Staatsbeamter und Rückzahlung der baar geleisteten Caution.

Num. 129, einger. am 21. November, durch Dr. von Hornthal, Königlich-Baierischen Oberjustizrath zu Bamberg: «Abhandlung über den Congreß zu Verona».

Num. 130, einger. am 21. November, durch Professor Krug zu Leipzig: «Darstellung des Unwesens der Proselytenmacherei».

Num. 131, einger. am 21. Nov., durch Horix zu Mainz, Denkschrift, den Pensionsanspruch des vormal. Kurmainz. Zolleinnehmers Christian Ludwig Knecht betr.

Num. 132, einger. am 26. Nov., durch Schubert zu Bühl, wegen Auszahlung des Carenzguthabens von 150 fl. und eines Pensionsrückstandes von 225 fl. seines verstorbenen Vaters, des R. K. Gerichts-Canzlisten Schubert zu Wetzlar.

Num. 133, einger. am 4. Dec., durch Dr. Ehrmann dahier, als Anwalt des k. k. priv. Großhändlers, Joh. Georg von Scheidlin zu Wien, eine Forderung an die vormalige R. O. Casse von 3015 fl. $\frac{2}{8}$ kr. betreffend. Mit 4 Anlagen.

Num. 134, einger. am 4. Dec., durch denselben, als Anwalt des Handlungshauses Finkenstein und Comp. zu Pforzheim, wiederholtes Forderungsgesuch an das ehemalige Königreich Westphalen.

Num. 135, einger. am 4. Dec., durch Slawik Edlen von Slawikowa zu Altgedein in Böhmen, Aufsatz, die Vertilgung der Raupen und ein dießfalls erfundenes bewährtes Mittel betreffend.

Num. 136, einger. am 5. December, durch Dr. Schlosser dahier, im Namen des Comité der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Schleswig-Holstein, Vorstellung und Denkschrift derselben, enthaltend die Darstellung ihrer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassung, insbesondere ihrer Steuergerechtsame. Mit 3 Anlagen.

Num. 137, einger. am 5. December, durch den Adv. Opitz zu Eilenburg, für sich und Namens seiner Mutter, der Rosine Elisabeth verwittweten Opitz, gebohrnen Staub, Justiz- und andere Beschwerden wider Preussen betreffend.

wurden den betreffenden Commissionen zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Inhalt
des
vierzehnten Bandes.

Anmerk. Die in den §§. 149, 183, 193, 197, 198 u. 206 angeführten Beilagen 19, 23, 24, 25, 26, 28, 29 u. 30, konnten in diesem Bande deßhalb nicht mit aufgenommen werden, weil sie dem Original-Folio-Abdruck als geheime (loco dictaturae) Beilagen angefügt sind.

Alphabetisches Register

über

die Protokolle der Deutschen Bundesversammlung,

mit Inbegriff

der Eingaben bei derselben,

vom Jahre 1822.

Bd. XIII und XIV.

(Die römische Zahl zeigt den Band an, die arabische die Seite desselben. B. bedeutet Beilage. A. C. — Armeecorps. B. A. — Bundesacte. B. T. — Bundestag. B. V. — Bundesversammlung. D. — Deutsch. Ges. — Gesandte. G. Hessen — Großherzogthum Hessen. G. und H. Sachsen — Großherzogthum u. Herzogthümer Sachsen. K. Sachsen — Königreich Sachsen. M. V. — Militärverfassung. N. — Nummer der Eingabe im Einreichungs-Protokoll. O. A. Gericht — Oberappellationsgericht. R. K. G. — Reichskammergericht. R. O. Casse — Reichsoperationscasse. S. — Sachsen.

A.

B.

D.

E.

J.

K.

N.

O.

S.

Z.

